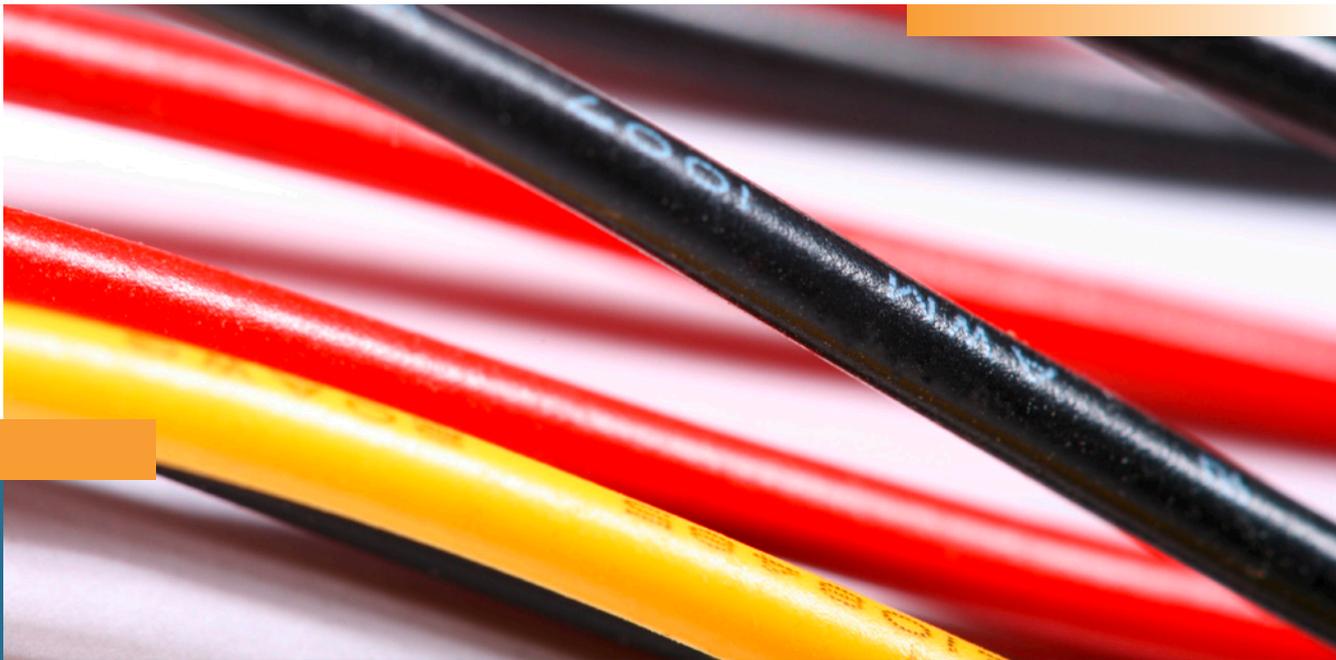




Bundesnetzagentur



Jahresbericht 2008

Jahresbericht 2008

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



Netzinnovationen – Chance für
Wachstum und Beschäftigung



Verbraucherschutz und
Verbraucherservice

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Organisationsplan	8
Netzinnovationen – Chance für Wachstum und Beschäftigung	10
Verbraucherschutz und Verbraucherservice	22
Verbraucherservice	24
Universaldienst	28
Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	31
Besondere Aufsicht	33
Schlichtung	45
Internationale Zusammenarbeit	48
Telekommunikation	50
Post	54
Elektrizität und Gas	56
Eisenbahnen	58
Telekommunikation	60
Marktentwicklung	62
Entscheidungen der Beschlusskammern	89
Weitere Entscheidungen	96
Gerichtliche Verfahren	112



Internationale
Zusammenarbeit

Telekommunikation

Post

Elektrizität und Gas

Eisenbahnen

Post	120
Marktentwicklung	122
Entscheidungen der Beschlusskammer	131
Gerichtliche Verfahren	133
Elektrizität und Gas	136
Marktentwicklung	138
Aktivitäten und Verfahren	148
Gerichtliche Verfahren	176
Eisenbahnen	180
Marktentwicklung	182
Aktivitäten und Verfahren	188
Gerichtliche Verfahren	195
Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur	198
Vorhabenplan 2009	204
Abkürzungsverzeichnis	236
Ansprechpartner der Bundesnetzagentur	248

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die weltweite Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erfordert außergewöhnliche Anstrengungen und ungewöhnliche Maßnahmen zur Belebung von Wachstum und Beschäftigung. Dabei stehen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und Investitionen in die Infrastruktur im besonderen Fokus, weil sie ein erhebliches Potential für gesamtwirtschaftliche Impulse bieten.

So wurden dank der Informations- und Kommunikationstechnologie mit dem Mobilfunk und dem Internet Millionen von Arbeitsplätzen geschaffen, das private Konsumverhalten, aber auch die Wirtschaft insgesamt grundlegend verändert. Diese innovativen Impulse sind bei weitem noch nicht erschöpft. Mit der Entwicklung zu immer breitbandigeren Zugängen im Festnetz und im Mobilfunk werden neue und vielversprechende Anwendungen entstehen, die die derzeit verfügbaren Kapazitäten noch nicht zulassen.

Der Breitbandausbau steht daher mit Recht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Noch gibt es viele Zweifel, ob die gewaltigen Investitionen von geschätzten 30 Mrd. Euro finanziert werden können, ob sie sich durch die Nachfrage rechtfertigen lassen und ob sie den potentiellen Investoren eine ausreichende Ertragsperspektive sichern.

Die Bundesnetzagentur ist bereit, ihren Erfahrungsschatz des vergangenen Jahrzehnts einzubringen und nutzbar zu machen, damit die ambitionierten und ehrgeizigen Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung erreicht werden können.

Funktionsfähiger Wettbewerb und Regulierung hatten nie allein niedrige Preise für die Verbraucher als Ziel, sondern immer auch den Aufbau von modernen Infrastrukturen und innovativen Dienstleistungen. Die Deutsche Telekom AG und die Wettbewerber haben fast gleichgewichtig in Deutschland eine der modernsten Telekommunikationsinfrastrukturen aufgebaut und dabei jedes Jahr Milliardenbeträge investiert. Wir brauchen das Rad, sprich die Wettbewerbsregeln, daher nicht neu zu erfinden, wir müssen sie adäquat und sachgerecht auf die neuen Herausforderungen anwenden. Die Regeln



sind entsprechend flexibel und zukunftsorientiert. Wir werden sie auch dort weiterentwickeln, wo der Glasfaserausbau Kooperationen und die gemeinsame Inanspruchnahme von Infrastrukturen sinnvoll erscheinen lässt.

Auch in die Strom- und Gasnetze muss gewaltig investiert werden. Sie müssen rasch den Anforderungen angepasst werden, die sich aus dem europaweiten Handel und der gewünschten Förderung erneuerbarer Energien ergeben. Gleichzeitig ist die Diskussion um Veränderungen der Eigentumsstrukturen der Netze in vollem Gang.

Die Bundesnetzagentur leistet mit ihren klaren Entscheidungen einen wesentlichen Beitrag, um die Rahmenbedingungen für die gewaltigen Investitionen in der Größenordnung zweistelliger Milliardenbeträge vorhersehbar und planbar zu gestalten.

Führten risikoreiche Versprechen von zweistelligen Renditen aus dem Bereich der Finanzdienstleister zu einer, wie wir in den letzten Monaten sehen konnten, gewaltigen Kapitalvernichtung, so bedeuten Investitionsbudgets und Anreizregulierung mittel- und langfristige Sicherheit für die Netzinvestoren und gewährleisten konstante und solide Erträge. Dies sollte Anleger bei langfristig orientierten Investments zu einem Umdenken hin zu Netzinvestitionen führen.

Neben dem Ausbau und der Erweiterung der Strom- und Gasnetze wird auch die Steuerung von Angebot und Nachfrage mittels eines intelligenten Netzes (smart grid) eine immer größere Rolle spielen. Wir werden die Beschleunigung des Einbaus von intelligenten Zähl-, Mess- und Steuerungstechnologien zu einem Teil unserer Arbeit machen. Die Verbindung von moderner Informationstechnologie und Netzsteuerung ist eine große Chance für Innovationen, weil sie die Kosten bei der Netzbewirtschaftung reduzieren und einen signifikanten Beitrag zum Energiesparen leisten kann.

Die Beispiele zeigen, wie mit Innovationen Investitionen und Arbeitsplätze geschaffen und langfristig die Infrastrukturen in Deutschland erneuert und ausgebaut werden können. Netzinvestitionen werden auch Folgeinvestitionen in den nachgelagerten Bereichen von Handel, Dienstleistungen und Produktion auslösen, die ohne moderne Netze nicht möglich wären. Sie haben daher eine Schlüssel- und Katalysatorrolle im Rahmen jeder Innovationsstrategie. Die Frage, ob wir dabei mehr oder weniger Regulierung brauchen, ist schon vom Ansatz her falsch gestellt und wird oft oberflächlich und interessengeleitet diskutiert. Dies offenbart nur ein erschreckendes Schwarz-Weiß-Denken, das angesichts der unzureichenden Regulierung der Finanzmärkte schon längst in der Mottenkiste gelandet sein sollte.

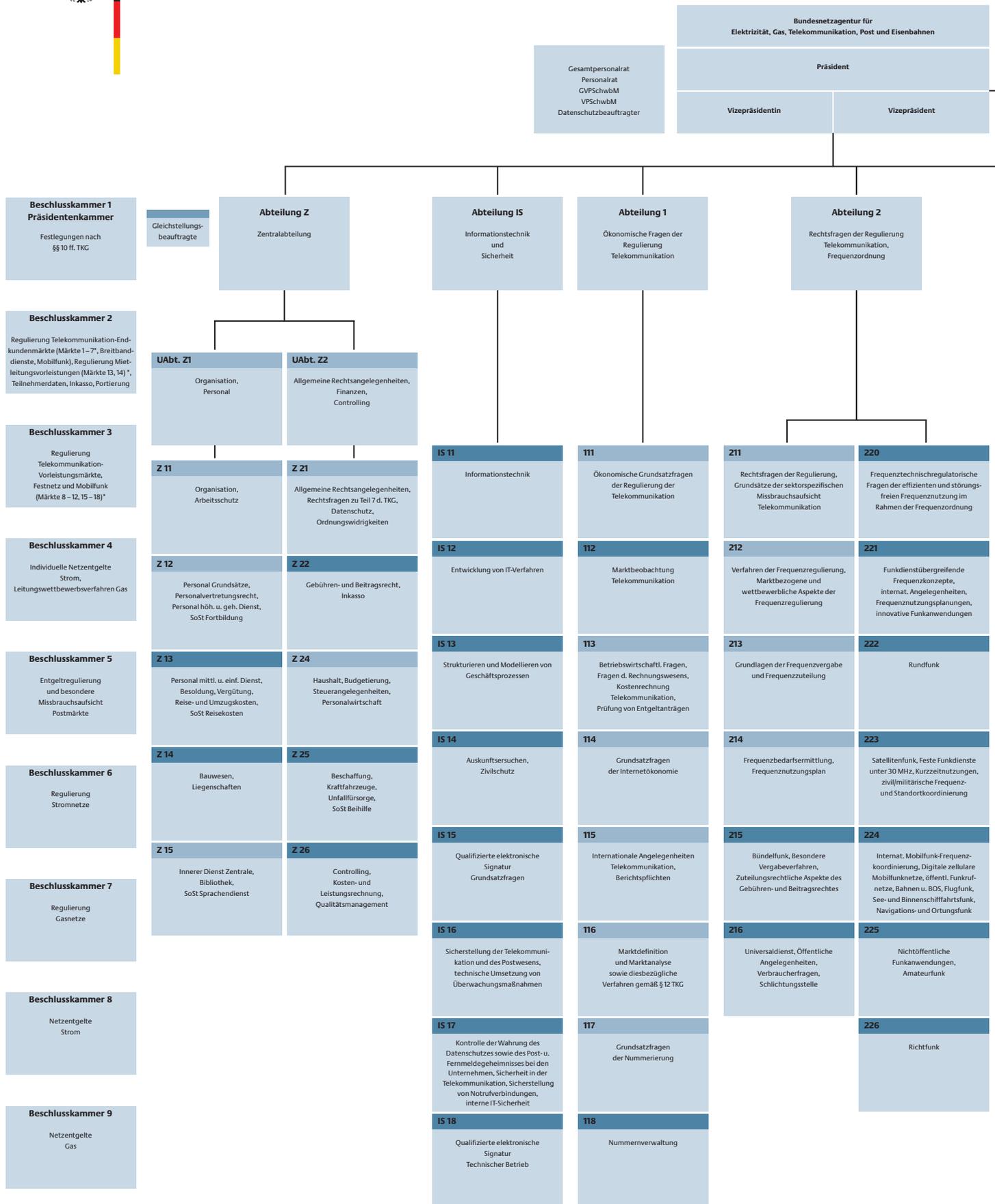
Nur eine gute, adäquate und vorausschauende Regulierung kann die Balance zwischen Vorhersehbarkeit und Planbarkeit auf der einen Seite sowie Innovation und Wettbewerb um bessere Konzepte und Ideen auf der anderen Seite schaffen. Die Bundesnetzagentur und eine Regulierung mit Augenmaß sind dabei nicht Teil des Problems, sondern immer Teil der Lösung.



Matthias Kurth
Präsident

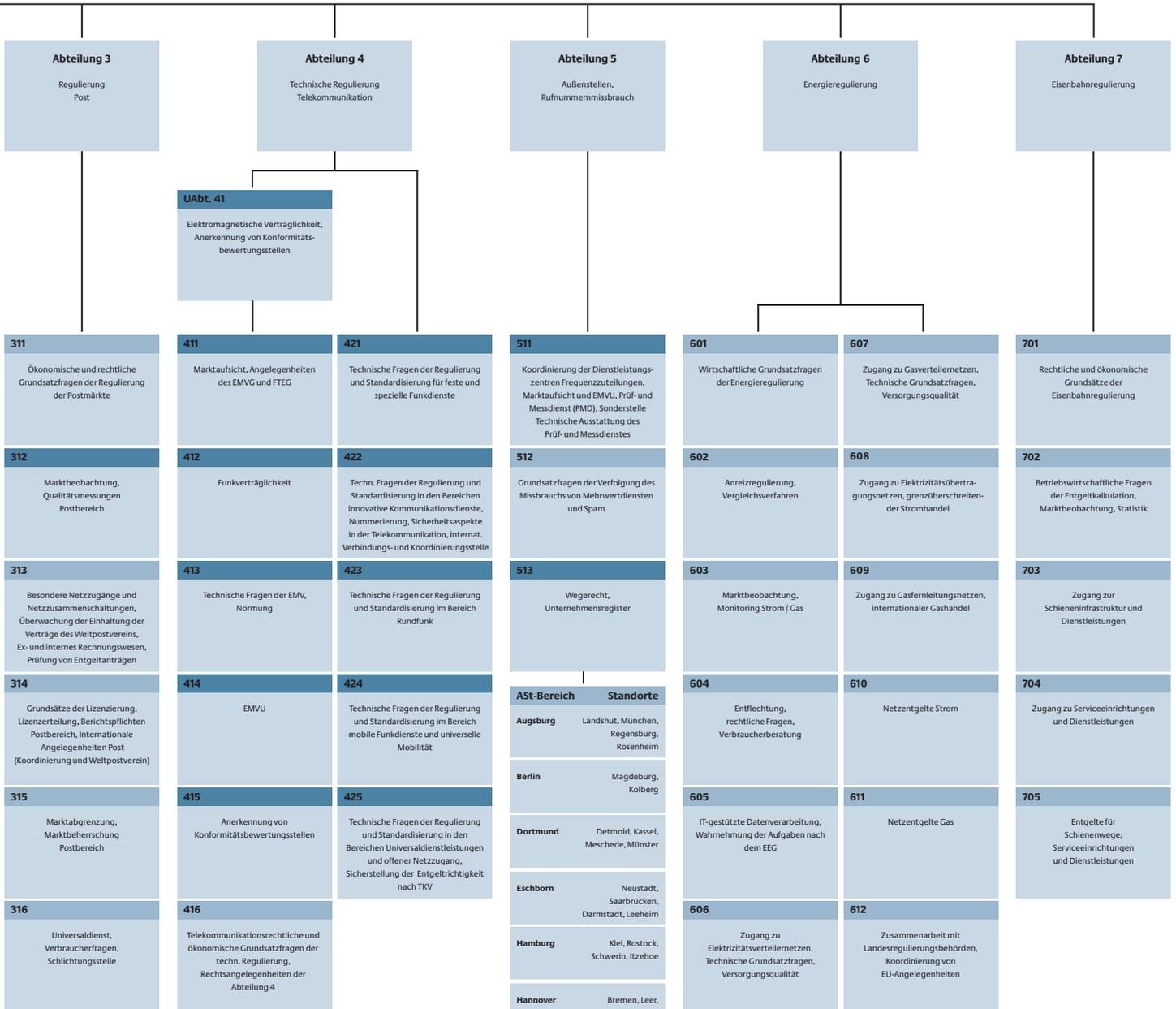


Bundesnetzagentur



Hinweise zu BK 2 und BK 3
* Märkteempfehlung der Europäischen Kommission (2003/31/EG) v. 11.02.2003 lfd. Nr. 1-18

Leitungsstab						
Stab 01	Stab 02	Stab 03	Stab 04	Stab 05	Stab 06	Stab 07
Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung	Prozessführung/ Rechtsstreitigkeiten	Internationale Koordinierung	Presse, Öffentlichkeitsarbeit	Geschäftsstelle Beschlusskammern	Geschäftsstelle Beirat/Länderausschuss/Eisenbahninfrastrukturbeirat	Interne Revision



Organisationsplan Stand Mai 2008

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872
poststelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Standort Bonn
andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)



Netzinnovationen – Chancen für Wachstum und Beschäftigung



REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN IM TELEKOMMUNIKATIONSBEREICH

Die Telekommunikationsbranche bietet innerhalb der Netzindustrien einen beachtlichen Spielraum für Innovationen, weil sich der technologische Fortschritt hier unmittelbar auf die Ausgestaltung der Netze auswirkt. Das große Innovationspotential war einer der wesentlichen Beweggründe für die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte Mitte der 90er Jahre. Die Entwicklung hin zu Breitbandnetzen sowie das Zusammenwachsen der Telekommunikationsmärkte mit den IT-Märkten schafften ein Angebot an neuen Diensten, das vor wenigen Jahren noch nicht denkbar war. Dadurch sind die Telekommunikationsmärkte dem ständigen Wandel und stetigen Weiterentwicklungen unterworfen.

Nach ca. zehn Jahren Regulierung der Telekommunikationsmärkte ist festzustellen, dass die Rahmenbedingungen für ein wettbewerbsfreundliches Umfeld gesorgt haben, in dem es sich zu investieren lohnt. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die Regulierung den Wettbewerb erst ermöglicht hat. Dieser Wettbewerb hat seinerseits starke Anreize für Innovationen und Investitionen gesetzt – sowohl auf Seiten der Wettbewerber als auch auf Seiten der Deutschen Telekom AG (DT AG). Seit der vollständigen Marktöffnung 1998 sind insgesamt ca. 80 Milliarden Euro investiert worden, davon mehr als die Hälfte von den seit der Liberalisierung neu im Markt tätigen Wettbewerbern. Zwischen den gesetzlich verankerten Zielen der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und der Wahrung von Verbraucherinteressen besteht kein unüberbrückbarer Konflikt. Vielmehr wird das gegenwärtige Konzept der Regulierung beiden Zielsetzungen

gleichermaßen gerecht. Die Verbraucher profitieren von deutlich gesunkenen Preisen, einer deutlich größeren Angebotsvielfalt und neuen Dienstleistungen. Und selbst diejenigen Verbraucher, denen regional keine wettbewerblichen Angebote zur Verfügung stehen, profitieren von den Preissenkungen.

Die Wettbewerber erhalten zu fairen Bedingungen den Zugang zum Netz der DT AG und bekommen durch entsprechende Preissignale Anreize für eigene Investitionen. So sind zum Beispiel von Wettbewerbern aktuell über acht Millionen Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) angemietet. Voraussetzung hierfür war die Erschließung von ca. 3.500 Hauptverteilern durch die Wettbewerber, die damit erhebliche Investitionen in die eigene Infrastruktur vorgenommen haben. Der Erfolg des Vorleistungsprodukts TAL war nur möglich, weil die Bundesnetzagentur ausgewogene und konsistente Entgelte hierfür festgelegt hat. Dem regulierten Unternehmen werden angemessene Renditen zugestanden und die von ihm nachgewiesenen Sonderbelastungen werden kostenmäßig berücksichtigt. Dadurch stehen der DT AG ausreichende Mittel für den Aus- und Umbau ihrer Netze zur Verfügung. Die Wettbewerber hingegen erhalten ein preislich attraktives Produkt, das ihnen die Veredelung mit eigenen Dienstleistungen und die Erzielung eigener Margen erlaubt. Gleichzeitig werden Anreize gesetzt, auch im Anschlussbereich in eigene Infrastruktur zu investieren. Die Projekte von Wettbewerbern, die in einigen Städten sogar eigene Glasfasernetze bis in die Häuser verlegen, unterstreichen dies nachdrücklich. Dabei erweist sich der Kostenmaßstab des Telekommunikationsgesetzes (TKG) als hinreichend flexibel, alle relevanten Risiken abzubilden.

MIGRATION ZUR IP-TECHNOLOGIE

Die Telekommunikationsbranche befindet sich derzeit weltweit in einem tief greifenden Umrüstungsprozess. Dabei wird zunehmend IP-Technologie eingesetzt, um nach und nach traditionelle leitungsvermittelte Technologien zu ersetzen. Was unter den Stichwörtern Next Generation Networks (NGN), Next Generation Access (NGA) oder auch allgemein „Umstellung auf IP“ behandelt wird, ist bei genauerer Betrachtung ein ganzes Bündel unterschiedlichster Maßnahmen, um Telekommunikationsnetze auszubauen, zu optimieren und das Angebot innovativer Dienste zu ermöglichen. Einerseits wird leitungsvermittelte Technologie durch paketvermittelte ersetzt, um Kosten zu sparen. Auf der anderen Seite sind Auf- bzw. Umrüstungen des Netzes insbesondere im Anschlussbereich erforderlich, um Endkunden mehr hochwertige breitbandige Dienste anbieten zu können. Hierzu haben die Unternehmen unterschiedliche Strategien, die sich hauptsächlich darin unterscheiden, wie nah Glasfaser an die Endkundenanschlüsse herangeführt wird. Der Ausbau von NGA-Infrastrukturen ermöglicht es, immer mehr Endkunden hohe Bandbreiten anzubieten, was zu einer Stärkung des Standorts Deutschland führt. Durch die Bereitstellung von VDSL-Anschlüssen ist der NGA-Ausbau in Deutschland im Vergleich zu anderen großen EU-Ländern bereits weit fortgeschritten.

Die Bundesnetzagentur begleitet aktiv diesen Übergangsprozess. Ihre Entscheidungen ermöglichen und fördern – auch in der Migrationsphase – den Übergang zu IP-Netzen, ohne bereits getätigte Investitionen in die Infrastruktur zu entwerten. Innovationen bei Netzen und Diensten werden unterstützt, ohne bestehende

Geschäftsmodelle zu behindern. Die besondere Verantwortung der Bundesnetzagentur ergibt sich daraus, dass mit dem zu beobachtenden Netzausbau eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen innovativen Diensten verbunden ist.

BREITBANDVERSORGUNG

Leistungsfähige Breitbandnetze zum schnellen Informationsaustausch sind ein wesentliches Fundament für wirtschaftliches Wachstum. Sie sind für Wirtschaft und Gesellschaft mittlerweile so bedeutend wie Straßen und Schienen, wie Flüsse und Kanäle oder wie Strom-, Gas- und Wassernetze. Breitbandnetze sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen und somit wichtig, um Arbeitsplätze zu sichern sowie die Ertragskraft und Attraktivität auch ländlicher Räume zu steigern. Gerade in dünn besiedelten ländlichen Räumen gibt es jedoch nach wie vor eine große Zahl von nicht mit Breitband versorgten Gebieten („weiße Flecken“), weil die Breitbandanbieter zunächst in Gebieten mit hoher Kundendichte ausbauen.

Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Breitbandstrategie das Ziel gesetzt, durch ein Bündel von Maßnahmen flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse verfügbar zu machen und so die bisherigen Versorgungslücken zu schließen. Der Ausbau der Breitbandnetze soll in erster Linie durch Investitionen privater Unternehmen finanziert werden. Lediglich dort, wo sich derartige Investitionen aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen nicht rentieren, sollen gezielt öffentliche Fördermittel bereitgestellt werden. Bei der Nutzung von Synergien im Zusammenhang mit dem Infrastrukturausbau, der Verwendung der sog. Digitalen Dividende sowie der

investitions- und wachstumsorientierten Regulierung nimmt die Bundesnetzagentur eine wichtige Rolle ein.

So wird die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kurzfristig mit dem Aufbau eines Infrastrukturatlases beginnen. Damit wird eine Plattform geschaffen, die Informationen über vorhandene, mit zu nutzende Infrastrukturen sowie relevante Baumaßnahmen bereitstellt. Die Bundesnetzagentur wird dabei, soweit möglich, konzeptionelle Vorarbeiten der Wirtschaft und der Breitbandinitiativen der Länder berücksichtigen. Bereits im Herbst 2009 soll eine erste Version veröffentlicht werden.

Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen lässt sich nur erreichen, wenn neben modernen leitungsgebundenen Netzen auch leistungsstarke Funktechnologien zum Einsatz kommen und das Frequenzspektrum effizient genutzt wird. Bereits heute kommt funkgestützten Breitbanddiensten eine überaus wichtige Funktion zu, sei es als Mittel zur Schließung von Lücken in der Versorgung mit leitungsgebundenen Technologien, sei es als mobile Ergänzung von Festnetzanschlüssen. Die Bundesnetzagentur bereitet gegenwärtig ein Auktionsverfahren vor, mit dem im Jahr 2010 ein Frequenzspektrum von insgesamt 270 MHz (im Bereich 1.800, 2.000 und 2.600 MHz) interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Diese Frequenzen können nach dem Auktionsverfahren bundesweit für breitbandige Anwendungen genutzt werden. Eine Beschränkung auf den Einsatz bestimmter Techniken wird es dabei nicht geben. Damit bleibt die Bundesnetzagentur konsequent bei ihrer Strategie, Frequenzen möglichst

technologie- und diensteneutral bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur ist optimistisch, dass sich Bund und Länder auf eine Räumung des bislang von Rundfunk und militärischen Bedarfsträgern genutzten Spektrums zwischen 790 und 862 MHz einigen werden. Damit würde der Weg frei gemacht, dass diese Frequenzen zukünftig als sog. Digitale Dividende für die Realisierung von Breitbandzugängen vor allem in dünn besiedelten Regionen genutzt werden können, in denen die Versorgung bislang unterentwickelt ist. Sollte es zu einer Einigung kommen, wird die Bundesnetzagentur schnellstmöglich ein Vergabeverfahren für die dann zur Verfügung stehenden Frequenzen durchführen, damit zügig mit der Erschließung der „weißen Flecken“ begonnen werden kann.

Mit ihrem Regulierungsansatz verfolgt die Bundesnetzagentur bereits heute das Ziel, Innovationen und Investitionen zu fördern. Das TKG erweist sich als hinreichend bestimmt und gleichzeitig flexibel. So können bei der Festlegung von Netzzugängen und der Genehmigung von Entgelten Anreize für Investitionen gegeben werden, beispielsweise indem Risiken – insbesondere bei Investitionen in neue Dienste und Netze – oder unternehmensspezifische Kosten angemessen und konsistent Berücksichtigung finden können. Wo das Gesetz dem Regulierer Spielräume eröffnet, werden diese auch im Interesse der Sicherstellung des Wettbewerbs ausgeschöpft. Die Bundesnetzagentur beschreitet diesen Weg bislang im Rahmen einzelner Verfahren und Entscheidungen. Sie wird jetzt die Fülle dieser Einzelmaßnahmen in einen konzeptionellen Gesamtzusammenhang stellen und Eckpunkte für die regulatorischen Rahmenbedingungen zum Ausbau moderner

Telekommunikationsnetze sowie leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur erarbeiten und öffentlich zur Diskussion stellen. Hierdurch kann die bestehende Praxis weiterentwickelt und gleichzeitig ein Höchstmaß an Planungssicherheit für die Märkte geschaffen werden.

Die Bundesnetzagentur wird auch vorhandenes Deregulierungspotential ausschöpfen. Eine differenzierte Regulierung ist dabei angebracht. Es ist zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Ziele der Regulierung am ehesten erreicht werden und wo Deregulierung die bessere Lösung darstellt. Bereits in der Vergangenheit wurde die Regulierung sukzessive auf das notwendige Maß beschränkt, soweit die festgestellten Marktverhältnisse eine Rücknahme der Regulierungsintensität erlaubten. So wurden die Endkundenmärkte zunächst aus der Ex-ante- in die Ex-post-Regulierung überführt. Mittlerweile wurden einige bereits vollständig aus der Regulierung entlassen.

Die regulierten Unternehmen haben es – insbesondere auf den Vorleistungsmärkten – durch das freiwillige Angebot geeigneter Zugangsprodukte selbst in der Hand, ein mögliches Deregulierungspotential zu eröffnen. In den zurückliegenden Jahren war die Bereitschaft zu freiwilligen Vereinbarungen zu angemessenen Konditionen jedoch eher gering ausgeprägt, so dass regulatorische Eingriffe zur Sicherstellung des Wettbewerbs ohne Alternative waren. Transparenz, Planungssicherheit sowie geeignete Zugangsleistungen sind daher unabdingbare Voraussetzungen für einen weiterhin erfolgreichen Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten. Denn Wettbewerb erfordert Wettbewerber. Deregulierung darf keinen Jo-Jo-Effekt haben. Die Märkte müssen kontinuierlich und auf stabiler Basis in

das allgemeine Wettbewerbsrecht überführt werden, damit sich der Wettbewerb auch unter diesen Voraussetzungen nachhaltig entwickeln kann. Freiwillige Angebote, die – so will es der Gesetzgeber – von einem großen Teil des Markts angenommen werden, könnten hier helfen und weitere Deregulierung ermöglichen. Die Spannbreite reicht vom Übergang zu einer Ex-post-Entgeltregulierung bis zur vollständigen Entlassung aus der sektorspezifischen Regulierung. Der technologische Übergang sollte genutzt werden, um Chancen zur Deregulierung zu erkennen und wahrzunehmen.

Die Ziele der Regulierung bleiben unabhängig von den verwendeten Technologien der Maßstab des Handelns der Bundesnetzagentur. Daneben steht das gesamtwirtschaftliche Ziel der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsstarken Breitbandanschlüssen und der Verbesserung der Breitbandpenetration insgesamt im Blickpunkt. Wenn dies gelingt, bietet gerade die Telekommunikation gute Chancen für Wachstum und Beschäftigung, was gerade in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation von großer Bedeutung ist.

INVESTITIONEN IN NETZE UND KRAFTWERKE

Die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden zukünftig die Anforderungen an die Transportnetze Gas und Strom erhöhen. Im Bereich der Übertragungsnetze Strom werden Netzausbaumaßnahmen unumgänglich sein, um auch in Zukunft innerdeutsche Engpässe weitestgehend zu vermeiden. Bereits heute werden punktuell und situationsbezogen Maßnahmen zum Engpassmanagement ergriffen, um strukturelle Engpässe zu vermeiden. Dass die Übertragungsnetzbetreiber ihrer

gesetzlichen Verantwortung nachkommen wollen, zeigen nicht zuletzt die Erkenntnisse aus den Netzausbauberichten der Übertragungsnetzbetreiber. In ihrem Bericht zur Auswertung der Netzzustands- und -ausbauberichte der deutschen Elektrizitätsübertragungsnetzbetreiber hat die Bundesnetzagentur in 2008 ein steigendes Volumen geplanter Investitionen erkennen können. Dies umfasst neben dem Ersatz bestehender auch die Errichtung neuer Betriebsmittel, um den zukünftigen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Bundesnetzagentur hat allerdings festgestellt, dass es in erheblichem Maß zu Verzögerungen der Ausbaumaßnahmen gekommen ist und die tatsächlichen Investitionen in 2007 von den Planzahlen in 2006 stark abweichen. Als wesentlicher Grund hierfür sind langwierige Genehmigungsverfahren zu nennen, die auch auf Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung beruhen.

Nach Auswertungen der Bundesnetzagentur unterlagen im Übertragungsnetz ca. 35 Ausbauprojekte konkreten Verzögerungen. Der erkennbare Investitionsstau ist auf langwierige behördliche Genehmigungsverfahren von teilweise über zehn Jahren, auf zum Teil nötige Änderungen in den behördlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Umstellung der Planung auf Erdverkabelung sowie auf Lieferengpässe bei Anlagenherstellern zurückzuführen.

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit einer allgemeinen Verfahrensbeschleunigung zur Errichtung neuer Leitungskapazitäten. Seit Anfang Oktober 2008 liegt dem Bundestag der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (EnLAG) vor. Die Kernstücke des Entwurfs sind die Verfahrensbeschleunigung durch Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit

vordringlicher Leitungsbauprojekte in einem Bedarfsplan, die Übertragung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit in entsprechenden Rechtsstreitigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht sowie die Definition von Pilotprojekten zur Erdverkabelung.

Als bislang noch unzureichend sieht die Bundesnetzagentur die Investitionsplanung und -tätigkeit zum Ausbau der Grenzkuppelstellen Strom an. Da an den deutschen Grenzkuppelstellen an nahezu allen Grenzen Engpässe deklariert sind, ist bereits heute von einem grundsätzlichen Ausbaubedarf auszugehen. Allerdings ist laut Aussagen der Unternehmen die Behebung des jeweiligen Engpasses nicht durch eine einzelne punktuelle Maßnahme möglich. Eine etwaige Netzverstärkung im Bereich der Grenzkuppelstellen muss immer auch gleichzeitig mit Netzverstärkung und -ausbau auf beiden Seiten der Grenze im jeweiligen nationalen Netz einhergehen. Inzwischen sind hier jedoch Fortschritte in Form von Projekten zum Ausbau der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Kooperation mit verschiedenen europäischen Ländern festzustellen. Als Grund für den bislang sehr geringen Ausbau werden neben der langfristigen staatsübergreifenden Planung und Abstimmung der Planungsbehörden unter anderem auch fehlende Investitionsanreize für die Öffnung eines europäischen Binnenmarkts für Elektrizität vermutet. Insbesondere gilt es, auf europäischer Ebene sicherzustellen, dass die Nutzung der deutschen Netze zu Transitzwecken angemessen entgolten wird.

Mit Blick auf die Auslastung der Gasnetze wird deutlich, dass die bestehenden technischen Kapazitäten zu einem großen Teil in aller Regel ausreichen könnten, um den durchschnittlichen derzeitigen Bedarf inländischer Transport-

kapazitäten zu decken. Bei der Zusammenlegung der Gas-Marktgebiete könnte in Zukunft ein Ausbaubedarf bestehen, der derzeit allerdings noch nicht abschätzbar ist. Dass dennoch im Gasbereich ein starker Ausbaubedarf beispielsweise auf Grund laufender Open-Season-Verfahren ermittelt wurde, könnte zum Teil auch auf vertragliche Engpässe zurückzuführen sein, deren Behebung allerdings durch verbesserte Engpassmanagementverfahren sowie den Abbau unnötiger Marktzutrittsbarrieren und nicht durch Netzausbau erfolgen sollte.

NETZAUSBAU UNTER SICHEREN UND STABILEN RENDITEN IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Die vollständige Anpassung der Strom- und Gasnetze an die nationalen und internationalen Anforderungen wird in Zukunft zu technisch und finanziell weitreichenden Anstrengungen führen, die den heutigen Mitteleinsatz übersteigen werden. Die gestiegenen Kosten der Kapitalaufnahme als Folge der Finanzkrise und des Konjunkturerinbruchs dürften für regulierte Netzbetreiber allerdings ein lösbares Finanzierungsproblem darstellen. Aufgrund der stabilen Rahmenbedingungen im Netzbereich kann davon ausgegangen werden, dass die Kreditvergabe für Investitionen in Energienetze aufgrund des geringen Anlagerisikos wesentlich positiver ausfällt als für Investitionen in andere wettbewerbliche Bereiche.

Das von der Bundesnetzagentur zügig umgesetzte Regulierungs- und Anreizsystem setzt positive Signale und Bedingungen für Investitionen in die Netze. Damit wird auch in Zukunft die Versorgungssicherheit in Deutschland gewährleistet, die Verbraucherinteressen werden geschützt. Gleichzeitig ist es notwendig, im

Netzbereich als einem Monopolbereich Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen zu realisieren. Die Anreizregulierung setzt deshalb für jedes Unternehmen Anreize, bei vorgegebener Erlösobergrenze durch Kostensenkungen Mehrerlöse zu erzielen und damit wie jedes Unternehmen im Markt zu agieren. Bei der Festlegung der Erlösobergrenze werden u. a. auch die individuelle Effizienz der Netzbetreiber betrachtet und verbindliche unternehmensindividuelle Effizienzziele abgeleitet.

Gleichzeitig wird allen Netzbetreibern eine Rendite für Investitionen in den Erhalt und den Ausbau von Netzen garantiert, die einheitlich für alle Strom- und Gasnetze bei 9,29 Prozent vor Steuern für Neuanlagen und 7,56 Prozent vor Steuern für Altanlagen liegt. Der Eigenkapitalzinssatz berücksichtigt neben den internationalen Renditemöglichkeiten im Netzsektor insbesondere das unternehmerische Risiko bei der Investition von Eigenkapital in langfristig nutzbare Infrastrukturen der Strom- und Gasnetzbetreiber. Insgesamt handelt es sich bei der Eigenkapitalrendite um einen mehr als auskömmlichen Zinssatz, der in der Lage ist, im internationalen Wettbewerb um Kapital eine dem Risiko entsprechende Verzinsung zu garantieren.

Ein weiterer Aspekt hinsichtlich der Netzinvestitionen ist die Ausgestaltung der Investitionsbudgets für Kapitalkosten im Rahmen des § 23 Anreizregulierungsverordnung. Durch die Detailregelungen innerhalb dieses Instruments können die Renditeerwartungen der Netzbetreiber in ausreichendem Maße erfüllt werden, um Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen planbar und refinanzierbar zu gestalten. Das Instrument ist insbesondere für Transportnetzbetreiber geschaffen worden,

um den oben geschilderten politischen, gesetzlichen und marktgetriebenen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Wo nötig, ist die Regulierung in der Lage, Investitionsanreize zu setzen und damit Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Investitionen nicht nur dem Ausbau, sondern zugleich auch der Effizienz der Netze dienen. Es zeigt sich ein deutliches Interesse der Energiebranche, in die deutschen Strom- und Gasnetze zu investieren. In beiden Sektoren waren im Jahr 2008 nicht unerhebliche Investitionen zu verzeichnen. Das derzeitige Investitionsverhalten der Energiewirtschaft ist der Bundesnetzagentur Beweis genug, dass das Investitionsklima insgesamt als gut zu bewerten ist.

Die künftigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern einen erheblichen Ausbau des Strom- und Gasleitungsnetzes. Dies geht einher mit dem Zusammenwachsen des europäischen Binnenmarkts unter den Gesichtspunkten der Wettbewerbsfähigkeit und der Versorgungssicherheit. Länderübergreifende Kooperationen sind in Zukunft unumgänglich, um die notwendigen Infrastrukturinvestitionen zu ermöglichen. Neue Infrastrukturen müssen möglichst effizient errichtet werden. Allerdings darf der gleichrangige Aspekt der Versorgungssicherheit nicht unberücksichtigt bleiben. Die Bundesnetzagentur leistet ihren Beitrag, um im Sinne der Verbraucher wettbewerbliche Verhältnisse im Bereich der Energienetzbetreiber in Deutschland zu schaffen und somit die Kostenbelastung so gering wie möglich zu halten. Die Bundesnetzagentur hat einen Regulierungsrahmen gestaltet, der als rentabel und attraktiv für Investoren anzusehen ist. Die derzeitigen Investitionspläne der Unternehmen zeigen dies

an praktischen Beispielen. Gleichzeitig werden die Weichen gestellt, um die zukünftigen Energienetze intelligenter zu machen.

EINFÜHRUNG INTELLIGENTER NETZE IN DEUTSCHLAND

Die sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sowie die steigenden Anforderungen an die Netze machen zukünftig den Einsatz von technischen Maßnahmen notwendig, um die Steuerintelligenz der Netze zu erhöhen. Mit zunehmender Einspeisung erneuerbarer Energien ist der Einsatz geeigneter Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) notwendig, um die Netze stärker mit (dezentralen) Erzeugern zu koppeln, virtuelle Kraftwerke einzubinden und insbesondere eine verbesserte Vernetzung mit den Verbrauchern zu erreichen. Durch den erweiterten Zugriff auf Informationen kann u. a. eine bessere Auslastung der bestehenden Netzkapazitäten erreicht werden. Gleichzeitig kann das Verbrauchsverhalten stärker mit der Erzeugung in Einklang gebracht werden. Letztlich soll dadurch der Bedarf an teurer Regel- und Ausgleichsenergie verringert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Instabilitäten frühzeitig zu erkennen und zu beheben, um beispielsweise großflächige Stromausfälle zu vermeiden. Intelligente Netze fördern deshalb Energieeffizienz, Klimaschutz und Versorgungssicherheit.

Eine wesentliche Maßnahme, um die Potentiale der IKT vollständig und effizient auszuschöpfen, ist die Installation eines umfassenden Energiemanagements, das über alle Wertschöpfungsstufen reicht. Dazu gehört insbesondere die Einbindung der Endverbraucher in den Informationsfluss zwischen Energieerzeuger und

Netzbetreiber. Dem informierten und kritischen Verbraucher muss eine aktive Steuerung seines Energieverbrauchs möglich werden. Verbrauchstransparenz ist mit den im Haushaltsbereich nahezu ausschließlich eingesetzten elektro-mechanischen Zählern nicht möglich; sie ermöglichen weder eine zeitgenaue Verbrauchsanzeige noch eine Fernauslesung oder eine elektronische Datenübermittlung. Die Erfassung des Energieverbrauchs in Deutschland entspricht damit längst nicht mehr dem technischen Entwicklungsstand. Durch intelligente Stromzähler kann den Kunden ein unmittelbares Feedback zu ihrem Stromverbrauch gegeben und ihr Bewusstsein geweckt werden, Einsparpotentiale im eigenen Haushalt zu identifizieren und zu heben.

Der Einsatz intelligenter Zähler wird vom Gesetz- und Verordnungsgeber sowie von der Bundesnetzagentur durch geeignete Maßnahmen unterstützt, so dass nach einem Zeitraum von sechs Jahren intelligente Zähler, soweit wirtschaftlich vertretbar, möglichst flächendeckend zum Einsatz kommen könnten.

REGULATORISCHE IMPULSE IM SCHIENENSEKTOR

Die Marktliberalisierung zeigt auch im Eisenbahnbereich positive Effekte auf Wettbewerbslandschaft, Marktwachstum und Innovationspotential. Durch die Marktöffnung und gleichzeitige Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur konnte sich mittlerweile eine Vielzahl an Eisenbahnunternehmen als Alternative zur Deutschen Bahn AG (DB AG) etablieren. Dies betrifft insbesondere den Schienengüterverkehr (SGV) und den Schienenpersonen-nahverkehr (SPNV).

Im SGV haben Wettbewerber des DB-Konzerns inzwischen einen Marktanteil von über 20 Prozent erreicht. Das starke Marktwachstum des SGV, das in den letzten Jahren bei etwa sieben Prozent jährlich lag, ist wesentlich auf das Wachstum dieser Wettbewerber zurückzuführen. Insgesamt lag der Anstieg der auf der Schiene erbrachten Verkehrsleistung in den vergangenen Jahren über dem Verkehrswachstum der straßengebundenen Verkehre. Besondere Wachstumssegmente im SGV sind etwa die Intermodal- und Seehafenhinterlandverkehre. Hier profitierte die Schiene auch vom überproportional gestiegenen Welthandel der vergangenen Jahre. Die Verknüpfung der Verkehrsmodi aus betrieblicher, aber auch aus Vermarktungsperspektive spielt hier eine entscheidende Rolle. Oftmals haben auch kleinere regionale Anbieter mit innovativen Geschäftsideen und „Nähe zum Kunden“ Güterverkehre akquirieren können, die vormals über die Straße abgewickelt wurden.

Wachstum findet jedoch nicht nur im intermodalen Segment statt. Im SPNV gibt es zahlreiche erfolgreiche Beispiele von Streckenreaktivierungen. Strecken, die teilweise seit Jahrzehnten nicht mehr regelmäßig genutzt worden waren, werden neu belebt und wieder erfolgreich betrieben. Neue Zugangebote haben Busverkehre ergänzt oder abgelöst und dabei häufig die optimistischsten Fahrgastprognosen übertroffen.

Hierfür wurde von den Eisenbahnunternehmen erheblich in lokale Eisenbahninfrastruktur investiert. Die Investitionen betrafen dabei sowohl komplette regionale Eisenbahnnetze als auch einfache Gleisanschlüsse oder den Aus- oder Neubau von Verladeeinrichtungen. Lokale Verbundenheit, unternehmerisches

Engagement und enge Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure sind dabei entscheidende Erfolgsfaktoren. Zusammen mit vielfältigen technischen Innovationen gelingt es kleineren Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) somit, den Bau und Betrieb regionaler Eisenbahninfrastruktur kostengünstig zu realisieren.

Die steigende Zahl der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und der Anstieg der Verkehrsleistungen bleiben nicht ohne Folgen für die großen Netzbetreiber. Trotz der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Wachstumsdelle wird der Schienenverkehr nach den Prognosen in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Die Möglichkeiten zum Ausbau der Schienenwege in den nächsten Jahren sind aufgrund planungsrechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen jedoch begrenzt. Marktwachstum, intra- und intermodaler Wettbewerb sind somit wesentliche Treiber für Innovationen bei den EIU. So gilt es für die Netzbetreiber, durch neue Prozesse und Technologien die Kapazitäten bei gegebener Gleisinfrastruktur zu erhöhen.

Ein wesentlicher Hebel hierzu sind Innovationen und Investitionen im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik. Beispielhaft seien ETCS (European Train Control System) oder GSM-R (Global System for Mobile Communications-Rail) genannt. Beide Technologien sind Teil des europäischen Systems ERTMS (European Rail Traffic Management System). Der ERTMS-Standard zielt auch auf eine verstärkte Interoperabilität der europäischen Eisenbahnsysteme. Historisch bedingt sind derzeit europaweit über 20 verschiedene Zugsleit- und Sicherungssysteme in Betrieb.

Auch die europäische Initiative TAF TSI (Telematics Application for Freight – Technical Specification for Interoperability) zielt auf Standardisierung. Kern der Initiative ist die Entwicklung und Implementierung von einheitlichen Datenstandards im SGV. Ziel ist die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den Akteuren zur Verbesserung der Produktivität, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors.

Unter Innovationen im Bereich der „weichen Infrastruktur“ fallen auch Neuerungen bei Prozessen der Betriebsführung der Infrastrukturbetreiber. Reduzierung der vom Betrieb beeinflussbaren Verspätungen, Systematisierung der Strategien zur Planung und Abwicklung von Instandhaltungs- und Ersatzinvestitionen, Verbesserung der Verzahnung von Betriebs- und Baustellenmanagement oder die Optimierung von Dispositionsregeln seien als Beispiele genannt.

Nur wenn es gelingt, diese Innovationen weiter umzusetzen, können die Anforderungen des steigenden Verkehrs an die Eisenbahninfrastrukturkapazität erfüllt werden. Wachstum und steigende Beschäftigung im Eisenbahnsektor werden sich daher nur einstellen, wenn die EIU ihren Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs leisten.

Verbraucherschutz und Verbraucherservice



Verbraucherservice	24
Universaldienst	28
Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	31
Besondere Aufsicht	33
Schlichtung	45



Verbraucherservice

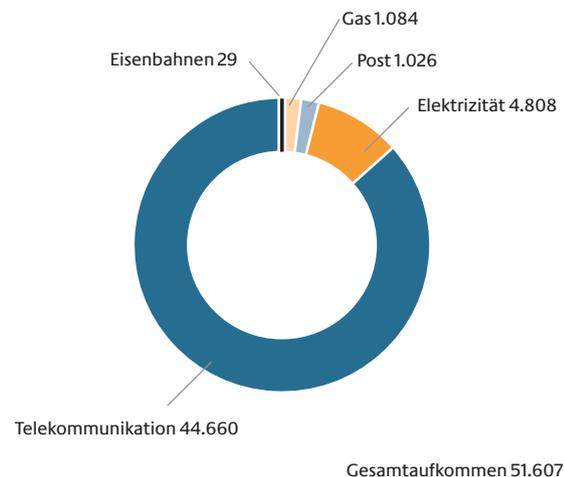
Verbraucher benötigen unabhängige und kompetente Beratungsstellen in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen. Der Verbraucherservice und die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur haben sich hier zu einer zentralen Anlaufstelle entwickelt und als Befriedigungsinstanz etabliert.

Im Jahr 2008 sind beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur 51.607 Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern eingegangen. Das sind 10.000 Anfragen/Beschwerden mehr als im Vorjahr. Die gestiegene Inanspruchnahme des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zeigt, dass der Bedarf an objektiver Informationsgewinnung mittels einer unabhängigen Stelle und Befriedigungsinstanz sehr ausgeprägt ist.

Insgesamt verteilten sich die Anfragen und Beschwerden wie in der nebenstehenden Grafik dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist für alle Tätigkeitsfelder der Bundesnetzagentur mit Ausnahme des Bereichs Eisenbahnen ein Anstieg zu verzeichnen.

Von den Anfragen und Beschwerden gingen 32.771 am Telefon, 12.840 auf elektronischem Wege und 5.996 per Brief bzw. Fax beim Verbraucherservice ein.

Thematische Aufteilung der Anfragen und Beschwerden 2008



TELEKOMMUNIKATION

Viele Anfragen und Beschwerden, die beim Verbraucherservice eingehen, betreffen nach wie vor zivilrechtliche Vertragsangelegenheiten zwischen den Verbrauchern und den Telekommunikationsanbietern. So beklagen die Verbraucher z. B. kurzfristige Tarifänderungen bei Call-by-Call-Verbindungen, den fehlenden Zugriff auf Onlineportale, keine bzw. verzögerte Gewährung zugesagter Gutschriften, nicht erhaltene Rechnungen, Mängel bei der Bereitstellung beauftragter Leistungen sowie fehlerhafte Kundendaten. Auch die überwiegende Anzahl der Einwendungen gegen Rechnungen hat einen vertragsrechtlichen Schwerpunkt.

Einwände zu strittigen Verbindungsentgelten sind aufgrund von Pauschalangeboten rückläufig und betreffen in erster Linie die Abrechnung von Verbindungen zu Premium-Diensten, Kurzwahl-Diensten sowie Internetverbindungen. Weiterhin zahlreich werden dagegen Beschwerden über den mangelnden Kundenservice (z. B. telefonische Erreichbarkeit, Reaktion auf Beschwerden) und das Geschäftsgebaren der Telekommunikationsunternehmen bei der Klärung aufgetretener Probleme an den Verbraucherservice herangetragen.

Voraussetzung für nachvollziehbare Rechnungen ist eine Aufschlüsselung nach Einzelverbindungen, der sog. Einzelverbindungs nachweis (EVN). Die Bundesnetzagentur hat nach einer Anhörung in der Verfügung 35/2008 – veröffentlicht im Amtsblatt 07/2008 – festgelegt, welche Mindestangaben für den EVN erforderlich sind und in welcher Form dieser zu erteilen ist.

Das Auslaufen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für schnurlose Telefone nach den Standards CT1+ und CT2 zum 31. Dezember 2008 sowie zahlreiche Veröffentlichungen zu dieser Thematik in den Medien führten zu einem massiven Anstieg von Nachfragen der Verbraucher zum Weiterbetrieb ihres Telefons.

Weiterhin hoch war die Anzahl der Beschwerden zu Problemen bei der Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen (meist DSL- und Telefonanschluss). Lange Bearbeitungszeiten, Abstimmungsungenauigkeiten und Probleme beim Umschalten des Anschlusses führten z. B. beim Wechsel des Anbieters dazu, dass der Teilnehmeranschluss (ggf. einschließlich des Telefonanschlusses) beim bisherigen Anbieter abgeschaltet und u. U. erst nach Wochen der neue Teilnehmeranschluss bereitgestellt wurde. Ähnliche Probleme traten beim örtlichen Umzug oder auch bei der Erstbeauftragung eines DSL-Anschlusses auf.

Auch zum Thema Rufnummernmissbrauch sind beim Verbraucherservice zahlreiche Beschwerden über unerwünschte Anrufe, SMS, Telefaxe oder E-Mails eingegangen. Zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs und Rufnummern-Spams siehe S. 33.

Zugenommen haben im Berichtszeitraum auch Beschwerden über Anrufe von Telekommunikationsanbietern zur Bewerbung ihrer Produkte und zur Akquise bzw. Rückgewinnung von Kunden. Oftmals führten diese Anrufe zu Vertragsänderungen in Bezug auf die Teilnehmeranschlussleitung (TAL), zu einer ungewollten Umstellung des Telefonanschlusses im Orts- und Fernverkehr (Preselection) oder zu Tarifänderungen.

Die Verbraucheranfragen zur Nummerierung, insbesondere im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel, waren vielseitig, umfangreich und komplex. Schwerpunkte bildeten hierbei Anfragen und Beschwerden zur Zuteilung, zur Mitnahme, Wiederzuteilung und zur Beibehaltung der Rufnummer bei Kündigung und Änderung des Vertrags. Außerdem gingen viele Anfragen zur Erreichbarkeit bzw. Nichterreichbarkeit von Ortsnetz- oder Sonderrufnummern, zur Netzerkennung und zu Portierungsentgelten ein. Im Bereich der verbraucherschutzrechtlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) waren insbesondere Fragen zum Zuteilungsnehmer (Auskunftersuchen im Hinblick auf die Identität des Diensteanbieters hinter der Rufnummer auf der Telefonrechnung oder bei Werbeanrufen), zu der Verwendung und der Höhe der Entgelte der Geteilte-Kosten-Dienste ((0)180er Rufnummern) sowie zu den Preisangabe-, Preisansage- und Preisanzeigeverpflichtungen bei Sonderrufnummern zu beantworten.

ENERGIE

Auch im Jahr 2008 gab es mit der Verabschiedung der Messzugangsverordnung (MessZV) eine wesentliche verbraucherschutzrelevante Änderung des Energierechts. In der MessZV wurde neben dem Energiemessstellenbetrieb („Zählereinbau“) nunmehr auch die Messung („Zählerablesung“) im Hinblick auf die Einführung des sog. Smart Metering (intelligente Energiezähler und daraus abgeleitete Dienstleistungen) liberalisiert. Darüber hinaus erfolgten weitere verbraucherrelevante Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), u. a. in Bezug auf den Energieabrechnungsturnus, der auf Wunsch des Verbrauchers auch auf halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich

verkürzt werden kann. Für Gasrechnungen wurde eine Verpflichtung eingeführt, die Entgelte für den Netzzugang, den Messstellenbetrieb sowie die Messung separat auszuweisen. Für Stromrechnungen bestand diese Ausweisungsverpflichtung bereits. Da die Änderungen erst in der zweiten Jahreshälfte 2008 in Kraft traten, ist in diesen Themenbereichen im Jahr 2009 mit ansteigendem Bedarf für Verbraucherberatung durch die Bundesnetzagentur zu rechnen.

Im Jahr 2008 gingen beim Verbraucherservice über 5.800 Anfragen und Beschwerden von Energieverbrauchern ein. Wie bereits im letzten Berichtsjahr war auch 2008 die Verzögerung/Störung des Lieferantenwechsels sowohl im Strom- (26,1 Prozent) als auch im Gasbereich (26,9 Prozent) Schwerpunkt der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Verbraucherbeschwerden. Dabei konzentrierten sich die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen erneut auf folgende Punkte: Warum dauert der Wechselprozess so lange, warum ist die Energiebelieferung durch den neuen Lieferanten nicht möglich oder warum ist im Strombereich bei speziellen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen) ein Lieferantenwechsel nicht durchführbar? Die Beschwerden wurden verbraucherindividuell bearbeitet. Zur Sachverhaltsaufklärung wurde der entsprechende Netzbetreiber als zentrale Schnittstelle im Lieferantenwechselprozess angeschrieben. In nahezu allen Fällen konnte so im Interesse des Verbrauchers eine einvernehmliche Lösung mit den beteiligten Parteien gefunden werden. Durch die zentrale Bearbeitung dieser Anfragen und Beschwerden wurden auftretende Schwierigkeiten schneller evaluiert und die entsprechenden Fachabteilungen und Beschlusskammern über die konkreten Schwierigkeiten und Probleme umfassend informiert.

Darüber hinaus war infolge des zunehmenden Wettbewerbs das Verbraucherinteresse zu vertraglichen Fragestellungen im Strom- (11,6 Prozent) und Gasbereich (9,5 Prozent) sehr groß. Auch Verbrauchieranfragen/-beschwerden zu Preisen und Tarifen im Strom- (5,4 Prozent) und Gasbereich (12,1 Prozent) waren im Jahr 2008 nach wie vor zahlreich. Auslöser für Anfragen in diesem Bereich waren insbesondere die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. August 2008 (Az. KVR 39/07) gegen den Übertragungsnetzbetreiber Vattenfall Europe Transmission GmbH wegen der erzielten Mehrerlöse vor der ersten Entgeltgenehmigungsrunde, die Mitteilung des Bundeskartellamtes zum Abschluss einer Vielzahl von Gas-Missbrauchsverfahren einschließlich einer damit verbundenen Rückerstattung an die Verbraucher sowie die zum Jahresende 2008 angekündigten Erhöhungen der Endkundenpreise im Strombereich.

POST

Auch im Postbereich ist der Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen der Bundesnetzagentur. Im Herbst 2008 nahmen die individuellen Beschwerden über die Deutsche Post AG (DP AG) aufgrund von wiederkehrend mangelhaften oder ausgefallenen Briefzustellungen in einigen Ballungsgebieten signifikant zu (siehe Seite 30). Weitere Eingaben im Berichtsjahr betrafen Filialschließungen, den Verlust und die Falschzustellung von Postsendungen sowie das Beschwerdemanagement der DP AG.

Die bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Beschwerden im Bereich der Paketdienstleistungen entsprachen zahlenmäßig und inhaltlich den Eingaben der vergangenen Jahre. Auffällig waren lediglich die Eingaben bezüglich

einer restriktiven Praxis des Unternehmens DHL bei Entschädigungen im Falle von Transportschäden an Paketen.

Hinsichtlich der Wettbewerber der DP AG bezogen sich insgesamt nur wenige Beschwerden auf eine mangelhafte Zustellung und auf eine zu lange Laufzeit.

EISENBAHNEN

Die Anzahl der beim Verbraucherservice eingehenden Anfragen und Beschwerden ist im Bereich Eisenbahnen nach wie vor sehr gering. Inhaltlich betreffen diese Anfragen und Beschwerden das Verhalten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Bezug auf Kundenservice und Abwicklung von Kundenbeschwerden.

Universaldienst

Universaldienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden. Zurzeit erbringt im Bereich Telekommunikation die DT AG die im TKG definierten Universaldienstleistungen. Im Bereich Post werden die Universaldienstleistungen von einer Vielzahl von Marktteilnehmern erbracht. Die Konzeption des Postgesetzes sieht vor, dass zur Erbringung des Universaldienstes die Gesamtheit aller am Markt tätigen Anbieter beiträgt.

TELEKOMMUNIKATION

Im Berichtszeitraum nahm die Anzahl der Verbraucher, die sich über Probleme im Umfeld der Grundversorgung mit Teilnehmeranschlüssen beschwerten, im Vergleich zu den vergangenen Berichtszeiträumen weiterhin zu. Problemschwerpunkte waren dabei die Themengebiete Bereitstellungs- und Entstörungsfristen, Baukostenzuschüsse sowie die zwingende Vertragslaufzeit von zwölf bzw. 24 Monaten bei Neueinrichtung eines Anschlusses durch die Deutsche Telekom AG (DT AG). Spezielle Problemstellungen konnten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich gelöst werden.

Die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen (Zahlen siehe Tabelle Seite 66) ist ebenfalls Bestandteil des gesetzlich definierten Umfangs des Universaldienstes (§ 78 Abs. 2 Nr. 4 TKG). Die DT AG, die zurzeit diese Universaldienstleistung erbringt, hat hierzu im Jahr 2008 ein neues Standort-

konzept entwickelt. Dieses Konzept sieht den Abbau von Münz- und Kartentelefonen an insgesamt 11.000 besonders unrentablen Standorten vor. Die geringe Nutzung durch die Endkunden an diesen Standorten ist im Wesentlichen auf sinkende Minutenpreise und Roaminggebühren im Mobilfunk zurückzuführen.

Die DT AG hat in diesem Zusammenhang am 16. Januar 2008 (aktualisiert zum 16. März 2008) mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung zur „Flächenversorgung mit öffentlichen Telefonstellen“ getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die DT AG verpflichtet, den Rückbauprozess nur im Einvernehmen mit den kommunalen Entscheidungsträgern vor Ort durchzuführen. Ferner kann die Kommune als Alternative zum vollständigen Abbau von der DT AG immer die Versorgung mit einem Basistelefon verlangen.

Da es sich bei dem geplanten Rückbau um eine Erbringung des Universaldienstes zu „schlechteren Bedingungen“ handelt, hat die DT AG gegenüber der Bundesnetzagentur am 29. Mai 2008 eine Anzeige nach § 150 Abs. 9 TKG abgegeben. Die DT AG bestätigte jedoch darüber hinaus, dass sie an ihrer Selbstverpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes festhält, welche sie für den Bereich öffentliche Münz- und Kartentelefone am 18. November 2005 abgegeben hatte.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind aus Sicht der Bundesnetzagentur keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der seit März 2008 laufenden Pilotphase (reduzierter Rückbau von nur 1.000 Standorten) wird intensiv beobachtet, ob der zwischen der DT AG und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Kommunikationsprozess reibungslos funktioniert. Rechtzeitig vor Ablauf der vorgesehenen Jahresfrist (vgl. § 150 Abs. 9 TKG) und Eintreten in den Regelabbauprozess von jährlich 5.000 Standorten wird eine erneute Überprüfung stattfinden.

Die Europäische Kommission (KOM) hat im Jahr 2008 ihre zweite regelmäßige Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes vorgenommen. In der daraus folgenden Mitteilung plädiert sie im Hinblick auf die etwaige Einbeziehung eines Breitbandanschlusses dafür, zurzeit noch keine Ausweitung des Umfangs des Universaldienstes vorzunehmen (vgl. KOM (2008) 572 vom 25. September 2008). Breitbandnetze sind danach für durchschnittlich 90 Prozent der EU-Bevölkerung verfügbar. Insgesamt 49 Prozent der EU-Haushalte nutzen das Internet, davon 36 Prozent über einen Breitbandanschluss. Die Internetnutzung nähert sich damit dem Niveau eines von der Mehrheit der Verbraucher genutzten Dienstes. Breitbandanschlüsse

werden zwar noch nicht von der Mehrheit der Verbraucher genutzt, die Breitbandverbreitung nähert sich aber dem Niveau einer Nutzung durch die Mehrheit der Verbraucher an. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Schmalbandtechnik in absehbarer Zeit nicht mehr für einen „funktionalen Internetzugang“ ausreichen wird.

Für eine zukünftige Politik im Bereich Universaldienst insbesondere im Hinblick auf den Breitbandzugang hat die KOM in ihrer Mitteilung darüber hinaus mehrere Schlüsselfragestellungen zur öffentlichen Diskussion gestellt. Hierzu gehören z. B. neben der Frage nach der Notwendigkeit eines europaweit einheitlichen Universaldienstes auch die Fragen, ob der Begriff des funktionalen Internetzugangs weiterhin zeitgemäß ist oder wie ein institutioneller Rahmen zukünftig ausgestaltet sein könnte. Vorgesehen ist, die Ergebnisse dieser öffentlichen Diskussion in der zweiten Jahreshälfte 2009 in einer weiteren Mitteilung zusammenzufassen. Falls es als notwendig angesehen wird, ist geplant, im Jahr 2010 konkrete Vorschläge zur Änderung der Universaldienstrichtlinie (URL) zu unterbreiten. Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Mitarbeit in der European Regulators Group (ERG) an der Diskussion zu dieser Thematik aktiv beteiligen.

POST

Seit dem 1. Januar 2008 ist die gesetzliche Verpflichtung der DP AG zur Erbringung des Universaldienstes entfallen. Universaldienstleistungen sind im Wesentlichen die Beförderung von Briefsendungen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften, verbunden mit der Vorhaltung von stationären Einrichtungen (Filialen, Agenturen), in denen postalische Dienstleistungen angeboten werden. Die entsprechenden Vorgaben in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Unternehmen. Sie richten sich an die Gesamtheit aller Marktteilnehmer in den Postmärkten.

Generell kann festgestellt werden, dass der postalische Universaldienst ausreichend und angemessen erbracht worden ist. Vakanzen – insbesondere aufgrund von Vertragsbeendigungen in Postagenturen – konnten fast durchweg in einem der jeweiligen Situation angemessenen Zeitrahmen geschlossen werden. Die Zahl der stationären Einrichtungen liegt bei 12.476 (Stand: 15. Januar 2009) und damit nach wie vor über der in der PUDLV vorgeschriebenen Anzahl von 12.000.

Die DP AG kann seit Anfang 2008 – wie andere Anbieter auch – selbst entscheiden, ob und welche Dienstleistungen von ihr erbracht werden. Sie hat gleichwohl bekräftigt, sämtliche Post-Universaldienstleistungen weiterhin zu erbringen. Der Anteil der Wettbewerber im Briefsektor beschränkt sich in der Regel auf örtliche oder regionale Anbieter. Im Paketmarkt wird der Universaldienst seit langer Zeit von mehreren Unternehmen erbracht.

Die Bundesnetzagentur sah sich Ende 2008 jedoch veranlasst, nachdrücklich auf einige regionale Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung durch die DP AG hinzuweisen und auf schnelle Abhilfe zu bestehen. Dem hat das Unternehmen daraufhin insofern unmittelbar Rechnung getragen, als es eine personelle Verstärkung vorgenommen hat. Die Bundesnetzagentur wird das Geschehen weiterhin aufmerksam beobachten und gegebenenfalls erneut reagieren.

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Zum Ende des Berichtsjahres hat die Bundesnetzagentur durch Verfügung die Einführung eines Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen festgelegt und damit in den Regelbetrieb überführt.

Mit dem Vermittlungsdienst, der von der Tess Relaydienste für hörgeschädigte Menschen GmbH wahrgenommen wird, können gehörlose und hörgeschädigte Menschen jeden anderen Festnetz- oder Mobilfunkanschluss anrufen bzw. von dort auch angerufen werden. Ihnen wird damit barrierefrei der telefonische Kontakt z. B. zu Freunden, Familienangehörigen, Ärzten oder Behörden ermöglicht.

In der Grundfunktion des Vermittlungsdienstes baut der Hörgeschädigte per Computer eine Videoverbindung zu einer technischen Vermittlungsplattform auf. Dort steht ein Gebärdendolmetscher bereit, der für den Hörgeschädigten den von ihm gewünschten Teilnehmer anruft. Nimmt der gewünschte Teilnehmer ab, übersetzt der Gebärdendolmetscher die Gebärdensprache des Hörgeschädigten in Lautsprache und die Lautsprache des angerufenen Teilnehmers in Gebärdensprache. Ebenso kann auch von jedem Festnetz- oder Mobilfunkanschluss der Vermittlungsdienst angerufen werden, um den gehörlosen oder hörgeschädigten

Menschen telefonisch zu erreichen (siehe hierzu auch <http://www.tess-relay-dienste.de/>).

Die Einrichtung des Vermittlungsdienstes basiert auf einer Änderung des § 45 TKG vom 18. Februar 2007. Den technischen Aufbau des Dienstes hat die DT AG freiwillig mit einem Millionenbetrag finanziert und in enger Zusammenarbeit mit der „Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e. V.“ (DG) organisiert.

Bis zum Schluss der technischen Testphase war insbesondere die Finanzierung des Regelbetriebs des Vermittlungsdienstes ab dem 1. Januar 2009 umstritten. Der Deutsche Bundestag hatte hierzu in einer interfraktionellen EntschlieÙung vornehmlich auf eine freiwillige Selbstverpflichtung der Telekommunikationsbranche gesetzt. Nur im Notfall sollte die Bundesnetzagentur den Telekommunikationsunternehmen Verpflichtungen zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes nach § 45 Satz 4 TKG auferlegen.

Seit 2007 hat die Bundesnetzagentur moderierend auf eine Selbstverpflichtung der Telekommunikationsbranche hingewirkt. Hierzu wurden zahlreiche Gespräche mit allen Fachverbänden geführt und im November 2008 noch einmal alle wesentlichen Telekommunikationsunternehmen kontaktiert.

Leider konnte bis zum Auslaufen der Pilotphase keine freiwillige Vereinbarung unter den Telekommunikationsunternehmen erreicht werden, die die dauerhafte Finanzierung des Vermittlungsdienstes sichergestellt hätte. Daher hat die Bundesnetzagentur eine zur Zahlung verpflichtende Entscheidung getroffen, die die finanziellen Lasten angemessen zwischen den betroffenen Telekommunikationsunternehmen verteilt. Eine freiwillige Vereinbarung der Telekommunikationsbranche bleibt jedoch weiterhin möglich. Kommt es zukünftig noch zu einer Selbstverpflichtung der Telekommunikationsbranche hinsichtlich der Kostenverteilung, entfällt die verpflichtende Verfügung der Bundesnetzagentur.

Darüber hinaus werden auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) der Vermittlungsdienst im Jahr 2009 mit einer Anschubfinanzierung unterstützt und die Forschung für innovative Technologien auf diesem Gebiet gefördert.

Besondere Aufsicht

Der Verbraucherschutz im Bereich des Rufnummernmissbrauchs und Rufnummern-Spams stellt für die Bundesnetzagentur eine verantwortungsvolle Aufgabe dar. Ein enormer Anstieg der Verbraucherbeschwerden dokumentiert, dass sich die Bundesnetzagentur als „Anwalt des Verbrauchers“ auch in diesem Bereich einen Namen gemacht hat und als kompetente Anlaufstelle geschätzt wird.

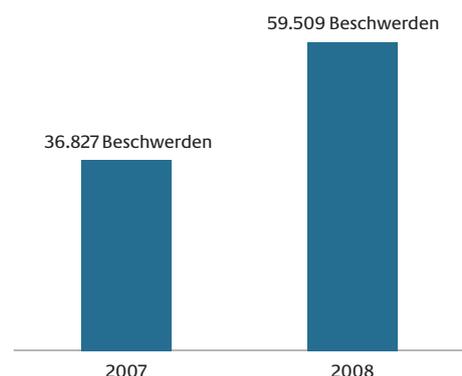
BEKÄMPFUNG DES RUFNUMMERNMISSBRAUCHS

Überblick

Die Bundesnetzagentur war im Berichtszeitraum erneut mit der Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern im Rahmen des TKG betraut. Ziel ist es dabei, die Rechte der Verbraucher zu stärken und rechtswidrig handelnden Unternehmen keinen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch zu ermöglichen. Für den Verbraucher wird durch Maßnahmen der Bundesnetzagentur u. a. die gesetzlich vorgesehene Preistransparenz durchgesetzt und unverlangte Werbung im Zusammenhang mit Rufnummern unterbunden. Ein weiteres Ziel der Tätigkeit der Bundesnetzagentur ist die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs. Neben der Bekämpfung akuter Missbräuche beobachtet die Behörde daher stets den Markt auch hinsichtlich möglicher neuer Missbrauchsszenarien.

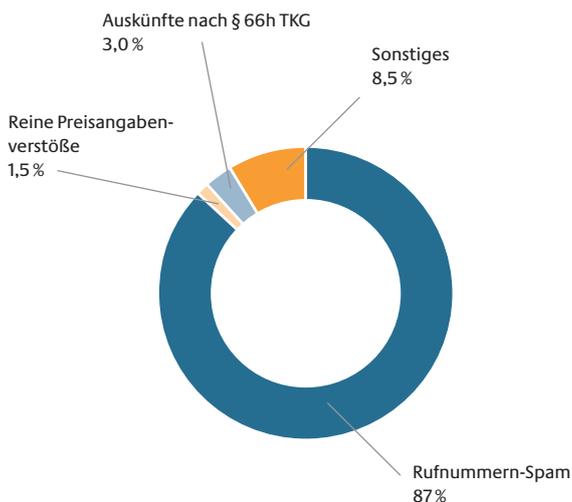
Die Bundesnetzagentur hat aufgrund von Verbraucherbeschwerden und eigenen Ermittlungen gesicherte Kenntnis von Rufnummernmissbrauch erhalten und diesen mit Anordnungen und Maßnahmen bekämpft. Sie hat sich dabei im gesamten Bundesgebiet als „Anwalt des Verbrauchers“ etabliert. Dies zeigt die hohe Zahl der bearbeiteten schriftlichen und telefonischen Verbrauchieranfragen und Beschwerden. Gegenüber dem Jahr 2007 war eine Steigerung um 22.682 auf 59.909 Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern zu verzeichnen.

Beschwerdezahlen Rufnummernmissbrauch im Vergleich



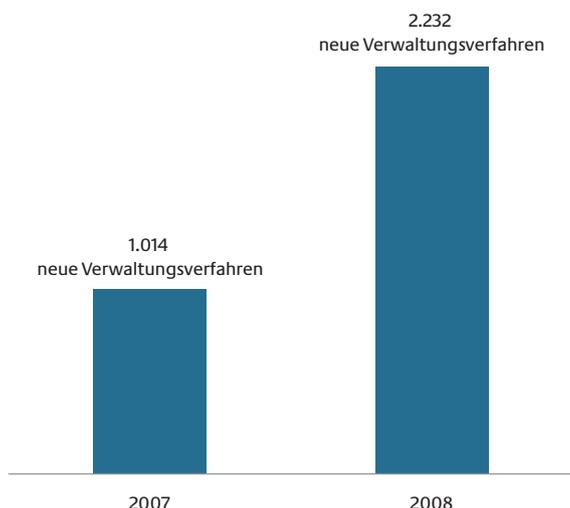
Inhaltlich verteilen sich die Beschwerden und Anfragen auf folgende Bereiche:

Beschwerden und Anfragen im Bereich Rufnummernmissbrauch



Die Bundesnetzagentur ist den eingegangenen Verbraucherbeschwerden nachgegangen und hat zusätzlich zu aus Vorjahren bereits anhängigen Verwaltungsverfahren weitere 2.232 neue Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Anzahl der Verwaltungsverfahren im Vergleich



Der § 67 TKG ermächtigt die Bundesnetzagentur, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs von Rufnummern einzuschreiten, um weiteren Missbrauch zu verhindern. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 TKG kann die Bundesnetzagentur Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Rufnummern sicherzustellen. Dazu ergreift die Bundesnetzagentur Maßnahmen wie z. B. die Abmahnung, den Entzug der missbräuchlich genutzten Rufnummer oder die Verpflichtung des Netzbetreibers, eine missbräuchlich genutzte Rufnummer abzuschalten. Ferner kann die Bundesnetzagentur bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Rufnummernnutzung gegenüber dem Rechnungsersteller ein Fakturierungs- und Inkassierungsverbot aussprechen. Als weitere Maßnahme hat sich bei bestimmten Missbrauchsszenarien zunehmend die Untersagung von Geschäftsmodellen bewährt. Regelmäßig beziehen sich die ausgesprochenen Untersagungen darauf, einzelnen Anbietern die Ausübung eines rechtswidrigen Geschäftsmodells der Werbung unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu untersagen. So ergingen im Jahr 2008 insgesamt 13 Geschäftsmodelluntersagungen gegen Unternehmen oder Einzelpersonen.

Im Berichtszeitraum hat sich zudem erneut gezeigt, dass die Abschaltung von Rufnummern eine schnelle und effektive Maßnahme darstellt, um konkreten Rufnummernmissbrauch unverzüglich zu beenden. Entsprechende Abschaltungsanordnungen wurden im Jahr 2008 zu insgesamt 1.665 Rufnummern erlassen.

Sofern Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch von Bescheidempfängern gerichtlich angegriffen wurden, haben die Verwaltungsgerichte die getroffenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur bis auf eine Nebenentscheidung in allen Fällen rechtskräftig bestätigt.

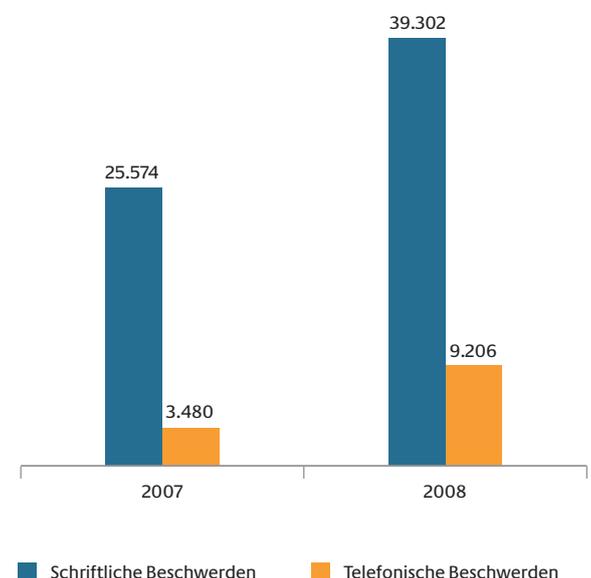
Rufnummernmissbrauch durch fehlerhafte Preisangaben und Preisansagen

Eine rechtmäßige Nutzung von Rufnummern erfordert auch das Einhalten der zum 1. September 2007 in Kraft getretenen, deutlich erweiterten verbraucherschützenden Preisangabe- und Preisansagevorschriften in den §§ 66a ff. TKG. So sind gemäß § 66a TKG für Rufnummern der Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste und Kurzwahldienste Preisangabepflichten vorgeschrieben. § 66b TKG enthält darüber hinaus Preisansagepflichten für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Kurzwahlsprachdienste und Massenverkehrsdienste. Bei festgestellten Verstößen gegen die Preisangabe-/Preisansagepflichten schreitet die Bundesnetzagentur wegen Rufnummernmissbrauchs ein. Auch im Berichtszeitraum lagen entsprechende Beschwerden über die Verletzung von Preisangabe-/Preisansagepflichten vor. Im Bereich der Preisangabe hat sich gezeigt, dass gerade bei der Bewerbung von Geteilte-Kosten-Diensten ((0)180er Rufnummern) oftmals noch Unkenntnis der gesetzlichen Pflichten besteht. Die Bundesnetzagentur hat insofern in einer Vielzahl von Fällen Abmahnungen ausgesprochen und über die gesetzlichen Preisangabepflichten aufgeklärt. Je nach Fallkonstellation wurden aber auch Abschaltungen betroffener Rufnummern angeordnet und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Bemerkenswert ist weiterhin, dass sich Verbraucher über Preisangabeverstöße als solche seltener bei der Bundesnetzagentur beschweren. Allerdings treten im Zuge der Ermittlungen anderer Beschwerdesachverhalte – insbesondere im Bereich des Rufnummern-Spams – sehr häufig auch Verstöße gegen die Preisangabe-/Preisansagevorschriften der §§ 66a ff. TKG zu Tage. In den eingeleiteten Verwaltungsverfahren werden dann regelmäßig alle festgestellten Rechtsverstöße geahndet, d. h. sowohl die UWG-Verstöße wegen Spammings als auch die TKG-Verstöße. Enthält beispielsweise eine unerwünschte Werbe-SMS die Bewerbung einer Rufnummer mit fehlerhafter oder gar keiner Preisangabe, so wird dies als Verstoß gegen § 66a TKG bewertet und zusätzlich zu dem Verstoß gegen das UWG verfolgt. Preisangabeverstöße können somit Anlass oder zusätzliche Gründe für Abschaltungsanordnungen oder andere Maßnahmen der Bundesnetzagentur sein.

Bekämpfung von Rufnummern-Spam

Beschwerdezahlen Rufnummern-Spam im Vergleich



Das Beschwerdevolumen im Bereich Rufnummern-Spam hat im Jahr 2008 deutlich zugenommen. Insgesamt sind im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur 48.508 Beschwerden zu Rufnummern-Spam eingegangen. Dies stellt eine Steigerung an Beschwerden um rund 67 Prozent dar, die mit einem erheblichen Anstieg von in diesem Zusammenhang geführten Missbrauchsverfahren einhergeht.

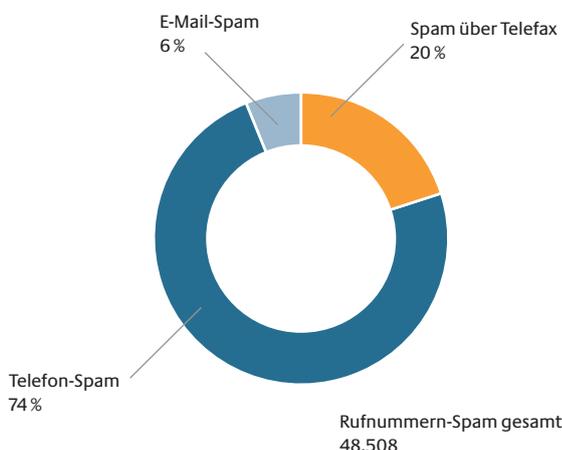
Inhaltlich wird Rufnummern-Spam in die Bereiche Fax-, Telefon- und E-Mail-Spam unterteilt. Beim Hauptteil der eingegangenen Verbraucherbeschwerden handelt es sich um Meldungen über Telefon-Spam, häufig in Kombination mit fehlenden Preisangaben der im Spam beworbenen Rufnummern. Unter Telefon-Spam fallen insbesondere Spam-Mitteilungen mittels SMS, sog. Gewinnversprechen und sog. Ping-Anrufe. Bei Ping-Anrufen klingelt das Telefon des Angerufenen nur kurz. Bei Betätigung der automatischen Rückruftaste wird aus der Liste der eingegangenen Anrufe der Rückruf erzeugt, wobei der Anrufer dann versehentlich z. B. eine (0)137er Rufnummer anwählt. Immer häufiger führen Rückrufe auch zu vermeintlichen Abschlüssen von Abonnements. Im Bereich E-Mail-Spam kam es häufig zu Beschwerden von Verbrauchern, die Kontaktanzeigen oder Inserate im Internet geschaltet und daraufhin E-Mails mit der Bewerbung von Mehrwertdiensterrufnummern zum Rückruf unter Vortäuschung eines realen Kontaktinteresses erhalten hatten.

Rufnummern-Spam stellt aufgrund des Verstoßes gegen das UWG auch eine rechtswidrige Nummernnutzung im Sinne des § 67 Abs. 1 TKG dar. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste und Premium-Dienste dürfen seit dem 1. September 2007

nicht mehr als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.

Die insgesamt im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur eingegangenen 48.508 Beschwerden zu Rufnummern-Spam setzten sich wie folgt zusammen:

Aufteilung der Beschwerden zu den verschiedenen Arten von Rufnummern-Spam 2008



Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2008 insbesondere die Bekämpfung von Telefon-Spam weiter intensiviert. Bereits im vorherigen Berichtszeitraum hatte die Bundesnetzagentur im Rahmen umfangreicher Maßnahmenbündel zunehmend Fakturierungs- und Inkassierungsverbote für rechtswidrig genutzte Rufnummern nicht nur gegenüber dem Verbindungsbetreiber, sondern auch gegenüber Teilnehmernetzbetreibern und Serviceprovidern ausgesprochen. So wurde in die Zahlungsströme der Unternehmen eingegriffen, um Verbraucher vor ungerechtfertigten Forderungen zu schützen. Grund für den umfangreichen Erlass der Fakturierungs- und Inkassierungsverbote sind die zahlreichen Verbraucherbeschwerden über Rufnummern-Spam insbesondere in Form von Gewinnversprechen. Ziel war

und ist es, diese Form der missbräuchlichen Nummernnutzung wirtschaftlich unattraktiv zu machen und damit letztlich Rufnummern-Spam einzudämmen. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2008 zu insgesamt 199 abgeschalteten Rufnummern zusätzlich ein Fakturierungs- und Inkassierungsverbot ausgesprochen.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist eine Liste der ergriffenen Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch veröffentlicht. Dort sind die erlassenen Fakturierungs- und Inkassierungsverbote sowie die abgeschalteten Rufnummern ersichtlich. Die Liste kann auf www.bundesnetzagentur.de unter der Rubrik Verbraucher, Rufnummernmissbrauch – Dialer – Spam, eingesehen werden.

Ausgewählte Gerichtsverfahren

Tastendruckentscheidung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) hat mit Beschluss vom 25. Juni 2008 eine Entscheidung zum Verbot von Anrufwerbung getroffen und damit vorangegangene Maßnahmen der Bundesnetzagentur bestätigt (Az. 13 B 668/08). Ein Telekommunikationsunternehmen hatte Firmen, die kostenpflichtige Mehrwertdienste anbieten, Weiterleitungsdienste zur Verfügung gestellt. Mit Telefoncomputern rief das Unternehmen bei Telefonanschlussinhabern an und teilte ihnen über eine automatische Ansage mit, sie hätten einen Preis gewonnen. Für weitere Informationen sei eine bestimmte Taste an dem Telefonapparat zu drücken. Daraufhin wurde eine Verbindung zu einem kostenpflichtigen Mehrwertdienst unter einer (0)900er Nummer hergestellt. Zahlreiche Verbraucher beschwerten sich bei der Bundesnetzagentur, weil sie

von ungewollter Werbung betroffen seien und sogar die Sperrung von (0)900er Nummern umgangen werde. Die Bundesnetzagentur verbot dem Unternehmen deshalb mit Bescheid vom 22. Februar 2008 die Werbeanrufe sowie die Weitervermittlung zu (0)900er Nummern per Tastendruck. Gegen diese Entscheidung erhob das Unternehmen bei der Bundesnetzagentur Widerspruch. Sein Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht (VG) Köln mit Beschluss vom 16. April 2008 abgelehnt. Die Beschwerde des Unternehmers gegen diese Entscheidung wies das OVG Münster mit dem eingangs genannten Beschluss zurück.

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die ungewollten Werbeanrufe verstießen gegen das UWG. Bei der Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen sei eine unzumutbare Belästigung anzunehmen, wenn keine Einwilligung der Adressaten vorliege. Die Weiterleitung durch Tastendruck verstoße gegen das TKG, da das Unternehmen unzulässige R-Gespräche veranlasst habe. Das Unternehmen sei auch der richtige Adressat für die Maßnahmen der Bundesnetzagentur.

Unerwünschte Telefonwerbung

In Entscheidungen gegen illegale Telefonwerber haben das VG Köln im Juli/August 2008 (Az. 1 L 425/08, 1 L 852/08, 1 L 872/08, 1 L 874/08, 1 L 877/08, 1 L 911/08, 1 L 873/08) bzw. das OVG Münster am 26. September 2008 (Az. 13 B 1329/08, 13 B 1330/08, 13 B 1331/08 und 13 B 1395/08, 13 B 1396/08, 13 B 1397/08, 13 B 1398/08) in insgesamt 14 Verfahren die von der Bundesnetzagentur gegen Telefonwerber verhängten Maßnahmen für rechtens erklärt. Die Bundesnetzagentur ist in diesen Fällen gegen drei österreichische Firmen, die unter der Marke

„Friedrich Müller®“ bundesweit tausendfach Verbraucher mit unerwünschten Gewinnanrufen belästigten, vorgegangen und hat dabei einschneidende Maßnahmen verfügt. Sowohl die im Februar und Mai 2008 angeordneten Abschaltungen von insgesamt 51 Rufnummern als auch das Fakturierungs- und Inkassierungsverbot für alle entsprechenden Telefonverbindungen sind von beiden Instanzen für rechtmäßig erklärt worden. Daneben bestätigte das OVG Münster auch die Untersagung des praktizierten Geschäftsmodells als solches. In der Vergangenheit hatten die Firmen mittels automatischer Anrufmaschinen Telefonanrufe mit Gewinnmitteilungen bei Verbrauchern und Geschäftsleuten vorgenommen, ohne dass von den Angerufenen entsprechende Einwilligungserklärungen vorlagen. Dies ist den betroffenen Unternehmen aus Österreich künftig untersagt. Bei Nichtbefolgung kann die Bundesnetzagentur ein Zwangsgeld verhängen.

Beide Gerichte hoben in ihren Begründungen insbesondere hervor, dass die von den Unternehmen vorgelegten angeblichen Einverständniserklärungen zu den Werbemaßnahmen allesamt ungültig sind. Die Unternehmen hatten ihren Kunden im Rahmen von Warenbestellungen und schriftlichen Gewinnspielen stets eine vorformulierte Einverständniserklärung abverlangt. Nach dieser als „Datenschutzerklärung“ bezeichneten umfangreichen Klausel erklärten sich die Kunden u. a. „zum Erhalt von Werbeanrufen bereit“. Zudem sollten die Unternehmen berechtigt sein, die Kundendaten an weitere Unternehmen der Marke „Friedrich Müller®“ weiterzugeben.

Nach Auffassung beider Gerichte stellen diese vorformulierten Einverständniserklärungen keine wirksamen Einwilligungen in Werbe-

anrufe dar, weil es für den Kunden praktisch unüberschaubar sei, wer sich letztlich auf eine solche Erklärung berufen könne. Hieran ändere auch die Möglichkeit zum Widerruf der Erklärung nichts, da auf diese Weise die Initiative zur Wiederherstellung der ungestörten Privatsphäre auf den Verbraucher verlagert würde.

Ordnungswidrigkeitenverfahren und Abgaben nach § 67 Abs. 3 TKG

In den Bereichen Dialer, Rufnummern-Spam sowie Preisangabe- und Preisansagepflichten wurden im Berichtszeitraum 20 neue Bußgeldverfahren eingeleitet, von denen ein Teil noch anhängig ist. Es wurden 15 Bußgeldbescheide erlassen, die rechtskräftig geworden sind. Die festgesetzten Bußgelder dieser bislang rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide betragen insgesamt 16.020 Euro. In einem Fall ist wegen des rechtswidrigen Einsetzens von Dialern ein Bußgeldbescheid über 357.500 Euro erlassen worden, der aber noch nicht rechtskräftig ist. Schwerpunkt der geahndeten Verstöße waren auch im Jahr 2008 fehlende bzw. unzureichende Preisangaben beim Angebot von bzw. bei der Werbung für (0)900er Mehrwertdienste. Ebenfalls wurden einige Verstöße wegen fehlender bzw. unzureichender Preisansage bei entsprechenden Diensten geahndet. Daneben wurden Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, gemäß § 67 Abs. 3 TKG der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Internationale Zusammenarbeit im Bereich Rufnummernmissbrauchsbekämpfung

Die Bundesnetzagentur arbeitet auch im Bereich der Rufnummernmissbrauchsbekämpfung in internationalen Gremien wie dem Electronic Communications Committee (ECC),

dem Contact Network of Spam Authorities (CNSA) und dem International Audiotex Regulators Network (IARN) mit. Im Rahmen dieser Gremienarbeit erfolgt ein Austausch über Missbrauchsmethoden und international rechtswidrig handelnde Unternehmen sowie über erfolgreiche Strategien der Missbrauchsbekämpfung. Daneben findet im Rahmen von Verwaltungsverfahren regelmäßig eine Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Behörden statt. Hervorzuheben ist für den Berichtszeitraum die sehr gute Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden aus Österreich und den Niederlanden.

AKTIVITÄTEN DES PRÜF- UND MESSDIENSTES

Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums sowie der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) ist eine bundesweite Schwerpunktaufgabe des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur (PMD), der damit zugleich einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz leistet. Der PMD ist an vielen Stellen in der Bundesrepublik in den Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur präsent. Er verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über modernste stationäre und mobile Messtechnik. Unter den vielfältigen und umfangreichen Prüf- und Messaktivitäten sind die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, die Marktaufsicht, Messungen zur EMVU und die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Zuteilung hervorzuheben. Ein Teil dieser Aufgaben ist heutzutage nur noch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sinnvoll zu bewältigen.

Störungsbearbeitung

Die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen (Störungsbearbeitung) ist eine sehr wichtige Aufgabe der Bundesnetzagentur. Dies gilt insbesondere dann, wenn sicherheitsrelevante Funkdienste und -anwendungen betroffen sind, wie zum Beispiel die Funkanwendungen der Luftfahrt (Sprech- und Navigationsfunk), der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder anderer öffentlicher Bedarfsträger. Neben stationären Mess- und Peilstationen kommen zur Ermittlung inländischer und ausländischer Störquellen – in Abhängigkeit vom jeweiligen Störfall – auch universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

Bei der Vielzahl der bearbeiteten Funkstörungen überwiegen, wie in den Jahren zuvor, Störungen beim Rundfunkempfang und bei anderen Sende- und Empfangsfunkstellen. Aber auch im Bereich sicherheitsrelevanter Funkdienste traten zahlreiche Störungen auf, allein im Flugfunk 632 Störungen. Letztere werden vom PMD grundsätzlich mit höchster Priorität bearbeitet. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil betraf elektromagnetische Unverträglichkeiten bei sonstigen elektrischen/elektronischen Anlagen/Geräten, z. B. durch defekte Heizungssteuerungen.

Dem PMD wurden mit der Beschaffung von sog. Echtzeitanalysatoren neue effektive Mess- und Analysemöglichkeiten an die Hand gegeben. Mit der bisherigen Messtechnik waren bestimmte Messungen bei kurzzeitigen Signalen nur mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand und nur mit Wirkbetrieb-Abschaltung von beteiligten Sendeanlagen möglich (z. B. Radaranlagen).

Damit ist der Messdienst in die Lage versetzt, komplexe Unverträglichkeiten im Funkspektrum mit geringerem Aufwand zum Nutzen der Beteiligten schnell aufzuklären.

Gleichmäßig häufig wird in Ballungsräumen von Betreibern von UMTS-Netzen gemeldet, dass ihre Basisstationen durch andere Frequenznutzungen beeinträchtigt werden und dadurch die Qualitätsparameter ihrer Netze nicht eingehalten werden können. Messtechnische Untersuchungen des PMD haben sowohl Satellitenempfangsanlagen mit unzureichender Dämpfung der Störstrahlung als auch DECT-Telefone, die durch einen Gerätedefekt im Empfangsbereich UMTS senden, als Störquelle ermittelt. Die Verursacher müssen die Fehlerquellen beseitigen.

Als Besonderheit ist auch weiterhin die Störungsbearbeitung im Rahmen von Großveranstaltungen anzuführen. Der PMD ist bei ausgewählten Veranstaltungen während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung vor Ort präsent und kann so im Störfall sofort, d. h. noch vor oder während der Veranstaltung, die Ermittlung der Störungsursache aufnehmen. Die zeitnahe Bearbeitung der Störungsfälle hat eine hohe Aufklärungsquote zur Folge, was letztlich dazu beiträgt, dass wichtige Ereignisse störungsfrei in Bild und Ton übertragen werden können. Nicht minder von Bedeutung ist aber auch, dass die betreffenden Organisations- und Sicherheitsorgane ohne Funkstörungen kommunizieren können.

Die eigens zur Meldung von Funkstörungen seit Jahren eingerichtete bundeseinheitliche Servicrufnummer 0180 3 23 23 23 (Festnetzpreis 9 ct/min; andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) wurde auch 2008 mit mehreren

100.000 Anrufen wieder in hohem Maße in Anspruch genommen.

Marktaufsicht nach dem EMVG und dem FTEG

Die Bundesnetzagentur führt Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage für diese Geräteprüfungen sind die europäische Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-RL) sowie die europäische Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL) und ihre jeweilige Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG). Überprüft werden die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften, die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen, die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen, die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach der R&TTE-RL, die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Betriebseinschränkungen bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE).

Einen wesentlichen, im europäischen Rahmen abgestimmten Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung leisten die vom PMD im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführten messtechnischen Prüfungen. Elektrische Geräte wie z. B. Fernseher, Küchengeräte, Werkzeuge oder Beleuchtungseinrichtungen wurden vom Markt entnommen und in speziell ausgerüsteten Messlaboren in den Außenstellen überprüft.

Darüber hinaus führt das akkreditierte Messlabor in Kolberg Prüfungen der elektromag-

netischen Verträglichkeit (EMV) an allen von der EMV-RL bzw. dem EMVG unmittelbar oder mittelbar erfassten Produkten durch. An den von der R&TTE-RL bzw. dem FTEG erfassten Produkten werden zusätzlich Prüfungen der funktionalen Parameter durchgeführt. Auch die spezifische Absorptionsrate (SAR) an Mobilfunktelefonen wird messtechnisch überprüft. Mit diesen Messungen ist es möglich, die nach dem FTEG gestellten grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit des Benutzers in diesem Bereich zu überprüfen.

Im Jahr 2008 wurden durch die Bundesnetzagentur insgesamt ca. 12.000 Marktaufsichtstätigkeiten durchgeführt. Dabei wurden 6.056 Serien/Einzelgeräte messtechnisch überprüft oder in Augenschein genommen. Diese Anzahl teilt sich auf in 4.851 Geräte, die unter die EMV-RL fallen, und 1.205 Geräte, die nach der R&TTE-RL zu überprüfen sind. Zudem wurden im Rahmen der Internetrecherche 72 europäische und sechs internationale Anbieter nicht konformer Geräte ermittelt und das Internetangebot von 2.735 nicht konformen Produkten beendet.

Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei 127 Geräten (2,6 Prozent der überprüften Produkte) Mängel nach der EMV-RL und bei 490 Geräten (40,7 Prozent der überprüften Produkte) Mängel nach der R&TTE-RL festgestellt. Hierbei gilt es festzuhalten, dass die festgestellten Kennzeichnungsmängel bei Produkten, die nach der neuen EMV-RL in Verkehr gebracht wurden, erheblich höher sind als bei Geräten, die nach der alten EMV-RL in Verkehr gebracht wurden (22,6 zu 1,2 Prozent).

In 2008 wurden 1.405 Serien und 88 Einzelgeräte messtechnisch überprüft. Hierbei waren

378 Serien und 26 Einzelgeräte auffällig, d. h. es entsprachen 27 Prozent der überprüften Serien bzw. 30 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen Anforderungen. Der hohe Prozentsatz an auffälligen Geräten erklärt sich aus den zielgerichtet vorgenommenen Stichproben bei Geräten, von denen am ehesten zu vermuten ist, dass sie den Anforderungen nicht entsprechen könnten. Zudem wurde bei 47 Produkten die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit mit einer Auffälligkeitsquote von 43 Prozent überprüft. Schwerpunkt waren auch in 2008 Funksteckdosen, von denen bei Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen der Gerätesicherheit eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben ausgeht. Im Verlauf des Jahres 2008 wurden im Rahmen von Folgemaßnahmen zu auffälligen Produkten insgesamt 640 markteinschränkende Maßnahmen vorgenommen (385 Vertriebsverbote sowie 255 Festsetzungsschreiben). Auswertungen im Bereich der markteinschränkenden Maßnahmen haben ergeben, dass eine erheblich höhere Auffälligkeitsrate (mehr als doppelt so hoch) für aus Drittstaaten importierte Produkte besteht.

Da die Bundesnetzagentur keine Überprüfung sämtlicher am Markt befindlicher Produkte durchführt, lassen die aufgeführten Daten und Statistiken keinen Rückschluss auf den gesamten deutschen Markt zu. Die weiterhin hohe Auffälligkeitsquote der untersuchten Produkte unterstreicht allerdings deutlich die Wichtigkeit der Aufgabe auch zum Nutzen des Verbrauchers.

Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf Grundlage des

FTEG mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen den einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedsstaaten, die für das Frequenzmanagement zuständig sind, anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur gibt den Inverkehrbringern Hinweise zur Art der für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzzuteilung (Allgemeinzuteilung oder Einzelzuteilung) und ggf. auch auf bestehende Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. Die Zahl der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Mitteilungen (seit 2007 zusätzlich auch elektronisch möglich) lag im Jahr 2008 durchschnittlich bei 186 pro Monat.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

Im Aufgabenbereich EMVU wurden die jährlichen EMVU-Messkampagnen und die Überprüfungen von bescheinigten, ortsfesten Funkanlagen auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) fortgesetzt. Sie sind ein nicht unwesentlicher Aufgabenbestandteil des PMD.

Nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften darf in Deutschland nur dann eine ortsfeste Funkanlage mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr in Betrieb genommen werden, wenn die betreffende Funkanlage, die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält und dies von der Bundesnetzagentur durch die Erteilung der Standortbescheinigung bestätigt wird. Entsprechend enthält die BEMFV eine Verpflichtung für den Betreiber einer Funkanlage, vor der Inbetriebnahme eine Überprüfung vornehmen zu lassen. Im Rahmen der Bewertung der Funkanlagen wendet die

Bundesnetzagentur die Personenschutzgrenzwerte konsequent an, übt aber keinerlei Einfluss auf die Grenzwertfestlegung an sich aus. Um die Feldstärken von Funkanlagen sachgerecht beurteilen zu können, sind fundierte Kenntnisse über die Eigenschaften von elektromagnetischen Feldern und die zur Anwendung kommenden Funktechniken erforderlich. Zudem muss sichergestellt sein, dass die für die Bewertung notwendigen Informationen wie technische Parameter sämtlicher relevanter Funkanlagen, detaillierte Informationen über den Installationsort und auch Informationen zum Umfeld vorhanden sind.

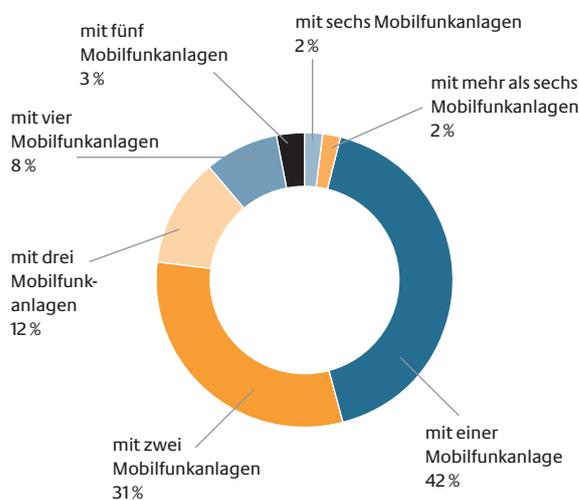
Im Jahr 2008 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 18.560 Standortbescheinigungen erteilt. Die erteilten Standortbescheinigungen werden über die Kommunale Datenbank Gemeinden und Kommunen sowie Landesbehörden zum Download zur Verfügung gestellt. Interessierte Gemeinden machen hiervon regen Gebrauch. Insgesamt sind 2.245 Nutzer registriert, die mehr als 63.267 Standortbescheinigungen abriefen. Bis auf die Standortadresse stehen alle Informationen der Standortbescheinigung jedermann über die EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur zur Verfügung. Die hohe Anzahl der Recherchen von 12.438.114 (seit der Inbetriebnahme der EMF-Datenbank im Jahr 2004, Stand: Februar 2009) bestätigt, dass die EMF-Tätigkeit der Bundesnetzagentur auch wesentlich zu mehr Transparenz in der EMF-Diskussion beiträgt.

Nach der BEMFV ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Funktionalität des Standortverfahrens mit Hilfe von EMF-Messreihen nachzuweisen. Die Orte dieser Immissionsmessungen werden in Zusammenarbeit mit den Landesumweltministerien festgelegt.

Im Jahr 2008 hat der PMD an 1.938 Messorten die örtlichen Immissionen von Funkanlagen erfasst. In Ergänzung dieser EMF-Messreihe unterhält die Bundesnetzagentur auch ein automatisches Messsystem, das rund um die Uhr die Immissionen erfasst und an die EMF-Datenbank überträgt. Im Jahr 2008 kamen die insgesamt 12 Messstationen an 37 Standorten zum Einsatz. Die durchschnittliche Messdauer an einem Standort betrug 13,5 Wochen.

Nähere Informationen können auf den EMF-Internetseiten der Bundesnetzagentur abgerufen werden (<http://emf.bundesnetzagentur.de/>).

Standortmitbenutzung von Mobilfunkanlagen



Weltraumfunkdienste

Im Bereich Weltraumfunkdienste verfügt der PMD über eine besondere Mess-Erdfunkstelle in Leeheim (zwischen Darmstadt und Mainz) zur Überwachung der Frequenznutzung und zur Funkstörungsbearbeitung.

Durch die Inbetriebnahme der Multibandantenne, die den Frequenzbereich von 1 bis 26,5 GHz abdeckt, und des sog. Standortbestimmungssystems ergeben sich erhebliche Verbesserungen bei der Aufklärung von Funkstörungen. Eine Störquelle auf der Erde, die den Uplink eines Satelliten stört, bewirkt auch Störungen im Downlink, also auf der Strecke vom Satelliten zur Erde. Das Standortbestimmungssystem und die Multibandantenne ermöglichen eine Lokalisierung dieses Störers. Mit diesem neuen Standortbestimmungssystem, das zum Satelliten gerichtete Störaussendungen im gesamten europäischen Großraum erfassen kann, wurden bereits Störer auf dem Gebiet von Deutschland, Frankreich, Spanien und Russland ermittelt.

Die Kapazität der Mess-Erdfunkstelle Leeheim bietet die Möglichkeit, neben Messaufträgen, die aus den gesetzlichen Verpflichtungen entstehen, in einem gewissen Umfang und nachrangig gegenüber dringenden Störungen auch zusätzliche Messaufträge von Dritten anzunehmen. Auf der Grundlage eines Memorandum of Understanding, dem bisher die Verwaltungen aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien beigetreten sind, führt die Mess-Erdfunkstelle Leeheim gegen Kostenerstattung Messungen auch für diese Länder durch.

DATENSCHUTZ IN DER TELEKOMMUNIKATION UND IM POSTWESEN

Das Fernmeldegeheimnis, das Postgeheimnis und die in diesen Bereichen geltenden speziellen Datenschutzregelungen stellen wichtige Aspekte des Kundenschutzes dar. Die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen, ist Aufgabe der Bundesnetzagentur. Die strengen Vorschriften des TKG und des Postgesetzes (PostG) richten sich an die geschäftsmäßigen Diensteanbieter und konkretisieren das Recht der Kunden auf Geheimhaltung ihrer Kommunikation selbst, aber auch des Rahmens, in dem die Kommunikation stattfindet. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und von Postdienstleistungen hat der Staat trotz einer weitgehenden Liberalisierung der Märkte nicht aus einer Gewährleistungspflicht für das Fernmeldegeheimnis und das Postgeheimnis entlassen. Vor diesem Hintergrund informiert die Bundesnetzagentur die Diensteanbieter und die Bürger über datenschutzrechtliche Regelungen und stellt die Einhaltung der Normen zum Nutzen der Kunden sicher.

Im Bereich Telekommunikation war das Jahr von diversen datenschutzrelevanten Vorfällen bei der DT AG geprägt. Neben verschiedenen Datenschutzpannen im Umgang mit großen Kundendateien ist insbesondere die Affäre um die Überwachung der Telefonverbindungen von Aufsichtsräten, Managern und Journalisten zu nennen, die auch von der Staatsanwaltschaft untersucht wird. Von der DT AG wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Datenschutzlücken im eigenen Unternehmen, aber auch bei Vertriebspartnern und beauftragten Callcentern zu schließen. Durch diese Vorfälle, aber auch durch Datenschutzpannen in ande-

ren Branchen, kam eine breite gesellschaftliche und politische Diskussion in Gang, die auch zu Maßnahmen des Gesetzgebers (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften) geführt hat.

Einen weiteren Schwerpunkt im Bereich Telekommunikation bildete die sog. Vorratsdatenspeicherung. Hier war eine Vielzahl von rechtlichen und technischen Fragen zu klären. Von einigen Unternehmen wurde die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung vor dem VG Berlin angegriffen. Eine rechtskräftige Entscheidung in diesen Verfahren stand am Jahresende noch aus.

Wie in den vergangenen Jahren wandten sich auch 2008 wieder verschiedene TK-Diensteanbieter bereits vor der Einführung neuer TK-Dienste an die Bundesnetzagentur, um ihre Angebote von vornherein datenschutzkonform zu gestalten. Im Bereich Sicherheit der Telekommunikation prüfte die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum 96 Sicherheitskonzepte im schriftlichen Verfahren und führte 42 anlassfreie und 27 anlassbezogene Kontrollen vor Ort durch.

Im Postbereich wurden im Berichtszeitraum bundesweit regelmäßig anlassunabhängige Kontrollen in Bezug auf das Postgeheimnis und den Postdatenschutz durchgeführt. Hier wurden 2008 insgesamt 166 Prüfberichte erstellt. Außerdem wurde eine anlassbezogene Kontrolle vor Ort durchgeführt.

Die gute Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde 2008 fortgeführt, insbesondere erfolgte in grundsätzlichen Fragen eine abgestimmte Vorgehensweise im Sinne eines effektiven Datenschutzes.

Schlichtung

Endkunden können die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur bei Streitfällen in den Bereichen Telekommunikation und Post anrufen. Die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstellen spiegelt sich in der Zahl der Anfragen und Anträge wider.

Gemäß § 47a TKG sowie nach § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) kann vom Teilnehmer im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit bzw. vom Verbraucher, wenn Rechte aus der PDLV verletzt worden sind, die Bundesnetzagentur zur Streitbeilegung angerufen werden, um in Streitfällen zwischen den Parteien zu schlichten. Hierzu hat die Behörde für beide Bereiche je eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Verfahren vor der Schlichtungsstelle verfolgen das Ziel der außergerichtlichen Einigung im Streitfall. Sie tragen als vorgerichtliches Verfahren zur Entlastung der Gerichte bei.

Ein Antrag an die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund des TKG bzw. der PDLV zustehen, geltend macht, kein Gerichtsverfahren oder anderes Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig ist und vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur führt Schlichtungsverfahren nach der in ihrem Amtsblatt vom 16. Juli 2008

als Mitteilung Nr. 13/08 veröffentlichten Schlichtungsordnung gemäß § 47a Abs. 4 TKG (SchliO2008) i. V. m. § 47a TKG durch.

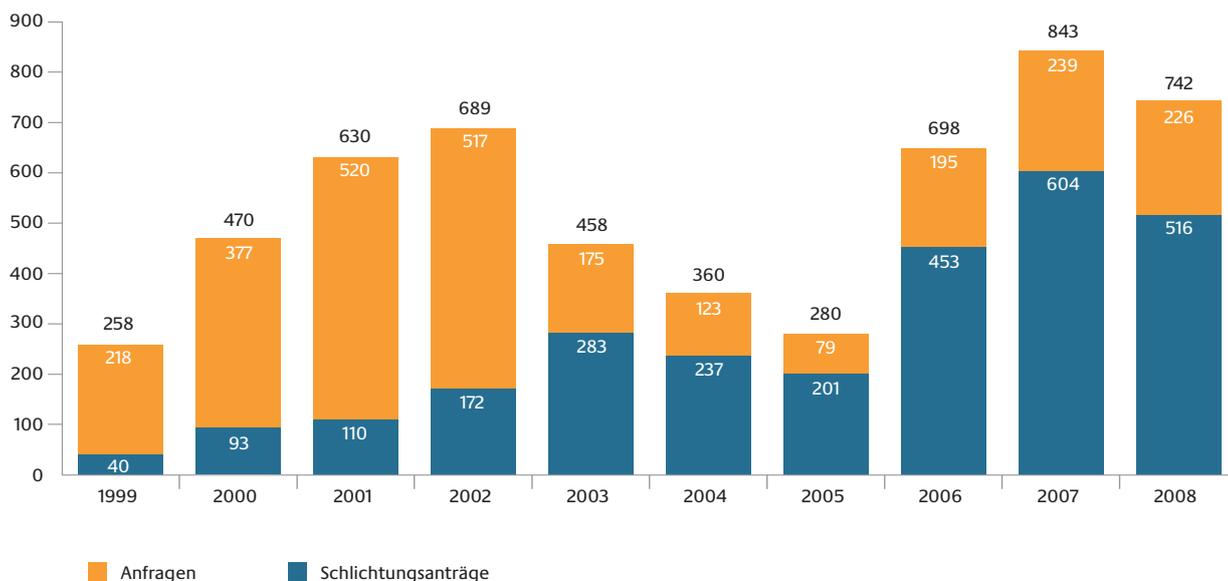
Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Die Schlichtungsstelle hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Sie kann auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten einen konkreten Vorschlag machen, der die Beilegung des Streits zum Ziel hat. Das Ergebnis der Schlichtung hängt wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, durch eine Einigung zu einer Lösung beizutragen.

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich gemäß § 145 Satz 2 TKG nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) bzw. gemäß § 18 Abs. 2 PostG. Sie beträgt mindestens 25 Euro und

richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Die Kostenpflicht beginnt mit der

Teilnahmeerklärung des Antragsgegners zum Schlichtungsverfahren.

Aufkommen Schlichtungsstelle Telekommunikation 1999 – 2008



TELEKOMMUNIKATION

Seit 1999 gibt es eine Schlichtungsstelle bei der Regulierungsbehörde/Bundesnetzagentur. In dieser Zeit wurden 5.378 Anträge und Anfragen zur Streitschlichtung an die Schlichtungsstelle herangetragen – ein Indiz für die gute Akzeptanz der Schlichtungstätigkeit.

Nach stetig steigendem Antragsvolumen in den letzten zwei Jahren gingen die Schlichtungsfälle 2008 erstmals – wenn auch geringfügig – wieder zurück. Gründe dafür werden insbesondere in den für viele Telekommunikationsdienstleistungen eingeführten Flatrate-Angeboten gesehen. Dementsprechend ist auch bezüglich des Streitgegenstands derzeit ein Umschwung weg von der „klassisch“ bestrittenen Einzelverbindung hin zu Unstimmigkeiten vertragsrechtlicher Regelungen zu beobachten. Diese resultieren unter anderem aus der starken

Zunahme von Produkten, die Mindestvertragslaufzeiten beinhalten. Häufig wird durch die Verbraucher in diesem Zusammenhang eine aus ihrer Sicht fehlende Transparenz der Vertragsbestandteile bemängelt. Ein Tätigwerden der Schlichtungsstelle in diesem Bereich ist derzeit – aufgrund des vom Gesetzgeber noch eng gefassten Zuständigkeitsbereichs – nur eingeschränkt möglich. Die Schlichtungsstelle nutzte jedoch in diesen Fällen auch außerhalb eines förmlichen Verfahrens ihre Kontakte zu den Telekommunikationsunternehmen, um im Einzelfall Lösungen zu vermitteln. Tendenziell ist jedoch bereits jetzt aufgrund der stattfindenden Diskussionen in der KOM erkennbar, dass sich für diesen Bereich der Rahmen der Schlichtung voraussichtlich ausweiten wird.

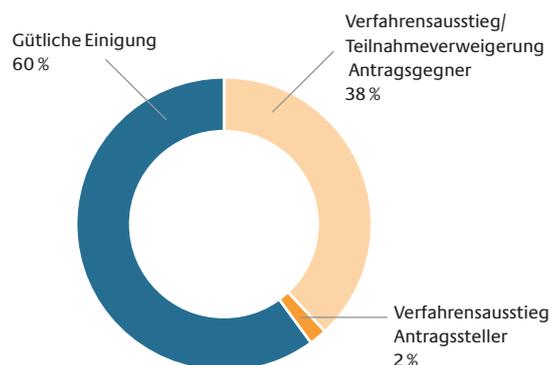
Im Jahr 2008 wurde die Schlichtungsstelle in 516 Fällen als Befriedungsinstanz angerufen. Hinzu kamen 226 sonstige Hilfeersuchen an

die Schlichtungsstelle, in denen die Bundesnetzagentur den Petenten Rat und Hinweise zu den möglichen nächsten Schritten erteilt bzw. im direkten Kontakt mit den Anbietern Lösungen vermittelte. Elf Prozent der Anträge wurden aufgrund von Hinweisen der Schlichtungsstelle zu den Verfahrensvoraussetzungen (nach TKG, SchliO2008) bzw. zum Sachverhalt von den Antragstellern zurückgezogen. Nach wie vor ist der Prozentsatz der wegen fehlender Antragsbefugnis – keine Verletzung von Rechten nach TKG – abzulehnenden Anträge sehr hoch. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Fallgestaltungen, bei denen die Vertragsbegründung, -änderung oder -beendigung (Kündigung) strittig waren. Diese Sachverhalte unterfallen dem allgemeinen Zivilrecht und können gegenwärtig nicht vor die Schlichtungsstelle gebracht werden.

Bei den eingeleiteten Verfahren sahen die Antragsgegner in 38 Prozent der Schlichtungsbegehren keine Grundlage für eine Klärung im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung und lehnten die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab. In weiteren 45 Prozent der Fälle lehnten die Antragsgegner die Teilnahme am Schlichtungsverfahren zwar ab, klärten jedoch durch Einschaltung der Schlichtungsstelle das Anliegen der Antragsteller auch ohne Eröffnung eines Verfahrens zufriedenstellend. Für die verbleibenden eröffneten Schlichtungsverfahren konnte noch in 86 Prozent der Streitfälle eine Einigung zwischen den Parteien vermittelt werden. Nur in einzelnen Fällen mussten eröffnete Verfahren aufgrund der Antragsrücknahme oder Rücknahme der Zustimmung des Antragsgegners zum Verfahren beendet werden. Damit wurde in 60 Prozent der zulässigen Verfahren ein positives Ergebnis in der Streitsache gefunden. Somit konnte auch

im Jahr 2008 die erfreuliche Erfolgsquote der Vorjahre bei den zulässigen Schlichtungsverfahren bestätigt werden.

Ergebnisse der abgeschlossenen zulässigen Verfahren 2008



POST

Im Bereich Post haben die Verbraucher im Jahr 2008 von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Die Verfahren richteten sich ausschließlich gegen die DP AG. Insgesamt gab es 17 Anträge auf Schlichtung, von denen sechs die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren erfüllten. Drei Verfahren konnten erfolgreich abgeschlossen werden. In zwei Fällen konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden und ein Verfahren ist noch offen. Sechs Schlichtungsverfahren wurden abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens nicht erfüllt waren. Fünf Schlichtungsanträge werden derzeit auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Um die Akzeptanz und den Gebrauch des Schlichtungsverfahrens zu erhöhen, wird die Bundesnetzagentur künftig verstärkt auf diesen Weg der Streitbeilegung in Schadensfällen hinweisen.

Internationale Zusammenarbeit

Telekommunikation	50
Post	54
Elektrizität und Gas	56
Eisenbahnen	58





Telekommunikation

Im Jahr 2008 setzte sich die Diskussion zur Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste fort. Im Fokus standen ferner die Mitarbeit in der Gruppe der unabhängigen Regulierer sowie die Überprüfung der Umsetzung der Roaming-Verordnung für grenzüberschreitende Mobilfunkgespräche.

INDEPENDENT REGULATORS GROUP UND EUROPEAN REGULATORS GROUP

Die Independent Regulators Group (IRG) koordiniert seit ihrer Gründung 1997 auf freiwilliger Basis die Regulierungspraxis der nationalen Behörden in den europäischen Staaten und wurde am 27. Mai 2008 als gemeinnütziger Verein nach belgischem Recht im Vereinsregister in Brüssel eingetragen. Bereits auf der ersten Mitgliederversammlung im Februar 2008 war das Board gewählt worden. Ihm gehören fünf Präsidenten nationaler Regulierungsbehörden an: neben dem jeweiligen Vorsitzenden (Daniel Pataki, NHH/Ungarn) dessen Vorgänger (Roberto Viola, AGCOM/Italien), der Nachfolger (Matthias Kurth, Bundesnetzagentur/Deutschland) sowie zwei weitere Mitglieder (John Doherty, ComReg/Irland und Chris Fonteijn, OPTA/Niederlande).

Das von der EU-Kommission 2002 gegründete Beratungsgremium „European Regulators Group“ (ERG) soll eine stärkere Koordinierung

der jeweiligen nationalen Regulierungspraxis durch eine möglichst einheitliche Anwendung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bewirken. Daher sind neben – nicht stimmberechtigten – Vertretern der Kommission die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden (NRB) für elektronische Kommunikation Mitglieder dieser Gruppe.

Die ERG erarbeitet rechtlich nicht verbindliche „Gemeinsame Positionen“ (Common Positions, CP) zu relevanten Themen sowie „Opinions“, in denen sie ihre Meinung zu bestimmten Regulierungsfragen äußert. Letztere werden von der Kommission z. B. für die Erarbeitung neuer Rechtsakte angefordert. Zur Erhöhung der Transparenz werden Dokumente wie z. B. „Gemeinsame Positionen“ vor ihrer Verabschiedung öffentlich zur Konsultation gestellt. Auf Basis der Selbstverpflichtung in der „Declaration of ERG Development“ vom Oktober 2006 überprüft die ERG die Einhaltung der Common Positions durch ihre Mitglieder,

d. h. deren Beachtung bei den Entscheidungen auf nationaler Ebene. Hierzu hat sie Anfang 2008 den „Timetable for Monitoring of Conformity with ERG Common Positions“ veröffentlicht. Daran schlossen sich die Berichte über die Einhaltung zweier Common Positions zu Remedies an. Des Weiteren wurde ein „Action Plan to achieve Conformity with the Common Position on MTR/FTR Symmetry“ veröffentlicht. Ziel ist es, zu überprüfen, ob die Common Position on MTR/FTR Symmetry eingehalten und symmetrische Terminierungsentgelte sowohl zwischen den nationalen Mobilfunknetzbetreibern als auch zwischen den nationalen Festnetzbetreibern erreicht werden. Alle ERG-Dokumente können unter <http://erg.ec.europa.eu> abgerufen werden.

Im Jahr 2008 stand weiterhin die Arbeit an Stellungnahmen zu den Legislativvorschlägen der EU-Kommission zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und zu den Änderungsvorschlägen des EU-Parlaments vom 24. September 2008 und des Ministerrats vom 27. November 2008 im Vordergrund. Dies betrifft insbesondere die Themen, die die IRG/ERG unmittelbar betreffen: Der Art.-7-Konsolidierungsprozess (Forderung der EU-Kommission nach einer Ausdehnung ihrer Vetorechte auch auf die Abhilfemaßnahmen) und die damit in engem Zusammenhang stehenden Vorschläge zur Neuordnung der institutionellen Ausgestaltung (Ersetzen der ERG durch eine europäische Regulierungsbehörde – EECMA) sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit der NRB.

Während die Vorschläge der EU-Kommission hinsichtlich einer Stärkung der Unabhängigkeit der NRB seitens der IRG/ERG als zentrale

Vorbedingung für eine effektive Regulierung begrüßt werden, lehnt die IRG/ERG die Ausdehnung des Vetorechts auch auf Abhilfemaßnahmen ebenso wie die Errichtung der EECMA als überflüssig und unter Umständen sogar schädlich ab. Darüber hinaus stehen die Vorschläge im Widerspruch zum „2-Säulen-Modell“ des Rechtsrahmens. Dieser überlässt bewusst den NRB die für die Behebung der Wettbewerbsprobleme auf den nationalen Märkten nötige Flexibilität bei der Wahl der geeigneten Instrumente, während die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarkts durch das Vetorecht der EU-Kommission auf den Stufen Marktabgrenzung und Feststellung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorangetrieben wird.

Die IRG/ERG hält es für zielführender, die Binnenmarktentwicklung mit dem jetzigen Modell der dezentralen Implementierung und der horizontalen Kooperation im Rahmen der IRG/ERG, durch die Verfolgung einheitlicher Prinzipien sowie die Beachtung der Common Positions in den nationalen Entscheidungen zu fördern. Wie die Marktentwicklungen zeigen, trägt dieses Vorgehen über effektiv regulierte wettbewerbliche nationale Märkte erfolgreich zu einer Weiterentwicklung des Binnenmarkts bei, weshalb die IRG/ERG den Erhalt der gegenwärtigen regulatorischen Balance fordert. Auch der Ministerrat hat am 27. November 2008 die Ausdehnung des Vetorechts ebenso wie die Einrichtung der EECMA zurückgewiesen.

Des Weiteren war die Arbeit im Jahr 2008 durch die Mitwirkung an den von der EU-Kommission veröffentlichten Empfehlungsentwürfen zur „Regulierung der Fest- und Mobilfunknetz-Zustellentgelte in der EU“ und zum „Regulierten Zugang zu Next-Generation-Access-Netzen (NGA)“

sowie durch die – teilweise kritische – Kommentierung dieser Entwürfe geprägt. Die IRG/ERG begrüßt in ihrer Stellungnahme zu dem am 26. Juni 2008 veröffentlichten Empfehlungsentwurf zur Berechnung der Festnetz- und der Mobilfunknetzterminierungsentgelte (FTR bzw. MTR) grundsätzlich die Zielsetzung einer weiteren Absenkung, sieht die vorgeschlagenen Kostenrechnungsmethoden aber eher kritisch und als zu detailliert an. Der von der IRG/ERG halbjährlich veröffentlichte „MTR-Snapshot“ zeigt, dass die Entgelte allmählich absinken und parallel damit auch die Abstände zwischen den Entgelten in den einzelnen Ländern abnehmen. Der Vorwurf zu detaillierter Vorgaben trifft auch auf den Empfehlungsentwurf zur Regulierung des Zugangs zu NGA-Netzen zu, der am 26. September 2008 veröffentlicht worden ist. In beiden Fällen wird nach Auffassung der IRG/ERG das Ermessen der NRB über Gebühr eingeschränkt, dem oder den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht geeignete Abhilfemaßnahmen zur Überwindung der auf den nationalen Märkten identifizierten Wettbewerbsprobleme aufzuerlegen.

Ein weiteres Thema, das die IRG/ERG im Berichtszeitraum beschäftigt hat, ist die am 30. Juni 2007 in Kraft getretene Überwachung der Einhaltung der internationalen Roaming-Verordnung durch die Mobilfunknetzbetreiber und sonstigen Anbieter von Roaming-Dienstleistungen. Hierzu hat die ERG umfangreiche Datenerhebungen bei den Anbietern von Roaming-Dienstleistungen durchgeführt und wie im vergangenen Jahr einen Bericht zu den Preis- und sonstigen Marktentwicklungen veröffentlicht.¹

Im Bereich „Innovation/Emerging Challenges on the Market“, der dritten Säule ihres Arbeitsprogramms für das Jahr 2008, hatte die IRG/ERG bereits im Jahr 2007 auf die Entwicklungen bei den Investitionen in Netze der sog. „Next Generation“ auf der Kernnetzebene (NGN) reagiert und entsprechende Projekte initiiert, die in einem Projektteam unter Leitung der Bundesnetzagentur bearbeitet wurden. Diese Arbeit wurde fortgeführt und im Oktober 2008 ein „Common Statement on IP-IC/NGN Core“² veröffentlicht. Darin behandelt das Projektteam das Thema IP-Zusammenschaltung und ihre Implikationen im Zusammenhang mit der Entwicklung hin zu dienstübergreifenden Netzen der nächsten Generation und erarbeitet entsprechende Regulierungsprinzipien. Kernpunkte sind dabei die Trennung von Transport und Dienst sowie eine Diskussion um geeignete Abrechnungsprinzipien in IP-Netzen.

TEMPORÄRE PARTNERSCHAFTEN (TWINNING-PROJEKTE)

Im Jahr 2008 hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM die Ausschreibung für ein Twinning-Projekt mit der ägyptischen Regulierungsbehörde NTRA gewonnen. Der Startschuss für das Projekt fiel Ende November 2008 in Kairo im Rahmen einer Pressekonferenz. Im Laufe der kommenden zwei Jahre werden Experten der beiden Behörden der ägyptischen Regulierungsbehörde fachspezifische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Regulierung der Telekommunikationsmärkte vermitteln und gemeinsam mit den ägyptischen Kollegen Empfehlungen für Anpassungen des ägyptischen Rechtsrahmens erarbeiten. Projekte dieser Art sind zeitlich befristet und werden aus Mitteln der EU finanziert.

¹ ERG International Roaming data report (ERG (08) 36)

² ERG (08) 26 und ERG (08) 26b (Supplementary Document)

INTERNATIONALE BESUCHERGRUPPEN

Die führende Rolle, die die Bundesnetzagentur bei der Regulierung von ehemaligen Monopolemärkten spielt, zeigt sich nicht zuletzt auch an der Anzahl der Gäste aus aller Welt. So wurden im Jahr 2008 allein in den Bereichen Telekommunikation und Energie achtzehn größere Delegationen zum einen aus Europa, zum anderen aber beispielsweise auch aus Südostasien, Afrika oder Australien im Haus der Bundesnetzagentur empfangen. Experten der Bundesnetzagentur erläuterten in zahlreichen Vorträgen den Aufbau und die Vorgehensweise der Behörde.

Post

Der Wunsch nach Qualitätsverbesserung und gleichzeitig besserem Schutz der Umwelt zeigt, dass auch im Postbereich eine enge internationale Zusammenarbeit unabdingbar ist.

WELTPOSTVEREIN

Der 24. Weltpostkongress fand vom 23. Juli bis 13. August 2008 in Genf statt. Während dieser drei Wochen hat der Kongress Beschlüsse gefasst, die als Roadmap für den Postsektor in den nächsten drei Jahren angesehen werden können. Während des Kongresses wurden Edouard Dayan, der amtierende Generaldirektor des Internationalen Büros, und Guozhong Huang, der stellvertretende Generaldirektor, für eine zweite Amtszeit von 2009 bis 2012 in ihren Ämtern bestätigt.

Kernthemen bei den Diskussionen waren Dienstleistungsqualität, Endvergütungen, Zollabfertigung von Postsendungen, elektronische Dienste, die nachhaltige Entwicklung des Postsektors und die Reform des Weltpostvereins (WPV), in dessen Verwaltungsrat 2009 bis 2012 Deutschland den Vorsitz in der Kommission 1 (Führung) innehat.

Die Qualität internationaler Postsendungen soll bis 2012 durch die gegenseitige Anbindung verschiedener Netze und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien

weiter verbessert werden. Der Kongress verabschiedete zehn Projekte, damit das von ihm vorgegebene Ziel, 80 Prozent aller Briefe in weniger als fünf Tagen zu ihren Empfängern zu befördern (E+5), erreicht wird.

Der WPV und die Weltzollorganisation haben in der Vergangenheit ihre Zusammenarbeit bezüglich der Zollabfertigung im Postpaketbereich stark verbessert und wollen dies auch weiterhin tun. So beabsichtigen Zollbehörden und Postbetreiber, den Datenaustausch über den Inhalt eines zu verzollenden Pakets zu intensivieren. Dadurch sollen Kunden und Zollbehörden frühzeitig erkennen, ob der Inhalt eines Pakets den jeweiligen Zollbestimmungen entspricht und die Pakete damit effizienter und rascher abgefertigt werden.

Der Kongress verabschiedete einen ersten WPV-Aktionsplan zur Bereitstellung elektronischer Dienstleistungen. Diese nehmen einen zentralen Stellenwert in der Weltpoststrategie ein. Sie sind von entscheidender Bedeutung für den Zugang zur Informationsgesellschaft und sollen dazu beitragen, die „digitale Bildungskluft“ zu überwinden.

Der WPV ist sich bewusst, dass postalische Aktivitäten die Umwelt belasten. Daher werden auf Drängen der Mitgliedsländer entsprechende Programme zur Reduzierung der Umweltbelastung in Zusammenarbeit u. a. mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) geplant.

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR REGULIERUNG IM POSTBEREICH (CERP)

CERP umfasst als Unterorganisation der Europäischen Konferenz für Post und Telekommunikation 48 europäische Länder. Die Arbeit von CERP ist darauf ausgerichtet, die regulatorischen Rahmenbedingungen in den Mitgliedsländern zu vergleichen und, soweit dies angebracht ist, Vorschläge zur Harmonisierung zu erarbeiten.

Bei der Plenarsitzung im Mai 2008 standen die Wahlen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter sowie die Neustrukturierung der Arbeits- und Projektgruppen im Fokus des Interesses. Die Bundesnetzagentur stellt nunmehr den Vorsitzenden des CERP sowie den Leiter einer Projektgruppe. Die neue Struktur weist die beiden Arbeitsgruppen „Politik“ und „Anwendung“ aus. Des Weiteren wurden neun Projektgruppen eingerichtet. Durch modifizierte Zuständigkeiten und kürzere Entscheidungswege soll die Arbeit der Projektgruppen zielorientierter gestaltet werden. Die Berichte sollen zukünftig stärker als Anwendungsempfehlungen und „Best Practices“ ausgelegt sein.

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG (CEN)

CEN ist der Zusammenschluss der nationalen Normierungsinstitute der europäischen Staaten. Bereits 1996 wurde im CEN das Technische

Komitee für Postalische Dienstleistungen (CEN/TC331) gegründet. Aufgabe des TC331 ist die Erarbeitung von Normen im Postbereich, die neben rein betrieblich/logistisch orientierten Projekten auch den Bereich der Qualitätsmessung umfasst. Für den regulatorisch relevanten Bereich der Entwicklung von Qualitätsmessverfahren wurde eine eigenständige Arbeitsgruppe (CEN/TC331/WG1) eingerichtet, in der die Bundesnetzagentur den Vorsitz hat. Diese Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2008 hauptsächlich mit der Überarbeitung des Standards zur Laufzeitmessung von Briefsendungen befasst und einen ersten Diskussionsentwurf vorgelegt.

TEMPORÄRE PARTNERSCHAFTEN (TWINNING-PROJEKTE)

Die Bundesnetzagentur stand auch im Jahr 2008 im Postbereich als Twinning-Partner für eine Zusammenarbeit von Verwaltungen eines „alten“ Mitgliedsstaates der EU mit den entsprechenden Stellen eines Beitrittskandidaten zur Verfügung. Projektpartner im Berichtsjahr war Kroatien.

Im Kern ging es um die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Regulierung der Postmärkte. Dabei standen die Mechanismen der Preiskontrolle, der Marktzutrittsförderung und der Marktbeobachtung im Mittelpunkt. Neben dem breit angelegten Wissens- und Erfahrungstransfer trugen insbesondere die Hinweise, die im Rahmen der Erarbeitung von Empfehlungen für notwendige zukünftige Gesetzesanpassungen erzielt wurden, zur erfolgreichen Durchführung des Projekts bei.

Elektrizität und Gas

Die Tätigkeit im Energiebereich war in den europäischen Gremien durch die laufenden Beratungen zur Fortentwicklung des europäischen Rechtsrahmens geprägt.

Die Bundesnetzagentur ist seit 2004 Mitglied in den europäischen Gremien Council of European Energy Regulators (CEER) und European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG). Als Verein nach belgischem Recht ist CEER eine von den Regulierungsbehörden gegründete Plattform für den Austausch zu allen relevanten Themen seiner Mitglieder. ERGEG dagegen wurde mit der Kommissionsentscheidung 2003/796/EG vom 11. November 2003 als ein formelles Beratungsgremium der Kommission gegründet. Beide Gremien unterstützen die Kommission bei der Konsolidierung eines europäischen Binnenmarkts für Elektrizität und Gas.

FORTENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN RECHTSRAHMENS

Im Juni 2008 schloss das Europäische Parlament seine erste Lesung der Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung des europäischen Rechtsrahmens („3. Richtlinienpaket“) ab; der Ministerrat erreichte im Oktober 2008 eine politische Übereinkunft, die Anfang 2009 in einen Gemeinsamen Standpunkt mündete. Parlament und Rat stimmen darin überein, eine starke Agentur für

die Kooperation der Energieregulierer zu gründen, Kompetenzen und die Rechtsstellung der nationalen Regulierungsbehörden zu verbessern und die Kooperation der Netzbetreiber auf europäischer Ebene zu formalisieren, um im Zusammenwirken dieser Akteure verbindliche Regeln für den Betrieb der Netze zu entwickeln. Die von Rat und Kommission unterstützte Einigung zur weiteren Entflechtung (sog. „Unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber – ITO“ als gleichwertige Option neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung und dem sog. „Unabhängigen Netzbetreiber – ISO“) wird vom Parlament dagegen nicht mitgetragen.

Im Jahr 2009 wird die Bundesnetzagentur mit den europäischen Regulierern gemeinsam intensiv die Umsetzung des 3. Richtlinienpakets der EU vorbereiten. Dazu gehört die Entwicklung von Leitlinien („Framework Guidelines“), die den europäischen Netzbetreiberorganisationen „ENTSO-Electricity“ bzw. „ENTSO-Gas“ einen Rahmen für die Entwicklung von detaillierten Marktregeln („Codes and Rules“) geben sollen.

AKTIVITÄTEN IM STROMBEREICH

Im Strombereich nimmt die Bundesnetzagentur Kompetenzen aus der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel wahr. Für eine detaillierte Darstellung dieser Tätigkeiten sowie zur Mitwirkung in den Electricity Regional Initiatives siehe Seite 160.

Die Bundesnetzagentur engagiert sich auch in den fünf Task Forces (TF) der Electricity Working Group der ERGEG. Im Rahmen der Electricity Network and Markets TF wurde 2008 Vorarbeit für die Umsetzung des 3. Richtlinienpakets geleistet. So wurden u. a. „Guidelines of Good Practice for Operational Security“ erarbeitet, öffentlich konsultiert und auf der Homepage der ERGEG veröffentlicht. Weitere Arbeitsschwerpunkte waren die Beschaffung von Verlustenergie sowie die Erstellung von „Guidelines of Good Practice“ für den grenzüberschreitenden Regellenergieaustausch und den Anschluss und Zugang zu den Elektrizitätsnetzen.

AKTIVITÄTEN IM GASBEREICH

Im Gasbereich ist die Bundesnetzagentur in acht Arbeitsgruppen von CEER/ERGEG vertreten. Im Berichtsjahr 2008 hatte sie in zwei Arbeitsgruppen die Leitungsverantwortung übernommen. Für weitergehende Informationen zu den Tätigkeiten der Bundesnetzagentur in den Arbeitsgruppen siehe Seite 171.

FINANCIAL SERVICES WORKING GROUP

Die Financial Services Working Group wurde im November 2007 gegründet. Sie wird seitdem von Johannes Kindler, dem Vizepräsidenten der

Bundesnetzagentur, geleitet und beschäftigt sich vor allem mit der Schnittstelle zwischen Finanz- und Energiemärkten. Auf eine Bitte der Europäischen Kommission hin bestand ihre Hauptaufgabe 2008 darin, gemeinsam mit dem Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), Vorschläge zur Verbesserung der Marktintegrität beim Handel mit Strom und Gas zu entwickeln (siehe Seite 161).

MITARBEIT IN WEITEREN ARBEITSGRUPPEN

In der Unbundling, Reporting & Benchmarking TF wurden unter Beteiligung der Bundesnetzagentur „Guidelines of Good Practice on Functional and Informational Unbundling for Distribution System Operators“ erarbeitet, konsultiert und verabschiedet. Eine von der Bundesnetzagentur geführte Unterarbeitsgruppe begleitete zudem die internationale Studie zum Effizienzvergleich von Übertragungsnetzbetreibern, die der Vorbereitung der Festsetzung von unternehmensindividuellen Effizienzvorgaben im System der Anreizregulierung dient (siehe Seite 154).

2008 setzte die Bundesnetzagentur ihre Mitwirkung in den verbraucherbezogenen Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene fort. So erstellte die zuständige Customer Protection TF infolge der vollständigen Marktöffnung ab 1. Juli 2007 eine Übersicht zur nationalen Umsetzung der in Artikel 3 und Annex A der Strom- und Gasrichtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG dargelegten Verbraucherrechte. Die Bundesnetzagentur nahm an der ersten Sitzung des neuen Bürger-Energieforums der EU („London-Forum“) teil und wird die weiteren Beratungen zu Verbraucheraspekten des 3. Richtlinienpakets intensiv verfolgen.

Eisenbahnen

Moderne Wirtschaftssysteme benötigen flexible und international verknüpfte Warentransportsysteme. Die Bundesnetzagentur unterstützt durch ihre internationale Tätigkeit den Schienenverkehr dabei, auf diese Anforderungen vorbereitet zu sein.

WORKING GROUP RAIL REGULATORY BODIES

Im Zentrum der internationalen Zusammenarbeit standen auch in diesem Jahr die vierteljährlich stattfindenden Treffen der „Working Group Rail Regulatory Bodies“. Diese Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der europäischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zusammensetzt, erörtert aktuelle grenzüberschreitende Themen aus der Eisenbahnregulierung. Im Mittelpunkt standen u. a. die Vorbereitung einer Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) mit Rail Net Europe (RNE) sowie die Technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem Telematikanwendungen für den Güterverkehr (TAF TSI).

RAIL NET EUROPE

RNE ist eine Vereinigung europäischer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Steigerung der Qualität und Effizienz im grenzüberschreitenden Schienenverkehr mit Sitz in Wien. Insbesondere mit der Koordination der Abläufe im internationalen Verkehr nimmt RNE zunehmend eine Schlüsselrolle im Rahmen der

internationalen Trassenzuweisungen ein, die der eines Eisenbahninfrastrukturbetreibers immer ähnlicher wird. In diesem Zusammenhang beobachtet die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden derzeit mit besonderem Augenmerk die von RNE für Trassenanmeldungen im Internet bereitgestellte Software „Pathfinder“. Ziel ist, auch durch die Regulierungsbehörden sicherzustellen, dass die notwendigen Streckeninformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen sowie die Anwendung dieses Kommunikationstools diskriminierungsfrei möglich ist. Aufgrund der bisherigen Handlungsweise konnte RNE erhebliche Zweifel der EU-Kommission, der Bundesnetzagentur sowie der anderen Regulierungsbehörden diesbezüglich jedoch nicht ausräumen.

Bis zu einer von der EU-Kommission angesprochenen möglichen Anpassung der europarechtlichen Vorschriften sollte mittels eines Memorandum of Understanding die konstruktive Zusammenarbeit zwischen RNE und den Regulierungsbehörden auf eine solide Grundlage gestellt werden. Eine angemessene Kontrollmöglichkeit für die Regulierungsbehörden

könnte Diskriminierungsfreiheit gewährleisten. Ziel der laufenden Verhandlungen, die von der Bundesnetzagentur zusammen mit der EU-Kommission und anderen europäischen Regulierungsbehörden mit RNE geführt werden, ist eine solche Absichtserklärung.

TECHNISCHE SPEZIFIKATION FÜR DIE INTEROPERABILITÄT ZUM TEILSYSTEM TELEMATIKANWENDUNGEN FÜR DEN GÜTERVERKEHR

Bei der TAF TSI handelt es sich um Regelungen zur Implementierung eines technischen Standards für einen EU-weiten Austausch von kommerziellen und operativen Daten im Eisenbahnverkehr. Durch TAF TSI-Anwendungen wird ein dem Schienennetz entsprechendes zweites Netz – ein IT-Netz – über dem Schienennetz entstehen. Die TAF TSI soll mit Einführung 2013 voraussichtlich ein IT-System werden, dessen Potential nach allgemeiner Einschätzung, auch der International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South Corridor (IQ-C) – einer Arbeitsgruppe mit Experten aus den Regulierungsbehörden Deutschlands, Italiens, der Niederlande und der Schweiz –, geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Eisenbahn im intermodalen Bereich deutlich zu verbessern. Den großen Chancen stehen allerdings auch Risiken gegenüber. Konkret angekündigt ist, dass die Nutzung der TAF TSI zur Bedingung für eine Teilnahme am Eisenbahnverkehr werden wird. Aus diesem Grund erscheint es zwingend erforderlich, dass die Regulierungsbehörden frühzeitig die weitere Entwicklung begleiten und zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit Fehlentwicklungen in wettbewerblicher Sicht entgegenwirken können.

INTERNATIONAL GROUP FOR IMPROVING THE QUALITY OF RAIL TRANSPORT IN THE NORTH-SOUTH CORRIDOR

Die IQ-C beobachtet, mit Unterstützung Österreichs, den grenzüberschreitenden Verkehr auf dem wichtigsten Korridor des Schienengüterverkehrs zwischen Rotterdam und Mailand, um bestehende Wettbewerbshindernisse aufzuspüren. Die Aufgaben der IQ-C-Arbeitsgruppe besteht u. a. darin, die Tätigkeit von RNE bei der Vergabe internationaler Trassen über den sog. „One-Stop-Shop“ für diesen Korridor zu beobachten, sich gegenseitig über Diskriminierungsfälle zu informieren und gemeinsam Lösungen für die weitere Vorgehensweise zu konzipieren.

Im September 2008 war die IQ-C-Gruppe zu einem Workshop in Deutschland zu Besuch. Im Rahmen des Treffens wurde insbesondere die Kooperation in Bezug auf die Gespräche mit RNE zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Anwendung des „Pathfinders“ erörtert. Darüber hinaus wurden verschiedene aktuelle Fälle und Probleme aus der Regulierungspraxis zur Diskriminierung beim Zugang zur Infrastruktur und bei den dazugehörigen Leistungen vorgestellt sowie Lösungsansätze erarbeitet.



Telekommunikation

Marktentwicklung	62
Entscheidungen der Beschlusskammern	89
Weitere Entscheidungen	96
Gerichtliche Verfahren	112



Marktentwicklung

Weiterhin dynamisches Wachstum im Breitbandmarkt – Sprachkommunikation über Voice over IP (VoIP) gewinnt an Bedeutung – entbündelte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) wird von den Wettbewerbern intensiv nachgefragt – Zuwächse bei Telefonie und Internet über die Kabelfernsehinfrastruktur – mobile Datennutzung steigt – weiterhin hohes Investitionsvolumen.

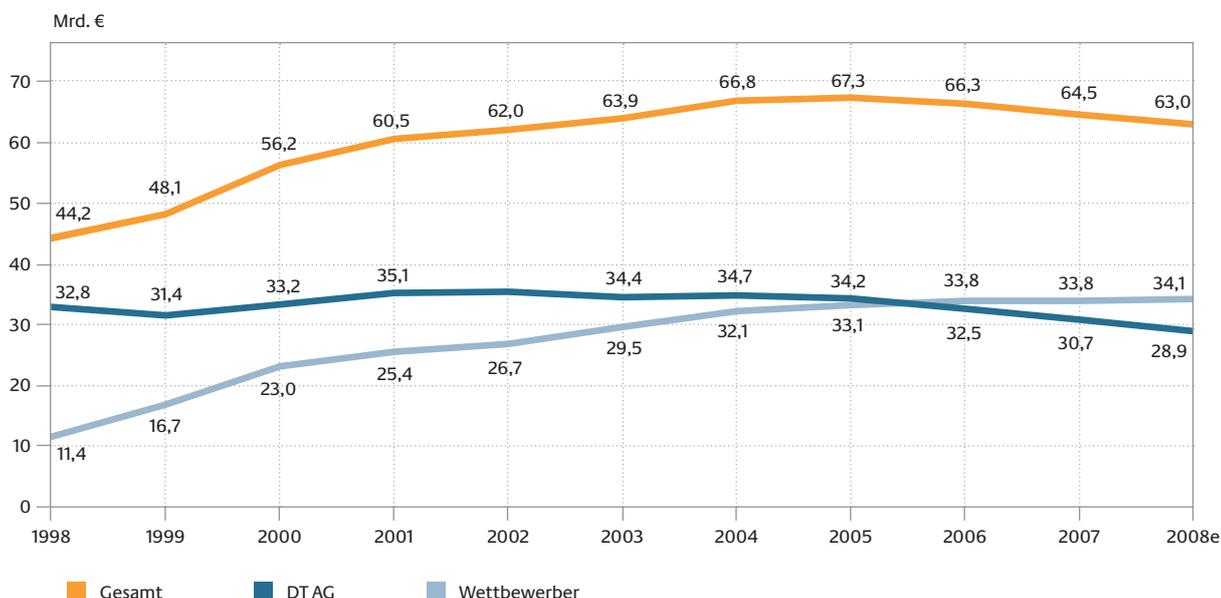
TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE INSGESAMT

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse mit Telekommunikationsdiensten in Deutschland¹ werden 2008 rund 63,0 Mrd. Euro erreichen.² Das entspricht im

Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um 2,3 Prozent. Die alternativen Anbieter können ihre Umsatzerlöse auf 34,1 Mrd. Euro steigern, während die Deutsche Telekom AG (DT AG) mit 28,9 Mrd. Euro um 5,9 Prozent hinter ihrem Vorjahresergebnis zurückbleibt.

Umsatzerlöse auf dem deutschen Telekommunikationsdienstemarkt



¹Die Umsatzerlöse sind kumulativ als Summe der Außenumsatzerlöse der DT AG und der alternativen Anbieter in Deutschland dargestellt.

²Da endgültige Zahlen zum Jahr 2008 noch nicht vorliegen, sind entsprechende Aussagen mit einem „e“ als Erwartung gekennzeichnet.

Sachinvestitionen

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt in Deutschland sind im Jahr 2007 um 4,6 Prozent auf 6,8 Mrd. Euro gestiegen. Damit setzt sich die Aufwärtsbewegung der letzten drei Jahre weiter fort. Ob diese Entwicklung im Jahr 2008 anhält, lässt sich auf Basis der gegenwärtig vorliegenden Zahlen noch nicht beurteilen.

Die alternativen Anbieter haben ihre Investitionsausgaben seit dem Jahr 2004 kontinuierlich, zuletzt auf 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2007, erhöht. Mit einem Investitionsanteil von 57 Prozent liegen sie über der DT AG, die 2,9 Mrd. Euro im Jahr 2007 in Sachanlagen in Deutschland investierte. Aber auch die DT AG hat im Vergleich zum Vorjahr ihre Investitionen um 7,4 Prozent erhöht.

Investitionen in Sachanlagen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt



Mit dieser Entwicklung des Investitionsvolumens liegt Deutschland ziemlich genau im europäischen Trend. Denn auch der 13. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission vom März 2008 weist mehrere aufeinander folgende Jahre mit ansteigendem Investitionsvolumen in Europa aus.³ Die Kommission führt zudem aus, dass das in Europa zu beobachtende Abflachen des Investitionswachstums auf den Mobilfunk zurückgehe. Aber auch dort sei ab 2009 wieder

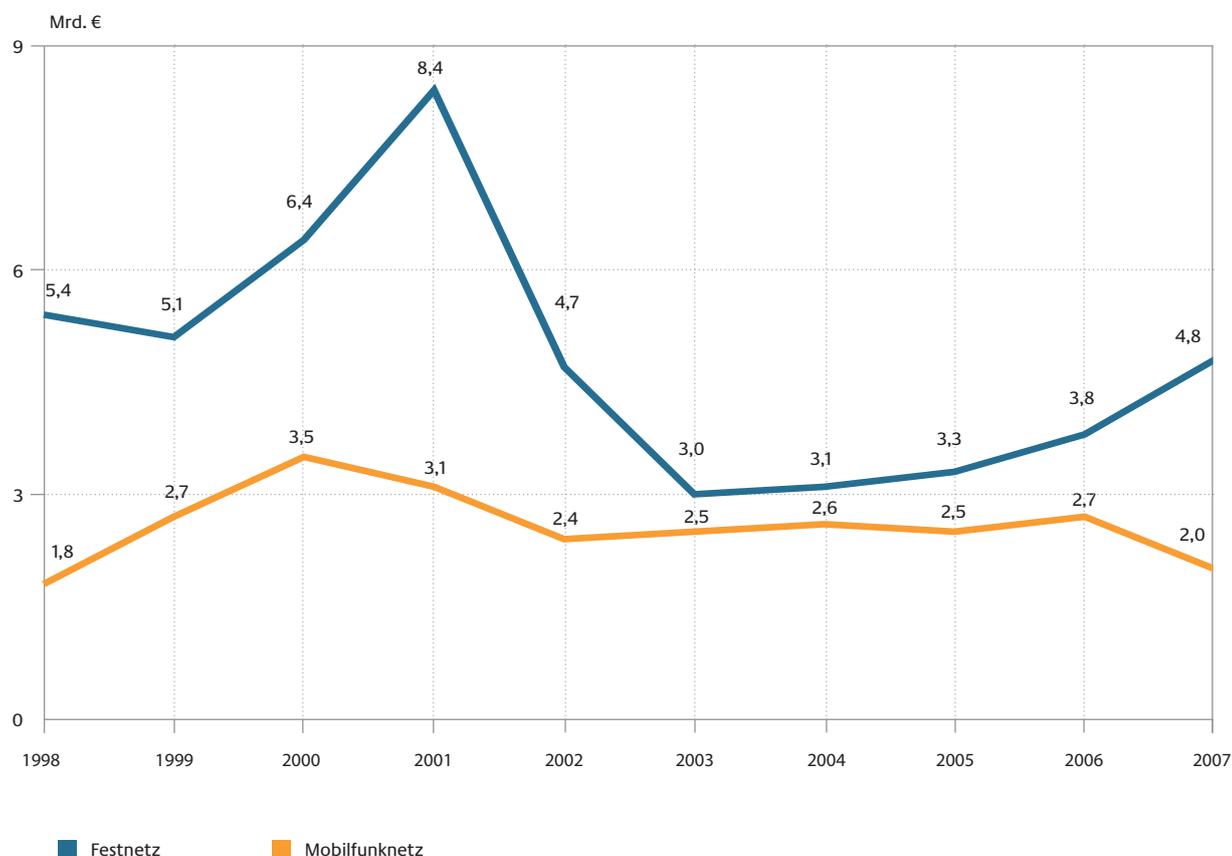
mit einer Belebung bei den Investitionen zu rechnen – als Reaktion auf künftig zu erwartende Kapazitätsengpässe bei mobilen Breitbandverbindungen. Insoweit zeigt sich ein Gleichklang zwischen nationaler und europäischer Entwicklung, da auch hierzulande der Anstieg des Investitionsvolumens auf dem Telekommunikationsmarkt zuletzt insbesondere von der Dynamik im Festnetz getragen wurde.

³Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht), KOM(2008) 153 vom 19. März 2008, S. 3, Commission Staff Working Document Volume 1, SEC(2008) 356 vom 19. März 2008, S. 5.

Von den Gesamtinvestitionen entfielen im Jahr 2007 über 70 Prozent auf das Festnetz und lediglich knapp 30 Prozent auf den Mobilfunk. Damit lagen die Investitionen in das deutsche Festnetz mit 4,8 Mrd. Euro um 2,8 Mrd. Euro höher

als die in den Mobilfunk (2,0 Mrd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Investitionen in das Festnetz um 1,0 Mrd. Euro (26 Prozent), wohingegen die Mobilfunkinvestitionen um 0,7 Mrd. Euro (ebenfalls 26 Prozent) sanken.

Investitionen in Sachanlagen im Festnetz und im Mobilfunk

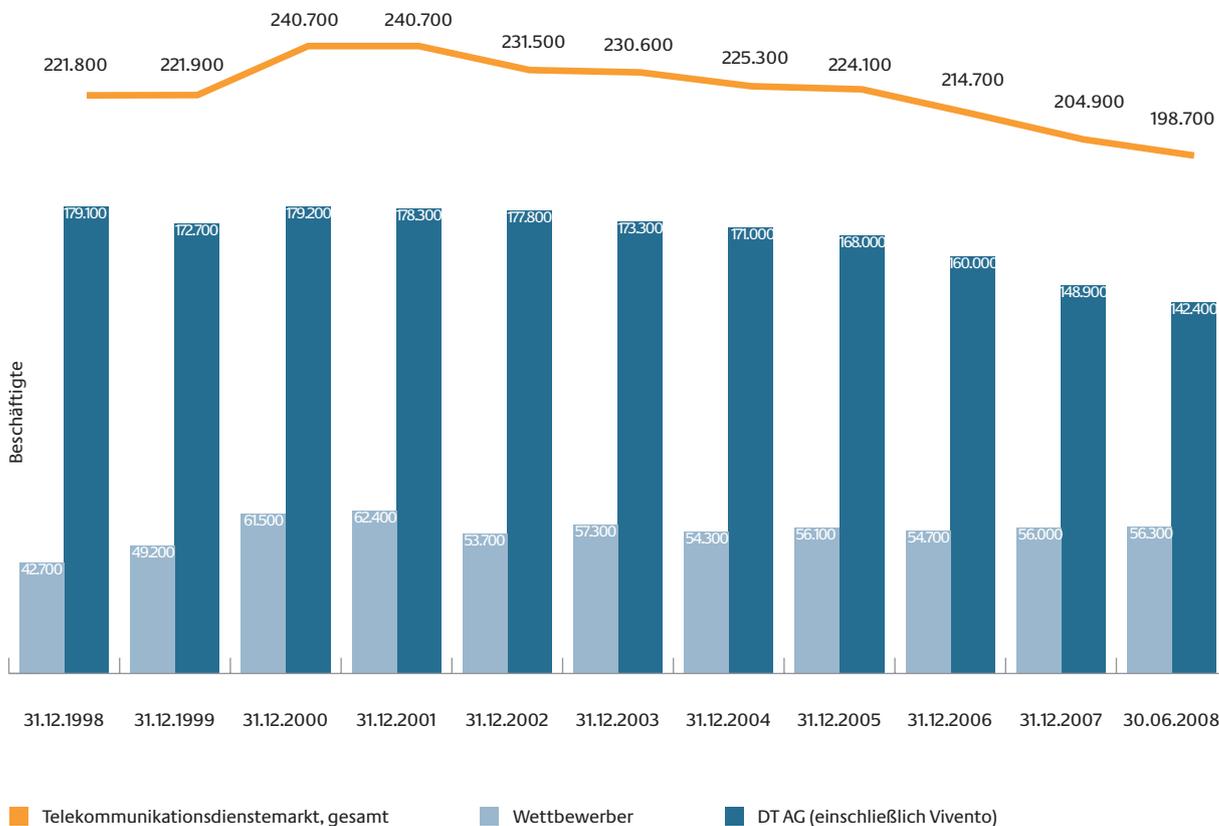


Beschäftigung

Zum Ende des ersten Halbjahres 2008 waren 198.700 Mitarbeiter bei den Unternehmen auf dem Telekommunikationsdienstemarkt beschäftigt. Das bedeutet einen Rückgang um drei Prozent.

Der Arbeitsplatzabbau findet ausschließlich bei der DT AG statt. Der Konzern reduzierte seine Mitarbeiterzahl in Deutschland um 6.500 Stellen auf 142.400 gegenüber dem Jahr 2007. Die Anzahl der Beschäftigten bei den alternativen Anbietern erhöhte sich dagegen leicht um 0,5 Prozent auf 56.300.

Beschäftigte auf dem Telekommunikationsdienstemarkt



TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE AUF BASIS VON FESTNETZANSCHLÜSSEN

Zugänge zur Sprachkommunikation

Die Zugänge der Festnetzsprachkommunikation über klassische Telefonanschlüsse (PSTN⁴/ISDN⁵) sowie VoIP über die Kabelfernsehinfrastruktur und über DSL-Anschlüsse haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedlich entwickelt. Während spürbar wird, dass die Bedeutung des klassischen Telefonanschlusses nachlässt, nimmt die VoIP-Telefonie über TV-Kabel und DSL zu. In der Summe sind die

Zugangsmöglichkeiten in den Festnetzen gewachsen. Auf der anderen Seite sind inzwischen in den Mobilnetzen über 1,3 SIM-Karten pro Einwohner Deutschlands in Umlauf und somit deutlich mehr Sprechmöglichkeiten in Mobilnetzen vorhanden als in Festnetzen.

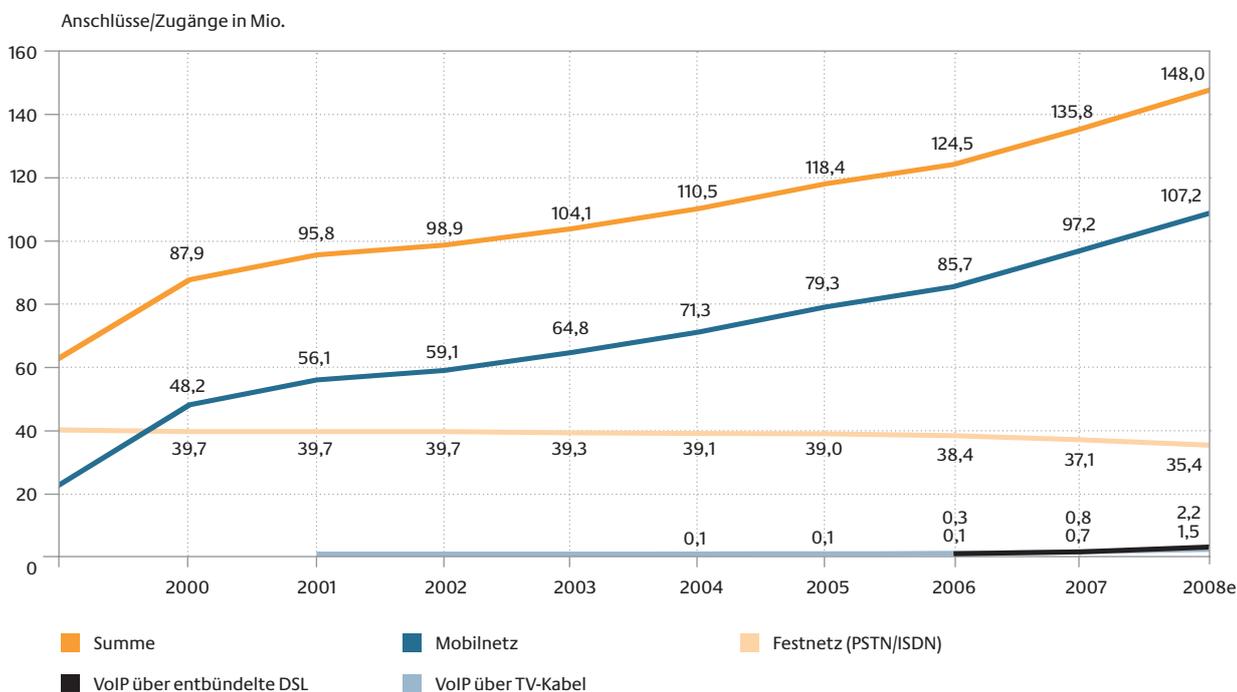
Die Zahl der für Telefongespräche genutzten Kabelfernsehanschlüsse stieg bis Ende 2008 auf rund 1,5 Mio. Die Zahl der entbündelten DSL-Anschlüsse⁶, die für VoIP verwendet wurden, belief sich zum Jahresende 2008 auf 2,2 Mio.

⁴ PSTN = Public Switched Telephone Network

⁵ ISDN = Integrated Services Digital Network

⁶ Bei entbündelten DSL-Anschlüssen sind die Bereitstellung und der Betrieb des DSL-Anschlusses nicht an einen herkömmlichen Analog- oder ISDN-Telefonanschluss gebunden.

Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation



Während sich die Zugänge in den Festnetzen nur geringfügig veränderten und Ende 2008 bei 39,1 Mio. lagen, erhöhte sich die Zahl der Mobilfunkanschlüsse auf 107,2 Mio.⁷

In der unten stehenden Tabelle sind die einzelnen Anschluss-/Zugangsarten der Festnetze aufgeschlüsselt.

Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile in Festnetzen

	2006			2007			2008e		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	Mio.	Mio.	%	Mio.	Mio.	%	Mio.	Mio.	%
Analoganschlüsse	25,44	1,139	4,5	24,00	1,516	6,3	22,36	2,042	9,1
ISDN-Basisanschlüsse	12,69	3,488	27,5	12,88	4,189	32,5	12,82	4,539	35,4
ISDN-PMX-Anschlüsse	0,118	0,0291	24,6	0,117	0,0292	25	0,112	0,0294	26,2
öffentliche Telefonstellen	0,110	0,0033	3	0,108	0,0031	2,9	0,104	0,0028	2,7
Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze	0,310	0,310	100	0,810	0,810	100	1,500	1,500	100
Sprachzugänge über entbündelte, für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse	0,100	0,100	100	0,700	0,700	100	2,202	2,200	99,9
Summe Anschlüsse/Zugänge	38,77	5,07	13,1	38,62	7,25	18,8	39,09	10,31	26,4

Angaben inkl. Eigenbedarf

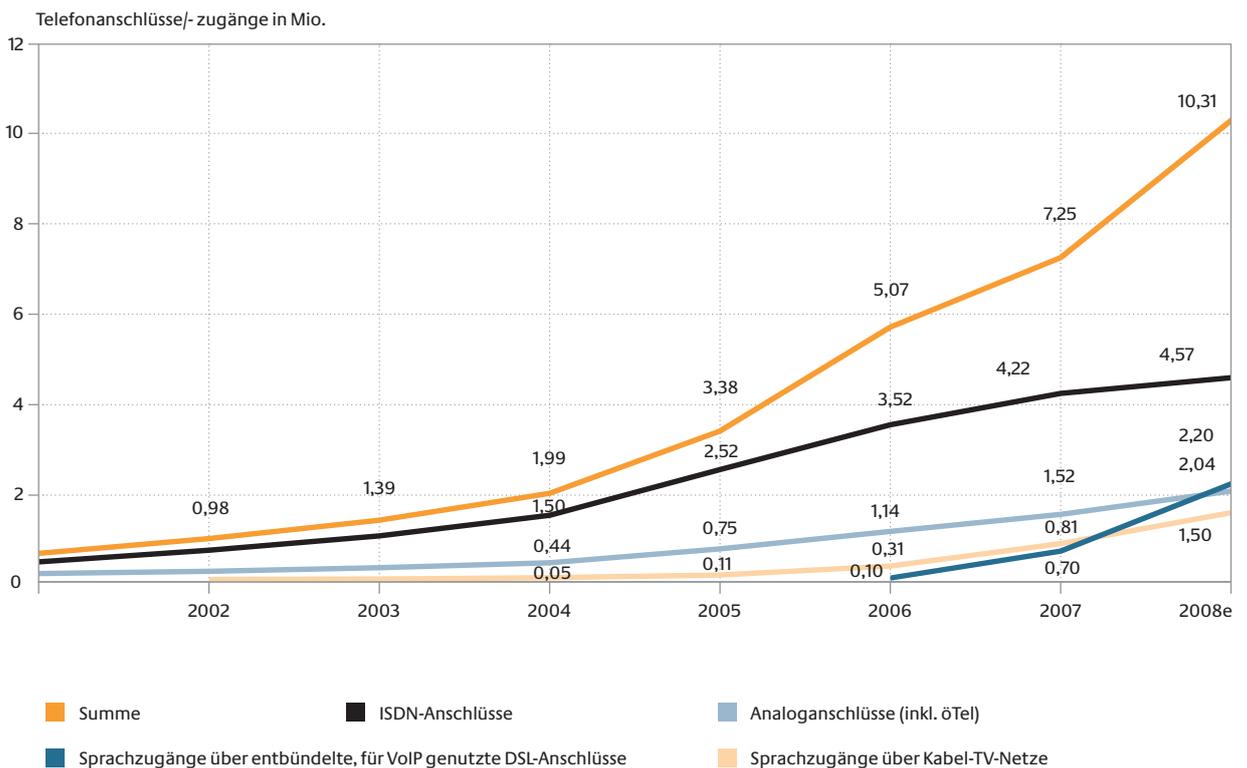
⁷ Auf die Darstellung der Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation in Form von sog. Telefonkanälen wie in früheren Jahres- und Tätigkeitsberichten der Bundesnetzagentur wird im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von VoIP verzichtet. Dies ist beim Vergleich der Zahlen mit denen in früheren Berichten zu beachten.

Während die Gesamtzahl der Analoganschlüsse in den letzten Jahren stark zurückging, Ende 2008 mit ca. 22,4 Mio. aber immer noch die bedeutendste Anschlussart darstellte, scheint auch der Bestand an ISDN-Basisanschlüssen mit ca. 12,8 Mio. nicht mehr zu wachsen. Dynamische Zuwächse konnten dagegen Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse sowie Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze realisieren. Im Jahr 2008 verdreifachte sich etwa der Bestand an VoIP über DSL auf ca. 2,2 Mio. und übertraf damit die Zahl der Sprachzugänge in Kabel-TV-Netzen mit ca. 1,5 Mio. Entsprechend wurden Anschlüsse des klassischen Festnetzes durch die neuen Technologien ersetzt.

Der Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen lag Ende 2008 bei rund 104.000 Münz- und Kartentelefonen und ist damit leicht rückläufig. Der bereits sehr geringe Wettbewerberanteil ging auf 2,7 Prozent zurück. Dieser Trend ist vermutlich auf die im Jahr 2007 abgesenkten Roaming-Gebühren für Mobilfunkgespräche ins europäische Ausland zurückzuführen, die das Handy den öffentlichen Telefonstellen gegenüber noch attraktiver machten.

Insbesondere die neue Technologie VoIP über DSL sowie die Kabel-TV-Telefonie sind bei den alternativen Teilnehmernetzbetreibern dynamisch gewachsen. Die Zahl ihrer klassischen Analog- und ISDN-Basisanschlüsse ist ebenfalls gestiegen, die der ISDN-Basisanschlüsse im Vergleich zu früheren Jahren jedoch deutlich langsamer.

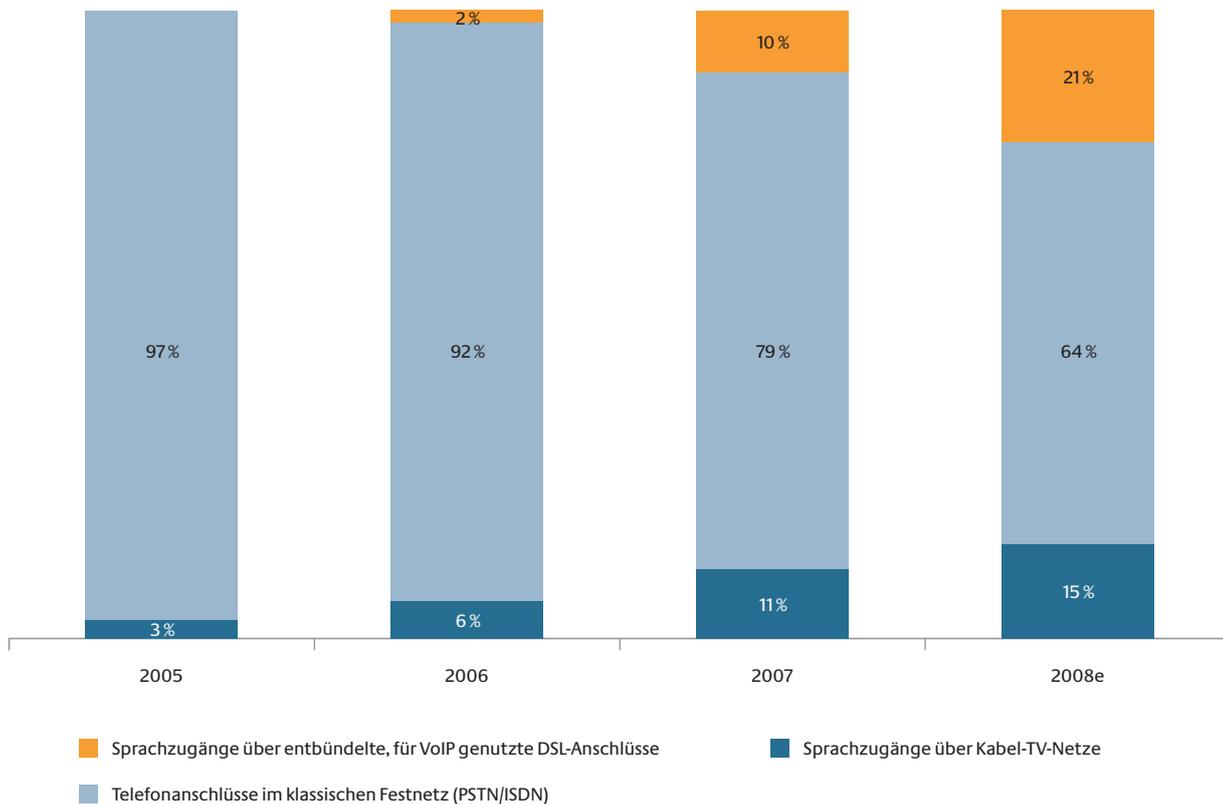
Entwicklung der Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber



In den Festnetzen der alternativen Teilnehmer-netzbetreiber war Ende 2008 ein Gesamtbestand von ca. 10,3 Mio. Telefonanschlüssen/-zugängen zu verzeichnen. Ihre Zahl stieg 2008 um 3,1 Mio. gegenüber 2,1 Mio. im Vorjahr. Hauptwachstumsträger war VoIP über DSL, dessen Anteil an den Telefonanschlüssen/-zugängen der Wettbewerber sich 2008 von 10 auf 21 Prozent mehr

als verdoppelte. Gleichzeitig übertraf VoIP über DSL auch den Anteil der Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze. Der Anteil der Analog- und ISDN-Telefonanschlüsse in den Festnetzen der alternativen Betreiber sank dagegen von 97 Prozent im Jahr 2005 auf 64 Prozent im Jahr 2008.

Anteil der Telefonanschlüsse/-zugänge in den Festnetzen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber



96 alternative Teilnehmernetzbetreiber boten zum Jahresende neben der DT AG auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur TAL der DT AG bzw. auf Basis eigener TAL analoge Anschlüsse, ISDN-Anschlüsse, Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze oder Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse an.

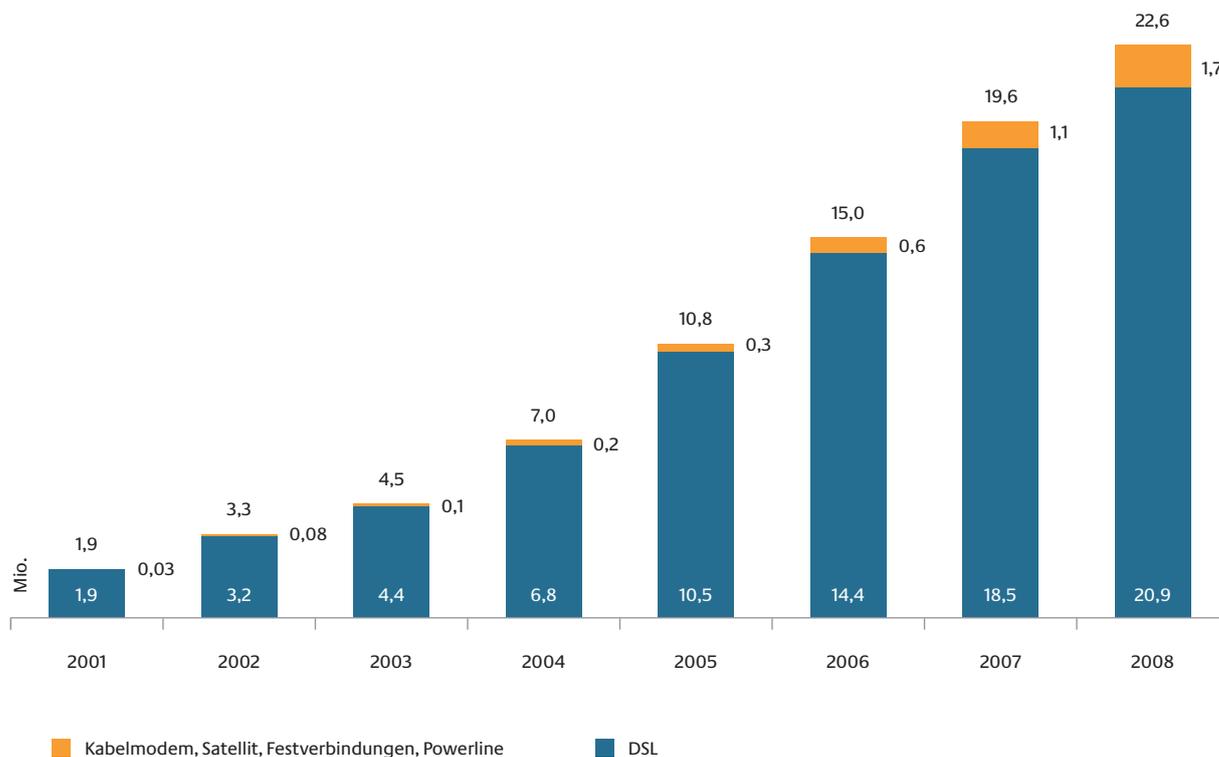
Regional konnten die alternativen Teilnehmernetzbetreiber in den vergangenen Jahren ihre Marktanteile unterschiedlich ausbauen. In einigen Regionen Deutschlands wurde der Bundesdurchschnittswert 2008 von 26,4 Prozent bei den Telefonanschlüssen/-zugängen deutlich übertroffen.

Breitbandige Anschluss Technologien

Das Nachfragewachstum bei Breitbandanschlüssen hat sich im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr abgeschwächt. Breitbandige Anschlüsse werden in Deutschland über digitale Anschlussleitungen (DSL), Kabelfernsehanschlüsse (Kabelmodem), Satellit, Stromleitungen (Powerline), Glasfaser und funkbasierte Infrastrukturen angeboten. Die Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse in Deutschland belief sich Ende 2008

auf etwa 22,6 Mio. Der größte Anteil der Breitbandanschlüsse (76 Prozent) bietet eine Downloadgeschwindigkeit zwischen 2 Mbit/s und 10 Mbit/s. 18 Prozent der Breitbandanschlüsse lassen eine Downloadgeschwindigkeit über 10 Mbit/s zu, 6 Prozent dagegen eine Geschwindigkeit bis 2 Mbit/s. Mit rund 3,0 Mio. neuen Schaltungen von Breitbandanschlüssen wurden etwa 1,6 Mio. Anschlüsse weniger neu in Betrieb genommen als im Jahr 2007.

Breitbandanschlüsse insgesamt



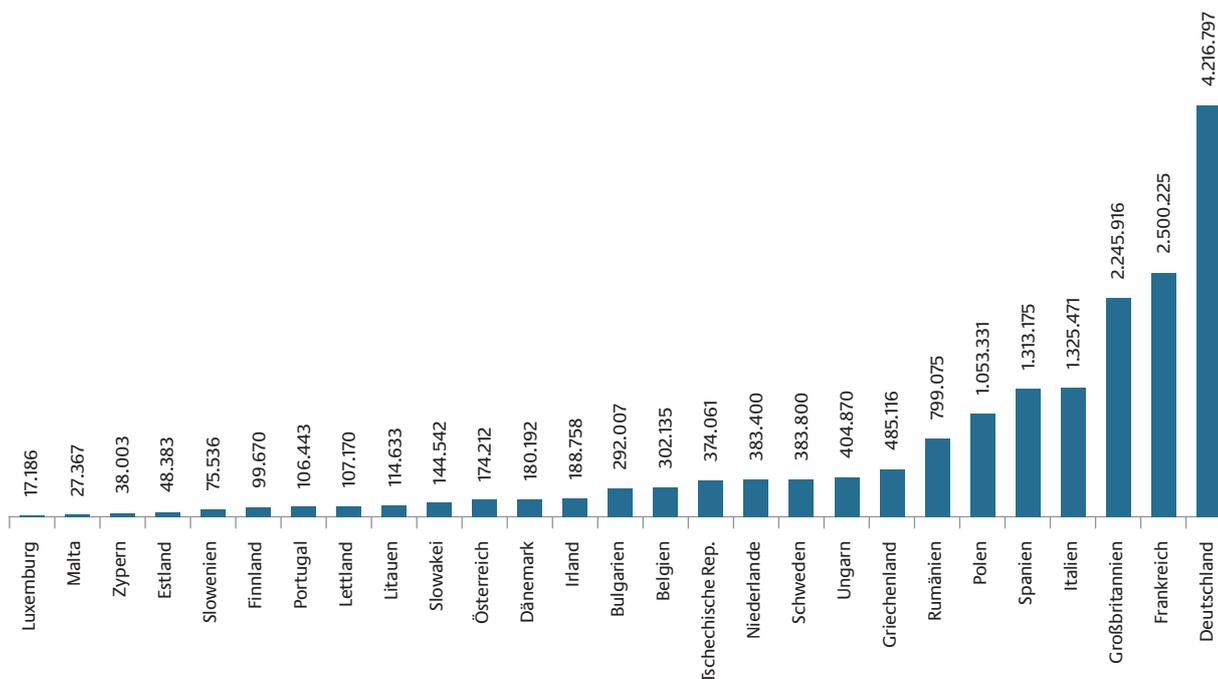
Ende 2008 entfielen etwa 20,9 Mio. bzw. rund 92 Prozent der Breitbandanschlüsse auf die DSL-Technologie, ca. 1,6 Mio. auf Kabelmodem, rund 80.000 auf Festverbindungen, ca. 10.000 auf Powerline, rund 31.000 auf Anschlüsse über Satellit und einige Tausend auf Glasfaser und funkbasierte Technologien. Damit bleibt DSL die dominierende Anschluss-technologie in Deutschland, gefolgt von Breitbandanschlüssen

über das Fernsehkabel. Insbesondere die Anbieter von Breitbandanschlüssen über das Kabelmodem konnten mit einem Zuwachs von über 0,6 Mio. Anschlüssen im Jahr 2008 maßgeblich dazu beitragen, dass die alternativen Anschluss-technologien gegenüber DSL weiter an Bedeutung gewonnen haben, und führten damit zu einer Belebung des intermodalen Wettbewerbs.

Auch wenn sich bei der Anzahl der deutschen Breitbandanschlüsse das Wachstum

abgeschwächt hat, ist es im internationalen Vergleich nach wie vor bemerkenswert.

Zuwachs an Festnetz-Breitbandanschlüssen in Europa (EU 27)



Quelle: Europäische Kommission, Broadband access in the EU (COCOM 08-41)

Die Abbildung zeigt, dass Deutschland zwischen Juli 2007 und Juli 2008 mit rund 4,2 Mio. neuen Breitbandanschlüssen den höchsten absoluten Zuwachs an Breitbandanschlüssen verbuchen konnte. Mit deutlichem Abstand folgen andere große Flächenländer wie Frankreich, Großbritannien und Italien.

Zudem zeigen Statistiken⁸ der Europäischen Kommission, dass Deutschland auch in der auf die Bevölkerung bezogenen Zuwachsrate erfolgreicher als diese Länder im genannten Zeitraum war. Hier liegt Deutschland auf europäischer Ebene an zweiter Stelle und wird lediglich von Malta übertroffen.

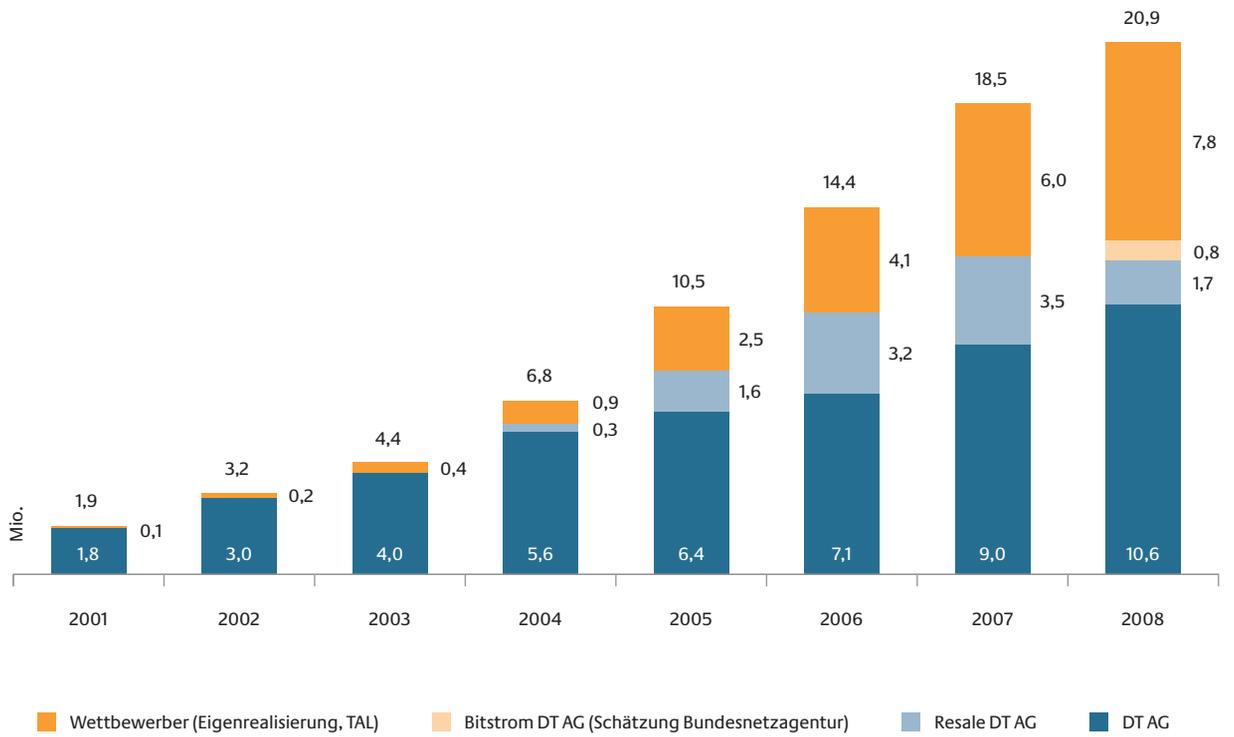
Bezieht man die Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse auf die deutschen Haushalte, ergibt sich eine Penetrationsrate von etwa 57 Prozent. Somit verfügte Ende 2008 bereits mehr als jeder zweite Haushalt über einen Breitbandanschluss. Es ist daher absehbar, dass sich das Wachstum auf dem Markt für Breitbandanschlüsse in den nächsten Jahren zunehmend verlangsamen wird.

DSL-Anschlüsse

Mit einem Plus von ca. 2,4 Mio. Anschlüssen ist der DSL-Markt im Jahr 2008 wieder gewachsen. Ende 2008 waren rund 20,9 Mio. DSL-Anschlüsse in Betrieb. Gegenüber dem Vorjahr (28 Prozent) hat sich 2008 das Wachstum mit 13 Prozent jedoch verlangsamt.

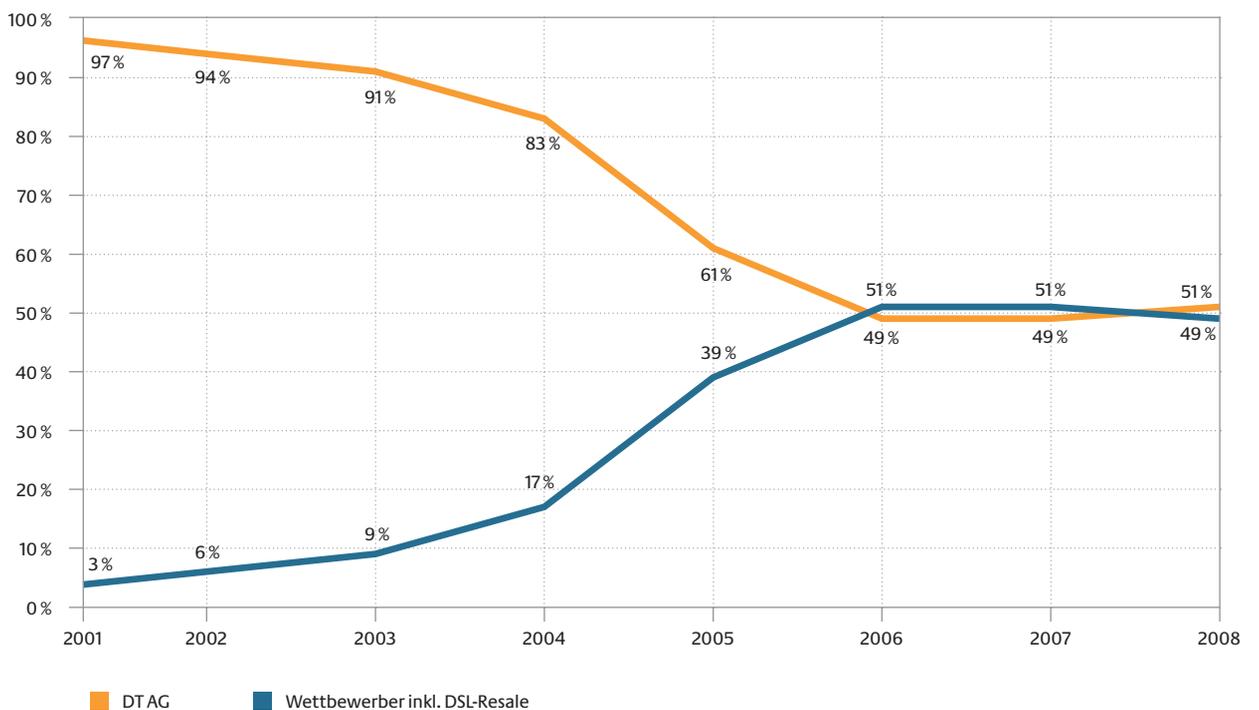
⁸Europäische Kommission, Broadband access in the EU (COCOM 08-41)

DSL-Anschlüsse in Betrieb



Von der Gesamtzahl der DSL-Anschlüsse entfielen Ende 2008 10,6 Mio. Anschlüsse direkt auf die DT AG. Dies entspricht einem Vermarktungsanteil von ca. 51 Prozent.

Entwicklung der Anteile an den vermarkteten DSL-Anschlüssen



Die DT AG konnte seit 2006 ihre Position im DSL-Geschäft stabilisieren (siehe Abbildung S. 71). Das Geschäftsmodell des Wiederverkaufs von DSL-Anschlüssen (DSL-Resale) war im Jahr 2008 von einer deutlich rückläufigen Entwicklung geprägt. Die als Wiederverkäufer tätigen Unternehmen betreiben ihr DSL-Geschäft nicht auf Basis eines eigenen Netzes, sondern vertreiben neben DSL-Anschlüssen alternativer Netzbetreiber vor allem DSL-Anschlüsse der DT AG unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Während die technische Realisierung dieser Resale-Anschlüsse zumeist auf Seiten der DT AG liegt, können Wettbewerber die gesamte Leistung aus breitbandigem Anschluss und Tarif bei dieser Alternative auch in Regionen, in denen sie über kein eigenes Netz bis zu den Hauptverteilern der DT AG verfügen, aus einer Hand anbieten. Voraussetzung für Resale-Angebote sind vertragliche Vereinbarungen zwischen den Unternehmen. Ende 2008 hatten 22 Unternehmen entsprechende Vereinbarungen mit der DT AG unterzeichnet. Ihr Anteil am DSL-Anschlussgeschäft lag Ende 2008 bei rund acht Prozent gegenüber 19 Prozent im Vorjahr. Diese Zahlen belegen, dass das Geschäftsmodell des DSL-Wiederverkaufs der DT AG insbesondere zu Gunsten des infrastrukturbasierten Wettbewerbs und der damit korrespondierenden Nachfrage nach TAL an Bedeutung verliert. Alternative Netzbetreiber stellen zunehmend auf Basis des Zugangs zur TAL Vorleistungsprodukte für DSL-Anbieter (Bitstromzugang sowie Anschluss- und Dienste-Resale) bereit.

Insgesamt konnten Wettbewerber, die neben einem IP-Backbone auch über ein konzentrierendes Zugangsnetz verfügen, bis Ende 2008 mit insgesamt etwa 7,8 Mio. geschalteten

DSL-Anschlüssen einen signifikanten Zuwachs erzielen. Sie erreichten damit einen Anteil von ca. 37 Prozent an den vermarkteten DSL-Anschlüssen, die sie entweder direkt an ihre Endkunden vertrieben oder als Vorleistungsprodukt anderen Internet-Service-Providern zur Endkundenvermarktung überließen. Darüber hinaus basierten Ende 2008 nach Schätzungen der Bundesnetzagentur etwa 800.000 von alternativen Anbietern vermarktete DSL-Anschlüsse auf dem seit Juni 2008 erhältlichen Bitstromangebot der DT AG.

Auch in Bezug auf die DSL-Anschlusszahlen behauptete Deutschland im Jahr 2008 weiterhin seinen Spitzenplatz im europäischen Vergleich. Von Juli 2007 bis Juli 2008 konnte kein anderes EU-Land einen so hohen Zuwachs an DSL-Anschlüssen verzeichnen wie Deutschland. Die Mehrheit der DSL-Kunden nutzt in Deutschland derzeit Anschlüsse mit Bandbreiten von 2 bis 16 Mbit/s.

Breitbandinternet über die Kabel-TV-Infrastruktur

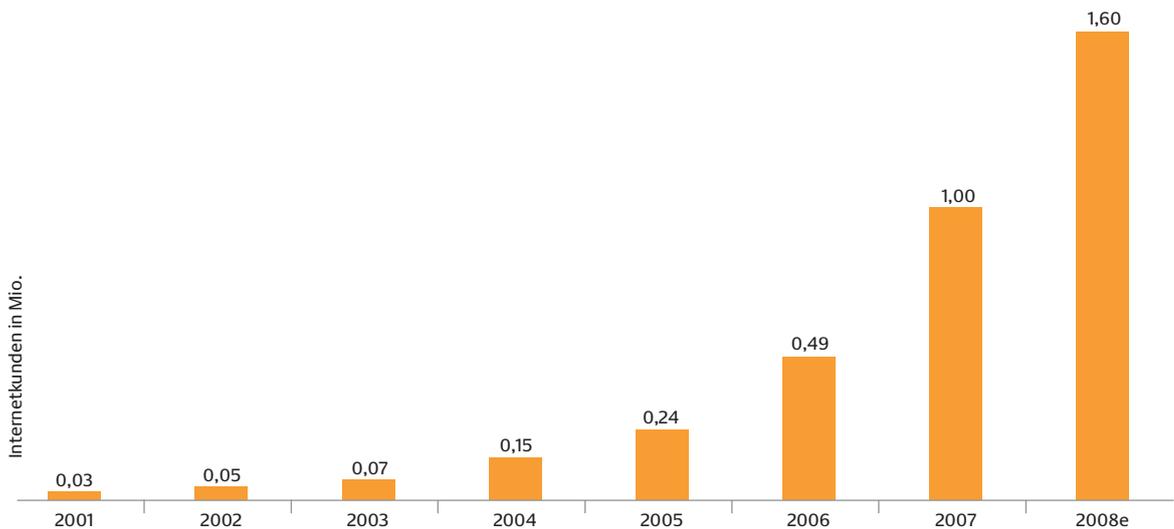
Die stetige Modernisierung vieler Kabelnetze zur Rückkanalfähigkeit führte dazu, dass heute in über 23 Mio. Haushalten neben Fernsehen auch der Zugang zu breitbandigem Internet möglich ist. Ende 2008 nutzten schätzungsweise 1,6 Mio. Kunden bei über 50 Betreibern⁹ diese Internetzugangsmöglichkeit. Aufgrund ihrer technischen Struktur sind entsprechend ausgebaute Kabelnetze grundsätzlich in der Lage, sehr hohe Datenraten von über 100 Mbit/s zu übertragen. Der Trend nach immer höheren Bandbreiten zeigt die Bandbreitenverteilung. Während Ende 2007 noch rund 30 Prozent der Kabelkunden einen Internetzugang ab 10 Mbit/s

⁹Die Zahlenangabe berücksichtigt Einzelunternehmen unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit.

nutzten, waren es zum Jahresende 2008 bereits über 50 Prozent. Bei örtlicher Verfügbarkeit

stellt Kabelinternet inzwischen eine echte Alternative zum klassischen Festnetz dar.

Entwicklung der Internetzugänge über Kabelmodem



Powerline

Breitbandige Internetzugänge können auch durch die Powerline-Technologie realisiert werden. Hierbei erfolgt die Datenübertragung zu den Haushalten über das Stromnetz. Die Nutzung von Powerline hat sich in den vergangenen fünf Jahren kaum verändert. Zum Jahresende 2008 nutzten 10.000 Kunden diese Zugangsmöglichkeit. 300.000 Haushalte könnten unmittelbar angeschlossen werden.

Satellit

Die Satellitensysteme von Astra und Eutelsat ermöglichen den Zugang zum Internet auch in Regionen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mit DSL oder durch rückkanalfähige Fernsehkabelnetze erschlossen sind. Die Kundenzahlen dieser in zwei Varianten angebotenen Technik entwickelten sich unterschiedlich. Während hybride Dienste, die den Rückkanal über Telefonleitung führen und

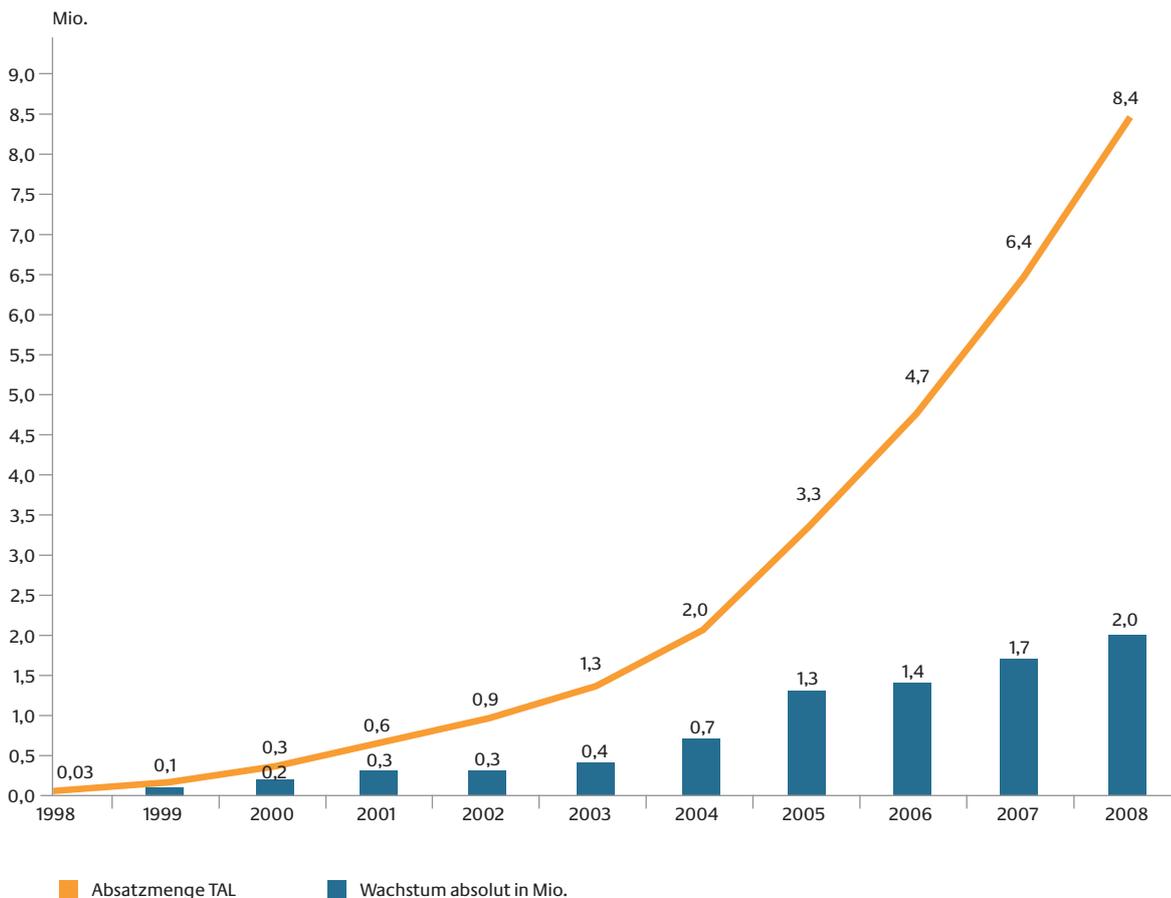
nur den Hinkanal über Satellit, mit ca. 9.000 Kunden an Bedeutung verlieren, konnte die bidirektionale Übertragung Kunden gewinnen. Für diese Technologie, bei der Hin- und Rückweg der Daten über Satellit geführt werden, entschieden sich bis Ende 2008 rund 22.000 Nutzer. Aufgrund gesunkener Hardwarekosten von früher 1.500 Euro auf heute ca. 300 Euro, günstigerer Tarife und der Ortsunabhängigkeit kann sich diese Zugangsvariante zu einem relativ kleinen, aber wichtigen Bestandteil einer flächendeckenden und breitbandigen Internetversorgung Deutschlands entwickeln.

Anschlussvorleistungen

Für die Realisierung von Teilnehmeranschlüssen (analog, ISDN und DSL) nutzen Wettbewerber neben selbst verlegten Anschlussleitungen bzw. Funkanschlüssen überwiegend die bereits vorhandenen TAL der DT AG als Vorleistung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vorleistung sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG. Ende 2008 hatten 120 Unternehmen entsprechende Vereinbarungen mit der DT AG geschlossen.

Das Vorleistungsangebot der DT AG umfasst verschiedene Produktvarianten der TAL. Im Jahr 2008 belief sich die Absatzmenge aller in Betrieb befindlichen Produktvarianten auf rund 8,4 Mio. im Vergleich zu 6,4 Mio. Ende 2007.

Entwicklung der TAL-Absatzmengen



Mit einem Plus von 2,0 Mio. neuen Anmietungen konnten die bereits in den Vorjahren bemerkenswerten Wachstumsraten im Jahr 2008 nochmals übertroffen werden. Hierzu

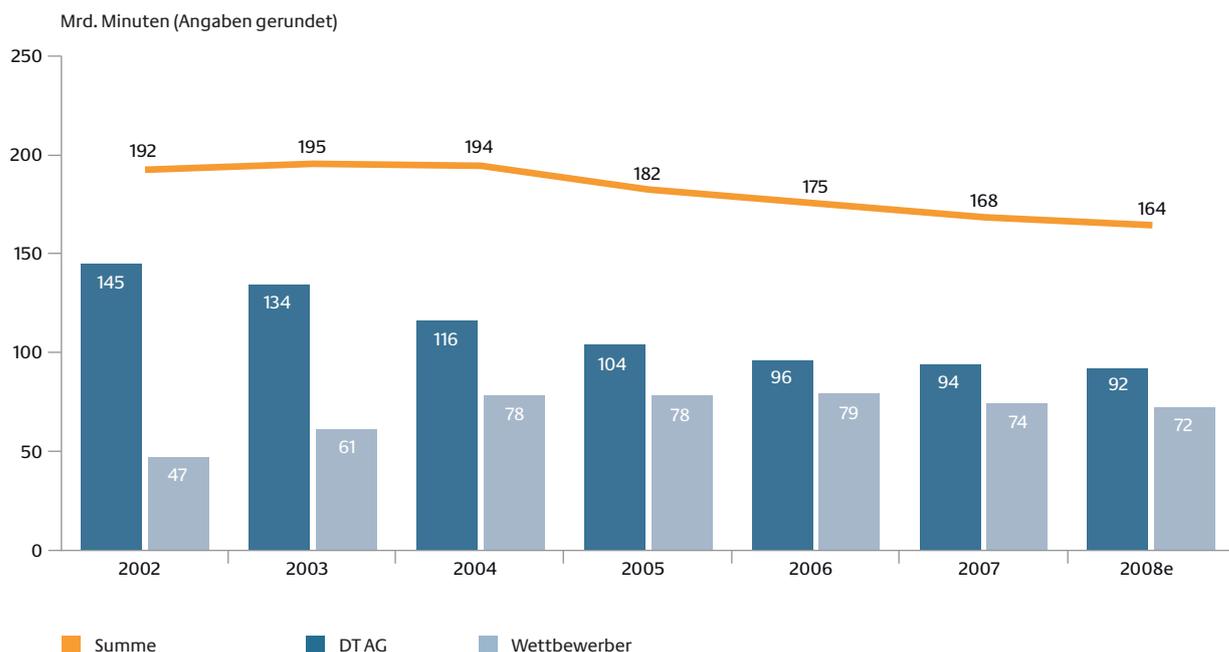
trug hauptsächlich die starke Nachfrage nach der hochbitratigen Produktvariante bei, welche für die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen geeignet ist.

VERKEHRESENTWICKLUNG

Der Rückgang des Verkehrsvolumens über Analog- und ISDN-Anschlüsse setzte sich im Jahr 2008 in abgeschwächter Form fort. Das

Volumen der Inlands- und Auslandsverbindungen lag Ende 2008 bei schätzungsweise 164 Mrd. Minuten gegenüber 168 Mrd. Minuten im Vorjahr.

Entwicklung der Inlands- und Auslandsverbindungen im Festnetz¹⁰



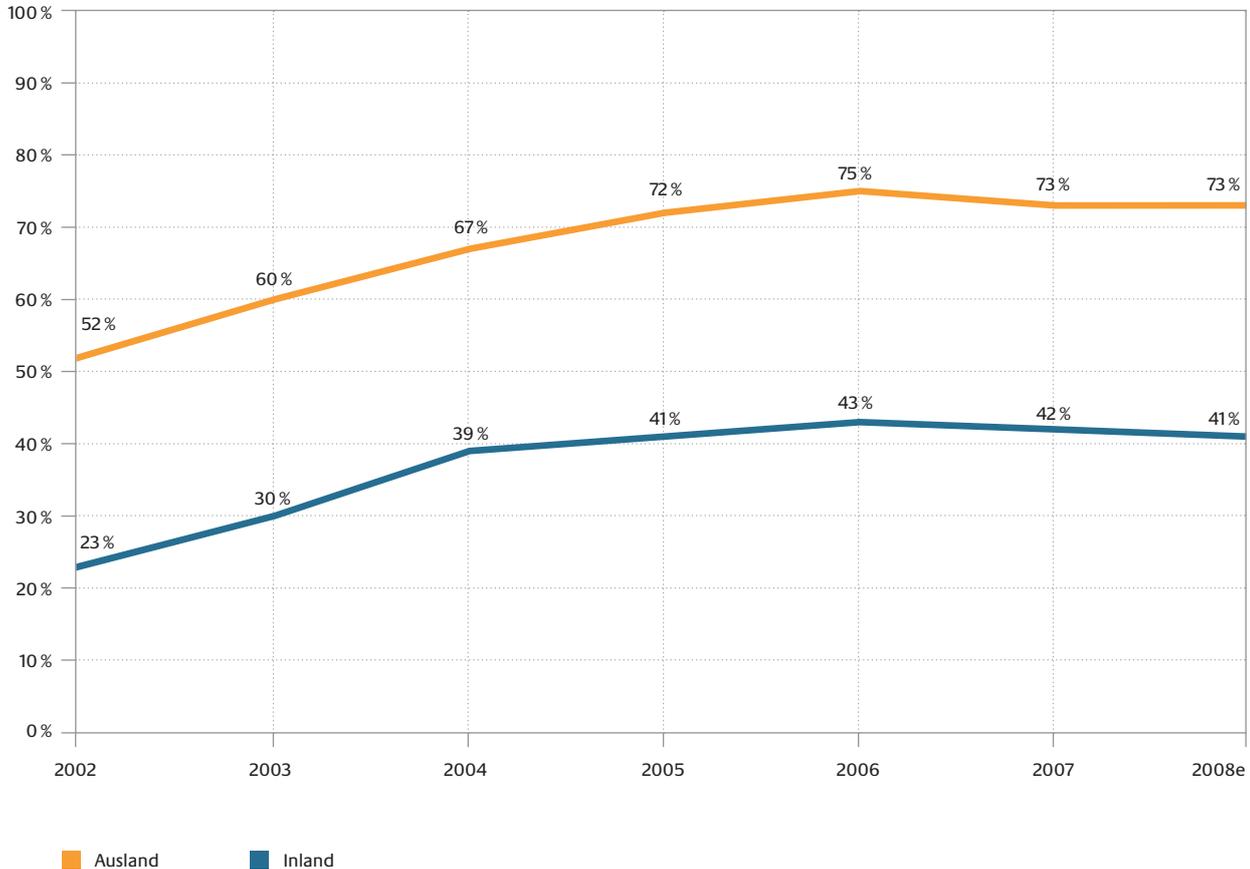
Substitutionseinflüsse durch den Mobilfunk und die Verschiebung der Sprachverbindungen vom klassischen leitungsvermittelten Festnetz in paketvermittelte IP-Netze (VoIP) haben sich in den letzten Jahren negativ auf das Sprachverkehrsvolumen im leitungsvermittelten Festnetz ausgewirkt. Im Jahr 2008 wurden bereits über 24 Mrd. Minuten der Inlands- und Auslandsverbindungen über IP-basierte Netze abgewickelt, zu denen auch die Telefonie-Angebote der Kabelnetzbetreiber zählen. Zudem führten sinkende Tarife der Mobilfunkanbieter zu einer zunehmenden Verlagerung von Gesprächsminuten vom Festnetz in die Mobilfunknetze.

Positiv auf die Verkehrsmenge im klassischen Festnetz wirkten sich im Jahr 2008 hingegen die Bündelprodukte aus, welche in der Regel neben dem Telefonanschluss eine Flatrate für Inlandsgespräche im Festnetz beinhalten. Diese Angebote führten zum einen dazu, dass die DTAG ihre Einbußen bei den Verbindungsminuten in den letzten Jahren deutlich reduzieren konnte. Zum anderen erzielten die Wettbewerber hohe Zuwächse bei Direktanschlüssen mit einer korrespondierenden Zunahme des Direktverkehrs.

Nach hiesiger Einschätzung sind die Anteile der Wettbewerber im Festnetz in den letzten Jahren relativ konstant geblieben.

¹⁰ inkl. öffentliche Telefonstellen, ohne Verbindungen in nationale Mobilfunknetze und Verbindungen zu Mehrwertdiensten

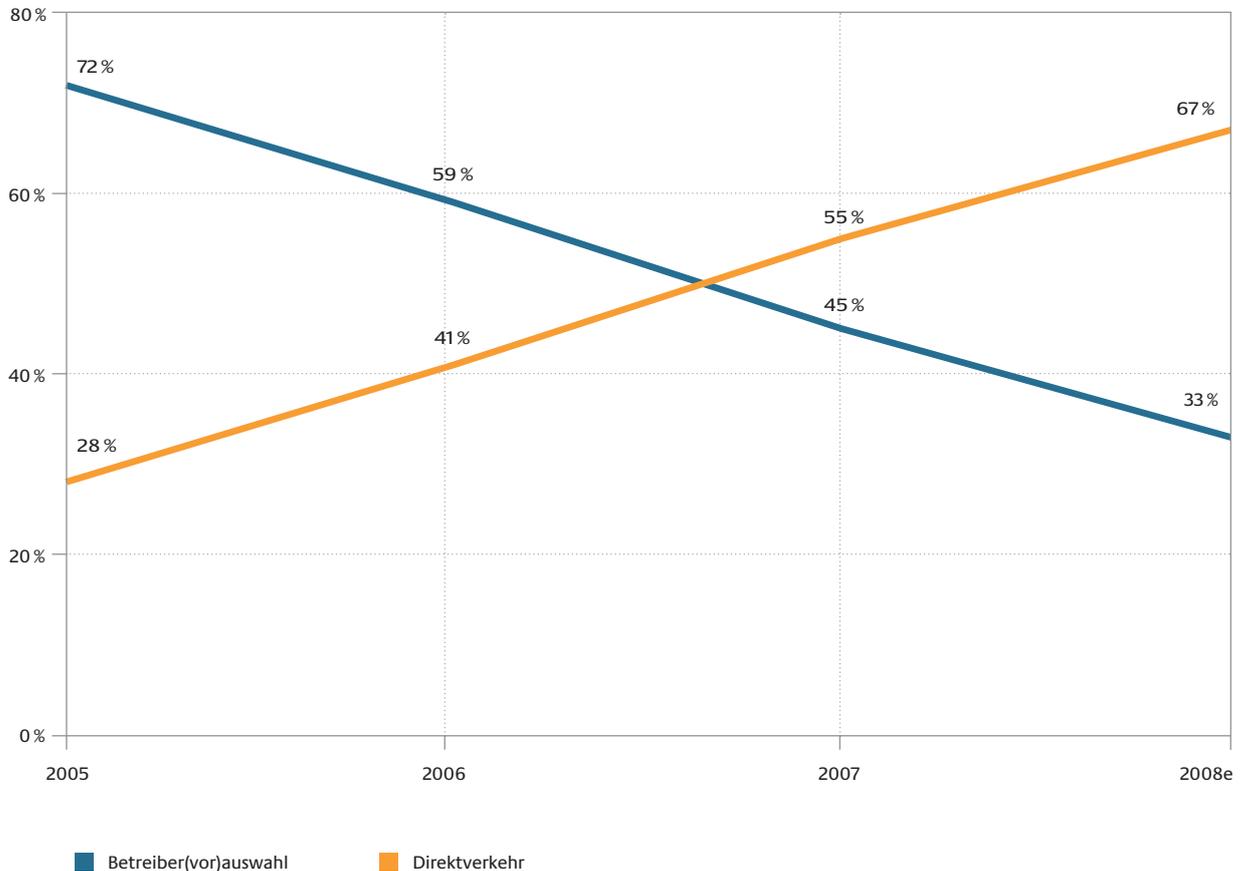
Anteile der alternativen Anbieter im Festnetz (PSTN)



Der stagnierende bzw. leicht fallende Anteil der Wettbewerber im klassischen Festnetz basiert vor allem auf dem signifikanten Rückgang der Verkehrsmengen über Call-by-Call bzw. Preselection innerhalb der letzten zwei Jahre. Hieraus resultiert seit dem Jahr 2007 eine insgesamt rückläufige Entwicklung der von Wettbewerbern abgewickelten Inlands- und Auslandsverbindungen. Zudem basieren die Anschlussangebote der Wettbewerber zunehmend auf entbündelten Breitbandanschlüssen, bei denen die Sprach- und Datenkommunikation ausschließlich über das Internetprotokoll realisiert wird. Somit migriert die Verkehrsmenge der Wettbewerber ansteigend vom klassischen Festnetz in IP-Netze.

Insgesamt entfielen 2008 etwa 67 Prozent sämtlicher über Wettbewerber der DT AG transportierten Sprachverbindungen auf von Wettbewerbern betriebene Direktanschlüsse. Dies entspricht gegenüber 2007 einer Zunahme von 12 Prozentpunkten.

Verkehrsanteile der Zugangsvarianten bei alternativen Anbietern



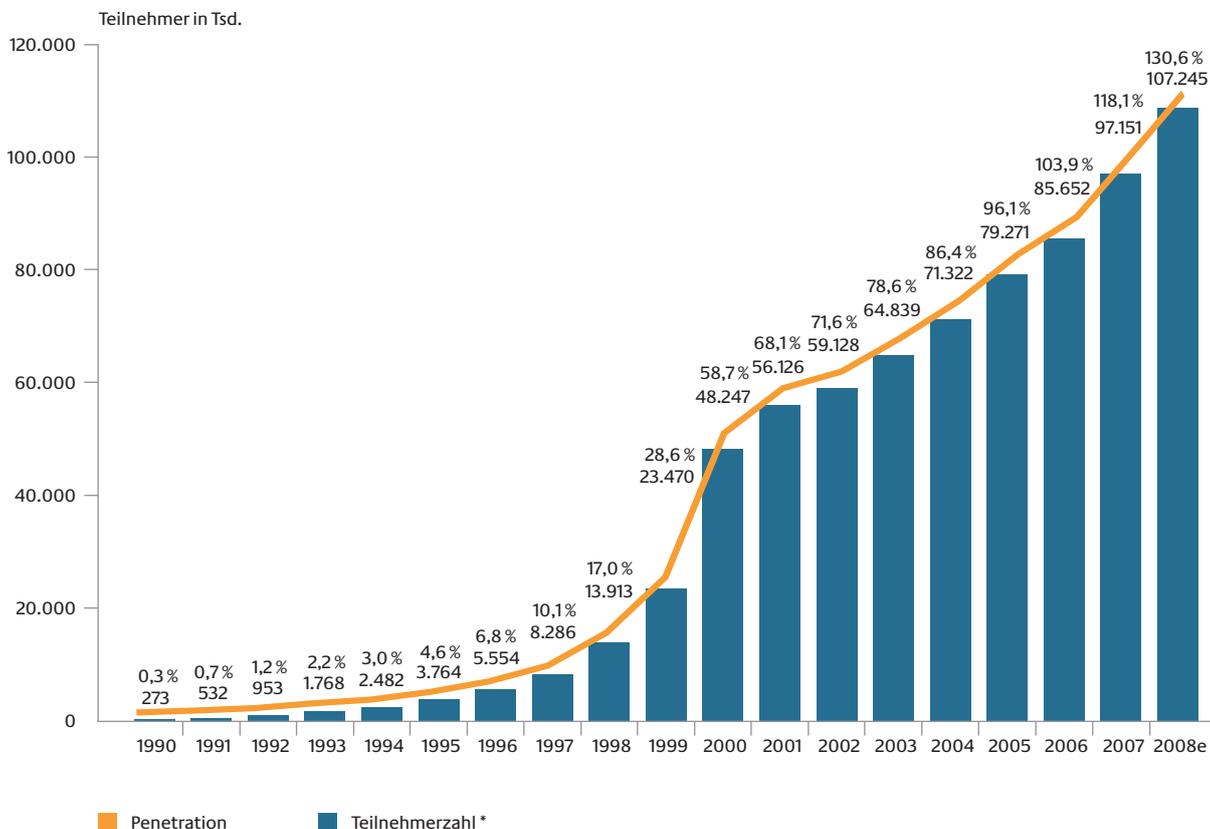
Beim auf Basis der Betreiber(vor)auswahl hergestellten Verkehr zeigt sich insbesondere bei Call-by-Call eine rückläufige Entwicklung. Seit dem Jahr 2006 liegt das Gesamtvolumen im Rahmen von Call-by-Call unterhalb der Verkehrsmenge über Preselection. Ende 2007 waren insgesamt 4,7 Mio. Kunden fest auf einen alternativen Verbindungsnetzbetreiber vor-eingestellt. Diese Zahl verringerte sich bis zum Ende des ersten Halbjahres 2008 auf rund 4 Mio. Kunden.

MOBILTELEFONDIENTST

Teilnehmer

Ende 2008 gab es rund 107,2 Mio. Teilnehmer in den Mobilfunknetzen. Damit wurde eine Penetrationsrate von 130,6 Prozent erreicht, so dass im statistischen Durchschnitt mehr als ein Vertragsverhältnis auf jeden Einwohner Deutschlands entfällt.

Teilnehmerentwicklung und Penetration in deutschen Mobilfunknetzen



* Vertragsverhältnisse. Ein Nutzer kann dabei mehrere Vertragsverhältnisse unterhalten. Angaben bis 2000 inkl. C-Netz, ab 2005 inkl. UMTS.

Die Zahl der Haushalte, die auf ein Festnetztelefon verzichten und nur noch Mobiltelefone nutzen, steigt allmählich an. Der E-Communications-Haushaltsumfrage¹¹ zufolge besaßen Ende 2007 ca. elf Prozent aller Haushalte in Deutschland ausschließlich einen Mobiltelefonanschluss und 64 Prozent sowohl einen Festnetzanschluss als auch einen Mobiltelefonanschluss.

Die Verlagerung der Teilnehmer-Marktanteile zu Gunsten der kleineren Netzbetreiber E-Plus und O2 wurde im abgelaufenen Jahr 2008 weiter fortgesetzt. Das stärkste Wachstum hatte E-Plus zu verzeichnen. Der Teilnehmeranteil der Mobilfunk-Service-Provider am Gesamt-

mobilfunkmarkt war in den Jahren 2005 und 2006 trotz absoluter Steigerungsraten leicht rückläufig. Im Jahr 2007 stieg der Anteil der Service-Provider wieder auf über 26 Prozent. Er hielt sich auch bis Mitte 2008 auf diesem Niveau.

Das Segment der Mobilfunk-Discounter, an dem neben Mobilfunk-Service-Providern auch Vertriebsmarken der Netzbetreiber partizipieren, weist beständige Wachstumsraten auf. Die im Jahr 2005 gestarteten Discount-Angebote verzichteten zu Gunsten niedriger und übersichtlicher Minutenpreise auf Servicestrukturen. Mit diesem No-Frills-Konzept erreichten sie zum Jahresende 2008 mit ca. 14 Mio. Nutzern

¹¹EuroBAROMETER SPEZIAL Nr. 293 „E-Communications-Haushaltsumfrage“
Befragung: November – Dezember 2007, Veröffentlichung: Juni 2008.

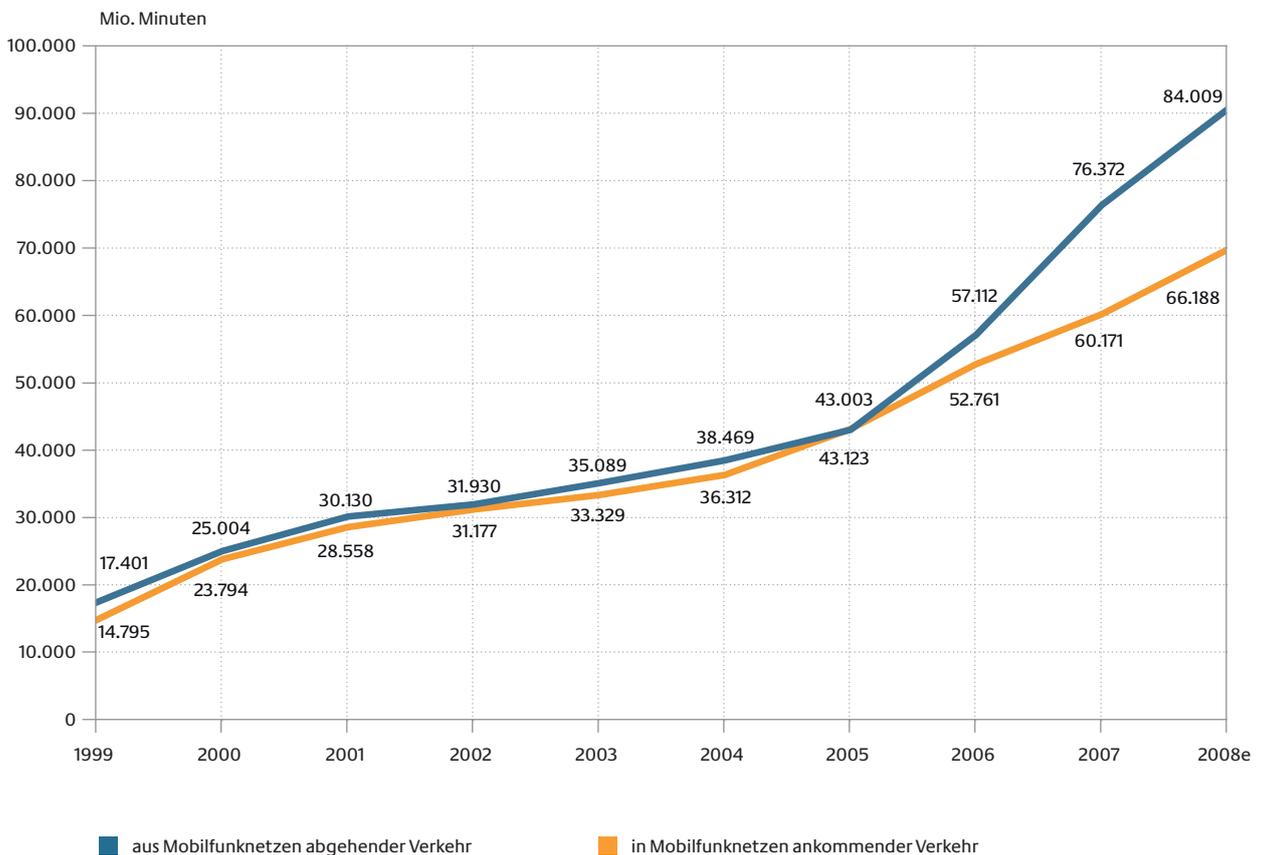
einen Anteil von 13 Prozent am Gesamtmobilfunkmarkt. Der Anteil der Prepaid-Kunden an der Gesamtteilnehmerzahl betrug Ende 2008 schätzungsweise 56,5 Prozent.

Mobilfunkgespräche

Discount-Angebote, Flatrates und eine verstärkte Nachfrage nach sog. Homezone-Tarifen haben den Mobilfunkverkehr stark anwachsen lassen. Zum Jahresende 2008

wurde ein Gesprächsvolumen von schätzungsweise 84,0 Mrd. Minuten erreicht, nach rund 76,4 Mrd. Minuten im Jahr 2007. Der ankommende Verkehr lag bei ca. 66,2 Mrd. Minuten. Das Wachstum resultierte zum einen aus dem gefallenem Preisniveau des Mobilfunks. Zum anderen hat das reichhaltige Angebot an Flatrates zu dem starken Anstieg des abgehenden Mobilfunkverkehrs geführt.

Entwicklung des Sprachverkehrs in Mobilfunknetzen



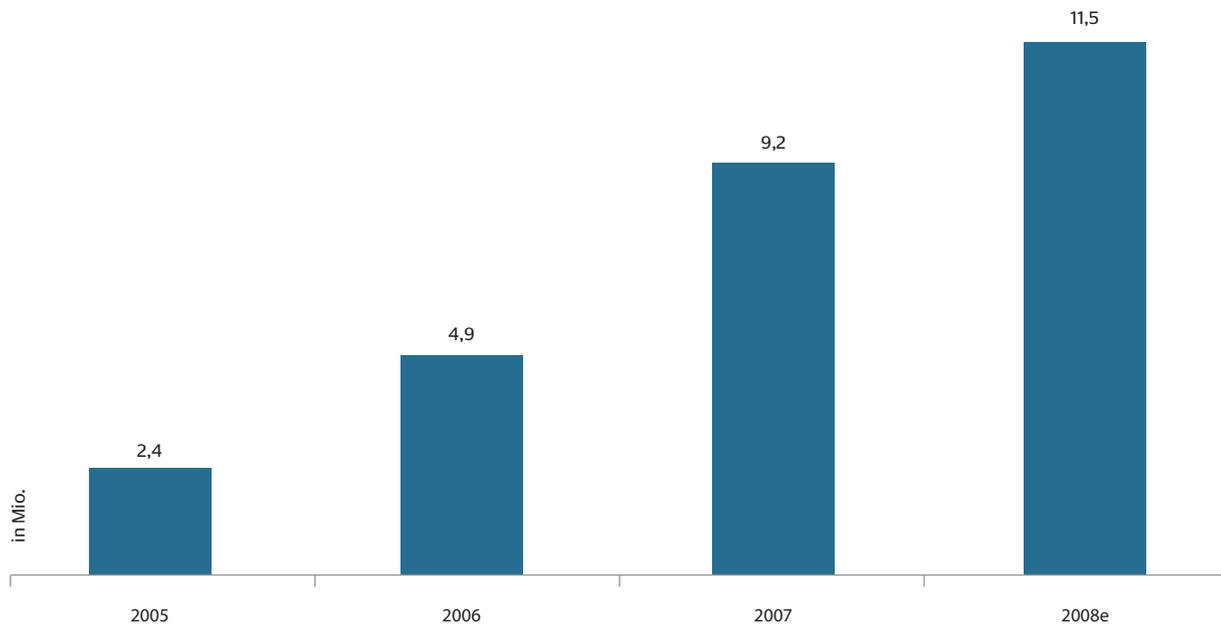
Mobilfunkdatenübertragung

Bezogen auf die Bevölkerung lag die Netzabdeckung des Universal Mobile Telecommunications Systems (UMTS) im Jahr 2008 abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber zwischen

56 Prozent und 81 Prozent. Die Zahl der regelmäßigen UMTS-Nutzer ist nach den jüngsten Zahlen von 2005 bis 2008 fast um das Fünffache gestiegen.¹²

¹²Die Teilnehmerzahlen setzten sich aus direkt als UMTS-Nutzer gemeldeten Teilnehmern und aus Nutzern fest gebuchter Datentarife/-optionen zusammen, bei denen wegen der regelmäßigen Nutzung eine Nutzung UMTS-basierter Dienste unterstellt wurde.

Anstieg der UMTS-Nutzung (Anzahl der regelmäßigen Nutzer)



Zwischenzeitlich gibt es ein reichhaltiges Angebot UMTS-fähiger, bedienerfreundlicher Endgeräte, mit denen auch die Vielfalt angebotener Dienste, die eine schnelle Datenübertragung voraussetzen, wächst. Dies trägt in Verbindung mit den beachtlichen Preissenkungen bei den Datentarifen zur steigenden Kundenakzeptanz bei. Zudem wird das UMTS-Netz sukzessive mit der Breitbandtechnik HSDPA (High Speed Downlink Packet Access) aufgerüstet. Die maximale Übertragungsgeschwindigkeit beim Datenempfang liegt derzeit in den Ballungsgebieten bei Geschwindigkeiten von 7,2 Mbit/s. Langfristig sollen sogar 14,4 Mbit/s ermöglicht werden. Im Hinblick auf die mit DSL 6000 vergleichbare Geschwindigkeit und die Preisgestaltung kann diese Technik eine Alternative zu Festnetzanschlüssen sein. Mit HSUPA (High Speed Uplink Packet Access) steht mittlerweile die Möglichkeit für den Upload von Daten mit einer Geschwindigkeit von bis zu 1,4 Mbit/s zur Verfügung.

Neben UMTS wird die mobile Datenübertragung mit dem EDGE-Standard (Enhanced Data Rates for GSM Evolution) über GPRS ermöglicht. EDGE wird vor allem in Gebieten genutzt, in denen die UMTS-Versorgung bisher noch nicht abgeschlossen ist bzw. von Teilnehmern, die bisher noch nicht über UMTS-fähige Hardware verfügen. Zwischenzeitlich haben die großen Mobilfunknetzbetreiber mit EDGE eine Erweiterung des GSM-Netzes geschaffen, die in der Praxis einen Downstream von bis zu 220 kbit/s und einen Upstream von rund 110 kbit/s erlaubt. Auch Nutzer in nicht mit UMTS versorgten Gebieten kommen so in den Genuss einer Breitband-Anbindung – wenn auch im „unteren“ Bereich. Die Weiterentwicklung „EDGE evolved“ soll einmal einen Downstream von 1,2 Mbit/s erreichen. Für die kommenden Jahre ist die neue Technik LTE (Long Term Evolution) angedacht, die zuweilen auch als 3,9G oder 4G bezeichnet wird. Mit ihr soll in der Praxis ein Downstream von 100 Mbit/s bzw. ein Upstream von 50 Mbit/s erreicht werden.

An häufig frequentierten Orten besteht überdies eine Zugangsmöglichkeit zur mobilen Datenkommunikation über die WLAN-Hotspots der Netzbetreiber. Die Zahl der vorhandenen WLAN-Hotspots verschiedenster Betreiber, die eine drahtlose Datenübertragung ermöglichen, lag Ende 2008 bei rund 12.000. Mit ihnen lassen sich Übertragungsraten von 11 Mbit/s erreichen.

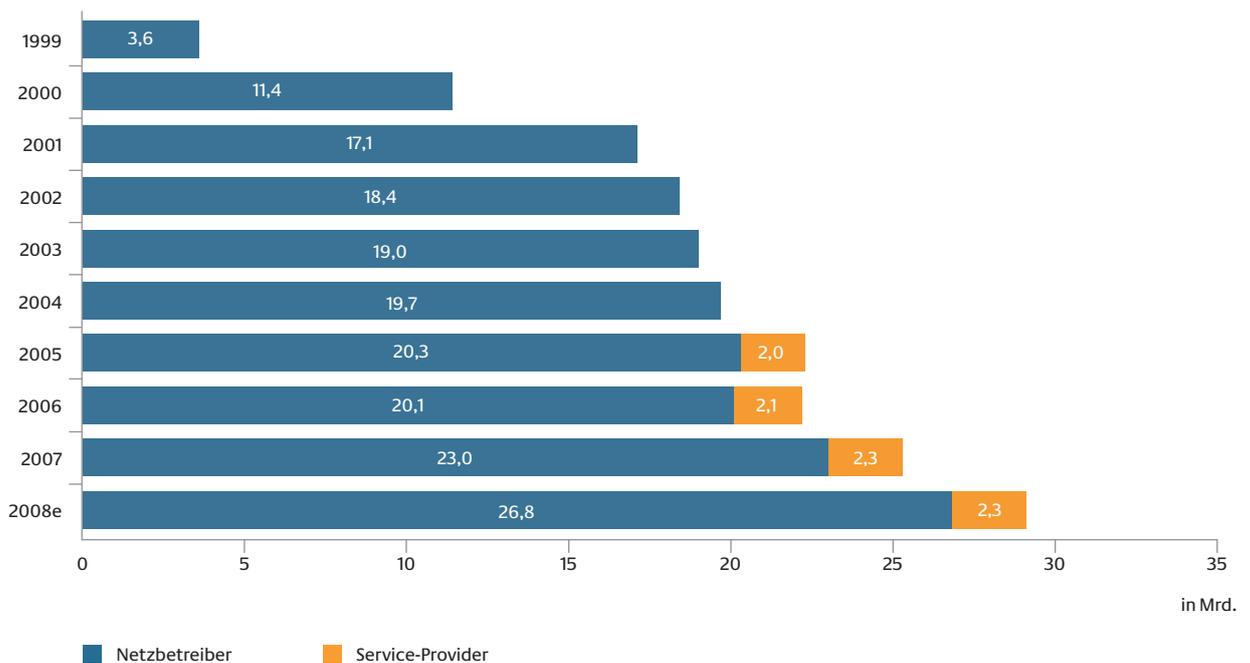
Resultate dieser Entwicklungen sind hohe Steigerungsraten des Datenverkehrs. Es ist davon auszugehen, dass sich das Übertragungsvolumen per GPRS und UMTS im Jahr 2008 gegenüber 2007 auf 7,9 Mio. GByte verdoppelt hat.

Kurzmitteilungsdienste (SMS/MMS)

Im Jahr 2008 wurden über die Kurzmitteilungszentralen der vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber schätzungsweise 26,8 Mrd. Nachrichten per SMS (Short Message Service) verschickt. Über eigene Kurzmitteilungszentralen der Mobilfunk-Service-Provider wurden noch einmal 2,3 Mrd. SMS versendet.¹³ Insgesamt wird die Zahl der versendeten SMS im Jahr 2008 auf 29,1 Mrd. geschätzt. In diesen Angaben sind keine Premium-SMS enthalten.

Nach rund 160 Mio. verschickten MMS (Multi-media Messaging Service) im Jahr 2006 erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2007 um rund 21 Prozent auf 191,9 Mio. Im Jahr 2008 hat sich dem Anschein nach mit geschätzten 193,4 Mio. eine leichte Sättigung eingestellt.

Entwicklung versendeter SMS



¹³ Erstmals wurden im Jahr 2005 Daten zu den über eigene Kurzmitteilungszentralen der Mobilfunk-Service-Provider verschickten SMS erhoben. Diese Daten wurden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

INTERNET

Internetnutzung

Das Internet ist inzwischen von ähnlicher Bedeutung wie andere Medien. Dies verdeutlicht u. a. die Studie „internet facts“ der Arbeitsgemeinschaft Online Forschung e. V. (AGOF), wonach die Internetverbreitung in Deutschland weiter angestiegen ist. So waren durchschnittlich 42,84 Mio. Personen ab 14 Jahre (66 Prozent der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahre) zwischen Juli und September 2008 online. Davon nutzten 97,5 Prozent (41,75 Mio.) das Internet mindestens einmal innerhalb von drei Monaten¹⁵, 96,9 Prozent (41,5 Mio.) nutzten es täglich. Bezogen auf die Anzahl der Haushalte¹⁶ verfügten sogar 75 Prozent¹⁷ Ende 2008 über einen Onlinezugang, was gegenüber 2007 nochmals einer Steigerung um 5,6 Prozent entspricht.

Beflügelt wird die rasante Entwicklung durch die steigende Nachfrage nach multimedialen Anwendungen im Netz: 55 Prozent¹⁸ (2007: 45 Prozent¹⁹) aller Internetnutzer rufen gelegentlich Videos z. B. über Videoportale oder Mediatheken ab und schauen live oder zeitversetzt Fernsehsendungen im Internet.

Zu den häufigsten Anwendungen im Internet – mindestens einmal wöchentlich – zählen das Senden und Empfangen von E-Mails (82 Prozent¹⁸) und die Nutzung von Suchmaschinen (84 Prozent¹⁸). Ein Drittel¹⁸ der Onliner ab 14 Jahren nutzt mindestens einmal wöchentlich

Homebanking, 54 Prozent²⁰ gelegentlich. Auch die Onlinecommunities werden verstärkt genutzt. So nutzen 21 Prozent¹⁸ der Onliner diese häufig, 12 Prozent²¹ der Bürger (ca. 18,2 Prozent der Onliner) ab 14 Jahren veröffentlichen persönliche Informationen im Netz. Die größten sozialen Netzwerke sind StudiVZ mit 5,41 Mio.¹⁴ Unique Usern²² im Monat, MySpace.de mit 4,86 Mio. und Wer-kennt-wen mit 4,56 Mio. Usern. SchülerVZ (4,42 Mio. Nutzer), StayFriends (4,25 Mio. Nutzer) und Lokalisten (1,39 Mio. Nutzer) bilden ebenfalls große soziale Netzwerke. Allerdings überschneiden sich die Nutzer dieser Netzwerke z. T. erheblich. So sind z. B. mehr als 2 Mio.²³ Nutzer aus StudiVZ auch bei SchülerVZ, StayFriends oder Wer-kennt-wen registriert. Während knapp ein Viertel (23 Prozent¹⁸) der Onliner gelegentlich im Internet Radio hört, so tun dies nur 10 Prozent¹⁸ häufig.

Ebenso wird das Internet zunehmend für den Einkauf genutzt. 84,9 Prozent¹⁴ der Internetnutzer ab 14 Jahren (35,47 Mio. Personen) kaufen mindestens einmal jährlich online ein (61 Prozent²⁰ gelegentlich), allein etwa jeder siebte²¹ Einwohner ab 14 Jahren kaufte 2008 Weihnachtsgeschenke im Internet. Der Wert bezahlter Downloads wurde bis Ende 2008 auf etwa 49 Mio.²⁴ Euro geschätzt. Über alle Produktgruppen hinweg kostete dabei ein PC-Download in den Monaten Januar bis September 2008 durchschnittlich 4,09 Euro. Im Jahr 2007 haben zudem 13 Mio.¹⁷ Deutsche

¹⁴ Quelle: AGOF e. V. / internet facts 2008-III

¹⁵ Weitester Nutzerkreis der Online-Nutzer (WNK)

¹⁶ Haushalte in Deutschland mit mindestens einem Mitglied in der Altersgruppe von 16 bis 74 Jahren

¹⁷ Quelle: BITKOM e. V., Eurostat

¹⁸ Quelle: ARD/ZDF Onlinestudie 2008, Onlinenutzer ab 14 Jahre

¹⁹ Quelle: ARD/ZDF Onlinestudie 2007, Onlinenutzer ab 14 Jahre

²⁰ Quelle: AGOF e. V. / internet facts 2008-III, bezogen auf den Weitesten Nutzerkreis (WNK) der Online-Nutzer

²¹ Quelle: BITKOM e. V., ForSa

²² Person, die innerhalb des Erhebungszeitraums auf einer AGOF-Seite mind. eine Page Impression ausgelöst hat.

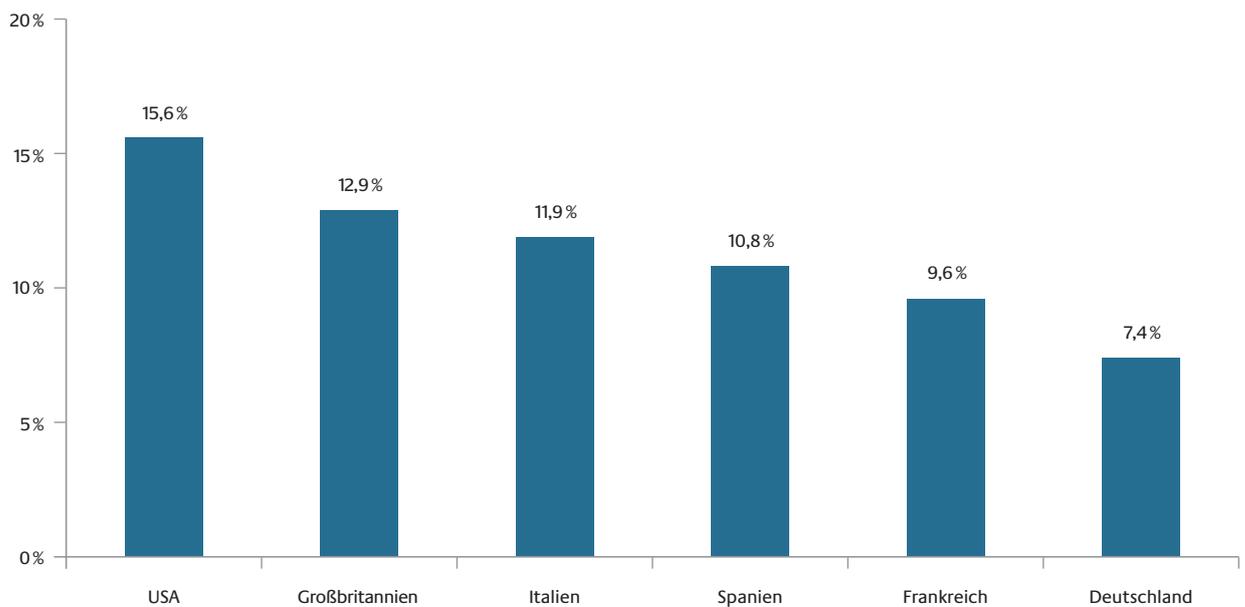
²³ Quelle: AGOF e. V. / internet facts 2008-II

²⁴ Quelle: BITKOM e. V., GfK

zwischen 16 und 74 Jahren – und damit gut jeder Fünfte in dieser Altersgruppe – Waren oder Dienstleistungen online verkauft. Im Jahr 2008 ist der Handelsumsatz mit privaten Internetanschlüssen in Deutschland schätzungsweise um 8,5 Prozent auf 8,4 Mrd.²⁵ Euro gewachsen.

Zugang zum Internet haben die Verbraucher überwiegend im privaten Haushalt, aber auch am Arbeitsplatz, in Schulen und Universitäten, an öffentlichen Hotspots, in Internetcafés oder Bibliotheken. Zunehmend verbreitet sich der Online-Zugang per Mobilfunk. Aufgrund der im internationalen Vergleich hohen Datenpreise wird das Internet über das Handy aber noch nicht so häufig genutzt wie in anderen Ländern.

Anteil mobiler Internetnutzer unter den Handybesitzern



Quelle: Statista.org, Nielsen Mobile. Erhebungszeitraum: Januar bis März 2008

Die große Mehrheit der privaten Internetanschlüsse (86 Prozent¹⁸) wurde 2008 über einen Pauschaltarif (Flatrate) abgerechnet. Insgesamt verweilen die Personen ab 14 Jahren, die das Internet nutzen, zwei Stunden¹⁸ täglich im Netz, was in etwa der Verweildauer²⁶ der Vorjahre entspricht.

²⁵ Quelle: BITKOM e. V., EITO

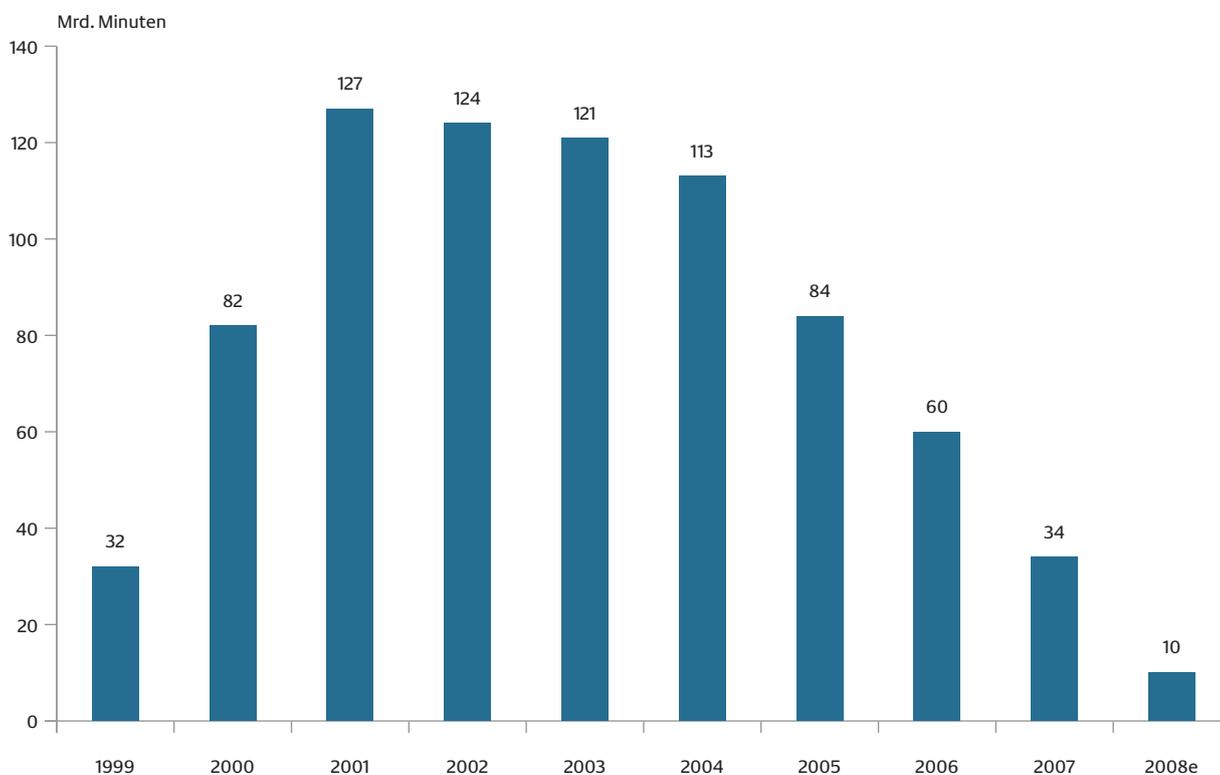
²⁶ Der Begriff Verweildauer ist zu unterscheiden von dem Begriff Nutzungsdauer. Die durchschnittliche tägliche Nutzungsdauer betrug im Jahr 2008 ca. 58 Minuten laut ARD/ZDF Onlinestudie 2008

Verkehrsvolumen Schmalband/Breitband

Das über Analog- bzw. ISDN-Anschlüsse generierte schmalbandige Verkehrsaufkommen in das Internet ist erwartungsgemäß weiterhin stark rückläufig. Das Volumen der Einwahlverbindungen in das Internet lag Ende 2008

nur noch bei etwa 10 Mrd. Minuten gegenüber ca. 34 Mrd. Minuten Ende 2007. Diese Entwicklung bringt klar die Migration der schmalbandigen Einwahlverbindungen zu DSL und sonstigen breitbandigen Anschlusstechnologien zum Ausdruck.

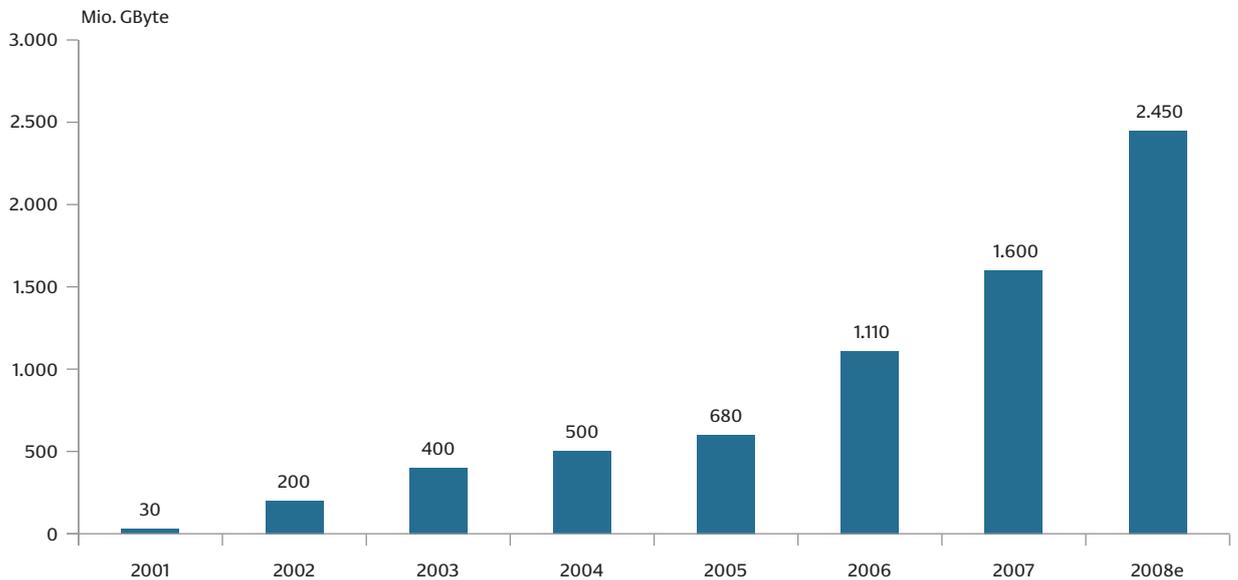
Internetverbindungsminuten Schmalband



Bei dem in GByte gemessenen breitbandigen Verkehrsvolumen ist hingegen in den letzten Jahren ein signifikanter Anstieg der Verkehrsmenge zu verzeichnen. Bis Ende 2008 steigerte

sich das Datenvolumen nach bisherigen Schätzungen auf etwa 2,4 Mrd. GByte im Vergleich zu 1,6 Mrd. GByte Ende 2007.

Verkehrsvolumen Breitband



Zu dieser deutlichen Steigerung gegenüber dem Vorjahr trug bei, dass verstärkt datenintensive Anwendungen wie VoIP, Fernsehen und Videoabrufe über das Internet realisiert werden. Darüber hinaus sind die Internetseiten zunehmend durch Ton- und Videoanwendungen attraktiver gestaltet.

VOICE OVER IP

VoIP ist ein Dienst, der auf Basis des Internetprotokolls die Sprachübertragung über ein paketvermitteltes Datennetz ermöglicht. Die Nutzung von VoIP-Diensten setzt in der Regel einen breitbandigen Zugang zum Internet voraus.

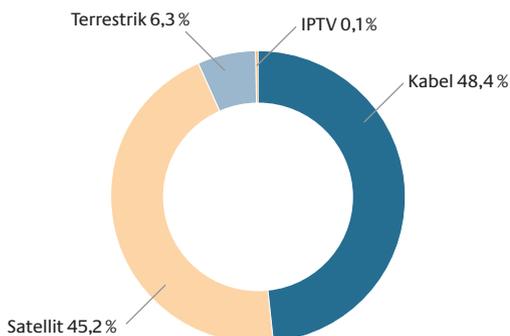
Während VoIP in Firmennetzen bereits weit verbreitet ist, stieg die Bedeutung für die private Nutzung im Jahr 2008 nochmals deutlich. Ende 2008 boten etwa 75 Anbieter VoIP-Dienste für den Massenmarkt auf Basis von DSL oder Kabelfernsehtzen an. Waren 2007 noch 5,8 Mio. Kunden bei diesen Anbietern

für die Nutzung von VoIP-Diensten registriert, betrug deren Anzahl zum Jahresende 2008 bereits etwa 7,4 Mio. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Kunden der Kabelfernseh-anbieter (1,5 Mio.) und Kunden der Anbieter von entbündelten DSL-Anschlüssen (2,2 Mio.) Ende 2008 ausschließlich die VoIP-Technologie zur Abwicklung von Sprachverbindungen nutzten. Etwa die Hälfte der VoIP-Kunden (3,7 Mio.) verfügte aufgrund der bisher gängigen Praxis der Bündelung von DSL- und Telefonanschluss noch über einen herkömmlichen Telefonanschluss. Sämtliche VoIP-Nutzer generierten bis Ende 2008 ein in Minuten gemessenes Gesprächsvolumen der Inlands- und Auslandsverbindungen von schätzungsweise 24,8 Mrd. über IP-basierte Netze. Damit erreichte die VoIP-Technologie bereits einen Anteil von etwa 13 Prozent an den insgesamt über Festnetze transportierten Inlands- und Auslandsverbindungen. Der Vorjahreswert lag bei etwa neun Prozent. Im Segment der IP-basierten Sprachverbindungen erreichen die Wettbewerber der DT AG derzeit Anteile von über 90 Prozent.

RUNDFUNK/KABELFERNSEHEN

Zum Jahresende 2007 empfangen nach Marktzahlen der Société Européenne des Satellites (SES) von den rund 37 Mio. deutschen Fernsehhaushalten 48,4 Prozent ihr Programm über Kabel (hierzu zählen auch Haushalte an Satellitengemeinschaftsanlagen ohne eigenen Sat-Receiver). 45,2 Prozent bezogen ihr Programm über einzelne Satellitenspiegel und 6,3 Prozent terrestrisch. Im Vergleich der Empfangsmöglichkeiten zu den Vorjahren verliert die Versorgung über Kabel weiter gegenüber Satellit. Die Kabelnetzbetreiber versuchen im Wettbewerb der Empfangsebenen durch zusätzliche Angebote wie abonmierbare Programmpakete, einzelne Filme auf Bestellung, aber auch neue Dienste hin zu Triple-Play ihre Kunden zu halten bzw. zurückzugewinnen. In allen klassischen Empfangswegen setzte sich der digitale Trend weiter fort. So empfangen Ende 2007 knapp 16 Mio. Fernsehhaushalte ihr Programm digital. Das sind drei Prozent mehr als zum Jahresende 2006. Mit 0,14 Prozent hat das so genannte Internet-Fernsehen (IPTV) eine noch sehr geringe Verbreitung.

Infrastrukturelle Anbindung von TV-Haushalten zum Jahresende 2007



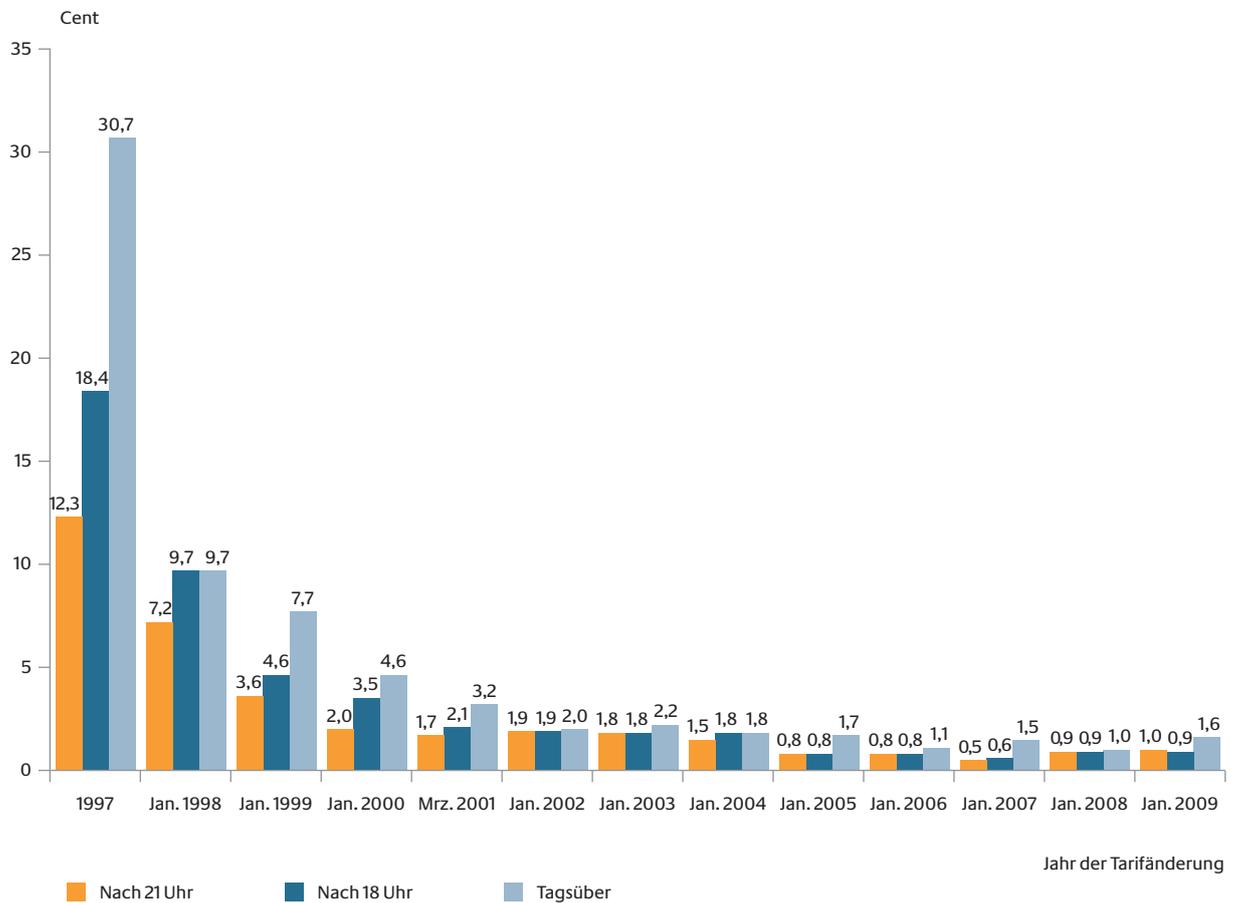
PREISENTWICKLUNG

Das Statistische Bundesamt berichtet, dass private Haushalte im Jahr 2008 für Telekommunikationsdienste insgesamt durchschnittlich 3,3 Prozent weniger ausgeben mussten als im Jahr 2007. Bündelangebote, die Schmalband- und Breitbandanschlüsse und -dienste zu Pauschaltarifen umfassen, haben 2008 im Festnetz zu den Preissenkungen beigetragen. Angebote, bestehend aus einem Breitbandanschluss inkl. einer Flatrate für Telefonie und den Zugang in das Internet, waren Ende 2008 je nach gewählter Bandbreite bei einzelnen Anbietern zu Einstiegspreisen von unter 25 Euro monatlich erhältlich. Der qualitative Leistungsumfang der Angebote – beispielsweise in Form höherer Bandbreiten – ist 2008 nochmals erweitert worden.

Bei Gesprächen in deutsche Festnetze per Wahl eines Verbindungsnetzbetreibers im Call-by-Call-Verfahren ist eine asymptotische Preisentwicklung zu beobachten. Die günstigsten Angebote lagen Anfang 2009 bei 1,0 bis 1,6 Cent pro Minute je nach Tageszeit. Inlands-telefonate waren damit Anfang 2009 tagsüber für nur noch rund ein Zwanzigstel des Entgelts erhältlich im Vergleich zu 1997 vor der Marktliberalisierung.

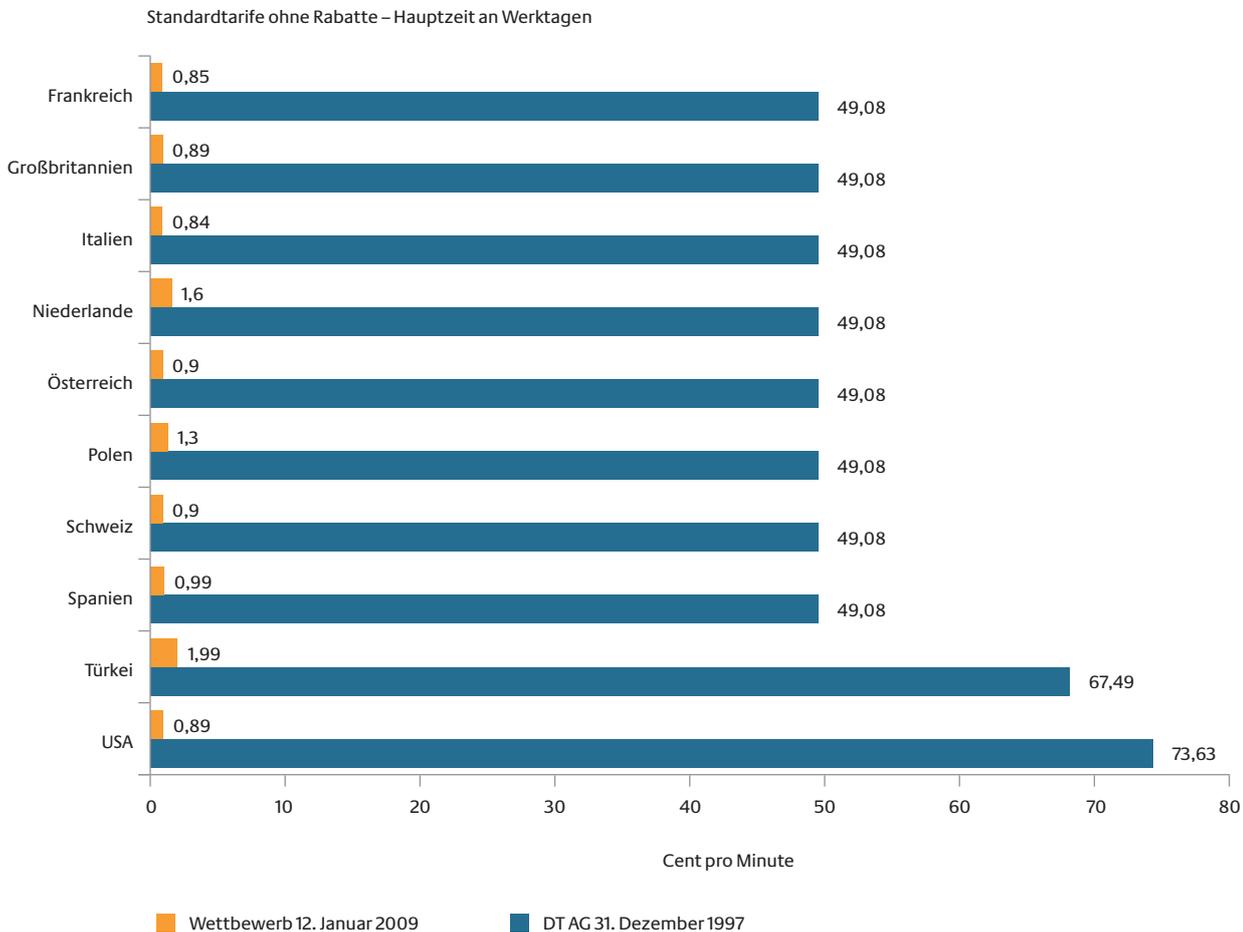
Minimaltarife für ein nationales Ferngespräch

Standardtarife ohne Rabatte, Preise in Cent pro Minute, werktags Call-by-Call



Zeitabhängig tariferte Auslandsverbindungen wurden Anfang 2009 gegenüber dem Vorjahr nochmals preiswerter. Sie kosteten bei den günstigsten Anbietern häufig weniger als 1 Cent pro Minute. Die Reduzierung gegenüber 1997 beträgt je nach Zielland bis zu 99 Prozent.

Entwicklung der Auslandstarife in die zehn wichtigsten Zielländer



Im Discountbereich des Mobilfunks konnten um die Jahreswende 2008/2009 Gespräche ins Festnetz bereits ab 0,04 Euro je Minute geführt werden. Flatrates, die unbegrenzte Telefonieren ins Festnetz bzw. in das eigene Mobilfunknetz ermöglichen, wurden ab 9,95 Euro monatlich angeboten. Im Zusammenhang mit Quadruple Play gab es noch günstigere Angebote dieser Art. Zudem ermöglichten spezielle Tarife das Telefonieren aus einer „Homezone“ zu preiswerten Konditionen. Eine Vielzahl von Tarifen mit pauschal abgerechneten Minutenpaketen ergänzte diese Angebote. Laut Statistischem Bundesamt verbilligten sich die Mobilfunktelefonate im Jahresdurchschnitt 2008 um 2,3 Prozent im Vergleich zum Jahr 2007.

Aufgrund der EU-Roaming-Verordnung wurde 2008 die mobile grenzüberschreitende Kommunikation für in der EU reisende Bürger gegenüber dem Vorjahr nochmals kostengünstiger. 2009 werden weitere Vergünstigungen in Kraft treten. Im Allgemeinen werden die Preise für das Telefonieren und Surfen nicht noch weiter erheblich sinken. Voraussichtlich wird sich das Preis-Leistungs-Verhältnis aber noch weiter verbessern, etwa beim Internetzugang durch höhere Bandbreiten.

Entscheidungen der Beschlusskammern

Im Jahr 2008 wurden einerseits richtungsweisende Entscheidungen für neue Zugangsarten zum Telefonnetz im Bereich IP- und ATM-Bitstrom-Zugang getroffen, andererseits wurden neue Einmalentgelte für die Teilnehmeranschlussleitung und Entgelte für Interconnection-Leistungen erlassen.

BESCHLUSSKAMMER 1

Frequenzentscheidungen

Am 11. April 2008 entschied die Präsidentenkammer abschließend über Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen des terrestrischen Rundfunkdienstes. Im Zuge der Digitalisierung des Rundfunks entstanden für einzelne Frequenzbereiche des Rundfunkdienstes unterschiedliche Verfahrensgrundlagen für die Frequenzvergaben. So gestaltet die Verfügung 110/1998 die Vergabe von T-DAB-Frequenzen, die Verfügung 06/2002 die Vergabe von DVB-T-Frequenzen und zuletzt die Verfügung 45/2006 die Vergabe von analogen und digitalen Lang-, Mittel- und Kurzwellenfrequenzen aus. Mit der aktuellen Entscheidung wurden erstmals einheitliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Frequenzen, die dem terrestrischen Rundfunkdienst zugewiesen sind, für den Fall der Frequenzknappheit geschaffen.

Die Entscheidung erfolgte nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Benehmen mit dem

Beirat der Bundesnetzagentur. Sie wurde in Form einer Allgemeinverfügung im Amtsblatt 07/2008 der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Künftige Vergabeverfahren für Frequenzen des Rundfunkdienstes werden auf dieser Grundlage durchgeführt. Weitere Entscheidungen fielen zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz (s. S. 100) und zur Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz (s. S. 100).

BESCHLUSSKAMMER 2

Entgeltregulierung

Anzeige von Tarifmaßnahmen durch die DT AG

In 2008 wurden sieben Tarifanzeigen der DT AG innerhalb der gesetzlichen Zweiwochenfrist auf offenkundige Unvereinbarkeit mit den Anforderungen des § 28 Telekommunikationsgesetz (TKG) überprüft. Die Prüfungen führten nicht zu Untersagungen geplanter Tarife vor der Markteinführung. Allerdings wurde die DT AG in einigen Fällen um weiterführende Stellung-

nahmen gebeten oder auf Bedenklichkeiten hingewiesen. Die Offenkundigkeitsprüfung der Tarifanzeigen ist insoweit nicht abschließend und belässt auch nach erfolgter Anzeige die Möglichkeit, den betreffenden Tarif ggf. einer nachträglichen Entgeltüberprüfung gemäß Regulierungsverordnung BK2a 006/001-R i. V. m. §§ 38 Abs. 2-4, 28 TKG zu unterziehen.

Kenntnisgabe von Individualverträgen

Die Kammer hat 67 ihr gemäß Regulierungsverordnung BK 2a 06/001-R zur Kenntnis gegebene Individualverträge auf Vereinbarkeit mit § 28 TKG überprüft. In einem von Wettbewerbern der DT AG vorgetragenen Fall (T-VPN Kommunen Rheinland-Pfalz) wurde ein förmliches Verfahren der Missbrauchskontrolle durchgeführt und die entsprechenden Entgelte wurden untersagt; in einem weiteren Fall (TDN Sparkasseninformationszentrum SIZ) wurde ein Verfahren eingeleitet. In neun weiteren Fällen führte die Überprüfung zu kurzfristigen Tarifanpassungen außerhalb eines förmlichen Verfahrens. In dem Fall T-VPN Kommunen Rheinland-Pfalz wurde ein Bußgeldbescheid nach § 149 Abs. 1 Nr. 7 TKG wegen Nichtbekanntgabe eines Individualvertrags erlassen.

Zugangsregulierung Mietleitungen

Nach der Regulierungsverordnung BK 3b-07/007 unterliegen die Entgelte der DT AG für den Zugang zu Abschlussegmenten von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Die Beschlusskammer hat in vier Entgeltgenehmigungsverfahren über die Entgelte für die Abschlussegmente für Mietleitungen auf der Vorleistungsebene und die zugehörige Express-Entstörung entschieden. Die Beschlusskammer hat im Herbst 2008 ein neues von der DT AG beantragtes Preissystem für Mietleitungen

genehmigt (Beschluss BK2a-08/010). Danach werden insbesondere im Bereich der Anschlusslinie die bisherigen längenabhängigen Entgelte durch Pauschaltarife ersetzt.

Streitschlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden auf Antrag von Diensteanbietern im Mobilfunk drei Streitbelegungsverfahren durchgeführt. Zwei Verfahren betrafen Streitigkeiten über Fragen der Zulassungspflicht von Diensteanbietern. Die in beiden Fällen identische Antragstellerin (Youngtel) beabsichtigte, auf der Grundlage von mit E-Plus und Vodafone abzuschließenden „Service Provider-Verträgen“ als Diensteanbieterin im Mobilfunk tätig zu werden. Die Anträge hatten nur insoweit Erfolg, als im Verfahren gegenüber E-Plus die Übermittlung der gegenwärtigen Fassung des „Service Provider-Vertrags“ an die Antragstellerin angeordnet wurde. Die Beschlüsse wurden nicht beklagt. Das dritte Verfahren (mobilcom / Vodafone) hatte Fragen des diskriminierungsfreien Zugangs zum Tarif „Bildmobil“ zum Gegenstand. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Entscheidung ist beklagt.

Besondere Missbrauchsaufsicht

Die Beschlusskammer hat im Zeitraum 2008 auf Antrag ein Verfahren der Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG durchgeführt. Der Antrag richtete sich auf Untersagung der zweijährigen Mindestvertragslaufzeiten der „Call & Surf“-Produkte der DT AG, durch die die Antragstellerin sich im Wettbewerb zur DT AG in der Kundengewinnung behindert sah. Einer Anwendung des § 42 TKG stand jedoch § 28 TKG als speziellere Norm entgegen, so dass der Antrag aus förmlichen Gründen abzuweisen war. Die Kammer hat die Beschwerde unabhängig von der förmlichen Antragstellung auch auf Vereinbarkeit der Vertragslaufzeiten mit

den Maßstäben der Spezialnorm des § 28 TKG geprüft. Als Ergebnis der Prüfung war nach Abwägung festzustellen, dass zum Entscheidungszeitpunkt keine tragfähigen Gründe bestanden, die die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens und die Kürzung von Vertragslaufzeiten beschränkt auf Vertragsabschlüsse mit der DT AG rechtfertigten.

Die Beschlusskammer hat ein weiteres Missbrauchsverfahren wegen des Antrags eines Anbieters von Telekommunikationsdiensten auf Ausübung der besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 TKG bezüglich der Bezugskonditionen von AGB-Anschlussprodukten für den Weiterverkauf eingeleitet.

Resale-Verpflichtung

Nachdem die in § 150 Abs. 5 TKG vorgegebene Ausschlussfrist für ein entbündeltes Anschluss-Resale zu Großhandelsbedingungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG im Berichtszeitraum ausgelaufen war, hat die Beschlusskammer im Rahmen einer öffentlichen Anhörung eine Marktabfrage zur Notwendigkeit der Auferlegung einer entsprechenden Verpflichtung durchgeführt. Daraufhin sind 13 Stellungnahmen eingegangen und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 16/2007 als Mitteilung Nr. 448 veröffentlicht worden. Die Stellungnahmen werden in das Verfahren zum Erlass einer Regulierungsverfügung für den Anschlussmarkt Eingang finden.

BESCHLUSSKAMMER 3

Entscheidung zum IP-Bitstrom-Standardangebot

Die Beschlusskammer gab am 8. April 2008 ihre Entscheidung über das Standardangebot der DT AG für den Zugang zum IP-Bitstrom bekannt. Der IP-Bitstrom versetzt Wettbewerber in die

Lage, Endkunden insbesondere breitbandige Internetzugänge anzubieten, und hat vornehmlich den Massenmarkt im Blick. Der Angebotstext enthält die konkreten Bedingungen und wechselseitigen Pflichten, zu denen die Wettbewerber den IP-Bitstrom-Zugang bei der DT AG erhalten können. Wesentliche Punkte des Standardangebots sind das Angebot eines Stand-alone-Bitstroms, das Angebot des IP-Bitstroms für symmetrische Anschlussvarianten, verbesserte Entstörungsbedingungen, die Garantie einer Mindestqualität, die ein Angebot von Sprachdiensten über den IP-Bitstrom ermöglicht, die Modalitäten und Prozesse, zu denen Wettbewerber IP-Bitstrom bei der DT AG bestellen können, die zwischen der DT AG und den Wettbewerbern abzuwickelnden Prozesse, wenn Endkunden ihren DSL-Anbieter wechseln wollen, sowie schließlich auch sonst übliche allgemeine Vertragsklauseln wie etwa Zahlungs-, Haftungs- und Kündigungsbestimmungen.

Das jetzt endgültig festgelegte IP-Bitstrom-Standardangebot wurde in einem zweistufigen Verfahren, im Rahmen dessen auch die Wettbewerber angehört wurden, eingehend geprüft. Der DT AG war bereits in einer ersten Entscheidung vorgegeben worden, ihr IP-Bitstrom-Standardangebot zu ändern. Da sie dieser Aufforderung nicht vollständig nachgekommen war, mussten die erforderlichen Änderungen in der zweiten Entscheidung von der Bundesnetzagentur selbst vorgenommen werden. Die DT AG darf das Standardangebot bis Ende April 2009 nicht von sich aus ändern.

Das Standardangebot für den ATM-Bitstrom wurde mit einer Entscheidung vom 20. August 2008 endgültig festgelegt. Hier hatte die DT AG sämtliche Vorgaben aus der ersten Entscheidung ordnungsgemäß umgesetzt.

Missbrauchsverfahren gegen die DT AG eingestellt

Anfang Mai 2008 stellte die Beschlusskammer nach sehr umfangreichen Ermittlungen die Verfahren gegen die DT AG wegen missbräuchlichen Verhaltens bei der Bereitstellung von TAL, der „letzten Meile“, für Wettbewerber ein. Infolge des starken Anstiegs der TAL-Nachfrage war es bei der DT AG Ende 2007 zu einem erheblichen Rückstau von TAL-Umschaltungen auf Wettbewerber gekommen. Dadurch konnten die Wettbewerber ihren Endkunden teilweise nur mit erheblichen Zeitverzögerungen Telefon- und DSL-Anschlüsse zur Verfügung stellen. Diese Ermittlungen der Beschlusskammer ergaben zahlreiche Details der TAL-Bereitstellung, die in der Summe erhebliche Zweifel an der Unbedenklichkeit der bisherigen Bereitstellungspraxis aufkommen ließen. Die Einstellung der Verfahren konnte nur erfolgen, weil die DT AG unter dem Druck möglicher Entscheidungen den Auftragsstau abgebaut hatte. Gleichzeitig hatte sie sich mit den beschwerdeführenden Wettbewerbern vertraglich auf verbesserte Bedingungen für die Bestellung und die Bereitstellung von TAL geeinigt.

Ein weiteres Verfahren zur Umschaltung von TAL zugunsten von Wettbewerbern auch an Samstagen konnte ebenfalls eingestellt werden, nachdem die DT AG sich freiwillig zu einem entsprechenden Angebot bereiterklärt hatte.

Preise für den IP-Bitstrom-Zugang

Mit zwei Entscheidungen vom 13. Mai 2008 und vom 2. Oktober 2008 wurde der DT AG erstmals die Entgeltgenehmigung für das neue Vorleistungsprodukt „IP-Bitstrom-Zugang“ erteilt. Für die besonders wichtige Stand-alone-Variante, bei der ein Endkunde neben dem DSL-Anschluss keinen gesonderten Telefonanschluss mehr

benötigt, wurde ein Grundpreis in Höhe von 19,15 Euro genehmigt. Dieser Grundpreis beinhaltet eine durchschnittliche Bandbreitenanspruchnahme von 50 kbit/s je Anschluss in der Hauptverkehrszeit. Soweit Endkunden über einen IP-Bitstrom künftig, wie von der DT AG selbst prognostiziert, höhere Verkehrsmengen, nämlich durchschnittlich 75 kbit/s, in Anspruch nehmen, beläuft sich das Entgelt für die monatliche Überlassung auf insgesamt 20,20 Euro.

Sofern der Endkunde neben dem DSL-Anschluss einen herkömmlichen Telefonanschluss behalten will, müssen Wettbewerber künftig 8,65 Euro für den IP-Bitstrom an die DT AG zahlen. In solchen Fällen wird dann aber zusätzlich der volle Endkundenpreis für den Telefonanschluss fällig. Für die Einrichtung des IP-Bitstrom-Zugangs wurde ein Einmalentgelt in Höhe von 45,09 Euro für die Stand-alone-Variante bzw. 56,47 Euro für die Variante mit Beibehaltung des Telefonanschlusses genehmigt.

Die genehmigten Entgelte für den IP-Bitstrom-Zugang fügen sich in konsistenter Weise in das Preisniveau der bisher schon verfügbaren Vorleistungen, insbesondere für die TAL, ein. Wie die sehr umfangreichen, unter Einbeziehung einer aufwändigen Marktabfrage durchgeführten Prüfungen der Bundesnetzagentur gezeigt haben, sind die Kosten eines Wettbewerbers, der die breitbandige Leistung auf Basis eigener Infrastruktur realisiert und dafür in erster Linie auf die „letzte Meile“ der DT AG zurückgreift, niedriger als diejenigen eines Konkurrenten, dessen Geschäftsmodell künftig auf IP-Bitstrom in der Stand-alone-Variante aufbaut. Gleichzeitig liegen die Kosten eines Resellers, der bisher über gar keine eigene Infrastruktur verfügte, über den Aufwendungen eines IP-Bitstrom-Nutzers. Damit setzen die genehmigten

IP-Bitstrom-Entgelte Anreize für Investitionen in die jeweils nächsthöhere Stufe der Investitionsleiter und tragen somit zu regulierungspolitisch gewollten Investitionen in Infrastruktur bei.

Entgelte der DT AG für den Zugang zur TAL (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung) und Line Sharing

Mit zwei Entscheidungen vom 30. Juni 2008 genehmigte die Beschlusskammer 3 der DT AG die Einmalentgelte für den Zugang zur TAL und die Entgelte für das sog. Line Sharing. Nachdem in vorausgegangen Entscheidungen die Tarife für die Basisvarianten Kupfer-Doppelader 2 Draht (CuDA 2 Dr) und Kupfer-Doppelader 2 Draht hochbitratig (CuDA 2 Dr hbr), auf die ein Anteil von über 99 Prozent der Absatzmenge entfällt, mehrfach deutlich abgesenkt worden waren, wurden die Entgelte für die meisten Tarifpositionen nur noch geringfügig reduziert (zwischen 0,2 Prozent und 4,1 Prozent). Für die häufigste Variante, die Bereitstellung der CuDA 2 Dr hbr mit Arbeiten am Kabelverzweiger (KVz) und beim Endkunden, betrug die Kürzung 1,2 Prozent.

Bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren im Vergleich zur letzten Entscheidung vom 29. Juni 2007 sowohl kostensenkende Effekte als auch einzelne Kostensteigerungen zu berücksichtigen: Die im Juni 2007 tarifvertraglich getroffenen Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di führten zu einer Wochenarbeitszeiterhöhung für die in die T-Service-Gesellschaften umgesetzten Kräfte. Dadurch verringerten sich die Stundensätze der für die technischen Arbeiten zuständigen Mitarbeiter der DT AG.

Kostenreduzierungen resultierten ebenso aus niedrigeren Fahrzeiten zu Hauptverteilern (HVt) und KVz, die Synergieeffekte durch höhere Bereitstellungszahlen der TAL widerspiegeln. Geringfügige Kostensteigerungen ergaben sich u. a. dadurch, dass – auch wegen Verbesserungen der Kostennachweise – erstmals im Rahmen einer Entscheidung zur TAL-Bereitstellung und -Kündigung unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze die Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte und des Weiteren ein dem Grunde nach berechtigter Betrag für die bei den Bereitstellungsprozessen verwendete Informationstechnik akzeptiert wurden. Dieselben Effekte waren auch beim Line Sharing zu verzeichnen, dessen monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von 1,78 Euro genehmigt wurde.

Mobilfunk-Regulierungsverfügungen

Die Bundesnetzagentur hatte vor gut zwei Jahren den vier nationalen Mobilfunknetzbetreibern T-Mobile, Vodafone D2, E-Plus Mobilfunk und Telefonica O2 jeweils per Regulierungsverfügung aufgegeben, anderen Netzbetreibern Zusammenschaltungen und Kollokationen zu ermöglichen. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Leistungsentgelte einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen, ein Diskriminierungsverbot ausgesprochen und eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots auferlegt. Anfang April 2008 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vollumfänglich die Rechtmäßigkeit dieser Regulierungsentscheidung. In turnusgemäßer Überprüfung dieser Regulierungsverfügungen beschloss die Beschlusskammer am 5. Dezember 2008, die o. g. Verpflichtungen weiterhin beizubehalten.

Entgelte für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen

Die Beschlusskammer genehmigte der DT AG am 28. November 2008 neue Zusammenschaltungsentgelte (sog. Netzdurchleitungsentgelte) ab dem 1. Dezember 2008. Dabei wurden die zuletzt vor zweieinhalb Jahren genehmigten Entgelte im Schnitt um 4,4 Prozent angehoben. Die DT AG hatte eine Anhebung um durchschnittlich zehn Prozent beantragt.

Für die bei der „Zuführung“ und „Terminierung“ von Verbindungen erforderliche Durchleitung durch das DT AG-Netz zahlen die Wettbewerber im Rahmen der Netzzusammenschaltungen nun die folgenden Entgelte an die DT AG. In Tarifzone I (Verbindungsübergabe auf der untersten Netzebene) werden an Werktagen von 9 Uhr bis 18 Uhr (Haupttarif) 0,54 Cent/Minute in Rechnung gestellt – bisher 0,52 Cent/Minute; in der übrigen Zeit (Nebentarif) von 18 Uhr bis 9 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 0,38 Cent/Minute – bisher 0,36 Cent/Minute. Falls die Verbindungen auf einer höheren Netzebene übergeben werden und daher auch mehr Netzelemente der DT AG genutzt werden (Tarifzone II), erhöhen sich die Entgelte in der Haupt- und Nebenzeit um jeweils 0,01 Cent/Minute auf künftig 0,89 Cent/Minute bzw. 0,60 Cent/Minute. Die Entgelte der Tarifzone III betragen jetzt in der Hauptzeit 1,34 Cent/Minute – bisher 1,36 Cent/Minute; in der Nebenzeit bleibt es wie bisher bei 0,89 Cent/Minute. Neben diesen Basisentgelten für die Terminierungs- und die Zuführungsleistung umfasst die Genehmigung auch die daraus abgeleiteten Entgelte für „optionale und zusätzliche Leistungen“, die u. a. Zuführungen zu Mehrwertdiensten, den Transit zwischen verschiedenen Netzen oder die Zuführung von schmalbandigem Internetverkehr umfassen.

Die Preisanhebung begründet sich im Wesentlichen durch die deutlich zurückgehenden Verkehrsmengen im klassischen Telefonnetz, z. B. wegen der wachsenden Bedeutung der Telefonie über das Internet und die Mobilfunksubstitution, die zu höheren Kosten je Minute führen. Zwar stehen der Verkehrsreduzierung effizienzbezogene Kürzungen gegenüber, jedoch gleichen diese Korrekturen die Effekte des Verkehrsrückgangs nicht mehr vollumfänglich aus. Zudem konnten jetzt auch bei der Genehmigung der Zusammenschaltungsentgelte die von der DT AG geltend gemachten Aufwendungen für Abfindungszahlungen, die sie im Rahmen ihres Personalrestrukturierungsprogramms tätigt, sowie die Kosten für die Personalauffanggesellschaft „Vivento“ berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, welche die Grundlage für die Festlegung der genehmigten Zusammenschaltungsentgelte sind, konnte wegen verbesserter Kostennachweise in noch stärkerem Maße als bisher anhand der von der DT AG vorgelegten Kostenunterlagen erfolgen. Neben der Kostendokumentation der DT AG wurden darüber hinaus Erkenntnisse aus einem internationalen Tarifvergleich und aus einem beim Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) eingeholten Gutachten einbezogen. Die neuen Entgelte wurden für einen Zeitraum von gut zweieinhalb Jahren bis zum 30. Juni 2011 genehmigt.

Anträge der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH und der M-Net Telekommunikations GmbH gegenüber der DT AG auf Anordnung von Entgeltaufschlägen aufgrund der Schließung von Kollokationsstandorten (Migrationsnachteilsausgleich)

Die beiden Unternehmen NetCologne und M-Net hatten Ende Juli bzw. Anfang August 2008 Anträge gestellt, wonach die DT AG zusätzlich zu den eigentlichen ICP-Terminierungsentgelten bis zum 31. Dezember 2013 einen Aufschlag in Höhe von weiteren 0,0084 Euro/Minute an die jeweiligen Unternehmen zahlen sollte.

Mit dem Aufschlag sollen Kostennachteile bzw. Zusatzkosten aufgrund der Schließungen von Kollokationsstandorten durch die DT AG und der damit verursachten Verschiebung von Netzgrenzen zwischen Anschluss- und Verbindungsnetz ausgeglichen werden. Beide Unternehmen argumentierten damit, dass sie durch den Netzbau der DT AG gezwungen sind, ihren eigenen Glasfaserausbau voranzutreiben.

Die beiden Anträge mussten zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden, weil die konkreten Bedingungen für den Netzbau noch nicht feststehen. Wenn die DT AG ihr Gesamtkonzept für den Umbau ihres Anschlussnetzes zur Prüfung vorlegt und damit die konkreten Auswirkungen des Netzbbaus der DT AG auf die ihr Anschlussnetz mitnutzenden Wettbewerber absehbar sind, wird die Forderung von Ausgleichsansprüchen erneut geprüft werden können. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass künftige Migrationen auf Glasfaserinfrastruktur bei der Ausgestaltung der Bedingungen einer Standortschließung berücksichtigt werden. Im Gegenteil, die Bundesnetzagentur wird darauf achten, dass diejenigen Unter-

nehmen, die wie z. B. NetCologne und M-Net, die die beiden Anträge gestellt hatten, auch in eigene Glasfaseranschlüsse investieren, bei der Ausgestaltung des Migrationspfads hin zu einem neuen DT AG-Anschlussnetz nicht gegenüber denjenigen Unternehmen ungerechtfertigt zurückstehen, die nicht oder weniger investieren und auch künftig die Infrastruktur der DT AG (z. B. über Bitstrom-Zugang) mitnutzen wollen.

Weitere Entscheidungen

Rahmenbedingungen für zukünftige Zusammenschaltungen erarbeitet – Rufnummern für Dienste mit sozialem Wert vergeben – Nummerierungskonzept entworfen – weitere Flexibilisierung der Frequenzregulierung.

ECKPUNKTE ZUR ZUSAMMENSCHALTUNG IP-BASIERTER NETZE

Am 11. Februar 2008 hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite Eckpunkte zur Zusammenschaltung IP-basierter Netze veröffentlicht. Die auf dem Internetprotokoll (IP) und dem Prinzip der Paketvermittlung basierenden zukünftigen Telekommunikationsnetze – Next Generation Networks (NGN) – werden zu Multi-Service-Netzen führen, über die eine Vielzahl unterschiedlicher Dienste wie z. B. Telefonie, TV- oder Datenübertragung realisiert werden können. Dies unterscheidet sie vom traditionellen leitungsvermittelnden Telefonnetz PSTN, das in erster Linie für den Sprachdienst konzipiert wurde.

In den Eckpunkten werden die Möglichkeiten der Zusammenschaltung IP-basierter Netze unter Berücksichtigung der Entwicklung zu NGN untersucht sowie die regulatorischen und wettbewerblichen Auswirkungen aufgezeigt. Die Eckpunkte geben den Marktteilnehmern die Chance, sich auf die regulatorische Behandlung der IP-basierten Netzzusammenschaltung einzustellen. Der Einsatz der IP-Technologie

kann zu deutlichen Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen führen und sich somit positiv auf Innovation und Wettbewerb auswirken.

Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, dass die NGN-spezifische Trennung zwischen Dienst und Transport, wie sie beispielsweise bereits heute im Internet existiert, auf die für die Realisierung von Sprachdiensten erforderlichen Zusammenschaltungsleistungen übertragen wird. Kurzfristige Festlegungen, die lediglich auf Sprachdienste bezogen sind, könnten die Gefahr bergen, eine Einführung des NGN-Prinzips der Multi-Service-Netze als Gesamtkonzept zu behindern oder zu verzögern und das in NGN liegende wettbewerbliche Potential der schnellen Verbreitung innovativer Dienste nicht vollständig auszuschöpfen.

Gerade im Bereich der Netzzusammenschaltung ist es von hoher Bedeutung, dass für den Markt die weitere Netzentwicklung ausreichend transparent ist. In den Eckpunkten wurden daher alle Netzbetreiber noch einmal nachdrücklich aufgefordert, ihre Netzzumbaumaßnahmen transparent zu machen, weil dies eine entscheidende Bedingung für eine erfolgr-

reiche Netzmigration durch die Marktteilnehmer darstellt. Transparenz ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass rechtzeitig unternehmerische Entscheidungen getroffen und keine Verzögerungen verursacht werden, die sich negativ auf die Versorgung des Standorts Deutschland mit zukunftsfähigen Telekommunikationsdienstleistungen auswirken und damit die wettbewerbliche Entwicklung behindern können.

Das Eckpunktepapier bildet den vorläufigen Abschluss eines kontinuierlichen Diskussionsprozesses mit Marktteilnehmern und Vertretern der Wissenschaft, den die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2005 initiiert hatte. Die damals eingerichtete beratende Projektgruppe zur Erarbeitung von „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“ veröffentlichte im Dezember 2006 ihren Abschlussbericht, der im Jahr 2007 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung war. Die im Rahmen dieser Anhörung eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen, die nach wie vor auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind, bildeten neben dem Abschlussbericht die Grundlage der zwischenzeitlich veröffentlichten Eckpunkte.

NUMMERIERUNG

Zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen und zum Angebot von Telekommunikationsdiensten werden diverse Nummernressourcen benötigt. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass im liberalisierten Telekommunikationsmarkt alle benötigten Ressourcen diskriminierungsfrei, rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie legt zudem für jede Nummernart fest, zu welchem Zweck und unter welchen sonstigen Bedingungen sie

zu nutzen ist, und teilt Nummern in Blöcken oder einzeln Anbietern und Endkunden zu. Da sich der Telekommunikationsmarkt technisch und bezüglich der Geschäftsmodelle ständig dynamisch weiterentwickelt, prüft die Bundesnetzagentur regelmäßig, ob bestehende Regelungen angepasst werden müssen oder neue Nummernressourcen zu schaffen bzw. Nutzungsbedingungen anzupassen sind, um den Wettbewerb, die technologische Entwicklung und den Schutz der Verbraucherinteressen zu fördern.

Nummern der Nummernbereiche für harmonisierte Dienste von sozialem Wert

Ein harmonisierter Dienst von sozialem Wert (HDSW) ist ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung auf der Ebene der Europäischen Union entspricht, der jederzeit bundesweit telefonisch vorwahlfrei erreichbar ist und für dessen Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat. Der Dienst nützt potenziell Besuchern aus anderen Ländern und trägt insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen bei oder hilft Bürgern, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Die Nummer 116 111 wurde dem Verein Nummer gegen Kummer e. V. für einen Dienst „Hotlines für Hilfe suchende Kinder“ zugeteilt. Der Dienst hilft Kindern, die Betreuung und Schutz benötigen, und bietet den Kindern Gelegenheit, ihre Sorgen zu äußern, über die sie direkt betreffenden Probleme zu sprechen und in Notsituationen einen Ansprechpartner zu finden. Der Dienst ging am 5. Dezember 2008 in Betrieb.

Die Nummer 116 123 „Hotlines zur Lebenshilfe“ wurde der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung,

Telefonseelsorge und Offene Tür e. V. am 6. August 2008 zugeteilt. Der Dienst bietet dem Anrufer einen Ansprechpartner, der ihm vorurteilsfrei zuhört. Er leistet seelischen Beistand für diejenigen Anrufer, die unter Einsamkeit leiden, eine Lebenskrise durchmachen oder auch Suizidgedanken hegen. Eine Inbetriebnahme ist für 2009 zu erwarten.

Zuteilungen 2008

Im Bereich der Ortsnetzzufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern (Nummernbereich 032) haben sich die Zuteilungen bis zum Jahr 2008 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzufnummern	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzufnummern insgesamt	Anzahl der Zuteilungsnehmer zum Jahresende
1997/1998	3.088	3.088	53
1999	3.662	6.750	72
2000	44.111	50.861	89
2001	8.511	59.372	86
2002	4.281	63.653	81
2003	5.190	68.843	76
2004	11.440	80.283	74
2005	14.000	94.283	85
2006	31.571	125.854	94
2007	22.349	148.203	96
2008	11.995	160.198	99

Für die bedeutendsten Diensterufnummern ergaben sich folgende Entwicklungen der Zuteilungen in den letzten zwei Jahren:

Dienst	Nummernbereich	Zuteilungen im Jahr 2006	Zuteilungen im Jahr 2007	Zuteilungen im Jahr 2008	Insgesamt vergebene Rufnummern
Entgeltfreie Telefondienste	(0)800	11.500	9.216	16.105	181.281
Geteilte-Kosten-Dienste	(0)180	11.005	9.620	9.564	143.464
Premium-Dienste	(0)900	7.378	10.497	5.819	82.588
Persönliche Rufnummern	(0)700	3.166	2.177	1.774	100.430

Inkrafttreten der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

Am 15. Februar 2008 ist die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) in Kraft getreten. Die Verordnung konkretisiert auf der Grundlage des § 66 Abs. 4 TKG den Rechtsrahmen für die Nummerierung im

Hinblick auf die Befugnisse der Bundesnetzagentur einerseits und die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer andererseits. Sie greift zwar im Wesentlichen auf die bisherige bewährte Praxis der Bundesnetzagentur zurück. Dennoch müssen alle geltenden Amtsblattveröffentlichungen zu Nummern-

ressourcen Zug um Zug in die durch die TNV vorgegebene Struktur gebracht werden, indem Nummernpläne verfügt und Antragsverfahren veröffentlicht werden.

Die Bundesnetzagentur hat dabei mit den Ressourcen begonnen, bei denen ohnehin materielle Änderungen vorzunehmen waren:

- Betreiberkennzahlen (Amtsblatt vom 2. Juli 2008),
- Verkehrslenkungsnummern (Amtsblatt vom 8. Oktober 2008),
- Auskunftsrufnummern (Amtsblatt vom 19. November 2008),
- Portierungskennungen (Beginn öffentliche Anhörung zum Entwurf am 17. Dezember 2008).

Alle übrigen Regelungen werden Zug um Zug angepasst.

Nummerierungskonzept

Nach § 2 TNV veröffentlicht die Bundesnetzagentur nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan. Das Nummerierungskonzept soll offenlegen, wie sich der Nummernplan voraussichtlich fortentwickelt, um dadurch ein möglichst hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Es soll Maßnahmen der Nummerierung in einen Gesamtzusammenhang stellen und ein Instrument sein, die Regulierungsziele durch Änderung bestehender Regelungen unter Beteiligung der Betroffenen zu erreichen. Das Nummerierungskonzept soll nach der Verordnung u. a. eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummernteilbereich enthalten sowie eine Identifizierung der

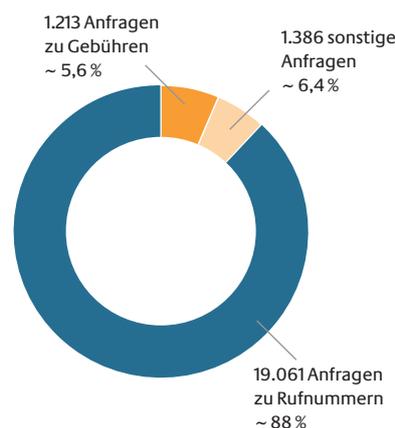
Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2008 erstmals einen Entwurf eines solchen Konzepts erstellt. Zu diesem „Nummerierungskonzept 2009“ wird im Frühjahr 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Veröffentlichung des Konzepts ist für den Sommer 2009 vorgesehen.

Auskünfte zur Nummernverwaltung

Im Callcenter der Nummernverwaltung am Standort der Bundesnetzagentur in Fulda ist 2008 wieder eine große Zahl von Anfragen eingegangen. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Anfragen zur Zuteilung einer Rufnummer. Beantwortet wurden insbesondere Fragen zu den Mehrwertdienstgassen (0)700, (0)800, (0)900, (0)180, (0)137 sowie zu Ortsnetzzufnummern. Weiterhin wurden Auskünfte zu Gebührenbescheiden und zur Beantragung und Einrichtung von Rufnummern erteilt. Neben den telefonischen Auskünften beantwortete das Callcenter der Nummernverwaltung auch 5.674 E-Mail-Anfragen.

Auskünfte zur Nummernverwaltung



Gesamtzahl: 21.660

FREQUENZREGULIERUNG

Die Frequenzregulierung hat neben den Nutzerinteressen und der Einführung innovativer Technologien auch die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu berücksichtigen. Zudem erfordert die Einführung neuer Technologien eine frühzeitige Identifizierung von potenziell geeignetem Frequenzspektrum. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sind international und national umfassende Planungen erforderlich.

Flexibilisierung und Vergabe der Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz

Die Frequenzbereiche 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz sind im Rahmen einer flexibleren Ausgestaltung der Frequenzregulierung im Frequenznutzungsplan einheitlich für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit gewidmet worden. Bereits im Sommer 2007 wurde festgelegt, dass der Vergabe dieser wirtschaftlich interessanten und wegen der hohen Nachfrage knappen Frequenzen ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren in Form eines Versteigerungsverfahrens voranzugehen hat.

Im April 2008 hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur nunmehr in einem weiteren Schritt festgelegt, unter welchen Bedingungen die Frequenzen genutzt werden können. Die Funkfrequenzen werden bundesweit für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Eine Beschränkung des Einsatzes bestimmter Techniken oder Standards

findet nicht statt. Die Entscheidung über die Festlegungen und Regeln zur Vergabe der Frequenzen ist im Amtsblatt (Vfg. BK1-07/003 Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 07/2008 vom 23. April 2008; Vfg. 34/2008, S. 581 ff.) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Mit diesem Vorgehen beschreitet die Bundesnetzagentur weiter den eingeschlagenen Weg der Flexibilisierung der Frequenzregulierung. Mit einer flexiblen Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen im Sinne einer größtmöglichen Technik- und Diensteneutralität sollen sowohl potenzielle Neueinsteiger als auch bereits bestehende Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, sich langfristig den Erfordernissen eines dynamischen Markts zu stellen. Durch diesen Ansatz kann eine Vielzahl von unterschiedlichen Geschäftsmodellen realisiert werden. Das Vorgehen der Bundesnetzagentur steht im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission, Frequenzen möglichst flexibel dem Markt bereitzustellen. In einem nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur die konkreten Auktionsregeln erarbeiten und zur Kommentierung stellen.

Flexibilisierung der Nutzungsrechte im GSM 900 MHz- und 1.800 MHz-Bereich

Die Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1.800 MHz (GSM-Bänder) sollen flexibilisiert und damit Nutzungsbeschränkungen abgebaut werden. Hierzu soll im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ein Konzept zur Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz (K 9|18) erarbeitet werden.

Insbesondere soll die Beschränkung auf den GSM-Standard wegfallen und damit eine technologie- und diensteneutrale Nutzung entsprechend der Stellungnahme über eine Politik für den Drahtloszugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten (WAPECS-Stellungnahme) der – von der Europäischen Kommission eingerichteten – Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) ermöglicht werden. In der Stellungnahme zu WAPECS stellt die RSPG fest, dass Technologie- und Diensteneutralität politische Ziele zur Erreichung einer flexibleren Frequenznutzung sind und dass für die Nutzung der in der Stellungnahme genannten Frequenzbänder (u. a. der hier einschlägigen Frequenzbereiche) möglichst wenig einschränkende frequenztechnische Bedingungen gelten sollten. Deutschland hat sich zur Umsetzung dieses Konzepts bekannt.

Vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas hat es die Bundesnetzagentur als zweckmäßig angesehen, zunächst ohne inhaltliche Festlegungen die Kernfragen eines „Flexibilisierungskonzepts“ zu erörtern und die interessierte Öffentlichkeit zur Stellungnahme hierzu aufzufordern. Daher hat die Bundesnetzagentur ein Diskussionspapier (K 9|18) verfasst, in dem die Kernfragen der Flexibilisierung der GSM-Frequenzen dargestellt werden.

Die Kernfragen behandeln folgende Themen: Zeitpunkt der Flexibilisierung, getrennte oder gemeinsame Betrachtung der Frequenzbereiche 900 MHz und 1.800 MHz, Frequenzausstattung, Laufzeit, Berücksichtigung von Neueinsteigerinteressen. Das K 9|18-Diskussionspapier wurde als Mitteilung 663/2008 im Amtsblatt 22/2008 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de mit dem Aufruf zur Stellungnahme veröffentlicht.

Aktualisierung des Frequenznutzungsplans

Die Bundesnetzagentur hatte im Mai 2006 einen vollständig aktualisierten Frequenznutzungsplan nach § 54 TKG (2004) veröffentlicht. Aufgrund des Inkrafttretens der novellierten Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 23. August 2006 (BGBl. Teil I, Nr. 40 vom 25. August 2006), die die Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz (WRC) 2003 der ITU in nationales Recht umsetzt, war der Frequenznutzungsplan erneut vollständig zu aktualisieren. Die Aufstellung des aktualisierten Frequenznutzungsplans wurde gemäß dem in der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung (BGBl. Teil I, Nr. 20 vom 8. Mai 2001) beschriebenen Verfahren unter Beteiligung des Bundes und der Länder sowie der interessierten Kreise der Öffentlichkeit in mehreren Schritten durchgeführt. Die Veröffentlichung des vollständig aktualisierten Frequenznutzungsplans mit Stand April 2008 wurde im Amtsblatt 6/2008 der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Nach Fertigstellung des Frequenznutzungsplans mit Stand April 2008 bedurften einzelne Einträge in zwei Frequenznutzungsplänen zu Gunsten der Frequenznutzung „Funkanwendungen öffentlicher Eisenbahnen“ (GSM-R) sowie der Frequenznutzung „Betriebsfunk/Bündelfunk“ einer nachträglichen Überarbeitung. Die aktualisierten Einträge wurden im Amtsblatt 18/2008 der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Vorbereitung der Weltfunkkonferenz und europäische Harmonisierung

In einem Abstand von drei bis fünf Jahren hält die ITU eine WRC ab. Aufgabe einer WRC ist die Anpassung der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk), die als weltweite Rahmenvereinbarung eine harmonisierte Nutzung des

Funkfrequenzspektrums zum Ziel hat, an die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der drahtlosen Kommunikation. Die nächste WRC ist für Ende 2011 vorgesehen (WRC-11).

Die Bundesnetzagentur war bereits 2008 aktiv mit der nationalen Meinungsbildung und europäischen Abstimmung beschäftigt. Die Bundesnetzagentur wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit der Leitung von drei Arbeitskreisen der „Nationalen Gruppe zur Vorbereitung der WRC“ beauftragt. In der Vorbereitungsgruppe (CPG) der Konferenz der europäischen Post und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) stellt die Bundesnetzagentur zu fünf Themen den europäischen Koordinator. Herausragende Themen der WRC-11 werden der Spektrumszugang für den sicheren Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, die Harmonisierung der Frequenzen für drahtlose Mikrofone und drahtlose Kameras, die zukünftige Nutzung des Frequenzbereichs 275 bis 3.000 GHz und die flexible Spektrumsnutzung und Aktualisierung des Regelungsrahmens sein.

Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT ist u. a. für Funk und Frequenzfragen innerhalb Europas zuständig. Die Leitung und das Sekretariat des ECC werden von der Bundesnetzagentur wahrgenommen. Beim ECC sind mehrere permanente Arbeitsgruppen und auch projektorientierte Arbeitsgruppen tätig, die für jeweils spezifische Aufgabenstellungen eingerichtet wurden. Von besonderem deutschen Interesse waren die Entscheidungen im ECC der CEPT für den drahtlosen Netzzugang bei 2,6 GHz und 3,5 GHz, die Ultraweitbandanwendungen, die GSM-Nutzungen an Bord von Schiffen, die weitbandigen Funkanwendungen der BOS im UHF-Band, die breitbandigen Funkanwendungen

der BOS bei 5 GHz und die Intelligenten Verkehrssysteme bei 5,9 GHz. In der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) und im Funkfrequenzausschuss (RSC) unterstützt und berät die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission (KOM).

Europäisches Frequenzinformationssystem

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Europäischen Frequenzinformationssystems (EFIS) wurde jetzt die Möglichkeit geschaffen, die Schnittstellenparameter der CEPT-Mitgliedsländer miteinander zu vergleichen. Dies gibt Herstellern eine Übersicht, welche funktechnischen Parameter Geräte einhalten müssen, damit diese die Bestimmungen für möglichst viele europäische Länder erfüllen.

Frequenzbereichszuweisungsplan

Durch die WRC im Jahr 2007 (WRC-07) gibt es wesentliche Änderungen der Frequenzzuweisungen. So werden die Teilbereiche des UHF-Rundfunkbands (470 bis 862 MHz) auf weltweiter Basis für eine Nutzung durch Internationale Mobile Kommunikation (IMT) vorgesehen. Zudem wurde das Frequenzband 3.400 bis 3.600 MHz dem breitbandigen Mobilfunkdienst gewidmet. Für die Luftfahrtbranche wurden Frequenzen bei 5,1 GHz für breitbandige Übertragungskanäle im Zusammenhang mit der Vermessung und Erprobung von Flugzeugtypen zugewiesen. Den wissenschaftlichen Funkdiensten werden zukünftig zusätzliche Frequenzen u. a. für die satellitengestützte Erdbeobachtung zur Verfügung stehen. Weitere auf der WRC-07 beschlossene Änderungen beziehen sich auf Regelungen im Seefunkdienst sowie den Amateurfunkdienst.

Frequenzuteilungen für innovative Funkanwendungen (Versuchsfunk)

Auf der Grundlage von § 58 TKG wurden im Jahr 2008 ca. 750 Frequenzuteilungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien sowie im Rahmen von Forschungsprojekten u. Ä. erteilt. Bei Frequenzuteilungen für innovative Funkdienste sind Abweichungen von den Vorgaben des Frequenzbereichszuweisungsplans und des Frequenznutzungsplans zulässig. Die in den Plänen eingetragenen Funkdienste und Frequenznutzungen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Schwerpunkte der Neuentwicklungen waren dabei im Jahr 2008 folgende Themen: Weiterentwicklungen im Bereich des Mobilfunks für den breitbandigen Netzzugang (LTE), Funkssysteme im Rahmen der Verkehrstelematik zur Kommunikation zwischen Fahrzeugen und zu Fahrzeugen (ITS) im Bereich 5,9 GHz.

Kurzzeituteilungen

Kurzzeituteilungen erteilt die Bundesnetzagentur im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen, Staatsbesuchen und sonstigen anderen Ereignissen mit hoher Medienbeteiligung. Im Jahr 2008 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 2.167 Kurzzeituteilungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 15.833 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen zwischen 40 MHz und 22 GHz für 1.268 Veranstaltungen. Der größte Anteil an Kurzzeituteilungen wurde für Motorsportveranstaltungen, Radrennen, Musikveranstaltungen und Wintersportveranstaltungen ausgesprochen. Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung war die Bundesnetzagentur bei 264 Veranstaltungen mit Messfahrzeugen vor Ort.

FUNKVERTRÄGLICHKEIT VON SENDE- UND EMPFANGSFUNKANLAGEN

Zur Ermittlung der Funkverträglichkeit neuer Funkdienste ist eine kontinuierlich enge Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen sowie Entwicklern und Betreibern der neuen Technologien in internationalen Gremien der CEPT und der ITU erforderlich. Auch 2008 wurde eine Reihe technisch komplexer Verträglichkeitsuntersuchungen begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen. Hierzu gehörten beispielsweise ausführliche Studien über professionelle drahtlose Mikrofone, GSM an Bord von Schiffen sowie UWB-Anwendungen zur Objektunterscheidung und Charakterisierung. Mit Nachdruck wird auch an den Aufgabenstellungen zur nächsten WRC-11 und an der Umsetzung der Beschlüsse der letzten WRC-07 gearbeitet. Das Mandat der KOM zur sog. Digitalen Dividende (freiwerdende Frequenzbänder durch die Digitalisierung des Fernsehgrundfunks) zur Ermittlung der minimalen gemeinsamen und technischen Mindestnutzungsbedingungen für den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz legt den Grundstein zur Vergabe von Frequenzen für den Ausbau ländlicher Regionen mit mobilen und breitbandigen Anwendungen, deren Einführung in einigen europäischen Ländern bereits beschlossen ist. In Deutschland ist zwar die Nutzung der sog. Digitalen Dividende noch nicht abschließend geklärt. Da aber an den Landesgrenzen Mobilfunk und Rundfunkanwendungen gegenüberstehen könnten, sind die Verträglichkeitsfragen in jedem Fall zu lösen.

Bezüglich der demnächst in Kraft tretenden neuen Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sendee- und Empfangsanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben

werden (SchuTSEV), wurden 2008 zusammen mit den betroffenen Kreisen die organisatorischen und messtechnischen Vorbereitungen zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen in die Wege geleitet.

Binnenmarktpaket 2008

Der sog. New Approach ist seit über 20 Jahren der gemeinsame, erfolgreiche Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten in der EU. Er umfasst mehr als 25 Produkt-Richtlinien, die insgesamt ein Handelsvolumen von mehr als 1.500 Mrd. Euro jährlich erfassen. Hauptziel ist ein freier, unbürokratischer Warenverkehr. Hauptansatz ist, dass Richtlinien nur den rechtlichen Rahmen vorgeben. Die technischen Details werden in Normen festgelegt. Die CE-Kennzeichnung dient zur Deklaration der Konformität. Das neue Binnenmarktpaket (New Legal Framework) 2008 wurde am 9. Juli 2008 im Amtsblatt L 218 verkündet. Es tritt am 1. Januar 2010 vollständig in Kraft. Geregelt werden die Akkreditierung, die Marktaufsicht und Grundsätze zur CE-Kennzeichnung. Die Mitgliedsstaaten sollen eine effizientere Marktüberwachung durchführen, um Endverbraucher und gewerbliche Nutzer vor unsicheren Produkten, auch aus Drittländern, zu schützen (Verbraucherschutz). Marktüberwachung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sollen gemeinsam durchgeführt und gemeinsam entsprechend der Ergebnisse gehandelt werden. Die Kontrolle der in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkte und die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und nationalen Marktaufsichtsbehörden sollen effektiver werden. Die Bundesnetzagentur nimmt an der Umsetzung der neuen Vorschriften in die R&TTE-RL resp. das FTEG und der EMV-RL resp. des EMVG teil.

Interoperabilität der Rundfunkübertragung

Die Bundesnetzagentur hat entschieden (s. Amtsblatt der Bundesnetzagentur 13/2008, Mitteilung Nr. 366/2008), dass sie weiterhin, aber nur befristet bis zum 30. September 2009, den Einsatz von Set-Top-Boxen duldet, die nicht den Interoperabilitätsanforderungen des § 48 Abs. 3 Nr. 1 erster Hs. TKG entsprechen und mittels eines Digital Right Management (DRM)-Systems Fernsehsignale entschlüsseln, die mit DSL-Technik übertragen werden (IPTV über geschlossene Netze). Innerhalb der zunächst gewährten Frist konnten die Arbeiten zur Standardisierung eines den Interoperabilitätsanforderungen an die Rundfunkübertragung entsprechenden Zugangsberechtigungssystems (CA-System) für IP-basierte Netze nicht abgeschlossen werden.

Es liegt zuerst in der Verantwortung der betroffenen Unternehmen, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, gerade auch durch die entsprechende Ausrichtung ihrer Standardisierungsaktivitäten. Um deren Fortgang zu unterstützen, wurde der bei der Bundesnetzagentur bestehende beratende Ausschuss für technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT) gebeten, einen Vorschlag zur technischen Ausgestaltung eines CA/DRM-Systems zu entwickeln, das der gesetzlichen Vorschrift genügt.

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Auslegung der gesetzlichen Interoperabilitätsanforderungen an die Rundfunkübertragung und damit auch bei ihrer Mitarbeit in den entsprechenden Standardisierungsgremien insbesondere auch die Interessen der Endnutzer/Verbraucher. Angestrebt werden soll deshalb ein möglichst umfassender, interoperabler Einsatz der Empfangsgeräte durch die Endnutzer.

Anlässlich der ATRT-Jahrestagung 2008 wurde dazu von der Bundesnetzagentur konkret das folgende Ziel formuliert: Digitalfernsehgeräte sollten, wenn nicht übertragungswegübergreifend, so doch wenigstens übertragungswegspezifisch, aber unabhängig vom Anschlussnetzbetreiber, anschlussübergreifend Rundfunkdienste nutzen sowie verschlüsselte und nicht verschlüsselte Inhalte darstellen können.

Radio Frequency Identification

Das Thema Radio Frequency Identification (RFID) war bereits 2007 im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft verstärkt in den Fokus getreten. Unterstützt durch Initiativen der Bundesnetzagentur bei einer RFID-Arbeitsgruppe der EU sowie bei ETSI wurde in 2008 ein Arbeitspunkt zur Thematik von Sicherheit und Datenschutz in RFID-Systemen gestartet. Die Bundesnetzagentur begleitet diese Aktivität. Die EU-Kommission wird an ETSI und CEN/CENELEC einen Auftrag erteilen, entsprechende Standards zu entwickeln, und unterstreicht damit die Bedeutung und das Innovationspotenzial von RFID.

Identitätsmanagement

International hat das Thema Identitätsmanagement (IDM) starke Bedeutung gewonnen und zu erhöhten Standardisierungsaktivitäten in diesem Bereich geführt. Vereinfacht ausgedrückt versteht man in diesem Zusammenhang unter Identitätsmanagement die Handhabung von informationstechnischen Repräsentanzen – also die Zuordnung von z. B. Ziffernfolgen oder Codes (Rufnummern oder Web-Adressen) zu Telekommunikationseinrichtungen, -endgeräten, sonstigen Dingen oder auch Personen –, um diese in der elektronischen Kommunikation eindeutig abgrenzen, identifizieren und adressieren zu können. Informationstechnisches IDM

wird als eine notwendige Basisfunktion für die zunehmende Abwicklung von Geschäften über informations- und telekommunikationstechnische Systeme wie z. B. das NGN angesehen. Das Thema wurde daher in Abstimmung mit dem BMWi in der Standardisierung vorrangig in der ITU-T, in ETSI und ISO/IEC begleitet.

World Telecommunications Standardization Assembly

Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) nimmt als Sonderorganisation der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle ein, insbesondere im Hinblick auf die internationale Standardisierung, bei der u. a. Absprachen für die weltweite Interoperabilität, Nummerierung, Abrechnung usw. getroffen werden. Im Jahr 2008 endete die laufende Studienperiode 2005 – 2008 mit der World Telecommunications Standardization Assembly (WTSA) in Johannesburg (Südafrika). Dies bedeutet gleichzeitig den Start der Studienperiode 2009 – 2012. Die WTSA hat insbesondere die Aufgabe, die ITU-T entsprechend den Erfordernissen zu strukturieren, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und die jeweiligen Arbeitsprozeduren anzupassen. In der neuen Studienperiode werden u. a. die Steigerung der Energieeffizienz der Telekommunikations- und Informationstechnik im Sinne des Klimaschutzes (Green IT) sowie der verbesserte Zugang zur Telekommunikation für behinderte Mitbürger besondere Berücksichtigung bei den Standardisierungsaktivitäten finden. Die Bundesnetzagentur hat in enger Abstimmung mit dem BMWi umfangreiche Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten für die Teilnahme und Vertretung der Bundesrepublik auf der WTSA durchgeführt und mit vier Vertretern zusammen mit Vertretern des BMWi und der Industrie an der Tagung teilgenommen, um die deutschen Interessen einzubringen.

PRÜF- UND MESSDIENST

Automatische Messungen im Kurzwellenbereich zur Ermittlung der Frequenzbelegung

In den Jahren 2004 bis 2007 wurden insgesamt sieben Messkampagnen im Kurzwellenbereich mit jeweils bis zu 24 Messstellen aus etwa zwölf Ländern durchgeführt, um diese Daten für die WRC-07 bereitzustellen. Aus der jeweils aktuellen Nutzung wurden Trends abgeleitet, auf deren Grundlage eine Neuordnung des Frequenzbereichs 4 bis 10 MHz vorgenommen werden soll. Im Jahr 2008 haben sich die Messstellen der Bundesnetzagentur an einer neuen Messkampagne beteiligt, die bis Ende 2010 projektiert ist. Im Rahmen dieser aktuellen Kampagne werden ausschließlich Daten erhoben, die ohne nennenswerten Personaleinsatz mit automatischen Messeinrichtungen gewonnen werden können. Diese Daten lassen die Entwicklung der Nutzungen im gesamten Kurzwellenbereich erkennen und können für die WRC-11 genutzt werden.

Schutz des Amateurfunks gegen Störer aus dem Ausland

Um den Schutz der teilweise exklusiv dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbänder zu gewährleisten, wurden im Jahresverlauf ca. 25 Störungsmeldungen an ausländische Verwaltungen versandt, auf deren Territorium störende Sender festgestellt wurden. Teilweise konnte eine Abschaltung bzw. Instandsetzung fehlerhaft arbeitender Sender im Interesse der Funkamateure erreicht werden.

Messungen für EUMETSAT und DLR

EUMETSAT, der europäische Betreiber von Wettersatelliten, plant am Standort Darmstadt eine Kontrollstation für die Wettersatelliten der nächsten Generation, während in Oberpfaffenhofen das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) eines der Kontrollzentren des zukünftigen europäischen Navigationssystems GALILEO errichtet hat. Für beide Organisationen wurden Messungen der Bundesnetzagentur durchgeführt, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Störungsfreiheit an beiden Standorten gegeben ist und somit öffentliche Investitionen in beträchtlicher Höhe sinnvoll umgesetzt werden können.

Messtechnische Untersuchungen zur Bereitstellung von Frequenzen für den UKW-Ton-Rundfunk

Der Bedarf an freien Frequenzen im UKW-Ton-Rundfunkbereich, die von den privaten Programmanbietern überwiegend für die regionale Abstrahlung von Ton-Rundfunkprogrammen in den Ballungsräumen benötigt werden, kann teilweise nur noch mit erheblichen Aufwand gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund entschlossen sich die Landesanstalt für Medien und Kommunikation (LMK) in Ludwigshafen/Rheinland-Pfalz, die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) in Hannover und die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) in Stuttgart unter Beteiligung verschiedener Sendernetzbetreiber und Programmanbieter digitale Ton-Rundfunkübertragungsverfahren im UKW-Bereich zu testen, die von der FH Kaiserslautern und der Uni Hannover entwickelt wurden.

In die Testversuche wurden zwei weitere Systeme einbezogen, die unter dem Begriff FMeXtra und HD-Radio geführt werden. Diese Übertragungssysteme bauen auf dem analogen UKW-Ton-Rundfunk auf und sind mit digitalen Zusatzsignalen beaufschlagt. Für die Abstrahlung dieser Signale waren Versuchsfunkzuteilungen der Bundesnetzagentur erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Funkverträglichkeit zwischen den neuen digitalen Ton-Rundfunkverfahren und den Funkdiensten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und dem Flugfunk waren umfangreiche Labormessungen zur Bestimmung benötigter Schutzabstände erforderlich. Diese Messungen führte die Bundesnetzagentur unter Beteiligung der DFS und der Zentralstelle für Polizeitechnik Rheinland-Pfalz im Messlabor der Bundesnetzagentur und teilweise im Messlabor der DFS durch. Die gewonnenen Messergebnisse waren ausschlaggebend für die Festlegung der technischen Parameter in den Versuchsfunkzuteilungen. Weiterhin führte der PMD messtechnische Laboruntersuchungen durch mit dem Ziel, die Schutzabstände im UKW-Rundfunkband zwischen den analogen und den digitalen Übertragungsverfahren zu bestimmen. Auch an den Feldmessungen, die in den Versorgungsbereichen der Versuchsfunksender von den unterschiedlichsten Institutionen durchgeführt wurden, beteiligte sich die Bundesnetzagentur. Die hierbei messtechnisch gewonnenen Ergebnisse wurden an den gerechneten Planungsergebnissen gespiegelt.

Insgesamt betrachtet, hat die Bundesnetzagentur mit ihrer messtechnischen Begleitung der Versuchsabstrahlungen einen erheblichen Beitrag zum Erfolg dieser Versuche geleistet

und die Einführung neuer digitaler Ton-Rundfunkverfahren unterstützt.

Prüfung von Frequenznutzungen

Der Prüf- und Messdienst hat im Rahmen der Prüfungen von Frequenznutzungen im letzten Jahr bundesweit ca. 6.000 Frequenzzuteilungen in verschiedenen Funkanwendungen auf Einhaltung der Frequenzzuteilungsbestimmungen überprüft. Grundlage bildet § 64 TKG. Die Überprüfung von Frequenznutzungen dient der Sachstandserfassung und der Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Bereich der Frequenzordnung. Die Überprüfungen liefern wesentliche Erkenntnisse der tatsächlichen Nutzungssituation und ergänzen somit die administrativen Elemente der Frequenzregulierung (Frequenzbereichszuweisungsplan, Frequenznutzungsplan, Frequenzzuteilung) zu einem Regelkreis. Negative Auswirkungen auf die Frequenznutzung sollen frühzeitig erkannt werden. Dies ist Voraussetzung, um das Störungsaufkommen zu minimieren. Es handelt sich hierbei um eine proaktive Aufgabe der Frequenzregulierung.

Die Überprüfungen erfolgen in aller Regel nach einem statistischen Verfahren, mit dessen Hilfe die Prüfmengen ermittelt werden. In die Berechnung der Prüfmengen fließen u. a. der Gesamtbestand und die Mängelquote der vorhergehenden Strichprobe (prozentualer Anteil der Abweichungen von den Frequenzzuteilungsbestimmungen) ein. Das statistische Verfahren stellt ein effizientes und wirtschaftliches Verfahren bei der Überprüfung von Frequenznutzungen dar. Durch die Anwendung dieses Verfahrens wird so viel geprüft wie nötig, jedoch auch so wenig wie möglich bearbeitet.

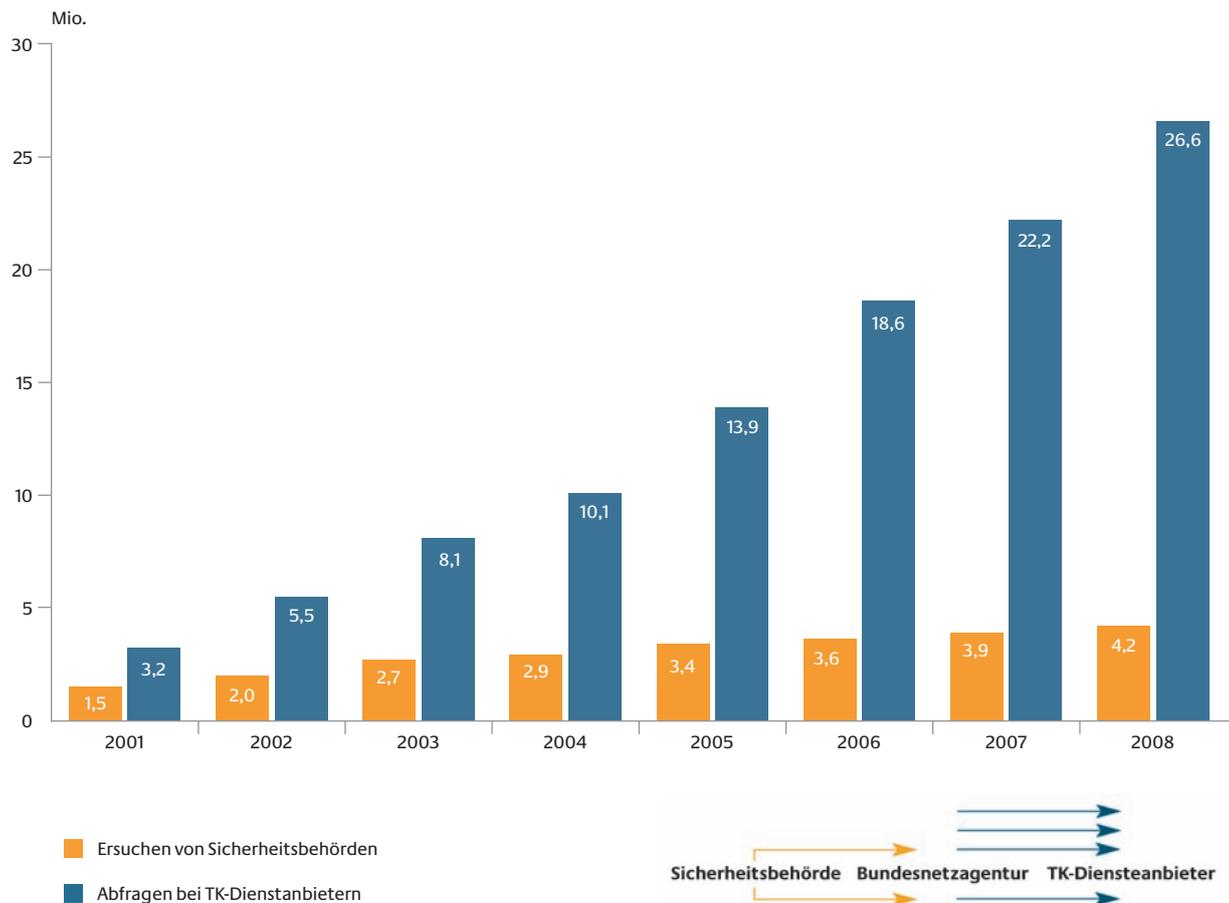
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG

Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts sind Bestandsdaten nicht mehr nur in der Hand eines staatlichen Monopolunternehmens, sondern fallen bei einer Vielzahl von Telekommunikationsunternehmen an. Sicherheitsbehörden erhalten über die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihres gesetzlichen

Auftrags von den Telekommunikationsunternehmen aus deren Kundendateien Auskünfte über Namen und Anschriften der Inhaber von Rufnummern. Die Anzahl der am Verfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen nimmt aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zu. Rund 1.000 bei der Bundesnetzagentur registrierte Behörden können zurzeit bei 120 Telekommunikationsunternehmen entsprechende Bestandsdaten abrufen.

Entwicklung der Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden und Abfragen bei Telekommunikationsdiensteanbietern



Qualifizierte elektronische Signatur

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG). Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehören insbesondere die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA), die Aufsicht über ZDA, der Betrieb des staatlichen Trust-Centers als oberste Zertifizierungsinstanz (Wurzelinstanz), das Führen eines Verzeichnisdienstes, die Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen und die Festlegung geeigneter Algorithmen für qualifizierte elektronische Signaturen sowie die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren. Hervorzuheben ist hier für das Jahr 2008 die erfolgreiche Akkreditierung zweier ZDA sowie die Anzeige der Betriebsaufnahme eines weiteren ZDA; ferner wurden zwei neue Prüf- und Bestätigungsstellen anerkannt.

Zu den Aufgaben des Betriebs des Trust-Centers als Wurzelinstanz zählen die Erzeugung von Signaturschlüsseln für akkreditierte ZDA, das Ausstellen von qualifizierten Zertifikaten für akkreditierte ZDA und das Führen eines Verzeichnisdienstes, über den die von der Bundesnetzagentur ausgestellten Zertifikate und deren Gültigkeitsstatus jederzeit und von jedem überprüft werden können. Im Jahr 2008 wurde die Anpassung der in der Wurzelinstanz eingesetzten Systeme an die Anforderungen des aktuellen Algorithmenkataloges abgeschlossen. Es wurden erste Vorbereitungen zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie getroffen, die Bundesnetzagentur wirkte hier insbesondere an der Abstimmung der technischen Umsetzung der Kommunikationswege der einheitlichen Ansprechpartner mit.

Die Beratungsleistung zum Thema qualifizierte elektronische Signatur ist auf nationaler und – aufgrund des zunehmenden grenzübergreifenden Einsatzes qualifizierter elektronischer Signaturen – insbesondere auf internationaler Ebene gestiegen und wird für Wirtschaft, Behörden und Nutzer erbracht. Die Zusammenarbeit mit dem CAST e. V., einem Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit in Darmstadt, wurde auch im Jahr 2008 fortgesetzt, die Beteiligung an der juristischen Arbeitsgruppe des Teletrust e. V. wieder aufgenommen. Die Bundesnetzagentur leitete weiterhin die Arbeitsgruppe der anerkannten Prüf- und Bestätigungsstellen (AGAB) und bot so eine Plattform zur Koordination und Entwicklung der von den Prüf- und Bestätigungsstellen angewandten Arbeitsabläufe.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2008 aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen folgende Informationen publiziert: Produktbestätigungen für qualifizierte elektronische Signaturen, Herstellererklärungen, die den Anforderungen des SigG und der Rechtsverordnung entsprechen, sowie die geeigneten Algorithmen und dazugehörigen Parameter für qualifizierte elektronische Signaturen.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 110 TKG

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG ist eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten TK-Unternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie wird bei Bedarf an neue Telekom-

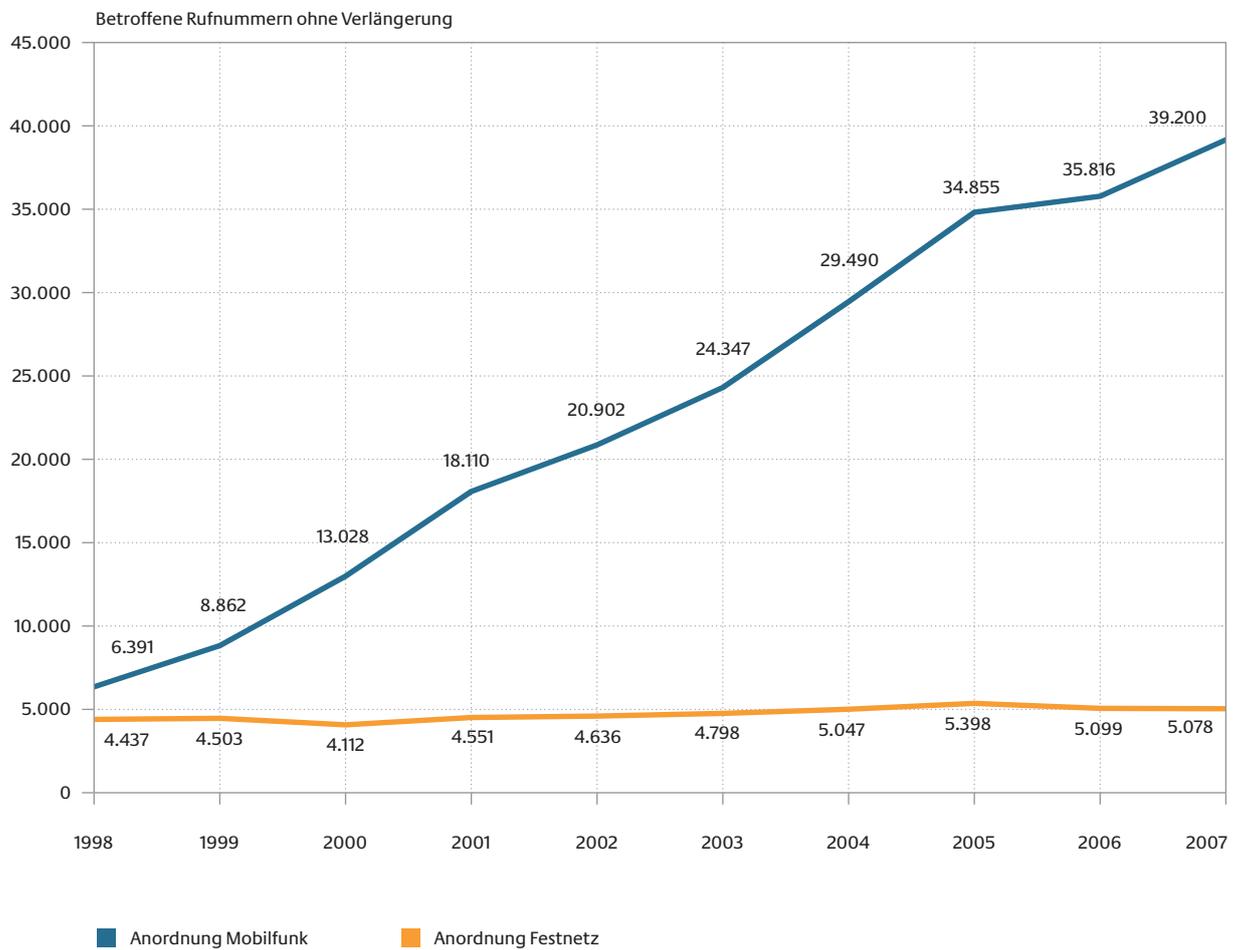
munikationstechnologien angepasst. Dazu begleitet die Bundesnetzagentur – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – die neuen Themen zunächst in den Standardisierungsgremien. Unter Beteiligung der Verbände, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller wurde die Version 5.1 der Technischen Richtlinie erarbeitet, die insbesondere um den Bereich IP-basierte Multimediadienste (wie z. B. VoIP) ergänzt und im Februar 2008 durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in Kraft gesetzt wurde.

Jahresstatistik der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben gemäß § 110 Abs. 8 TKG eine Jahresstatistik über die nach der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Die kumulierten Zahlen wurden bisher im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ entfällt die von der Bundesnetzagentur zu erstellende Jahresstatistik mit Wirkung zum 1. Januar 2009. Zukünftig wird die Statistik vom Bundesamt für Justiz kalenderjährlich bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a StPO erstellt und im Internet veröffentlicht.

Auf der Basis der im Jahr 2007 angeordneten Überwachungsmaßnahmen wurden 5.078 Kennungen im Bereich der Festnetztelefonie (analog und ISDN) und 39.200 Kennungen im Mobiltelefonbereich überwacht. Die im Jahr 2007 erfolgte Zunahme der überwachten Anschlüsse im Mobiltelefonbereich ist ausschließlich auf den starken Anstieg der Anschlusszahlen in diesem Bereich zurückzuführen. Im Festnetzbereich konnte sogar ein leichter Rückgang der Überwachungsmaßnahmen verzeichnet werden.

Statistik der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation



Gerichtliche Verfahren

Die Gerichtsentscheidungen im Jahr 2008 betrafen eine weite Bandbreite telekommunikationsrechtlicher Fragen. Die Bundesnetzagentur zieht eine positive Bilanz.

Im Telekommunikationsbereich wurden im Jahr 2008 insgesamt 155 Hauptsacheklagen und Eilverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln anhängig gemacht. Entschieden wurden im Jahr 2008 121 Hauptsacheverfahren und 47 Eilverfahren. Die Bundesnetzagentur obsiegte in 85 Hauptsacheverfahren und in 36 Eilverfahren. Sechs Hauptsacheverfahren endeten mit einem Remis. Auch im Jahr 2008 lag ein Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung auf der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Regulierungsverfügungen nach § 13 TKG durch das BVerwG.

REGULIERUNGSVERFÜGUNGEN

Das BVerwG hat in vier Entscheidungen vom 2. April 2008 (Az. 6 C 14.07, 6 C 15.07, 6 C 16.07, 6 C 17.07) die Rechtmäßigkeit der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktdefinition und Marktanalyse sowie die den Mobilfunknetzbetreibern auferlegten Regulierungsverpflichtungen bestätigt und die erstinstanzlichen Entscheidungen des VG Köln (Az. 1 K 4314/06, 1 K 3928/06, 1 K 4148/08, 1 K 3918/07) zum Teil korrigiert. Die Klagen der Mobilfunk-

netzbetreiber blieben damit in der Sache ohne Erfolg. Nach Auffassung des BVerwG kommt der Bundesnetzagentur ein umfassender Beurteilungsspielraum sowohl in Bezug auf die von ihr zu verantwortende Marktdefinition als auch bezüglich der Marktanalyse zu. Die gerichtliche Überprüfung der vorgenommenen Marktdefinition und -analyse ist daher eingeschränkt. Das Gericht muss die Überprüfung darauf erstrecken, aber auch begrenzen, ob die Behörde die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten hat, von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist, den erheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat und sich bei der eigentlichen Beurteilung an allgemeingültige Wertmaßstäbe gehalten hat, insbesondere das Willkürverbot nicht verletzt hat. Die auf Grundlage der rechtmäßigen Marktdefinition und Marktanalyse gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG auferlegten Regulierungsverpflichtungen, in den konkreten Fällen die Zusammenschaltungs- und Terminierungspflicht, das Diskriminierungsverbot, die Pflicht zur Veröffentlichung eines Standardangebots für Zugangsleistungen und die Entgeltgenehmigungspflicht, sind ebenfalls rechtmäßig. Hinsichtlich der

Auferlegung von Regulierungsverpflichtungen steht der Bundesnetzagentur ein Ermessen zu, das vom Gericht auf Abwägungsfehler überprüft werden kann. Der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts, wonach der Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur in den vorliegenden Fällen durch die Soll-Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 TKG zugunsten einer nachträglichen Entgeltregulierung eingeschränkt werde, ist das BVerwG damit nicht gefolgt. Die Mobilfunkunternehmen haben gegen diese Entscheidungen Verfassungsbeschwerden erhoben, über deren Annahme das BVerfG bis dato noch nicht entschieden hat. Diese Rechtsprechung festigte das BVerwG in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2008 (Az. 6 C 38.07) zur Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur bezüglich der Märkte 1 – 6 (Sprachtelefondienst).

ENTGELTE FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON TEILNEHMERDATEN

Mit Entscheidung vom 16. Juli 2008 (Az. 6 C 2.07) hat das BVerwG den Bescheid der Bundesnetzagentur aufgehoben, der die Genehmigung von Entgelten betrifft, die ein Anbieter von Sprachtelefondienst für die Überlassung von Teilnehmerdaten an Herausgeber von Teilnehmerverzeichnissen und Anbieter von Telefonauskunftsdiensten erhebt. Das VG Köln ist in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2006 (Az. 21 K 5175/05) von der Rechtmäßigkeit des Bescheids ausgegangen. Nach Auffassung des BVerwG besteht eine Pflicht zur Datenüberlassung nur insoweit, als die Daten für die Bereitstellung des Universaldienstes notwendig sind. Herausgabepflichtig sind hiernach nur die Basisdaten der eigenen Kunden (Name, Anschrift, Telefonnummer). Mangels entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben gilt die

Herausgabepflicht nicht für die eigenen Zusatzdaten (sog. Annexdaten, wie Beruf, Branche etc.) und ebenfalls nicht für diejenigen Daten, die von den Endkunden alternativer Telefonanbieter stammen und dem Anbieter von Sprachtelefondienst vorliegen (sog. Carrierdaten). Die Überlassungsentgelte dürfen, soweit es sich um Basisdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) handelt, allein die Kosten für den reinen Datentransfer berücksichtigen. Dieser Maßstab gilt – mangels entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Überlassungsverpflichtung – indes nicht für die Entgelte, die sich auf die Überlassung sog. Annexdaten sowie auf die Carrierdaten beziehen.

ANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Das BVerwG hat in den Verfahren 6 C 23.05, 6 C 24.05 und 6 C 25.05 die Frage der Europarechtskonformität des Anschlusskostenbeitrags dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt (Az. C-152/07 bis C-154/07). Anlass waren die Klagen von Wettbewerbern gegen die Genehmigung eines Beitrags durch die Bundesnetzagentur, den der Betreiber eines Verbindungsnetzes an den marktbeherrschenden Betreiber des Teilnehmernetzes zum Ausgleich des Defizits leisten soll, das dem Teilnehmernetzbetreiber durch die Bereitstellung des Teilnehmeranschlusses entsteht (sog. Anschlusskostenbeitrag). Der EuGH hat nun entschieden, dass es der nationalen Regulierungsbehörde nicht gestattet war, die Erhebung eines zum Zusammenschaltungsentgelt hinzukommenden Anschlusskostenbeitrags zu genehmigen.

VERMARKTUNG PREISGÜNSTIGER ENDKUNDENANGEBOTE

Mit Urteil vom 18. Dezember 2007 (Az. 6 C 47.06) hat das BVerwG die Revision eines Anbieters von Mobilfunkdienstleistungen zurückgewiesen, der von der Bundesnetzagentur ein Einschreiten gegen die Vermarktung eines preisgünstigen Endkundenangebots durch einen Mobilfunknetzbetreiber begehrte. Die Bundesnetzagentur hat dies mit Beschluss vom 12. Juli 2005 abgelehnt, weil das Vermarkten innovativer Produkte nicht gegen das lizenzrechtliche Diskriminierungsverbot verstößt. Das BVerwG bestätigt dies mit der Begründung, dass ein Mobilfunknetzbetreiber, der aufgrund der ihm erteilten Betriebslizenz zur Gleichbehandlung konkurrierender Diensteanbieter mit dem eigenen Vertrieb verpflichtet ist, durch diese Verpflichtung nicht gehindert wird, sich mit der Einführung eines innovativen Produkts einen begrenzten zeitlichen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den Diensteanbietern zu verschaffen.

§ 150 TKG

Die im Jahr 2008 ergangenen erstinstanzlichen Entscheidungen waren geprägt von der Rechtsprechung des BVerwG (Az. 6 C 14.05, Beschluss vom 17. Mai 2006) und des EuGH (C-262/06, Urteil vom 22. November 2007) zu § 150 TKG. Danach hätte die Bundesnetzagentur bis zum Vorliegen einer Regulierungsverfügung nach § 13 TKG das TKG 1996 anwenden müssen. Dies hatte zur Folge, dass die auf der Grundlage von § 150 TKG i. V. m. dem TKG 2004 ergangenen Bescheide nun vom VG Köln aufgehoben wurden. So hat das VG Köln die im Mietleistungsbereich für den Zeitraum vom 1. Dezember 2004 bis 30. Juni 2007 ergangenen Entgeltgenehmigun-

gen (Az. 1 K 9066/04, 1 K 1312/05, 1 K 1343/05, 1 K 5150/06 und 1 K 5206/06) aufgehoben. Die Genehmigung des nutzungsabhängigen Entgelts für die Leistung T-DSL-ZISP vom 27. Oktober 2005 (Az. 1 K 6817/05) wurde ebenfalls mit Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG zu § 150 TKG aufgehoben und die Bundesnetzagentur zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des VG Köln verpflichtet. Die Bescheide sind in der Phase des Übergangs vom alten zum neuen TKG ergangen. Zum Entscheidungszeitpunkt lag also noch keine Regulierungsverfügung vor.

FREQUENZREGULIERUNG

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) hat mit zwei Entscheidungen vom 30. Oktober 2008 (Az. 13 A 2394/07 und 13 A 2395/07) unter Abänderung der erstinstanzlichen Urteile des VG Köln vom 15. Juni 2007 (Az. 11 K 572/06 und 11 K 573/06) der Berufung der Bundesnetzagentur stattgegeben und die Klagen eines Unternehmens auf Verlängerung seiner Frequenzzuteilungen im 2,6 GHz-Band über den 31. Dezember 2007 hinaus abgewiesen. Das Gericht stellt fest, dass gegenüber dem Wettbewerber keine „ewigen Frequenzzuteilungen“ erlassen wurden. Die Frequenzzuteilungen aus dem Jahr 1999 seien von vornherein auf den 31. Dezember 2007 befristet gewesen und hätten demzufolge mit Ablauf des Jahres 2007 rechtlich ihr Ende gefunden. Vertrauens-, Bestands- oder sonstigen verfassungsrechtlichen Schutz genieße das Unternehmen nicht. Die Befristung, der die Möglichkeit der Nichtverlängerung der Zuteilung immanent sei, wäre dem Unternehmen bekannt gewesen. Es hätte sich während der Laufzeit der Genehmigung hierauf einstellen können. Der Wettbewerber nutzt die Frequenzen

derzeit im Rahmen der Frequenzuteilungen für feste Funkdienste. Dies entspricht nicht den aktuell geltenden Nutzungsparametern für den 2,6 GHz-Bereich. Im Frequenznutzungsplan vom April 2008 ist dieser Bereich dem drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen gewidmet, entsprechend den internationalen und damit auch den europäischen Vorgaben.

Ferner hat das VG Köln die Klage desselben Unternehmens gegen die Präsidentenkammerentscheidung BK1-07/003 in ihren Teilentscheidungen I bis III (Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie Festlegung der Bedingungen zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten) mit Urteil vom 3. Dezember 2008 (21 K 3363/07) wegen § 44a VwGO als unzulässig abgewiesen. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass die angefochtenen Teilentscheidungen im Rahmen des Vergabeverfahrens der Vorbereitung der Frequenzvergabe durch Zuteilung als der eigentlichen, verfahrensabschließenden Sachentscheidung dienen und demzufolge als unselbständige Verfahrenshandlungen nicht mit einer Klage angegriffen werden können. Eine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Unternehmens im 2,6 GHz-Band ist durch die Anordnung der Vergabe der Frequenzen in diesem Bereich nicht ersichtlich. Denn das Unternehmen, das derzeit noch über Frequenzen in diesem Bereich verfügt, hat keine rechtlich gesicherte Position an den zur Vergabe gestellten Frequenzen. Es verfügt derzeit lediglich über eine auf einer bloßen „Duldung“ beruhenden Nutzungsposition.

NICHT-REZIPROKE ENTGELTE

Mit Urteil vom 6. November 2008 hat das VG Köln die Bundesnetzagentur verpflichtet, den Antrag eines Unternehmens auf Erlass einer Entgeltanordnung für die Zusammenschaltungsleistung („nicht-reziproke Entgelte“) erneut zu bescheiden (Az. 1 K 3194/06). Nach Auffassung des VG Köln ist der Bescheid rechtswidrig, soweit die Bundesnetzagentur die beantragte Entgelthöhe anhand des Maßstabs des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 TKG geprüft und in diesem Zusammenhang zur notwendigen Feststellung der Missbrauchsgrenze eine Vergleichsmarktbetrachtung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG angestellt hat. Eine entsprechende Vergleichsmarktbetrachtung sei nicht möglich. Im Falle von Terminierungsleistungen sei jedes Teilnehmerfestnetz als eigener Markt zu betrachten (so laut Regulierungsverfügung). Auf den einzelnen alternativen Terminierungsmärkten seien die jeweiligen Netzbetreiber nicht nur beträchtlich marktmächtig, sondern alleinige Anbieter von Terminierungsleistungen. Auf diesen Märkten bestehe somit keinerlei Wettbewerb. Es könne sich somit nicht um „dem Wettbewerb geöffnete Märkte“ i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG handeln. Richtig wäre folglich nur gewesen, die am Maßstab des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 TKG auszurichtende Entgeltbeurteilung auf der Grundlage der Kostenunterlagen des Unternehmens durchzuführen. Die Bundesnetzagentur hat gegen diese Entscheidung Revision eingelegt (Az. 6 C 36.08).

REGULIERUNGSVERFÜGUNG MARKT 18 (RUNDFUNKDIENSTE)

Mit Beschluss vom 24. Juni 2008 (Az. 21 L 1554/07) hat das VG Köln den Antrag eines Kabelnetzbetreibers auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Regulierungsverfügung Markt 18 (Rundfunkdienste) abgelehnt. Das VG Köln ist zu der Auffassung gelangt, dass die Abgrenzung des Signallieferungsmarkts nicht an offensichtlichen verfahrensrechtlichen Fehlern leidet und Überwiegendes dafür spricht, dass der Kabelnetzbetreiber auf dem Markt für die Belieferung von NE4-Clustern ≤ 500 Wohneinheiten mit Rundfunksignalen durch Kabelnetzbetreiber einer vorgelagerten Ebene im Sinne des § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht verfügt. Hinsichtlich der auferlegten Verpflichtungen wie der Zugangs- und Signalübergabeverpflichtung, der Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebots, der Verpflichtung zur Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Übergabepunkten und zur Zutrittsgewährung zu diesen Übergabepunkten sprach das VG Köln von einer nicht offensichtlichen Rechtswidrigkeit.

ENTGELTGENEHMIGUNGEN FÜR DIE TAL AUS DEM JAHR 1999

Das VG Köln hat mit Urteilen vom 27. November 2008 (Az. 1 K 1749/99 und 1 K 1823/99) die TAL-Entgeltgenehmigung vom 8. Februar 1999 insoweit aufgehoben, als sie die monatlichen Überlassungsentgelte betreffen. Das VG Köln beanstandet, dass die Bundesnetzagentur zur Bestimmung der den größten Teil der monatlichen Überlassungsentgelte verursachenden Kapitalkosten von einem unrichtigen Investitionswert ausgegangen ist. Das VG Köln verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung

des EuGH vom 24. April 2008 (Az. C-55/06). Danach müssen die nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung bei der Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Kosten des Unternehmens die tatsächlichen Kosten berücksichtigen, d. h. die historischen Kosten des Unternehmens sowie die voraussichtlichen Kosten, wobei Letztere ggf. aufgrund des Wiederbeschaffungswerts des Netzes oder bestimmter Teile davon zu kalkulieren sind. Das VG Köln folgert daraus, dass zum einen eine Kostenberechnungsmethode unzulässig ist, die ausschließlich auf denjenigen Kosten beruht, die einem anderen Betreiber für die Errichtung einer vollständig neuen Ortsinfrastruktur zur Erbringung gleichwertiger TK-Dienste (aktuelle Kosten) entstehen. Zum anderen dürften auch nicht ausschließlich die dem TAL-Betreiber tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen (historische Kosten) angesetzt werden. Vielmehr sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen, die sich aus den historischen Kosten sowie den voraussichtlichen Kosten zusammensetzen. Eine Kalkulation ausschließlich auf Wiederbeschaffungsbasis sei unzureichend. Die Bundesnetzagentur hat Nichtzulassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt.

MOBILFUNKTERMINIERUNGSENTGELTE

Das VG Köln hat auch im Jahr 2008 über die Eilanträge von drei Mobilfunknetzbetreibern gemäß § 123 VwGO i. V. m. § 35 Abs. 5 TKG auf vorläufige Genehmigung höherer als der mit den Entgeltgenehmigungen vom 30. November 2007 genehmigten Terminierungsentgelte entschieden. Es hat diese Anträge abgelehnt (Beschlüsse vom 28. April 2008, Az. 1 L 277/08 und 1 L 259/08, und vom 23. Juli 2008, Az. 21 L 202/08).

BEANSTANDUNG VON ENTGELTEN IM RAHMEN VON VIRTUAL PRIVATE NETWORKS

Mit Beschluss vom 29. Februar 2008 (Az. 21 L 100/08) hat das VG Köln den Antrag eines Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 21. Januar 2008 eingereichten Klage abgelehnt. Mit diesem Bescheid hat die Bundesnetzagentur die auf Grundlage eines „Telecom Virtual Private Network“ (TVPN)-Vertrags vereinbarten Entgelte wegen Missbrauchs für unwirksam erklärt und den Abschluss weiterer Beitrittsverträge zu diesem Rahmenvertrag untersagt. Dieser TVPN-Rahmenvertrag regelt die Bezugskonditionen verschiedener Telekommunikationsleistungen und umfasst Preise verschiedener Arten schmal- und breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse einschließlich eines Verbindungspreises im Sinne einer Flatrate (sog. Portpreise). Das Gericht bestätigte, dass es sich bei dem Rahmenvertrag nicht um einen von der Regulierung ausgenommenen Gesamtvertrag mit einem einzelnen Kunden und einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. Euro handelt. Darauf hatte sich jedoch der Anbieter berufen. Die Frage, ob die Bundesnetzagentur zu Recht ein missbräuchliches Verhalten gemäß § 28 TKG festgestellt hatte, vermochte das Gericht angesichts der nur summarischen Prüfung im Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen.

AUSKUNFTSANORDNUNG ZU DYNAMISCHEN IP-ADRESSEN

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 hat das VG Köln einen Eilantrag der DT AG gegen eine Auskunftsanordnung zu dynamischen IP-Adressen abgelehnt. Hintergrund des Verfahrens

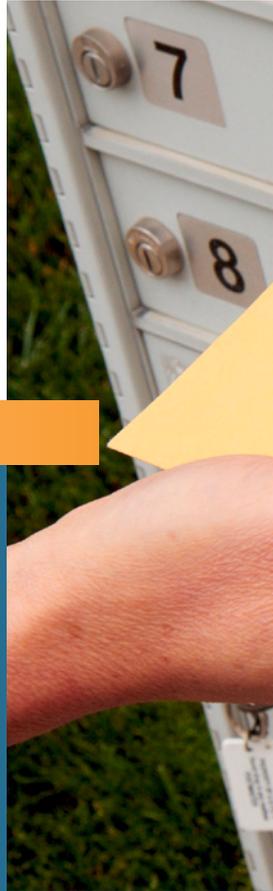
sind zwei Bescheide der Bundesnetzagentur, mit denen die DT AG verpflichtet wurde, Auskünfte über Bestandsdaten (z. B. Name und Adresse), die zu einer von der auskunftsberechtigten Stelle mitgeteilten dynamischen IP-Adresse gehören, nach § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG künftig auch dann zu erteilen, wenn hierzu eine Auswertung von Verkehrsdaten erforderlich ist. Das Gericht führte aus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG erfüllt seien, also Bestandsdaten abgefragt werden sollen (vgl. §§ 95, 111 TKG). Allerdings sei, was unstrittig war, zur Auskunftserteilung über die Bestandsdaten die Auswertung von Verkehrsdaten zwingend notwendig. Damit hänge die Rechtmäßigkeit der Bescheide davon ab, ob durch die Befolgung der Auskunftspflicht Art. 10 GG berührt wird und gegebenenfalls § 113 TKG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dafür darstellt. Diese Frage vermochte das Gericht im Rahmen der summarischen Prüfung im Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen. Mangels offensichtlicher Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Bescheide hat das Gericht seine Entscheidung im Eilverfahren daher auf die Abwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit gestützt. Da die DT AG keine eigene Grundrechtsverletzung rügen könne, andererseits aber erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung eintreten könnten, wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet würde, kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurücktreten müsse. Gegen diese Entscheidung des VG Köln hat die DT AG Beschwerde eingelegt, zu der eine Entscheidung noch aussteht.

GERICHTSVERFAHREN IN DEN BEREICHEN NUMMERIERUNG UND RUFNUMMERN- MISSBRAUCH

Das VG Köln hat mit Urteil vom 22. August 2008 (Az. 11 K 2940/06) den Widerruf der Zuteilung zweier Auskunftsrufnummern als rechtmäßig bestätigt. Es hat in dieser Entscheidung zentrale Aussagen zur Nutzung einer Auskunftsrufnummer getroffen: Eine Weitervermittlung im Rahmen eines Auskunftsdienstes ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig. Bei Werbemaßnahmen muss zwischen der unter einer Auskunftsrufnummer erreichbaren Telefonauskunft und den eventuell nach einer Weitervermittlung erreichbaren weiteren Dienstleistungen deutlich unterschieden werden.

Für ausgewählte Entscheidungen im Bereich Rufnummernmissbrauch siehe Seite 37.

Post



Marktentwicklung	122
Entscheidungen der Beschlusskammer	131
Gerichtliche Verfahren	133



Marktentwicklung

Der Briefmarkt ist seit 2008 vollständig geöffnet.

POSTNETZE: UNENTBEHRlich FÜR EINE DYNAMISCHE VOLKSWIRTSCHAFT

Postdienste haben eine lange Tradition und bedienen weltweite Märkte. Zu Postsendungen gehören neben Briefen insbesondere auch die Produkte der Kurier-, Express- und Paketdienstleister (KEP-Markt). Zunehmend werden diese Geschäftsfelder zusammen mit dem Fracht- bzw. Speditionsdienst als bedeutender Teil im Logistikmarkt angesehen. Weltweit operierende Unternehmen sind in der Regel in mehreren Geschäftsfeldern aktiv. Dieser Trend ist auch bei bislang nur im Inland tätigen Unternehmen auszumachen, wenn auch in geringerem Umfang. Gerade im Vergleich mit anderen Sektoren des Transportmarkts wird insbesondere der wachsende Einfluss der KEP-Branche offensichtlich. In den Jahren 1995 bis 2007 wuchs allein das KEP-Sendungsvolumen um 66 Prozent.

Schnelle und termingenaue Postdienste sind ein unerlässlicher Produktivitäts- und Wachstumsmotor für die deutsche Wirtschaft. Die Netze der Postdienstleister garantieren neben dem allgemeinen Dokumenten-

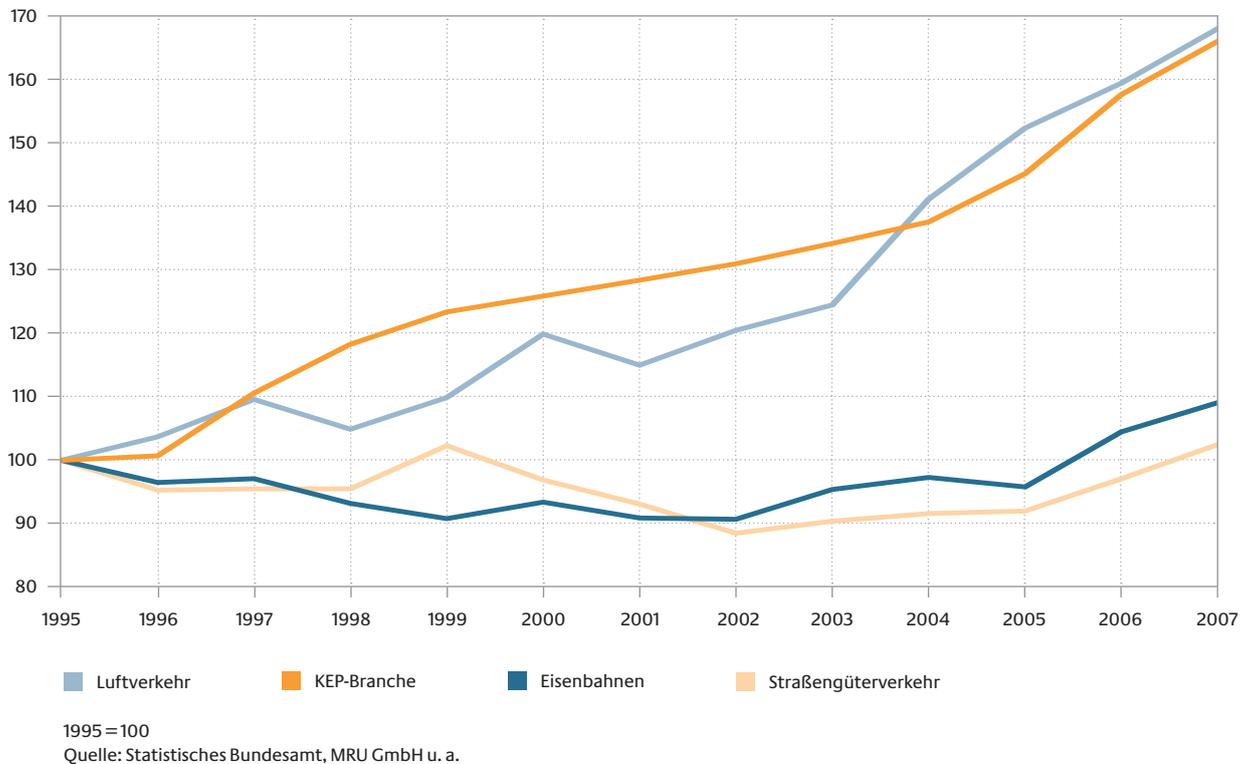
austausch einen raschen Warenverkehr, der aufgrund einer sich dynamisch entwickelnden Volkswirtschaft bei minimaler Lagerhaltung und zunehmender Termingebundenheit unerlässlich ist. Zudem beschäftigen sämtliche Postdienstleister deutlich mehr als 400.000 Arbeitnehmer.

DIE KEP-BRANCHE: WACHSTUM UND INNOVATION

Der erwartete Gesamtumsatz in den KEP-Unternehmen beträgt für das Jahr 2008 mehr als 15 Mrd. Euro. Die Sendungsvolumina liegen bei über 2,2 Mrd. Stück. Seit 2003 hat sich dieser Markt sehr dynamisch entwickelt. So legte der KEP-Markt beispielsweise bei den Sendungen von 2005 auf 2006 mit einem Anstieg von 8,6 Prozent erheblich zu. Im Jahr darauf gab es ebenfalls ein deutliches Plus von 5,3 Prozent.

Ob sich ein solches Wachstum vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise weiter fortsetzt, bleibt abzuwarten. Konnte im ersten Halbjahr 2008 noch ein Anstieg der Premiumsendungen und des

Entwicklung des Transportaufkommens in der Bundesrepublik Deutschland



Online-Versandhandels beobachtet werden, wurde im zweiten Halbjahr demgegenüber aber eine deutliche Abschwächung des Markts erkennbar. Dennoch rechnet die KEP-Branche nach eigener Einschätzung auch in 2009 mit einer Wachstumsrate von bis zu zwei Prozent. Für das abgelaufene Jahr 2008 wird eine Rate von zwei bis drei Prozent erwartet.

Die gesamte Wirtschaft ist von einem effizient ausgebauten Logistiknetz abhängig. Sowohl für Import- und Exportgeschäfte als auch für den Güter- und Warenfluss zwischen Herstellern, Händlern und Endkunden sind zuverlässige und effiziente Transportketten unerlässlich.

Auch dem reibungslosen Funktionieren aller Netze im Bereich der Postdienste fällt hierbei eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu.

Postdienstleister bieten qualitativ hochwertige Transport- und Logistikdienste in nationalen und internationalen Netzwerken an, die der Wirtschaft eine arbeitsteilige wie termingerechte Produktion ermöglichen. Hierbei erleichtern beispielsweise neueste Techniken im Bereich der Sendungsverfolgung, z. B. RFID (Radio Frequency Identification), die Umsetzung dieser Produktionsvorgaben. RFID ist ein auf Transpondertechnik basierendes Verfahren zur Auszeichnung, Identifikation und Lokalisierung von Gegenständen.

Bei weiter steigenden Anforderungen an termingebundene Versandformen stehen die Postdienste – wie die gesamte Logistikbranche – vor neuen Herausforderungen, um termingebundene Zustellungen im In- und Ausland entsprechend den Kundenbedürfnissen weiterhin gewährleisten zu können.

MARKT- UND REGULIERUNGSGESCHEHEN IM LIZENZIERTEN BEREICH (BRIEFE BIS 1.000 GRAMM)

Marktbarrieren abbauen, Wettbewerb fördern

Mit dem vollständigen Wegfall des Briefmonopols der Deutschen Post AG (DP AG) zum 31. Dezember 2007 ist die letzte bedeutsame postrechtliche Marktbarriere gefallen. Damit ist der Weg für weitere positive Entwicklungen frei, die sich im Zuge der vorausgegangenen Liberalisierungsschritte bereits eingestellt haben. Diese gilt es zu verstärken und weiterzuführen. Wenn sich auch ein funktionsfähiger und chancengleicher Wettbewerb bislang noch nicht eingestellt hat, so haben doch die schrittweise Reduzierung des Monopolbereichs sowie die Angebote von innovativen höherwertigen Dienstleistungen durch neue Marktteilnehmer in den vergangenen Jahren zu einem zwar langsam, aber dennoch stetig steigenden Wettbewerb im Briefmarkt geführt.

Soweit auch andere – außerhalb des postregulatorischen Bereichs stehende – Marktbarrieren weiter reduziert bzw. nicht neue Barrieren errichtet werden, können die bestehenden Rahmenbedingungen das Marktgeschehen zusätzlich positiv beeinflussen.

Trotz hoher Substitutionsanfälligkeit des Briefmarkts durch elektronische Medien hat sich gezeigt, dass zunehmender Wettbewerb auch dem klassischen Briefgeschäft neue Impulse geben kann. So haben die bisherigen Liberalisierungsschritte zu einem verbesserten Dienstleistungsangebot, sinkenden Preisen für Briefdienstleistungen und neuen Arbeitsplätzen geführt.

Im ersten Jahr der vollständigen Marktöffnung wurde die erwartete Fortsetzung dieser bislang positiven Entwicklung zu einem Großteil durch Effekte außerhalb des originären Markt- und Regulierungsgeschehens gebremst. Infolge bestehender Unsicherheiten im Markt, die erfahrungsgemäß Investitionen, Innovationen und Wachstum hemmen, ist damit trotz vollständiger Öffnung eine Stagnationsphase im Briefmarkt zu verzeichnen.

Die Einführung eines Mindestlohns für die Branche Briefdienstleistungen zum 1. Januar 2008 hat zu großen Veränderungen im Markt geführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist noch Gegenstand anhängiger verwaltungsgerichtlicher Verfahren.

Veränderung des Regulierungsrahmens

Mit dem Ende der Exklusivlizenz der DP AG beschränkt sich die Ex-ante-Preisregulierung auf Einzelbriefsendungen, die hauptsächlich von Privatkunden und Kleingewerbetreibenden nachgefragt werden. Entgelte für Massensendungen, also Entgelte solcher Beförderungsleistungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen erhoben werden, unterliegen ab dem 1. Januar 2008 nur noch einer nachträglichen Entgelt- und Missbrauchs-kontrolle. Damit unterliegt der Geschäftskunden-/Massensendungsbereich seit 2008 nicht mehr der Ex-ante-Regulierung.

Gleichzeitig ist mit dem Wegfall der Exklusivlizenz die gesetzliche Verpflichtung der DP AG ausgelaufen, die Universaldienstleistungen entsprechend der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) zu erbringen. Die auf Artikel 87f Grundgesetz basierende Konzeption des Postgesetzes (PostG) sieht vor, dass zur

Erbringung des Universaldienstes die Gesamtheit aller am Markt tätigen Anbieter beiträgt.

Die Sicherstellung des Universaldienstes ist seit dem 1. Januar 2008 wieder Aufgabe der Bundesnetzagentur. Bei einem Universaldienstdefizit stehen der Bundesnetzagentur die im PostG beschriebenen Maßnahmen (Feststellung, Verpflichtung, Ausschreibung) zur Verfügung.

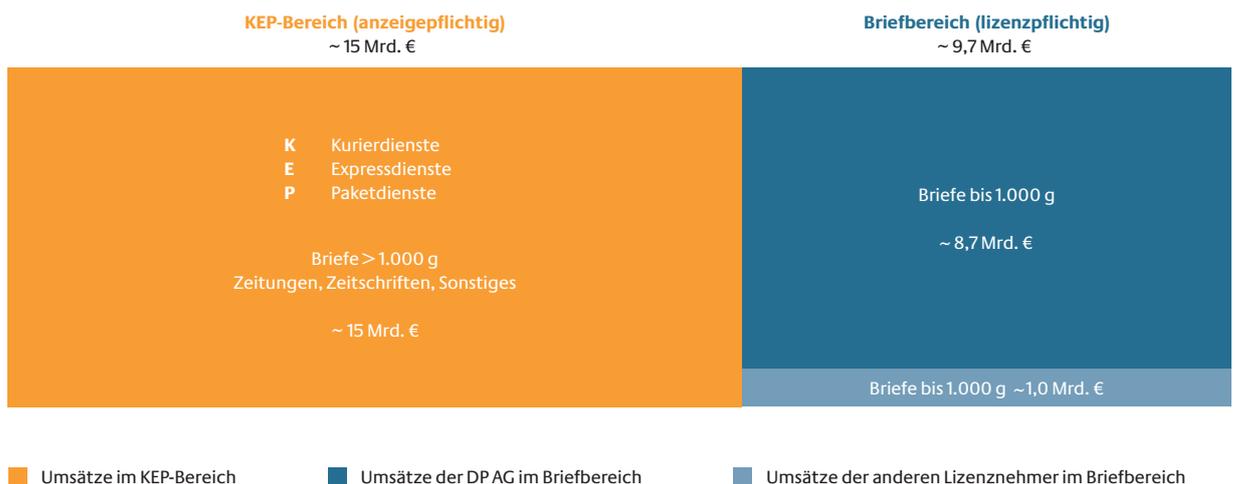
Die Vorgaben der PUDLV für die Briefbeförderung werden derzeit schon allein durch das aktuelle Leistungsangebot der DP AG erfüllt. Die DP AG hat gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass sie den Universaldienst weiterhin vollumfänglich und flächendeckend anbieten wird. Solange und soweit dies zutrifft, gibt es kein Universaldienstdefizit.

DER POSTMARKT 2008 IN ZAHLEN

Der deutsche Postmarkt ist auch im Jahr 2008, trotz stagnierender Entwicklungen im Briefbereich, weiter gewachsen. Der Gesamtmarkt weist innerhalb von zwei Jahren einen Umsatzzuwachs von deutlich mehr als einer Mrd. Euro aus, mit einem Marktvolumen von nunmehr insgesamt rund 25 Mrd. Euro. Hiervon entfallen auf den KEP-Bereich mehr als 15 Mrd. Euro, auf den lizenzpflichtigen Bereich (Briefbereich) rund 9,7 Mrd. Euro.

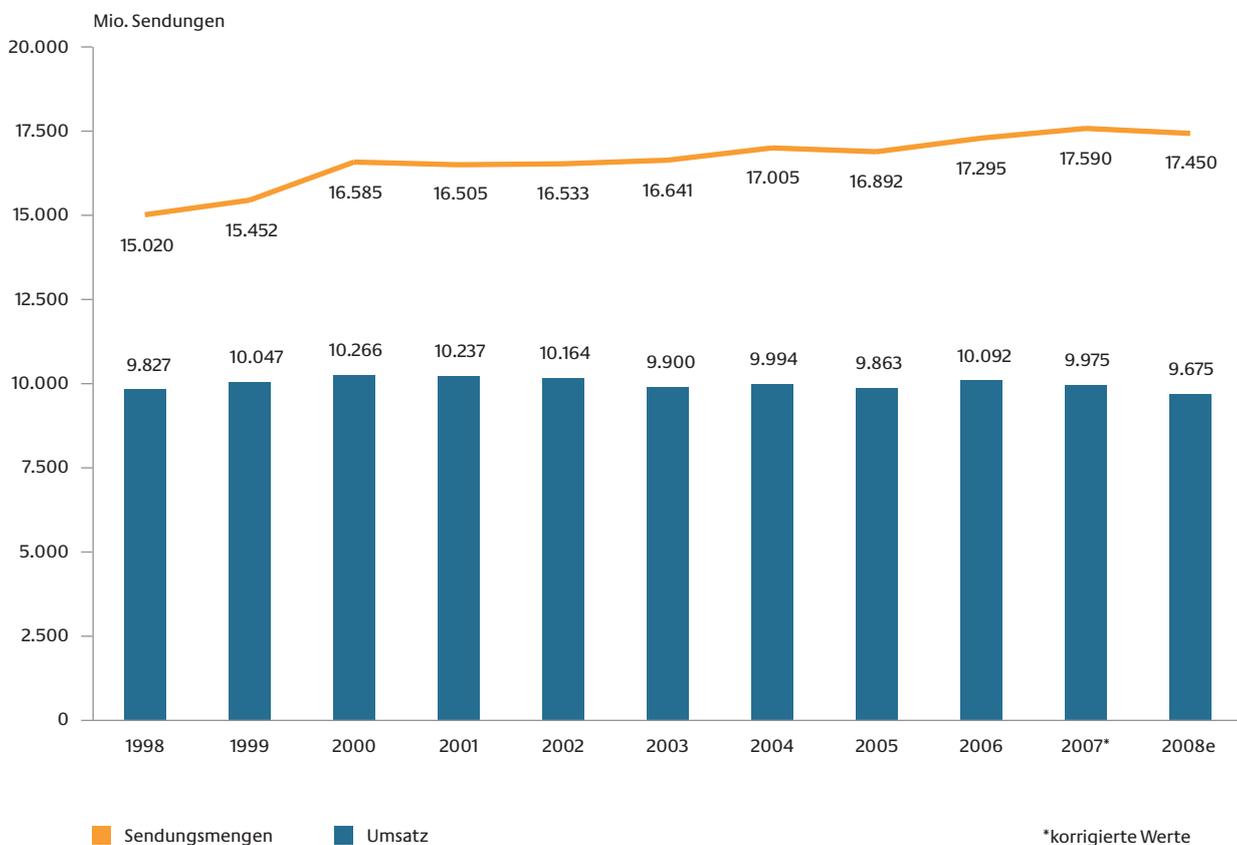
Beim Sendungsvolumen und bei den Umsätzen sind lediglich im KEP-Bereich Zuwächse zu verzeichnen. Daneben gab es bei den Lizenznehmern im Briefbereich Rückgänge.

Der deutsche Postmarkt 2008e



e = Erwartungswerte

Entwicklung der Sendungsmengen und der Umsätze im Briefbereich



Gemessen am Umsatz hat die DP AG im Briefbereich in 2008 ihren Marktanteil auf 89,3 Prozent vergrößert (2007: 88,7 Prozent); beim Sendungsaufkommen ist ihr Anteil auf 91,6 Prozent gestiegen (2007: 91,3 Prozent). Bei den Wettbewerbern haben sich Umsatz und Sendungsaufkommen leicht verringert. Im Vergleich zum Vorjahr beförderten sie mit insgesamt 1,47 Mrd. Sendungen rund 65 Mio. Sendungen weniger.

An Umsätzen erreichten die Wettbewerber ca. 1,0 Mrd. Euro (2007: 1,1 Mrd. Euro). Zudem ist der Anteil der konsolidierten und in die Briefzentren der DP AG eingelieferten Mengen stark angestiegen. Somit hat sich der sog. „Ende-zu-Ende-Wettbewerb“ – vom Einsammeln bis zur Zustellung – zwischen DP AG und Wettbewerbern abgeschwächt.

Marktanteile im Briefbereich nach Umsätzen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007*	2008e
Marktanteil Wettbewerber	3,0%	3,9%	5,3%	7,6%	10,7%	11,3%	10,7%
Marktanteil DP AG	97,0%	96,1%	94,7%	92,4%	89,3%	88,7%	89,3%

*korrigierte Werte

BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Die Beschäftigtenzahlen bei den Wettbewerbern bleiben von den Entwicklungen auf dem Briefmarkt nicht unberührt. Infolge zahlreicher Marktaustritte sowie eines anhaltend starken Trends zur Verlagerung von Beförderungsleistungen auf Subunternehmen waren im (lizenzpflichtigen) Briefbereich im Jahr 2008 bei den Wettbewerbern 29.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Das sind rund 19.000 weniger als noch Anfang 2007.

Auch bei der DP AG war ein Beschäftigungsrückgang festzustellen. Im Berichtsjahr 2008 waren bei der DP AG im Briefbereich, einschließlich eines im Jahr 2006 erstmals anteilig verrechneten Personalanteils des Verwaltungs-/Overheadbereichs, rund 166.000 Arbeitnehmer beschäftigt (2007: 167.500 Beschäftigte).

Im gesamten Postmarkt (Brief- und KEP-Dienste) hat sich die Zahl der Beschäftigten hingegen weiter vergrößert. Aktuell sind hier weit über 400.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

MARKTAUSBLICK

Die weitere Entwicklung bei KEP- und Briefdiensten bleibt vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise abzuwarten. Eine Abschwächung des KEP-Markts war im zweiten Halbjahr 2008 bereits erkennbar.

Unabhängig davon könnte im Briefmarkt die Verminderung von Marktunsicherheiten dem Wettbewerb neue Impulse verleihen. Neben einer abschließenden gerichtlichen Klärung der Mindestlohnbestimmungen in der Briefdienstleistungsbranche könnte auch eine wettbewerbsneutrale sowie verbraucher- und

marktgerechte Regelung im Bereich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Postdienstleistungen dem Wettbewerb zusätzlichen Auftrieb geben.

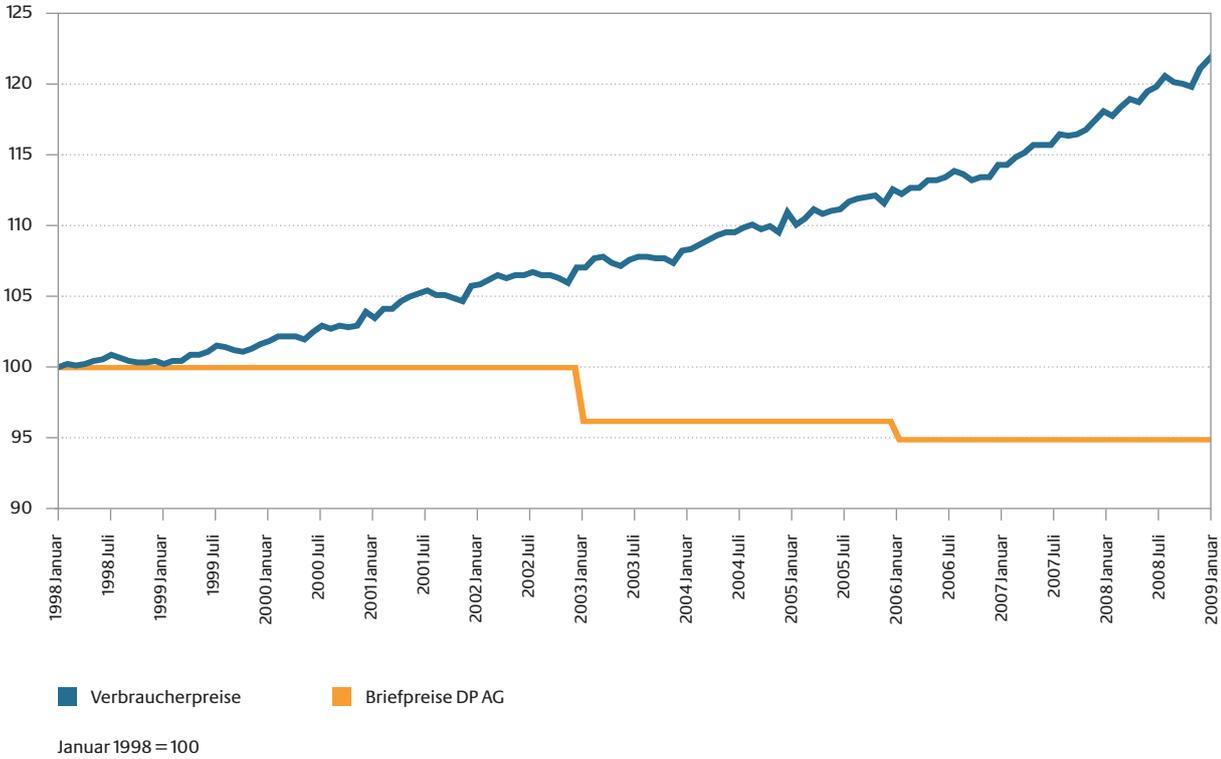
BETRIEBSERGEBNISSE

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Betriebsergebnisse der Lizenznehmer in 2008 wesentlich verschlechtert. Es erzielten lediglich 39 Prozent der Unternehmen Gewinne (2007: 48 Prozent), bei 23 Prozent der Unternehmen war das Betriebsergebnis neutral (2007: 30 Prozent) und 38 Prozent der Unternehmen arbeiteten mit Verlust (2007: 22 Prozent).

PREISENTWICKLUNG

Seit Beginn der Liberalisierung des Briefmarkts im Jahr 1998 konnte das Preisniveau für Einzelbriefsendungen (z. B. Postkarte, Standardbrief, Kompaktbrief) insgesamt gesenkt bzw. stabil gehalten werden. Die Vorgabe sachgerechter Produktivitätsfortschrittsraten für die DP AG hat mit dazu geführt, dass Privat- und Geschäftskunden vor Preis- und Kostensteigerungen bewahrt werden konnten. Durch Absenkungen des Preisniveaus im Rahmen der Price-Cap-Regulierung wurden Verbraucher und Unternehmen zudem finanziell deutlich entlastet. Inflationsbereinigt ist das reale Preisniveau für Briefdienstleistungen im Zeitraum 1998 bis 2008 um mehr als 20 Prozent gesunken.

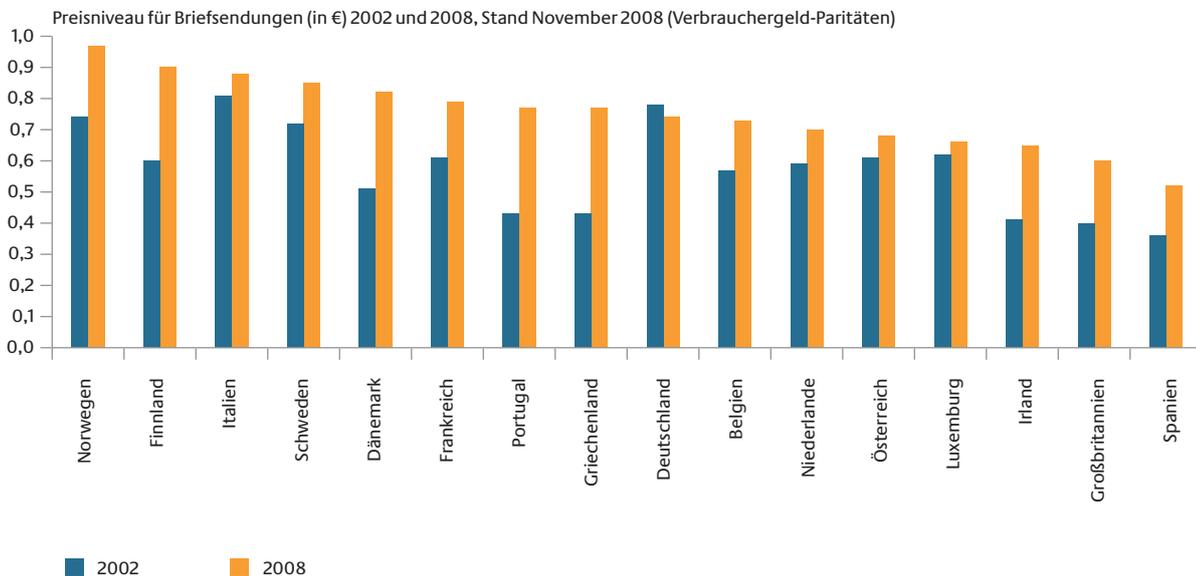
Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG



Das Preisniveau für Einzelbriefsendungen in Deutschland lag im Januar 2009 insgesamt um fünf Prozent unter dem Preisniveau von 2002. Die Preise der Wettbewerber (mit Umsatzsteuer) liegen zum größten Teil unter den Preisen

(ohne Umsatzsteuer) der DP AG. Im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland ist das Preisniveau in den meisten europäischen Ländern seit 2002 deutlich angestiegen.

Preisniveau im europäischen Vergleich



LIZENZNEHMER

Im Jahr 2008 waren insgesamt 84 Marktaustritte von Wettbewerbern der DP AG zu verzeichnen. Rund 800 Lizenznehmer sind aktiv im Markt tätig.

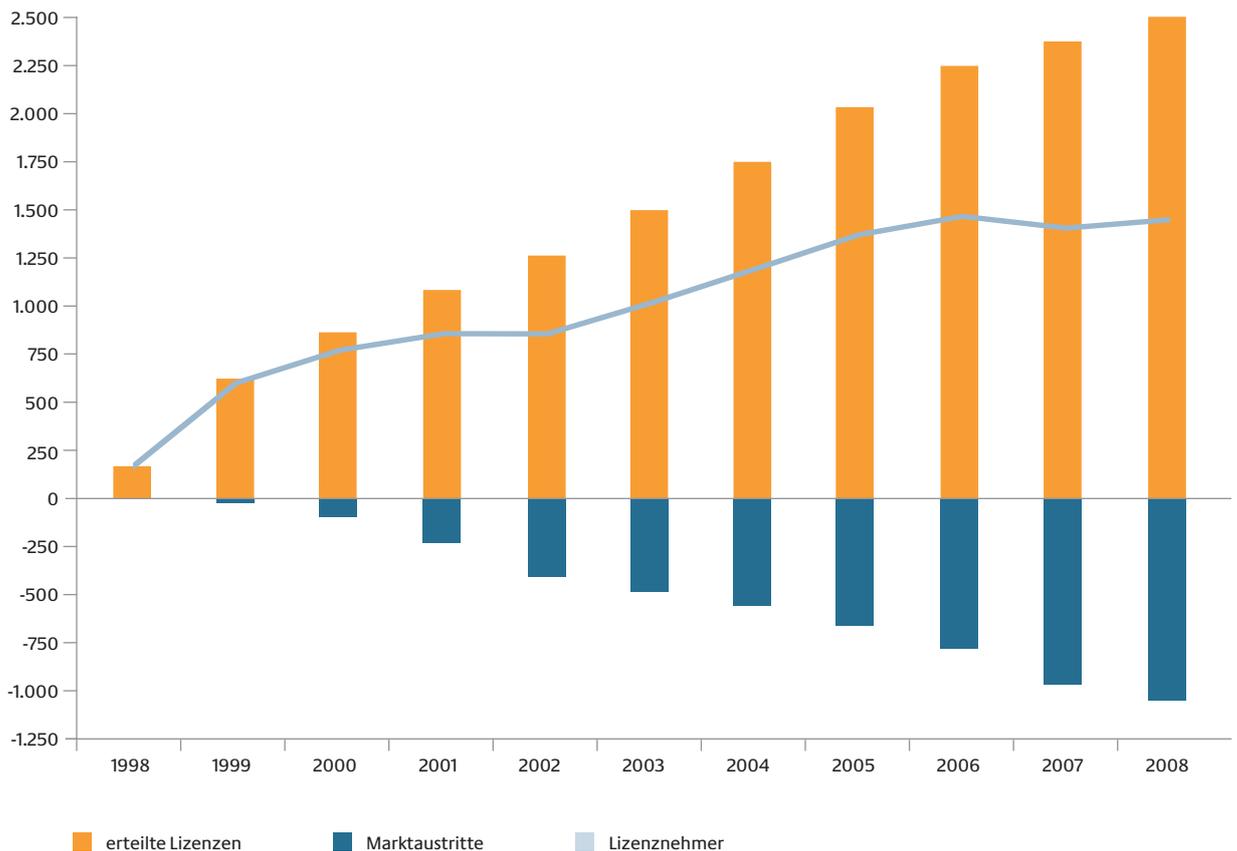
Seit 1998 wurde 2.500 Unternehmen eine Erlaubnis für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm erteilt. Hiervon sind bislang 1.047 Unternehmen wieder aus dem

Markt ausgeschieden. Waren die Marktaustritte in den Jahren 2006 bis Mitte 2007 in erster Linie auf Aufkäufe im Rahmen einer Marktkonsolidierung zurückzuführen, sind die Gründe im Berichtszeitraum vornehmlich Insolvenzen oder Geschäftsaufgaben. Insgesamt kam es jedoch zu weniger Marktaustritten als befürchtet. Wurden zu Beginn des Jahres 2008 Neuanträge noch recht zögerlich gestellt, hat sich die Zahl der neu hinzukommenden Marktteilnehmer zwischenzeitlich wieder normalisiert.

Marktaustritte

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Summe
2006	15	10	64	17	106
2007	29	13	65	81	188
2008	56	2	11	15	84

Lizenzen – Marktaustritte – Lizenznehmer



ZUGANG ZUM NETZ UND ZUR INFRASTRUKTUR DES MARKTBEHERRSCHENDEN UNTERNEHMENS

Um den Zutritt und die Entwicklung von Wettbewerb auf den Briefmärkten zu fördern, hat das PostG den marktbeherrschenden Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, Zugänge zu ihrem Netz und zu ihrer Infrastruktur zu gewähren. Verträge dieser Art müssen der Bundesnetzagentur vorgelegt werden.

Seitdem die Exklusivlizenz der DP AG Ende 2007 ausgelaufen ist, ist der Teilleistungszugang auch den Wettbewerbern im Rahmen des § 28 PostG unbeschränkt geöffnet. Im Jahr 2008 hat die DP AG zu den Teilleistungszugängen BZA (Briefzentrum Abgang) und BZE (Briefzentrum Eingang) insgesamt 557 Neuabschlüsse getätigt.

Der Anteil der konsolidierten Mengen ist im Berichtsjahr stark angestiegen: von ca. 750 Mio. Sendungen im Jahr 2007 auf nunmehr rund eine Mrd. Sendungen.

Zudem wurden je 14 Verträge über den Zugang zu Postfachanlagen und über den Zugang zu Informationen über Adressänderungen abgeschlossen und der Bundesnetzagentur vorgelegt.

Teilleistungsverträge 2008

	Sendungsart			Gesamt
	Individualsendungen		Infopost	
Zugangspunkt	BZA	BZE	BZE	BZA/BZE
Vertragspartner				
Endkunden	125	255	56	436
Konsolidierer	49	58	14	121
Gesamt	174	313	70	557

Stand: 31. Dezember 2008

Entscheidungen der Beschlusskammer

Die Preise der DP AG für Privatkundenbriefe im Inland bleiben stabil. Die Einlieferungsbedingungen für Teilleistungsendungen werden erheblich verbessert und die Rabatte erhöht. Dies ist ein Indiz für beginnenden Wettbewerb auf dem Briefmarkt.

PRICE-CAP-REGULIERUNG

Die zuständige Beschlusskammer hat im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 die Porti der DP AG für Briefsendungen mit einem Gewicht bis 1.000 Gramm für das Jahr 2009 genehmigt. Aufgrund der in der Maßgrößenentscheidung festgelegten Price-Cap-Formel hätte die DP AG das Preisniveau theoretisch um maximal 0,5 Prozent anheben können. Die Price-Cap-Formel wurde im Jahr 2007 neu festgelegt und gilt bis Ende 2011. Darin wurde der DP AG eine jährliche Produktivitätsfortschrittsrate von 1,8 Prozent auferlegt. Dieser Produktivitätsfortschrittsrate wird die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate gegenübergestellt. In ihrem Antrag hat die DP AG jedoch ihren Erhöhungsspielraum für Auslandspost nur zu einem geringen Teil genutzt. Der Preisantrag der DP AG sah keine Erhöhungen der Briefpreise im Inlandsbereich vor. Folglich bleiben die Porti für die Inlandspost weiterhin stabil. Für die Auslandspost wurden geringfügige Änderungen beantragt. Diesem Antrag hat die Beschluss-

kammer zugestimmt. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Die Price-Cap-Regulierung hat dem Verbraucher seit der Absenkung im Jahr 2003 stabile Preise gesichert.

ENTGELTE FÜR DEN ZUGANG ZU ADRESSÄNDERUNGEN

Die Beschlusskammer hat der DP AG mit Beschluss vom 2. Dezember 2008 die Entgelte für den Zugang zu Adressänderungen genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet das Entgelt für die Installation des Zugangs sowie das Entgelt für den einzelnen Adressdatenabgleich (Treffer). Die einmalige Bereitstellung und Installation kostet die Wettbewerber jetzt 58,47 Euro – vormals 48,77 Euro. Das Entgelt je Treffer wurde auf 0,10 Euro reduziert – vormals 0,14 Euro.

Diese Entgelte beziehen sich auf das von der DP AG entwickelte Blackboxverfahren. Hierbei handelt es sich um ein Adresszugangsverfahren, bei dem den Wettbewerbern Umzugsdaten in

verschlüsselter Form zur Verfügung gestellt werden. Dieses Adresszugangsverfahren ist für die Wettbewerber eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährleistung einer hohen Zustellqualität. Die Genehmigung gilt seit dem 1. Januar 2009 und endet am 31. Dezember 2011.

MISSBRAUCHSVERFAHREN

Verbesserte Teilleistungseinlieferungsbedingungen für Wettbewerber

Auf Veranlassung der Bundesnetzagentur hat die DP AG die Bedingungen für die Annahme von Briefsendungen in den Großannahmestellen ihrer Briefzentren wettbewerbsfreundlicher gestaltet. Die Einlieferungszeiten wurden nunmehr deutlich erweitert. Zudem gibt es Verbesserungen bei der Vergabe von sog. Einlieferungsslots für Teilleistungssendungen.

Im Einzelnen wurden die folgenden Verbesserungen durchgesetzt: Die Großannahmestellen der Briefzentren sind nun bundesweit einheitlich länger geöffnet. Briefsendungen können werktäglich bis 20 Uhr (samstags bis 12 Uhr) eingeliefert werden. Auch außerhalb der Öffnungszeiten der Großannahmestellen sind Sendungseinlieferungen zukünftig während der Produktionszeit des jeweiligen Briefzentrums möglich, in der Regel von Sonntagnacht bis Samstagmittag.

Die Einlieferungsslots für Teilleistungssendungen wurden ebenfalls zeit- und mengenmäßig erweitert. Ungenutzte Slots können von der DP AG nach acht Wochen widerrufen oder an die tatsächlichen Einlieferungsmengen angepasst werden. So werden Restkapazitäten optimal genutzt. Sie können künftig bedarfs- und nachfragegerecht an interessierte Wettbewerber und Kunden vergeben werden.

ENTGELTE FÜR DIE FÖRMLICHE ZUSTELLUNG

Die Genehmigungspflicht der Entgelte für die förmliche Zustellung durch Postdienstleister stellt einen Sonderfall dar. Bei der Genehmigungserteilung werden die Maßstäbe der Entgeltregulierung, die ansonsten ausschließlich für marktbeherrschende Unternehmen gelten, auf sämtliche Postdienstleister angewendet.

Im Jahr 2008 wurden etwa 80 Genehmigungsverfahren eingeleitet. Hiervon beantragten 54 Prozent der Lizenznehmer Entgelte für die Zustellung im gesamten Bundesgebiet. Zur Vereinheitlichung, Beschleunigung und Optimierung des Genehmigungsverfahrens hat die Beschlusskammer ein Antragsformular erstellt, das auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar ist.

Neben dem klassischen Postzustellungsauftrag (PZA) bieten die DP AG und einige Wettbewerber seit 2005 elektronisch erfasste und abrufbare PZA an. Dabei werden dem Kunden zusätzliche elektronische Leistungsmerkmale wie das zentrale Scannen des ausgefüllten PZA und dessen elektronische Bereitstellung als Datei angeboten.

Der sich im vorangegangenen Jahr abzeichnende Trend zur Intensivierung des Wettbewerbs in diesem Bereich hat sich in dieser Weise nicht fortgesetzt. Es ist ein Konsolidierungsprozess zu beobachten. Einzelne Wettbewerber kooperieren, um an größeren Ausschreibungen teilzunehmen.

Gerichtliche Verfahren

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur wurden weit überwiegend bestätigt.

Im Berichtszeitraum waren unverändert zahlreiche Gerichtsverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Postsachen anhängig, davon die meisten aufgrund von Klagen der DP AG wegen der Erteilung der D-Lizenzen (qualitativ höherwertige Dienstleistungen) an Wettbewerber. Weit über 200 dieser Klagen wurden allerdings nach Wegfall der Exklusivlizenz zum Ende des Jahres 2007 von der DP AG zurückgenommen. Die Lizenznehmer sind nach Wegfall der Exklusivlizenz in der Gestaltung ihrer Dienstleistungen seit Anfang 2008 völlig frei.

In 2008 wurden folgende Verfahren entschieden: Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) hat mit Urteil vom 22. Januar 2008 (Az. 13 A 4362/00) eine Klage der DP AG gegen eine Auskunftsanordnung aus 1999 abgewiesen, mit welcher die Vorlage von verschiedenen Teilleistungsverträgen gefordert wurde.

In den Entscheidungsgründen befasst sich das OVG Münster insbesondere mit der Auslegung des Begriffs der „Teilleistung“ und bestätigt im Ergebnis das Begriffsverständnis der Bundesnetzagentur. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist der Begriff der Teilleistung

insbesondere unter Beachtung dessen zu ermitteln, dass sich nach den Gesetzesmaterialien der Begriff „Beförderung“ nicht auf den reinen Transportvorgang beschränkt, sondern die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger umfasst. Schließlich soll die Regelung in § 28 PostG Kunden des Marktbeherrschers die Möglichkeit eröffnen, Teile der Wertschöpfungskette in Eigenleistung zu erbringen. Eine Begrenzung des Begriffs der Teilleistung auf den reinen Beförderungs- bzw. Transportvorgang ist daher nicht angezeigt. Die DP AG hat gegen diese Entscheidung Revision eingelegt, die derzeit beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unter dem Az. 6 C 14.08 anhängig ist.

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit Urteilen vom 13. Mai 2008 (Az. 22 K 5261/04 und 22 K 3464/06) den Klagen der DP AG gegen zwei Bescheide der Bundesnetzagentur betreffend Entgelte für den Zugang zu Informationen über Adressänderungen (BK 5b-04-056 und die Folgegenehmigung BK5b-06-056) zum Teil stattgegeben.

In diesen Bescheiden hatte die Bundesnetzagentur die Entgelte für die Bereitstellung der Informationen über Adressänderungen im

Wege der Prozessvariante „Blackbox“ teilgenehmigt (Einmalentgelt für Lieferung und Installation des Lesegeräts und der Smartcard sowie Trefferentgelt für jede Adressabfrage). Die DP AG hatte jeweils höhere Entgelte gefordert und begehrte mit ihren Klagen nunmehr die Verpflichtung zur Genehmigung höherer, nämlich der von ihr beantragten Entgelte.

Im Einzelnen:

Im Verfahren 22 K 5261/04 hat das VG Köln der Klage teilweise stattgegeben und die Bundesnetzagentur unter Abänderung ihres Bescheids vom 30. Juni 2004 verpflichtet, der DP AG die Erhebung eines Entgelts von 0,22 Euro pro Treffer für den Zugang zu Adressänderungsinformationen im Rahmen des Blackboxverfahrens in dem Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 zu genehmigen. Genehmigt wurden seitens der Bundesnetzagentur 0,16 Euro. Die DP AG hatte 0,31 Euro beantragt.

Im Verfahren 22 K 3464/06 wurde die Bundesnetzagentur unter Abänderung ihres Bescheids vom 30. Juni 2006 verpflichtet, der DP AG die Erhebung eines Entgelts von 49,92 Euro für die Lieferung des Lesegeräts und der Smartcard sowie der Versandkosten zur Gewährung des Zugangs zu Adressänderungsinformationen im Rahmen des Blackboxverfahrens im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2008 zu genehmigen. Genehmigt wurden seitens der Bundesnetzagentur 48,77 Euro, von der DP AG beantragt waren 78,78 Euro. Sowohl die Bundesnetzagentur als auch die DP AG haben jeweils die Zulassung der Berufung gegen diese Entscheidungen beantragt. Diese Verfahren sind beim OVG Münster unter den Az. 13 A 1627/08 und 13 A 1628/08 anhängig.

Das VG Köln hat ferner vier Entscheidungen getroffen, die im Zusammenhang mit der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der Frage ergangen sind, ob es der europarechtliche Rechtsrahmen gebietet, dass die DP AG, wenn sie Sondertarife für Geschäftskunden anbietet, die Postsendungen an den Briefzentren vorsortiert in das Postnetz geben, verpflichtet ist, diese Sondertarife auch gegenüber Konsolidierern anzuwenden (Urteil vom 6. März 2008 – Az. C 287/06 bis C 292/06). Diese Frage wurde vom EuGH bejaht.

Im Verfahren 22 K 6860/05 hatte sich die DP AG gegen einen Bescheid der Beschlusskammer 5 gewandt, der die DP AG verpflichtete, Konsolidierern den Zugang zu den Briefzentren zu den selben Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewähren, die gegenüber Geschäftskunden angewendet werden. Das VG Köln hat diese Klage der DP AG abgewiesen. Die Entscheidung setzt das Urteil des EuGH um.

In den Verfahren 22 K 6807/05 und 22 K 6808/05 begehrten zwei Konsolidierer die Anordnung weitergehender Bedingungen eines Teilleistungsvertrags durch die Bundesnetzagentur. Auch diese beiden Klagen hatten keinen Erfolg. Das VG Köln bestätigte hier die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass nur derjenige berechtigt ist, Teilleistungen zu fordern, der den Vertrag über diese mit dem Marktbeherrscher im eigenen Namen abschließt.

In dem Verfahren 22 K 7464/01 ist die Bundesnetzagentur in Umsetzung der Entscheidung des EuGH verpflichtet worden, die Geltung eines Vertrags zwischen dem Kläger und der DP AG zu den Bedingungen eines Vertrags mit Großkunden mit der Maßgabe anzuordnen, dass eine Konsolidiererkennzeichnung, die den

Kläger erkennen lässt, anzubringen ist und dass die Kennzeichnung der Vertragspartner des Klägers nicht erforderlich ist. Eine praktische Relevanz dürfte diesen Entscheidungen nach der Liberalisierung des Postmarkts nicht mehr zukommen.



Elektrizität und Gas



Marktentwicklung	138
Aktivitäten und Verfahren	148
Gerichtliche Verfahren	176



Marktentwicklung

Die Bundesnetzagentur hat auch 2008 einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Wettbewerbs im Energiesektor geleistet. Insbesondere die steigende Zahl der Lieferantenwechsel und die weiter gesunkenen Netzentgelte stellen entscheidende Erfolge dar. Die folgende umfassende Bestandsaufnahme des deutschen Energiemarktes beschreibt diese positive Marktentwicklung.

Die Bundesnetzagentur verfolgt mit ihrer Tätigkeit im Energiebereich zahlreiche Ziele wie z. B. die Effizienzsteigerung im Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Steigerung des Wettbewerbs im Energiesektor. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Bedürfnisse der Netznutzer stets vor Augen. Zur Steigerung der Markttransparenz, aber auch zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas hat die Bundesnetzagentur nach § 35 und § 63 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jährlich ein Monitoring durchzuführen und einen Monitoringbericht zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung des Monitoringberichts 2008 wurde der Umsetzungsstand wesentlicher Vorgaben aus dem EnWG, der zugehörigen Verordnungen sowie der Beschlüsse der Bundesnetzagentur dargestellt und bewertet. Zudem erfolgte im Bericht eine differenzierte Analyse der Entwicklungen in den regulierten und wettbewerblich organisierten Bereichen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette.

LIEFERANTENWECHSEL ELEKTRIZITÄT UND GAS

Sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gasbereich zeichnen sich durch die Arbeit der Bundesnetzagentur Erfolge im Sinne des Verbrauchers und des Wettbewerbs ab. So hat sich von 2006 auf 2007 im Elektrizitätsbereich die Anzahl der Lieferantenwechsel von Haushaltskunden verdoppelt, was auf ein steigendes Bewusstsein der Verbraucher sowie zuverlässig funktionierende Wechselprozesse hindeutet. Auch aufgrund des deutlich gestiegenen Preisbestandteils „Energiebeschaffung und Vertrieb“ hat sich der Elektrizitätsgesamtpreis für Industrie- und Haushaltskunden erhöht. Bei Gewerbekunden war eine Stagnation des Preisniveaus zu verzeichnen.

Im Gasbereich war die Umstellung auf das Zweivertragsmodell im Jahr 2007 ein wichtiger Beitrag zur Steigerung des Wettbewerbs. Insbesondere im Großhandelsbereich nimmt die Wettbewerbsintensität langsam, aber deutlich zu. Besonders hervorzuheben ist dabei die

Steigerung der Liquidität des Gashandels an wichtigen Handelspunkten innerhalb Deutschlands. Auch der Lieferantenwechsel im Bereich der Haushaltskunden nimmt zu. Allerdings sind die Endkundenpreise aller Kundengruppen zum Stichtag 1. April 2008 bei insgesamt sinkenden Grenzübergangspreisen im Jahr 2007 wieder angestiegen.

Elektrizität

Als besonders positiv stellt sich im Elektrizitätsbereich die Entwicklung beim Lieferantenwechsel im Bereich der Haushaltskunden dar. Die Gesamtzahl der Lieferantenwechsel betrug gemäß Monitoringbericht 2008 insgesamt 1,8 Mio., hiervon sind 1,35 Mio. auf wechselwillige Haushaltskunden zurückzuführen.

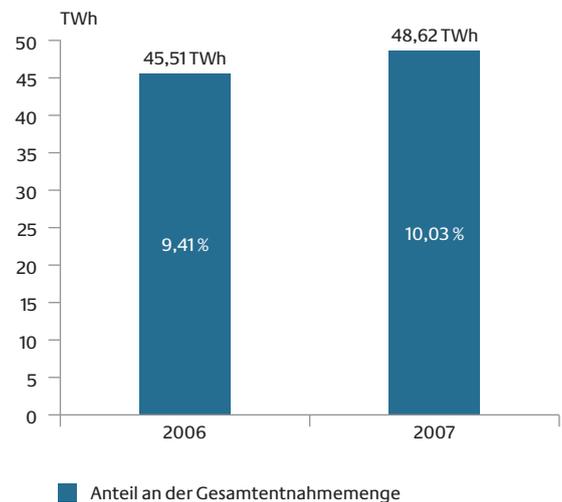
Trotz dieser positiven Entwicklung ist die Lieferantenwechselquote bei den Haushaltskunden immer noch deutlich niedriger als in anderen Kundenkategorien. So betrug die Wechselquote bezogen auf den Anteil an der Entnahmemenge in den beiden Kategorien „Mittelgroßer Industrie- und Gewerbesektor“ sowie „Große und sehr große Industriekunden“ 9,71 Prozent bzw. 13,19 Prozent, während sie bei Haushaltskunden einen Wert von 4,23 Prozent aufwies.

Die mengenmäßige Gesamtsumme der Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern betrug im Jahr 2007 gemäß der Abfrage bei den Verteilernetzbetreibern (VNB) Elektrizität und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) 48,62 TWh und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 3,11 TWh angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg der Lieferantenwechselquote von 9,41 Prozent im Jahr 2006 auf 10,03 Prozent im Jahr 2007.

Die insgesamt erfasste Entnahmemenge durch

Letztverbraucher hat im selben Zeitraum von 483,58 TWh auf 484,83 TWh zugenommen.

Lieferantenwechsel Elektrizität

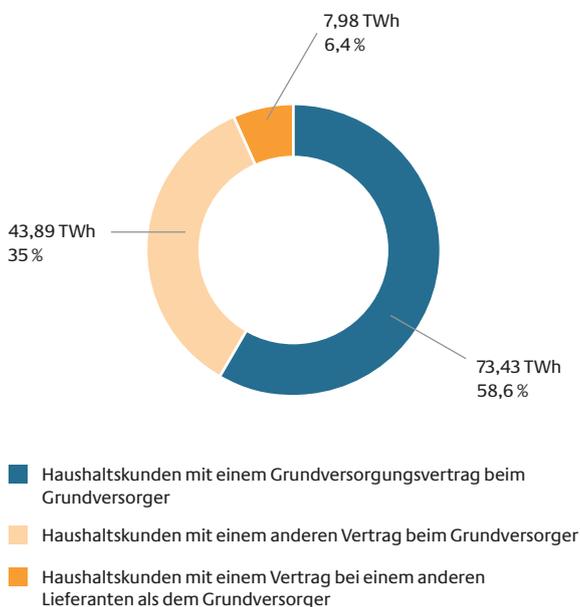


Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Trotz der gestiegenen Lieferantenwechselquote bei den Haushaltskunden konnte keine deutliche Steigerung der Elektrizitätsmengen, die außerhalb der Grundversorgung¹ geliefert wurden, festgestellt werden. Nach wie vor wurden 93,6 Prozent der Haushaltskunden von dem jeweiligen Grundversorger im Versorgungsgebiet beliefert, davon mit 58,6 Prozent über die Hälfte durch einen Grundversorgungsvertrag. 35 Prozent haben einen anderen Vertrag mit dem Grundversorger abgeschlossen. Lediglich 6,4 Prozent der Haushaltskunden wurden von einem anderen Lieferanten als dem Grundversorger beliefert.

¹ Grundversorgung: Liefervertrag mit dem Grundversorger zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen (Grundversorgungsvertrag). Außerhalb der Grundversorgung: Liefervertrag mit dem Grundversorger zu anderen Konditionen.

Verteilung der Lieferverträge von Haushaltskunden Elektrizität 2007



Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

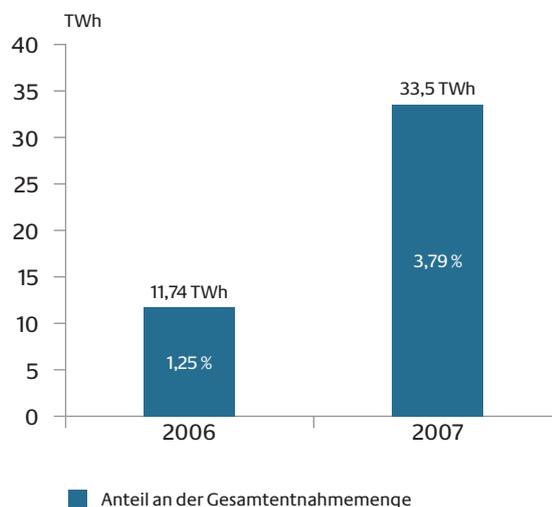
Gas

Die Bundesnetzagentur hat im Gasbereich entscheidende Voraussetzungen für die Entstehung eines stärkeren Wettbewerbs mit entsprechenden Möglichkeiten des Lieferantenwechsels für den Verbraucher geschaffen. Einen sehr wichtigen Beitrag hierzu leisteten die Festlegung der Bundesnetzagentur über bundesweit einheitliche Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und die damit einhergehende Standardisierung der Prozesse und Datenformate.

Erste positive Tendenzen im Hinblick auf den Wettbewerb sind auch in der Zahl der Lieferantenwechsel zu erkennen. Die Gesamtzahl der Lieferantenwechsel betrug gemäß Monitoringbericht 2008 knapp 133.000 Kunden, hiervon sind 131.500 auf wechselwillige Haushaltskunden zurückzuführen.

Im Allgemeinen lässt sich in allen Kundenkategorien eine Zunahme der Lieferantenwechsel beobachten, wobei bezüglich der Werte in den einzelnen Kategorien deutliche Unterschiede zu beobachten sind. Die Wechselquoten, bezogen auf den Anteil an der Ausspeisemenge, lagen im Jahr 2007 wie auch schon in 2006 sowohl bei den Gaskraftwerken (8,06 Prozent), bei „Großen und sehr großen Industriekunden“ (4,76 Prozent) sowie in den beiden Kategorien „Mittelgroßer Industrie- bzw. Gewerbesektor“ (6,2 Prozent bzw. 1,78 Prozent) über der Wechselquote in der Kategorie „Haushalte und Kleingewerbe“. Die Wechselquote in der letztgenannten Kategorie betrug 1,23 Prozent im Jahr 2007 (0,04 Prozent in 2006).

Lieferantenwechsel Gas



Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Bezüglich des Gesamtvolumens der Lieferantenwechsel wurde weiterhin nur ein niedriges Niveau erreicht. Dabei ist allerdings im Jahr 2007 eine Steigerung des mengenmäßigen Gesamtvolumens der Lieferantenwechsel gemäß der Abfrage bei den VNB Gas und Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) von 21,76 TWh verzeichnet worden. Während der Wert im Jahr 2007 bei

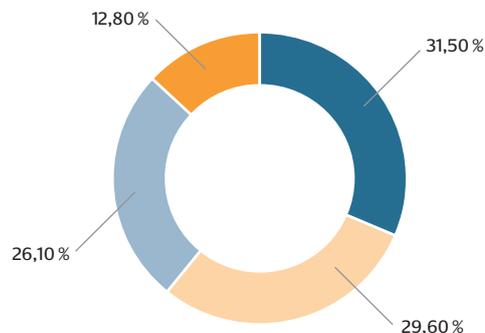
33,5 TWh lag, wurden 2006 lediglich 11,74 TWh erzielt. Dies entspricht einer deutlichen Zunahme der durchschnittlichen mengenbezogenen Wechselquote, die im Jahr 2007 bei 3,79 Prozent und im Jahr 2006 bei 1,25 Prozent lag. Die erfasste Auspeisemenge an Letztverbraucher sank im selben Zeitraum von 922,38 TWh auf einen Wert von 876,27 TWh.

ZUSAMMENSETZUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND GASPREISE

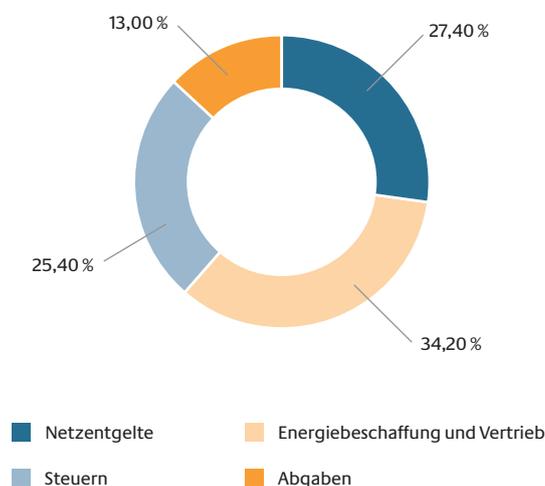
Elektrizität

Zum Stichtag 1. April 2008 machten die Netzentgelte bei Haushaltskunden (Grundversorgung) 27,4 Prozent des Gesamtelektrizitätspreises aus; 31,5 Prozent waren es zum Stichtag 1. April 2007. Somit hatten die Netzentgelte (inklusive Entgelte für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb) 2008 erstmals einen geringeren Anteil am Gesamtelektrizitätspreis als der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ mit einem Wert von 34,2 Prozent. Der Anteil der Steuern (Strom- und Umsatzsteuer) ging, bedingt durch die starke Zunahme des Preisbestandteiles „Energiebeschaffung und Vertrieb“, von 26,1 Prozent auf 25,4 Prozent leicht zurück. Der Anteil der sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile (EEG- und KWK-Umlage, Konzessionsabgabe) stieg in Summe geringfügig auf 13,0 Prozent.

Zusammensetzung des Einzelhandelspreises Elektrizität für Haushaltskunden 2007*



Zusammensetzung des Einzelhandelspreises Elektrizität für Haushaltskunden 2008*



*Haushaltskunden mit einem Vertrag beim Grundversorger zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen

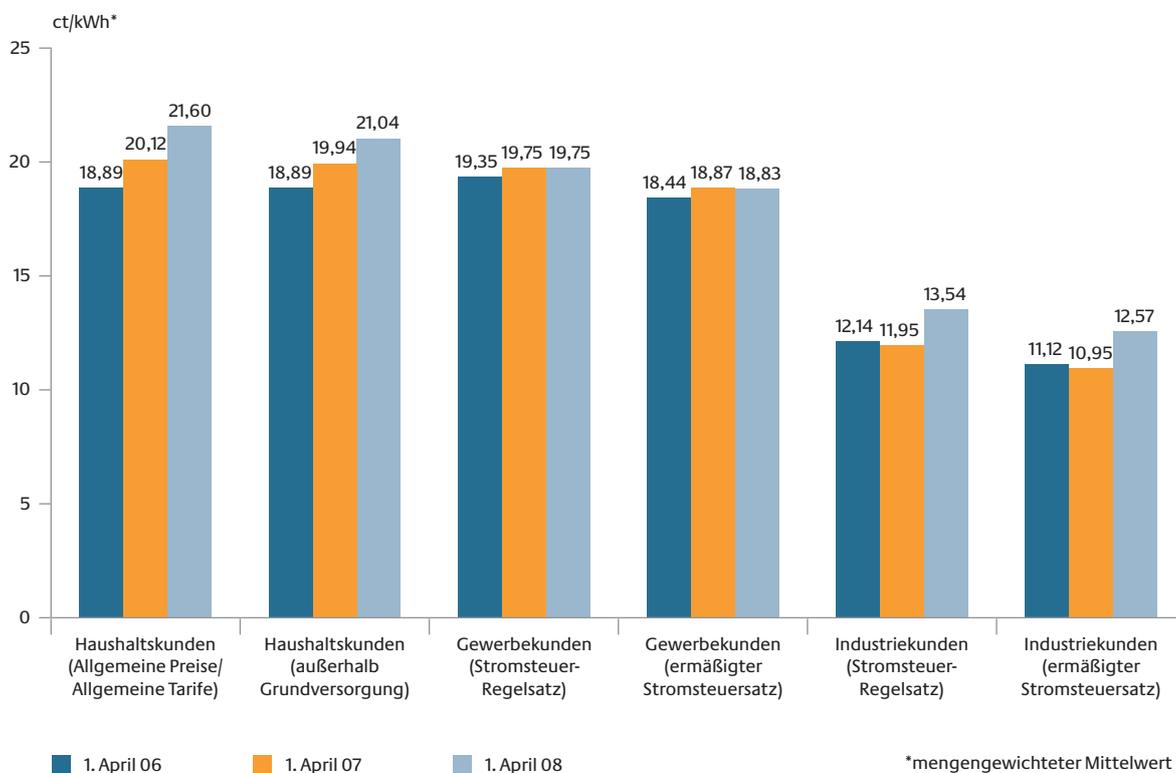
Stand: 1. April 2007 bzw. 1. April 2008

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Die mengengewichteten Mittelwerte der Elektrizitätsgesamtpreise lagen zum Stichtag 1. April 2008 für Industrie- und Gewerbetkunden zwischen 12,57 ct/kWh und 19,75 ct/kWh. Im Bereich der Haushaltskunden wird deutlich, dass die Grundversorgung (Allgemeine Preise/Allgemeine Tarife) mit einem mengen-

gewichteten Mittelwert des Elektrizitätsgesamtpreises von durchschnittlich 21,60 ct/kWh zu diesem Zeitpunkt die teuerste Art der Elektrizitätsbelieferung darstellte. Außerhalb der Grundversorgung lag der mengengewichtete, durchschnittliche Gesamtpreis zum Stichtag 1. April 2008 bei 21,04 ct/kWh.

Elektrizitätspreise 2006 bis 2008



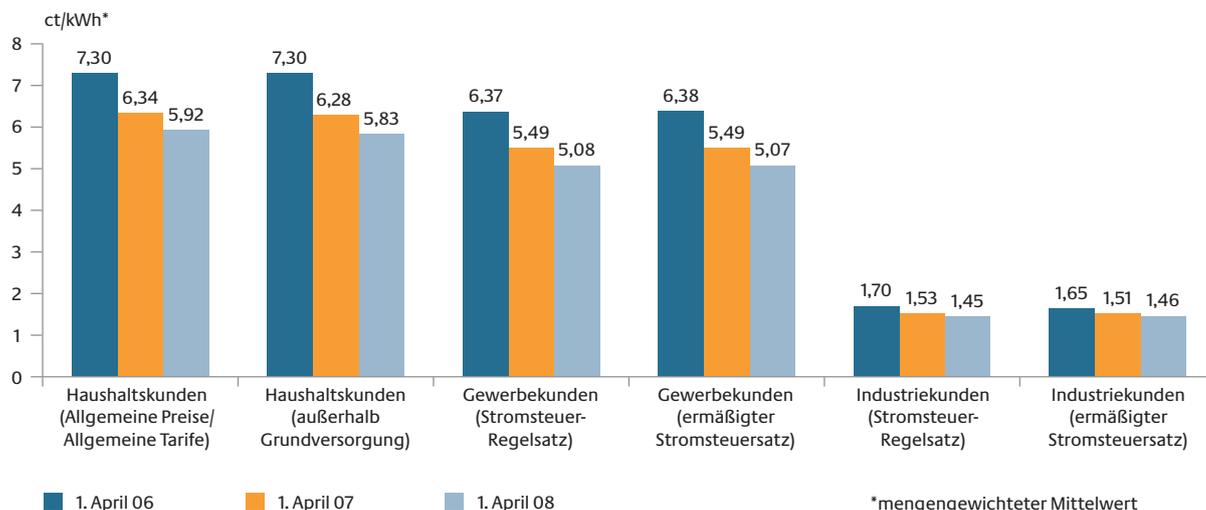
Zum Stichtag 1. April 2006 sind die Mittelwerte für den Elektrizitätspreis für Haushaltskunden mit einem Vertrag zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen und außerhalb der Grundversorgung identisch, da zu diesem Erhebungszeitpunkt nicht zwischen diesen beiden Kategorien unterschieden wurde.

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Besondere Erfolge der Arbeit der Bundesnetzagentur können bei der Entwicklung der mengengewichteten Netzentgelte verzeichnet werden. In allen untersuchten Kundenkategorien konnten auch im Jahr 2008 Netzentgeltensenkungen realisiert werden. So lässt sich in der Grundversorgung (Allgemeine Preise/Allgemeine Tarife) von Haushaltskunden, nach einer

Senkung zwischen dem 1. April 2006 und dem 1. April 2007 von rund 13 Prozent, eine erneute Reduzierung der Netzentgelte um 6,63 Prozent feststellen. Zum Stichtag 1. April 2008 wurden die mengengewichteten Netzentgelte bei allen untersuchten Eurostat-Kategorien im Vergleich zum 1. April 2007 zwischen 3,31 und 7,65 Prozent gesenkt.

Netzentgelte Elektrizität 2006 bis 2008



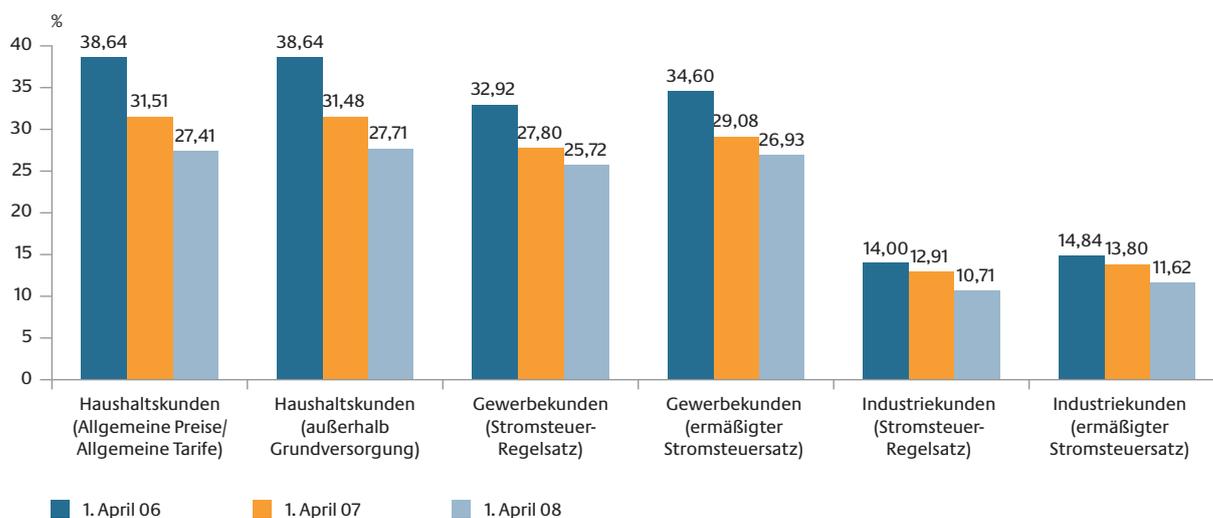
Zum Stichtag 1. April 2006 sind die Mittelwerte für das Netzentgelt beim Elektrizitätspreis für Haushaltskunden mit einem Vertrag zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen und außerhalb der Grundversorgung identisch, da zu diesem Erhebungszeitpunkt nicht zwischen diesen beiden Kategorien unterschieden wurde.

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Durch die Kürzungen bei den Netzentgelten und dem Preisanstieg bei den anderen Preisbestandteilen wie z. B. bei der Energiebeschaffung und dem Vertrieb ist der Anteil der Netzentgelte am Gesamtelektrizitätspreis in allen

Kundenkategorien überproportional gesunken. So nahm er beispielsweise bei den Haushaltskunden im Bereich „Allgemeine Preise/Allgemeine Tarife“ von 2006 bis 2008 von 38,64 Prozent auf aktuell 27,41 Prozent ab.

Anteil der Netzentgelte am Elektrizitätspreis 2006 bis 2008



Zum Stichtag 1. April 2006 sind die Anteile der Netzentgelte am Elektrizitätspreis für Haushaltskunden mit einem Vertrag zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen und außerhalb der Grundversorgung identisch, da zu diesem Erhebungszeitpunkt nicht zwischen diesen beiden Kategorien unterschieden wurde.

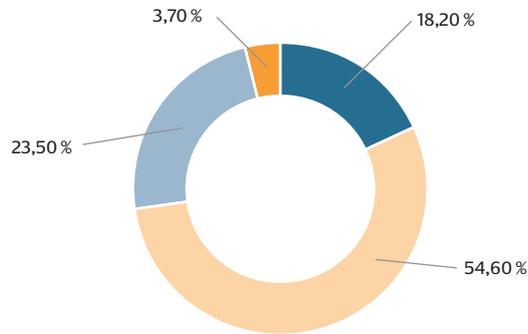
Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Gas

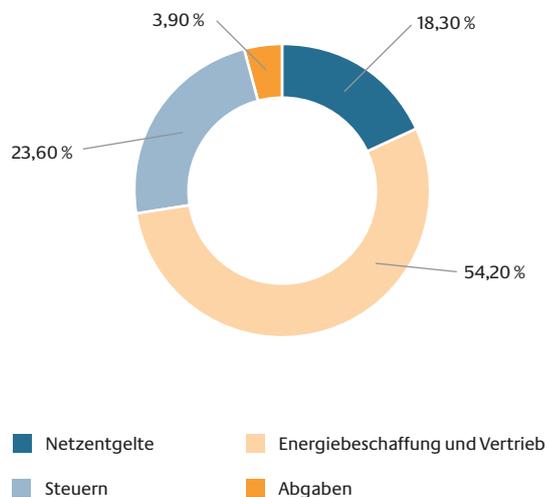
Bei der Versorgung von Haushaltskunden (Grundversorgung) stellte der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ mit einem Wert von 54,2 Prozent zum Stichtag 1. April 2008 den größten Anteil des Gaspreises dar. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Preisbestandteil nur geringfügig gesunken (54,60 Prozent am 1. April 2007). Der Anteil der Steuern (Gas- und Umsatzsteuer) lag fast unverändert bei 23,6 Prozent (23,5 Prozent in 2007). Die Netzentgelte stellten in dieser Kundenkategorie auch im Jahr 2008 mit 18,3 Prozent (18,2 Prozent am 1. April 2007) den drittgrößten Anteil am Gesamtgaspreis dar. Der Anteil der sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile stieg in Summe geringfügig von 3,7 auf 3,9 Prozent an.

Der mengengewichtete Mittelwert des Gesamtgaspreises lag im Jahr 2008 für Gewerbekunden bei 6,06 ct/kWh, während er für Industriekunden 4,52 ct/kWh betrug. Für die Haushaltskunden, die zu allgemeinen Tarifen/allgemeinen Preisen (Grundversorgung) beliefert werden, lag der mengengewichtete Mittelwert bei 6,90 ct/kWh. Für Haushaltskunden, die außerhalb der Grundversorgung beliefert werden, betrug der mengengewichtete Mittelwert 6,51 ct/kWh.

Zusammensetzung des Einzelhandelspreises Gas für Haushaltskunden 2007*



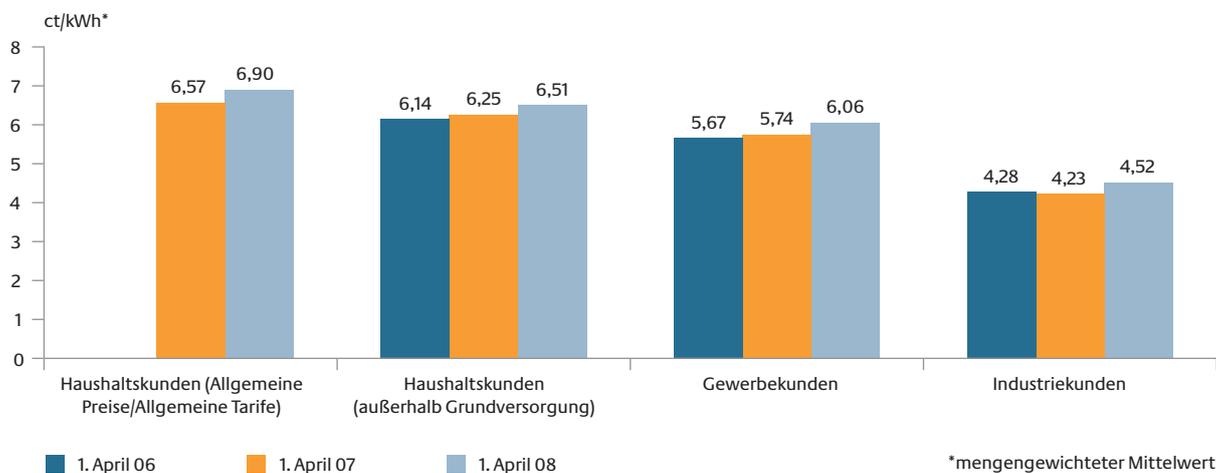
Zusammensetzung des Einzelhandelspreises Gas für Haushaltskunden 2008*



*Haushaltskunden mit einem Vertrag beim Grundversorger zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen

Stand: 1. April 2007 bzw. 1. April 2008
Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Gaspreise 2006 bis 2008



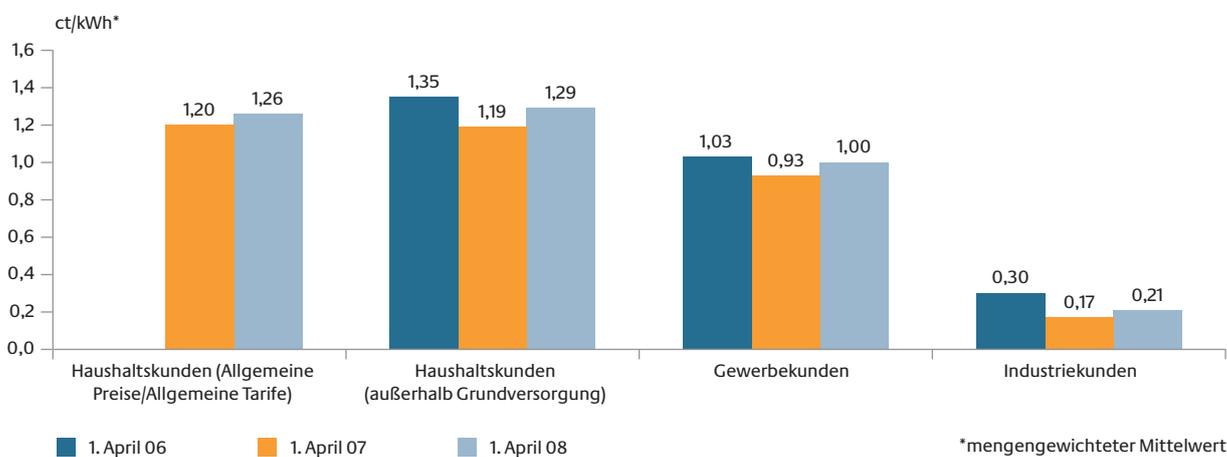
Zum Stichtag 1. April 2006 wurde für den Gaspreis für Haushaltskunden mit einem Vertrag zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen kein Wert erhoben.

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Die im Rahmen der ersten Netzentgeltgenehmigungsrunde von der Bundesnetzagentur erzielte Kostensenkung von ca. 450 Mio. Euro hat im Stichtagsvergleich (1. April 2006 zu 1. April 2007) zu einem Absinken der durchschnittlichen Netzentgelte geführt. Insgesamt lassen sich zum Stichtag 1. April 2008 über alle Kundenkategorien wieder leicht höhere Netzentgelte feststellen. Zu dieser Entwicklung

trägt insbesondere der in den letzten beiden Jahren gesunkene inländische Erdgasverbrauch bei. Das größtenteils fixe Kostenvolumen für den Netzerhalt (Anlagevermögen) verteilt sich entsprechend auf eine niedrigere Gasauspeisemenge – die auf eine ausgespeiste Kilowattstunde Gas bezogenen Kosten (Netzentgelte) erhöhen sich in der Folge.

Netzentgelte Gas 2006 bis 2008



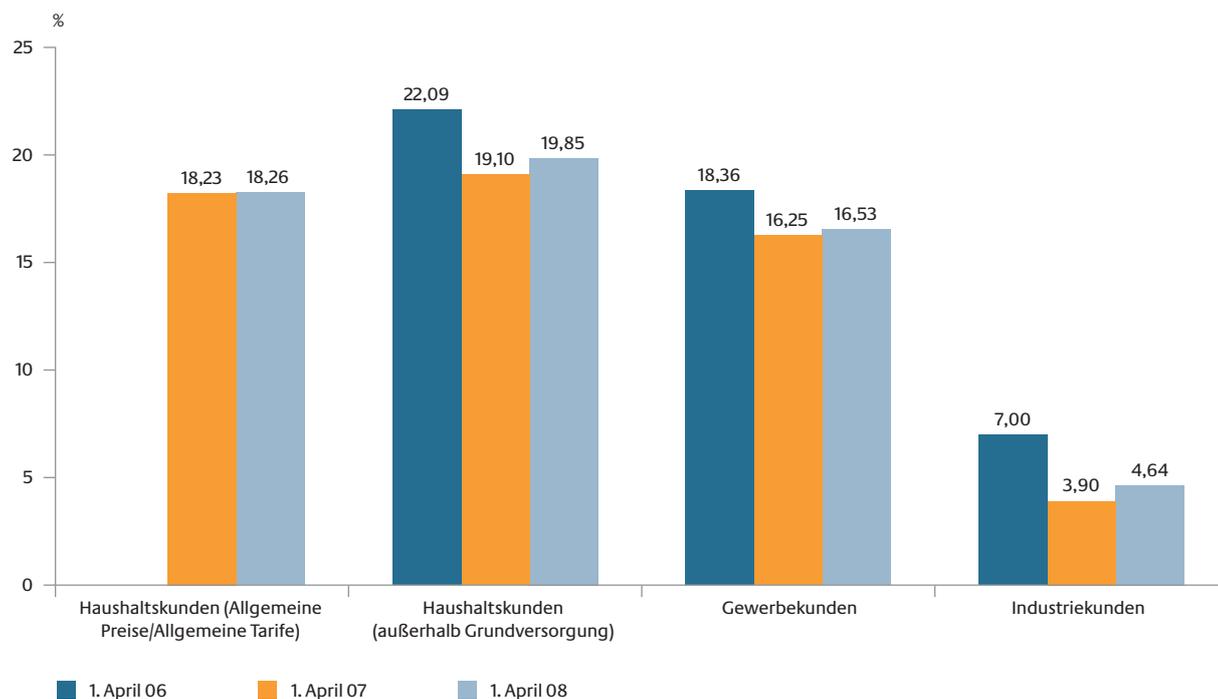
Zum Stichtag 1. April 2006 wurde für das Netzentgelt beim Gaspreis für Haushaltskunden mit einem Vertrag zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen kein Wert erhoben.

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

Ebenfalls bedingt durch den gesunkenen inländischen Gasverbrauch lässt sich auch bei der Entwicklung des Anteils der mengen-

wichteten Netzentgelte am Gesamtpreis Gas ein leichter Anstieg des Anteils der Netzentgelte am Gesamtpreis Gas beobachten.

Anteil der Netzentgelte am Gaspreis 2006 bis 2008



Zum Stichtag 1. April 2006 wurden für den Gaspreis und das Netzentgelt für Haushaltskunden mit einem Vertrag zu Allgemeinen Preisen/Allgemeinen Tarifen keine Werte erhoben.

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

INVESTITIONEN IM NETZBEREICH

Seit 2006 fragt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern jährlich die tatsächlichen und geplanten Investitionen im Strom- und Gasbereich ab. Aufgrund des relativ kurzen Abfragezeitraums liegen der Bundesnetzagentur noch keine ausreichend belastbaren Datenreihen vor, um Trends im Investitionsverhalten zu generieren. Dennoch liefern die Datenerhebungen wichtige Erkenntnisse über die Abweichungen von Unternehmensplanungen.

Elektrizität

Im Jahr 2007 wurden von den deutschen ÜNB für die Netzinfrastruktur (inklusive grenzüberschreitender Verbindungen) ca. 884 Mio. Euro für Erweiterung, Erhalt sowie Wartung und Instandhaltung ausgegeben. Das waren knapp 170 Mio. Euro weniger als von den ÜNB ursprünglich geplant. Im Vergleich mit 2006 wurden 2007 ca. 38 Mio. Euro weniger investiert oder aufgewendet. Fast die Hälfte der gesamten Investitionen und Aufwendungen ist für die Erweiterung bestehender Netzstrukturen verwandt worden.

Die Planungen der ÜNB sahen für 2008 insgesamt Investitionen und Aufwendungen von 1.377 Mio. Euro vor. Es bleibt abzuwarten, ob diese Investitionen und Aufwendungen 2008 tatsächlich in voller Höhe durchgeführt wurden. Im Bereich der Langfristplanung 2007 beträgt das für 2009 bis 2017 angegebene Investitionsvolumen 5.405 Mio. Euro. Es fällt damit geringer aus als 2006 für den Vergleichszeitraum 2008 bis 2016 angenommen (6.282 Mio. Euro). Der Jahresdurchschnittswert liegt in beiden Betrachtungszeiträumen unterhalb der Ist-Werte aus den Jahren 2006 (ca. 922 Mio. Euro) und 2007.

Im Jahr 2007 wurden von den deutschen VNB Strom ca. 5.108 Mio. Euro für Erweiterung, Erhalt sowie Wartung und Instandhaltung der Netzinfrastruktur investiert oder aufgewendet. Ca. 1.179 Mio. Euro und damit fast ein Viertel der gesamten Investitionen und Aufwendungen sind in die Erweiterung bestehender Netzstrukturen investiert worden.

Die Planungen der VNB Strom sahen für 2008 insgesamt Investitionen und Aufwendungen in Höhe von 5.328 Mio. Euro vor. Auch hier bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahmen 2008 tatsächlich in voller Höhe durchgeführt werden konnten.

Gas

Im Gasbereich sind aufgrund der Qualität der von den Netzbetreibern gemeldeten Daten Aussagen über die tatsächlichen Entwicklungen der Investitionen nur bedingt möglich.

Nach Unternehmensangaben haben die deutschen FNB im Jahr 2007 ca. 900 Mio. Euro für Erweiterung, Erhalt sowie Wartung und Instandhaltung der Netzinfrastruktur (inklusive grenzüberschreitender Verbindungen) ausgegeben. Damit haben die Ist-Werte die Planwerte in Höhe von 710 Mio. Euro um knapp 190 Mio. Euro überschritten. Fast die Hälfte der gesamten Investitionen und Aufwendungen ist für die Erweiterung bestehender Netzstrukturen ausgegeben worden.

Von den deutschen VNB Gas wurden im Jahr 2007 ca. 1.531 Mio. Euro für Erweiterung, Erhalt sowie Wartung und Instandhaltung der Netzinfrastruktur ausgegeben. Fast ein Drittel dieses Gesamtbetrags (ca. 496 Mio. Euro) entfiel dabei auf die Erweiterung bestehender Netzstrukturen.

Die Planungen der VNB Gas sahen für 2008 insgesamt Investitionen und Aufwendungen in Höhe von 1.628 Mio. Euro vor, wobei der Erweiterungsanteil auf ca. 565 Mio. Euro zunahm. Inwieweit diese Investitionen 2008 tatsächlich in voller Höhe durchgeführt wurden, wird sich zeigen.

Aktivitäten und Verfahren

Die Arbeit der Bundesnetzagentur wurde im Jahr 2008 im Energiebereich hauptsächlich durch die Entgeltgenehmigungsverfahren im Strom- und Gasbereich, durch die Vorbereitungen zur Einführung der Anreizregulierung sowie durch die Entscheidungen zum sog. Leitungswettbewerb im Ferngasbereich und die Festlegung des Grundmodells der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GABi Gas) geprägt.

NETZENTGELTE

Beschlüsse in der zweiten Kostenprüfungsrunde

Gemäß § 23a Abs. 1 EnWG bedurften im Jahr 2008 die Entgelte für den Stromnetzzugang einer erneuten Genehmigung. In dieser zweiten Kostenprüfung, die auf der Kostenbasis des Jahres 2006 durchzuführen war, hatten 236 Stromnetzbetreiber für insgesamt 251 Netzbereiche einen Antrag zur Genehmigung von Netzentgelten gemäß § 23a EnWG gestellt. Davon entfielen 87 Netzbetreiber (102 Netzbereiche) in die originäre Bundeszuständigkeit. Diese besteht, wenn ein Unternehmen mehr als 100.000 Kunden hat und/oder ein bundeslandübergreifendes Netz betrieben wird. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, fielen die Netzbetreiber in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde. Allerdings hat die Bundesnetzagentur für mehrere Bundesländer die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde aufgrund eines Organleiheabkommens übernommen. Dabei handelt es sich um die Länder

Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. 149 Anträge auf Entgeltgenehmigung entfallen auf diese Organleihefälle. Insgesamt belief sich das beantragte Kostenvolumen der Netzbetreiber in der Zuständigkeit Strom auf rund 20,4 Mrd. Euro.

Im Vorfeld der zweiten Genehmigungsrunde hatten kleinere Netzbetreiber, bei denen sich keine wesentlichen Änderungen in der Kostensituation ergeben haben, die Möglichkeit, eine Verlängerung ihrer genehmigten Netzentgelte aus dem ersten Genehmigungsverfahren zu beantragen. Von dieser Möglichkeit haben 135 Netzbetreiber (Kostenvolumen ca. 800 Mio. Euro) Gebrauch gemacht, so dass die Netzkosten von 87 Netzbetreibern in Bundeszuständigkeit und 14 Netzbetreibern im Rahmen der Organleihe zu prüfen waren. Die zweite Kostenprüfung konnte im Jahr 2008 abgeschlossen werden.

Die ersten Entgeltgenehmigungen für die Gasnetzbetreiber waren bis zum 31. März 2008

befristet. Somit hatten die Gasnetzbetreiber gemäß § 23a Abs. 3 Satz 1 EnWG bis zum 1. Oktober 2007 einen neuen Entgeltantrag zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren bei der Bundesnetzagentur insgesamt 225 Anträge eingegangen. Davon wurden in 129 Fällen die bestandskräftigen Entgeltgenehmigungen kleinerer Gasnetzbetreiber (118 im Rahmen der Organleihe) mit einem im Wesentlichen unveränderten Kostenblock antragsgemäß bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Diese verlängerten Bescheide bilden in Übereinstimmung mit den Antragstellern die Ausgangsbasis für die Anreizregulierung.

Hinsichtlich der verbleibenden 96 Anträge wurde die Kostenprüfung bis Mitte 2008 abgeschlossen. Dabei fielen 59 Anträge in die originäre Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die übrigen Anträge wurden im Rahmen der Organleihe für die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin und Thüringen beschieden.

Aufgrund besonderer Umstände, wie z. B. Netzneugründungen, wurden drei Anträge nachträglich gestellt und beschieden. Die erteilten Genehmigungen waren wie die verlängerten Bescheide bis zum 31. Dezember 2008 befristet und bilden ebenfalls die Grundlage für die Anreizregulierung.

Prüfungsschwerpunkte

Die Prüfungsschwerpunkte aus der ersten Genehmigungsrunde im Bereich Elektrizität, die im Wesentlichen die kalkulatorischen Kostenpositionen „Abschreibungen“, „Eigenkapitalverzinsung“ und „Gewerbsteuer“ betrafen, wurden erweitert. In dieser Genehmigungsrunde bildete insbesondere die Netzhistorie einen Prüfungsschwerpunkt, um den Wert des

vorhandenen Anlagenbestands besser abschätzen und hinsichtlich der kalkulatorischen Ansetzbarkeit bewerten zu können. Hierzu wurden von der Bundesnetzagentur neue Indexreihen zur Bestimmung der Tagesneuwerte der Anlagegüter festgelegt, da die bisher angewendeten Methoden zu einer Überzeichnung der Werte geführt haben. Eine vertiefte Prüfung der operativen Kosten des Netzbetriebs war ebenso erforderlich, zumal die Netzbetreiber inzwischen weitgehend rechtlich entflochten waren. Insoweit blieb zu prüfen, ob sich die häufig vorgetragenen Rationalisierungsanstrengungen etwa durch den Einsatz von Servicegesellschaften auch durch geringere Kosten bemerkbar machten. Die Preise für Messung und Abrechnung wurden stärker hinterfragt und differenziert, um beispielsweise mehr Raum für eine wettbewerbliche Ausgestaltung des Messstellenbetriebs zu schaffen.

Im Hinblick auf die Berechnung der Netznutzungsentgelte hat die zuständige Beschlusskammer den Netzbetreibern aufgegeben, auch den Pumpstrombezug von Pumpspeicherkraftwerken in der Verprobungsrechnung zu berücksichtigen. Somit ist der Strombezug von Pumpspeicherkraftwerken analog zu allen anderen Kraftwerken netzentgeltspflichtig. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten der Pumpspeicherkraftwerke bei der Erbringung von Systemdienstleistungen vermieden. Durch die Verteilung der genehmigungsfähigen Gesamtkosten auf eine – bedingt durch die Netzentgeltspflicht des Pumpstrombezugs – größere Menge sinken im Ergebnis die Netzentgelte.

Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich Gas wurden gegenüber der ersten Genehmigungsrunde erweitert. Während sich in der ersten

Runde die Prüfung im Wesentlichen auf die Kapitalkosten konzentrierte (Prüfung der Abschreibungen, der Zinsberechnungsmethodik u. Ä.), wurden in dieser Runde auch die operativen Kosten (z. B. Betriebsführungsentgelte) einer genaueren Prüfung unterzogen.

Durchschnittliches Kürzungspotenzial

Im Bereich Elektrizität konnten infolge der Netzkostenprüfung erneut deutliche Kostensenkungen von durchschnittlich 5 Prozent gegenüber der ersten Genehmigungsrunde erzielt werden.

Im Gasbereich wurde in der zweiten Entgeltgenehmigungsrunde im Wesentlichen die erste Genehmigungsrunde bestätigt. Es konnten leichte Kostensenkungen durchgesetzt werden. Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen der ersten und zweiten Genehmigungsrunde ist jedoch aufgrund zum Teil starker Strukturveränderungen einzelner Unternehmen nicht möglich.

Festlegung zu Eigenkapitalzinssätzen

Mitte 2008 hat die Bundesnetzagentur die Eigenkapitalzinssätze für Betreiber von Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung festgelegt. Die Verpflichtung zur Festlegung neuer Eigenkapitalzinssätze ergibt sich aus dem § 7 Abs. 6 der Entgeltverordnungen. Bisher waren die Eigenkapitalzinssätze im Rahmen der Entgeltverordnungen festgeschrieben und lagen für Neuanlagen bei 7,91 Prozent (Strom) bzw. 9,21 Prozent (Gas). Ab 2009 betragen die Eigenkapitalzinssätze einheitlich für alle Elektrizitäts- und Gasnetze für Neuanlagen 9,29 Prozent und für Altanlagen 7,56 Prozent. Die Festlegungen der Bundesnetzagentur wurden für die Strom- und Gasnetzbetreiber

in originärer Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sowie die Netzbetreiber im Rahmen der Organleihe getroffen.

Für die Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes geben die Netzentgeltverordnungen den Rahmen vor. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen setzt sich aus der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines Wagniszuschlags zusammen. Die Umlaufrendite ergibt sich in Konsistenz zum bisherigen Vorgehen im Rahmen der Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG in Höhe von 4,23 Prozent. Für die Bestimmung des Wagniszuschlags wurde das sog. Capital-Asset-Pricing-Modell als kapitalmarktorientierter Ansatz verwendet. Ergänzend hat die Bundesnetzagentur die Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Netzbetreibern im europäischen Ausland zur Bestimmung eines angemessenen Wagniszuschlags herangezogen. Dabei zeigte sich, dass der von der Bundesnetzagentur ermittelte Wagniszuschlag von 3,59 Prozent oberhalb des Durchschnitts der Wagniszuschläge im europäischen Ausland liegt. Da es sich um Eigenkapitalzinssätze vor Steuern handelt, war die Körperschaftsteuer bei der Ermittlung der Zinssätze zu berücksichtigen.

Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2008 insgesamt 73 Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) getroffen. Dabei ist zwischen Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Abweichung der individuellen Jahreshöchstlast von der Netzhöchstlast) und Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (stetiger und vergleichsweise hoher Strombezug) zu unterscheiden. Bei den

Fällen entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV hat die zuständige Beschlusskammer 26 Genehmigungen ausgesprochen. Weitere 12 Verfahren wurden eingestellt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wurden 26 Genehmigungen erteilt und vier Verfahren eingestellt. Insgesamt wurden fünf Anträge auf Genehmigung einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV abgelehnt, da in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine positive Bescheidung nicht erfüllt wurden. Die Mehrzahl der Genehmigungen entfallen auf die chemische Industrie und die Zementindustrie.

Zum Jahresende 2008 hat die Bundesnetzagentur ein Konsultationsverfahren zum Leitfaden für die Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV abgeschlossen. Der Leitfaden dient dazu, den betroffenen Letztverbrauchern und Netzbetreibern transparente und nachvollziehbare Auslegungsgrundsätze an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, die konkreten Anforderungen für eine Genehmigungserteilung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 StromNEV bereits im Vorfeld einer Antragstellung beurteilen zu können. Ferner soll der Leitfaden den Beteiligten dabei helfen einzuschätzen, welche Angaben und Unterlagen die Bundesnetzagentur konkret benötigt, um eine entsprechende Prüfung der nach § 19 Abs. 2 StromNEV gestellten Anträge vornehmen zu können.

Leitungswettbewerb

Die Bundesnetzagentur hat 2008 insgesamt zehn Entscheidungen zum sog. Leitungswettbewerb im Ferngasbereich getroffen. In den Entscheidungen wird festgestellt, dass die Unternehmen Dong Energy Pipelines, Eni Gas Transport Deutschland, E.ON Gastransport, Erdgas Münster Transport, Gasunie Deutschland

Transport Services, Gaz de France Deutschland Transport, Ontras-VNG Gastransport, RWE Transportnetz Gas, StatoilHydro Deutschland und Wingas Transport keinem Leitungswettbewerb ausgesetzt sind. In den Entscheidungen wird dargelegt, dass die Netzbetreiber über eine dominierende Marktmacht verfügen und daher nicht durch den Wettbewerb kontrollierte Verhaltensspielräume besitzen.

Die Ablehnung des Leitungswettbewerbs stützt sich auf eine Vielzahl von Argumenten. So weisen die klassischen marktanteilsbezogenen Kennziffern in den meisten Fällen ganz eindeutig auf die Marktmacht der untersuchten FNB hin. Des Weiteren besteht für die Netznutzer aufgrund der langfristigen Ausbuchung des überwiegenden Teils der Kapazitäten keine Möglichkeit, auf Alternativangebote auszuweichen. Auch spricht die regelmäßige Praxis der verbundenen Vertriebe, den Gastransport bei der eigenen Konzernschwester abzuwickeln, gegen wirksamen Wettbewerbsdruck. Es ist zudem nicht erkennbar, dass die Netzbetreiber sich aktiv darum bemüht hätten, ihre Kapazitäten zu vermarkten.

Schließlich bestehen für neue Unternehmen erhebliche Marktzutrittsschranken, so dass auch kein sog. potentieller Leitungswettbewerb festgestellt werden kann. Bei diesen Marktzutrittsschranken handelt es sich beispielsweise um die planungs- und umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, die vor einem Leitungsbau durchzuführen sind, die größeren Spielräume der etablierten Netzbetreiber bei der Preisgestaltung und die Tatsache, dass es sich bei den Investitionskosten in der Regel um versunkene Kosten handelt. Die versunkenen Kosten entstehen in erster Linie aufgrund des notwendigen Leitungsneubaus und stellen ein

zusätzliches Risiko für den „Newcomer“ dar. Eine schnelle und aggressive Preispolitik des „Etablierten“ wird es dem „Newcomer“ schwer bzw. unmöglich machen, seine versunkenen Kosten zu erwirtschaften. Dieser wird daher von vornherein nicht in den Markt eintreten und der drohende Marktzutritt verliert seine Wirkung.

Nunmehr müssen die o. g. Unternehmen der Bundesnetzagentur ihre Kostenunterlagen vorlegen. Auf dieser Grundlage wird die Bundesnetzagentur eine Kostenprüfung durchführen und für diese Unternehmen erstmals Entgelte genehmigen. Ab dem 1. Januar 2010 unterliegen die Unternehmen der Anreizregulierung.

Baukostenzuschüsse

Die Erhebungspraxis der Netzbetreiber bei Baukostenzuschüssen war ursächlich für zahlreiche und wiederkehrend an die Bundesnetzagentur herangetragene Anfragen und Beschwerden insbesondere von Anschlussnehmern in Netzebenen oberhalb der Niederspannung. Hauptstreitpunkt waren die zur Ermittlung von Baukostenzuschüssen herangezogenen Kalkulationsmethoden, die von den Anschlussnehmern oftmals nicht nachvollzogen werden konnten und daher als intransparent empfunden wurden.

Die Bundesnetzagentur hat folglich ein eigenes Kalkulationsmodell entwickelt, das einerseits den Transparenzanforderungen des Gesetzes genügt, andererseits aber auch die nötige Steuerungswirkung entfaltet, um das Entstehen überdimensionierter und ineffizienter Netze zu verhindern. Zusätzlich wird der Ermittlungs- und Kontrollaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch Baukostenzuschüsse generierten Erlösvolumen stehen. Baukosten-

zuschüsse, die anhand dieses Leistungspreismodells ermittelt werden, sieht die Bundesnetzagentur als angemessen an.

Ferner hat die Bundesnetzagentur im Interesse eines einheitlichen Erhebungskonzepts für Baukostenzuschüsse in höheren Netzebenen entsprechende Anwendungsgrundsätze veröffentlicht.

Weitere Festlegungen und Verfahren im Gasbereich

Die Bundesnetzagentur hat zehn Betreiber von überregionalen Fernleitungsnetzen gemäß § 3 Abs. 3 GasNEV i. V. m. § 65 EnWG dazu verpflichtet, ihre Netzentgelte kostenorientiert zu bilden und innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Genehmigung ihrer Gasnetzentgelte zu stellen (siehe Seite 151). Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur sowohl Vorgaben für die Anträge auf Genehmigung der Gasnetzentgelte festgelegt als auch eine Festlegung von Preisindizes, die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV in Anwendung zu bringen sind, getroffen. Beide Festlegungen orientieren sich an den entsprechenden Festlegungen aus dem Jahr 2007.

Ein Missbrauchsantrag nach § 31 EnWG wurde abgelehnt. Zur Überprüfung stand das Verhalten eines Netzbetreibers, der dem Netzkunden im Falle eines gesonderten Netzentgelts nicht das im Rahmen der Kosten-/Entgeltwälzung ermittelte gemischte Durchschnittsentgelt (für die Wälzung der Entgelte aller vorgelagerten marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber) in Rechnung gestellt hat, sondern das Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers, zu dem ein Direktleitungsbau hätte realisiert werden können.

Vorbereitungen zur Einführung der Anreizregulierung

Am 1. Januar 2009 wurde mit der Einführung der Anreizregulierung ein neues Regulierungsregime für die Betreiber der deutschen Strom- und Gasversorgungsnetze etabliert. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die Anreizregulierungsverordnung (ARegV), die am 6. November 2007 in Kraft getreten ist. Ziel der Anreizregulierung ist es, den Netzbetreibern Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen. Schafft es ein Unternehmen, seine Kosten unter das festgelegte Niveau zu senken, steigt der Gewinn. Dies ist im bisher praktizierten System der Kostenregulierung („Cost Plus“) nicht der Fall gewesen.

Um die Erlösobergrenzen, die der Anreizregulierung zugrunde liegen, für die Netzbetreiber festsetzen zu können, ist es erforderlich, Effizienzvergleiche durchzuführen. Durch diese wird ermittelt, wie effizient ein Netzbetreiber im Vergleich zu den anderen Netzbetreibern ist. Der Effizienzwert, der auf Basis einer Bestabrechnung zugunsten des Netzbetreibers unternehmensindividuell ermittelt wird, geht in die Formel zur Festsetzung der Erlösobergrenzen ein.

Die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung hat am 1. Januar 2009 begonnen und dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 1 und 2 ARegV). Davon abweichend beträgt die Dauer der ersten Regulierungsperiode nach § 34 Abs. 1b ARegV für Gasnetzbetreiber vier Jahre.

Ergebnisse der Effizienzvergleiche Strom und Gas

Im Jahr 2008 hat die Bundesnetzagentur getrennte Effizienzvergleiche für die Betreiber von Stromverteilernetzen, Gasverteilernetzen, für Gasfernleitungsnetzbetreiber sowie für Stromübertragungsnetzbetreiber durchgeführt. In den bundesweiten Effizienzvergleich der VNB Strom sind Daten von 199 Netzen eingegangen. Neben den Vergleichsparametern (Anzahl der Anschlusspunkte, Fläche des versorgten Gebietes, Leitungslänge und zeitgleiche Jahreshöchstlast), die von § 13 Abs. 4 ARegV vorgegeben werden, wurden im Rahmen des Effizienzvergleichs für den Strombereich sieben weitere, mit wissenschaftlichen Methoden ermittelte Vergleichsparameter verwendet. Für die VNB Strom ergaben sich Effizienzwerte in einer Bandbreite von 79,5 Prozent bis 100,0 Prozent mit einer durchschnittlichen Effizienz von 92,2 Prozent.

Die Effizienzwerte der VNB Gas wurden anhand eines bundesweiten Effizienzvergleichs, in den Daten von 187 Netzen eingegangen sind, bestimmt. Auch für den Gasbereich wurden neben den Vergleichsparametern (Anzahl der Ausspeisepunkte, Fläche des versorgten Gebietes, Leitungslänge und zeitgleiche Jahreshöchstlast), die von § 13 Abs. 4 ARegV vorgegeben sind, sechs weitere Vergleichsparameter verwendet. Die durchschnittliche Effizienz, die sich aus dem Vergleich der VNB Gas ergab, liegt bei 87,3 Prozent. Die Effizienzwerte der einzelnen Netzbetreiber variieren in einer Spannweite von 56,4 Prozent bis 100,0 Prozent.

Für Strom- und Gasnetzbetreiber, deren Effizienzwert unter 60 Prozent liegt, wird nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Effizienzwert von 60,0 Prozent bei der Berechnung der Erlösobergrenzen zur Anwendung gebracht.

Für die FNB ist ein nationaler Effizienzvergleich durchgeführt worden. In diesen sind Daten von neun Fernleitungsnetzen eingegangen. Aufgrund einer geringen Anzahl von Vergleichsunternehmen wurde ausschließlich die Effizienzvergleichsmethode DEA (Data Envelopment Analysis) angewendet. Außerdem wurde die ökonometrische Kostentreiberanalyse auf Basis von Daten amerikanischer FNB durchgeführt. Weiterhin wurden Ergebnisse international vergleichbarer Studien herangezogen. Die so ermittelte durchschnittliche Effizienz liegt bei 91,7 Prozent.

Die geringe Anzahl von vier ÜNB in Deutschland verhindert die Anwendung parametrischer und nicht-parametrischer Effizienzvergleichsverfahren (DEA und SFA – Stochastic Frontier Analysis) im ausschließlich nationalen Rahmen. Aus diesem Grund sieht die ARegV für die Bestimmung der Effizienzwerte dieser Unternehmen einen internationalen Effizienzvergleich vor. Die Vorbereitung und Durchführung dieses internationalen Projektes erfolgte innerhalb der CEER-Arbeitsgruppe zur Anreizregulierung (Workstream Incentive-based Regulation and Efficiency Benchmarking – WS EFB) unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur. In den Effizienzvergleich nach § 22 ARegV sind 20 ÜNB aus den folgenden 15 Ländern einbezogen worden: Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Österreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, Tschechien und Zypern. Auch für diesen Effizienzvergleich war aufgrund der geringen Datenbasis die Anwendung der SFA nicht sachgerecht. Die auf Basis der DEA ermittelten Effizienzwerte dieser Unternehmen betragen durchschnittlich 88 Prozent.

Festlegungen zur Bestimmung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung

Im Strombereich hat die Bundesnetzagentur 242 Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV i. V. m. § 21a Abs. 2 Satz 1 EnWG von Amts wegen eingeleitet.

In 97 Verfahren (davon vier ÜNB) handelt die Bundesnetzagentur in originärer Bundeszuständigkeit und in 145 Verfahren im Rahmen der Organleihe für mehrere Bundesländer. Gemäß § 24 ARegV hatten Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden angeschlossen sind, die Möglichkeit, die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren zu wählen. Das vereinfachte Verfahren befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Effizienzvergleich und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Übermittlung diesbezüglicher Daten. Der Effizienzwert zur Ermittlung der Erlösobergrenzen beträgt für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren einheitlich 87,5 Prozent. Von der Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Verfahren haben 136 VNB (acht in originärer Bundeszuständigkeit, 128 Organleihefälle) Gebrauch gemacht. Bis zum 28. Februar 2009 sind zu den Erlösobergrenzen 130 Festlegungen im vereinfachten Verfahren und 82 Festlegungen im Regelverfahren ergangen.

Vorab wurden allen VNB Strom die individuellen Effizienzwerte mitgeteilt, die sich aus den Effizienzvergleichen ergeben. Die im Modell verwendeten Parameter wurden den VNB im August 2008 zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur zur allgemeinen Methodik des Effizienzvergleichs im Rahmen des Verfahrens am 22. September

sowie 25. September 2008 jeweils eine Informationsveranstaltung im Strombereich durchgeführt, zu der alle betroffenen Netzbetreiber, die in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, eingeladen worden waren.

Bis zum 31. Dezember 2008 sind drei Erlösobergrenzenfestlegungen im Regelverfahren ergangen. Insgesamt sind deutliche Verzögerungen zu verzeichnen. Dies ist u. a. darin begründet, dass viele Unternehmen trotz relativ hoher Effizienzwerte eine Vielzahl von Besonderheiten in der Netzstruktur und im Netzbetrieb aufzeigen. Zudem reklamieren die Unternehmen, dass individuelle, kostentreibende Parameter nicht berücksichtigt worden seien. Beides geschieht mit dem Ziel, eine Verbesserung des Effizienzwertes mittels § 15 ARegV zu erreichen. Praktisch jeder Netzbetreiber, der nicht eine Effizienz von einhundert Prozent bescheinigt bekommen hat, bringt eine entsprechende Argumentation vor, die individuell geprüft werden muss. Zusätzlich ist im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzen die periodenübergreifende Saldierung für das Jahr 2007 durchzuführen. Ein Großteil der Netzbetreiber ist zum ersten Mal aufgefordert, die tatsächlichen Erlöse offenzulegen, um diese mit den genehmigten Netzkosten im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Absatzmengen abzugleichen.

Als Ergebnis der Prüfungen wird sich für die meisten Netzbetreiber eine Erhöhung der Erlösobergrenze um wenige Prozentpunkte gegenüber den in der letzten Entgeltgenehmigung anerkannten Netzkosten ergeben. Dies resultiert u. a. aus der sog. Best-of-four-Abrechnung im Effizienzvergleich sowie aus der Anhebung des Eigenkapitalzinssatzes. Weiterhin hatten die Netzbetreiber im Regelverfahren die

Möglichkeit, einen pauschalierten Investitionszuschlag zu beantragen und eine Übergangsregelung hinsichtlich der Personalzusatzkosten im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile wahrzunehmen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist zudem der Produktivitätsfaktor für die ersten beiden Regulierungsperioden mit Werten von 1,25 Prozent für die erste Regulierungsperiode und 1,5 Prozent für die zweite Regulierungsperiode sehr gering.

Im Gasbereich hat die Bundesnetzagentur zur Bestimmung der Erlösobergrenzen 214 Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Sämtliche Verfahren konnten bis zum 22. Dezember 2008 abgeschlossen werden. In 61 Verfahren handelte die Bundesnetzagentur in originärer Bundeszuständigkeit (davon acht regionale FNB) und in 153 Verfahren übernahm sie im Rahmen der Organleihe die Bestimmung der Erlösobergrenzen. Grundlage für die Bestimmung der Erlösobergrenzen waren die im Rahmen des Verfahrens nach § 23a EnWG durchgeführten Kostenprüfungen. Gemäß § 24 ARegV hatten Gasverteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden angeschlossen sind, die Möglichkeit, die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu wählen. Von dieser Möglichkeit haben 140 Netzbetreiber (zwölf in originärer Bundeszuständigkeit, 128 Organleihefälle) Gebrauch gemacht.

Die individuellen Effizienzwerte, die sich aus den Effizienzvergleichen ergeben, wurden den VNB neben einzelnen Gesichtspunkten zur Erlösobergrenzenbildung im September 2008 mitgeteilt. Die im Modell verwendeten Parameter wurden den Netzbetreibern bereits im August 2008 zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur zur allgemeinen Methodik des Effizienzvergleichs im Rahmen

des Verwaltungsverfahrens am 14. und 15. Oktober 2008 jeweils eine mündliche Anhörung durchgeführt, zu der alle betroffenen Gasnetzbetreiber, die in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, und die Vertreter der entsprechenden Verbände eingeladen worden waren.

Der durchschnittliche Effizienzwert der vom Bund in originärer Zuständigkeit bzw. im Rahmen der Organleihe beschiedenen Unternehmen im Regelverfahren beträgt nach der Festlegung der Erlösobergrenzenbescheide 90,4 Prozent (arithmetisches Mittel).

Das für 2009 genehmigte Erlösobergrenzenvolumen (ohne gewälzte Kosten) übertrifft das in der letzten Kostenprüfungsrunde genehmigte Ausgangsniveau (Kostenbasis 2006 bzw. bei „Verlängerungsregelungen“ 2004) um 1 Prozent. In den vereinfachten Verfahren wird das Ausgangsniveau um knapp 2 Prozent übertroffen. Ursachen hierfür sind zum einen die Aufzinsungsregelung (wegen zurückliegender Preissteigerungen) sowie die großzügige Pauschalregelung für die Bemessung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß ARegV in den vereinfachten Verfahren.

Die Erlösobergrenzen bleiben nach 2009 für den Rest der ersten Regulierungsperiode nahezu unverändert. In Einzelfällen können sich allerdings sowohl gegenüber dem ursprünglich genehmigten Ausgangsniveau als auch hinsichtlich des Verlaufs der Erlösobergrenzen erhebliche Abweichungen ergeben. Dabei spielen u. a. die Auswirkungen der periodenübergreifenden Saldierung eine Rolle.

Bezüglich der überregionalen FNB wurde von der Bundesnetzagentur Leitungswettbewerb abgelehnt (siehe Seite 151). Damit unterliegen die überregionalen FNB der Entgeltregulierung und sind verpflichtet, eine Genehmigung ihrer Entgelte nach § 23a EnWG zu beantragen. Die in der Entgeltgenehmigung ermittelten Ausgangswerte bilden wiederum den Ausgangspunkt für die Überführung in die Anreizregulierung ab dem 1. Januar 2010.

Verfahrensregulierung

Im Zuge der Einführung der Anreizregulierung war im Jahr 2008 über die Behandlung der von den Netzbetreibern zu erbringenden Systemdienstleistungen für die Zeit der ersten Regulierungsperiode zu entscheiden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Erlöse können unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 ARegV zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erklärt werden, wenn sie einer „wirksamen Verfahrensregulierung“ unterliegen. Folge einer solchen Einstufung ist, dass diese Kostenanteile von den Effizienzvorgaben des § 16 ARegV ausgenommen sind und damit ohne Effizienzvorgaben an den Netznutzer weitergegeben werden können.

Der Bundesnetzagentur lagen hierzu 74 Anträge von ÜNB und VNB zur Anerkennung der Beschaffungskosten für Verlustenergie als dauerhaft nicht beeinflussbar vor. Die vier deutschen ÜNB haben darüber hinaus für die weiteren von ihnen zu erbringenden Systemdienstleistungen der Regelenergie, der EEG-Veredelung, der grenzüberschreitenden Stromflüsse und des grenzüberschreitenden Engpassmanagements entsprechende Anträge auf Anerkennung der dauerhaften Nichtbeeinflussbarkeit gestellt, so dass insgesamt über 90 Anträge zu entscheiden war.

Hinsichtlich der Kompensationszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse und der Erlöse aus dem grenzüberschreitenden Engpassmanagement konnte den Anträgen der ÜNB entsprochen werden. Bezogen auf die Verlustenergie, die Regelenergie sowie die EEG-Veredelung waren die Anträge der Netzbetreiber abzulehnen, da in diesen Bereichen auch unter Berücksichtigung von bereits ergangenen Festlegungen und den seitens der Netzbetreiber vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen derzeit noch Möglichkeiten zur Kostenbeeinflussung bestehen, die über das vom Ordnungsgeber geforderte Maß der Geringfügigkeit hinausgehen.

Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Ermittlung und Beschaffung von Verlustenergie

Die Bundesnetzagentur hat im Berichtszeitraum eine Festlegung zum Verfahren für die Bestimmung der physikalisch bedingten Netzverluste sowie der Beschaffung von Verlustenergie erlassen. Sie richtet sich an alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit mehr als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden. Die Vorgaben sollen sicherstellen, dass die für den Ausgleich von Netzverlusten benötigten Energiemengen gemäß § 10 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) in marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren beschafft werden. Ziel der Festlegung ist, mit den gesetzten Rahmenbedingungen die vollständige Marktintegration der Beschaffung von Verlustenergie zu fördern und die noch bestehenden Intransparenzen und Ineffizienzen abzubauen.

Das Kernelement der Festlegung ist die Aufteilung des Beschaffungsvorgangs in eine Komponente für langfristig prognostizierbare

Verlustenergie sowie eine Kurzfristkomponente. Die der Langfristkomponente zugeordnete Energie ist mittels eines Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen, die Deckung der Kurzfristkomponente hat durch einen Dienstleister zu erfolgen, der seinerseits durch die Netzbetreiber mittels Ausschreibung zu bestimmen ist. Alternativ besteht die Möglichkeit der eigenhändigen Beschaffung über einen börslich organisierten Handelsplatz.

Vorbereitungen zur Ausgestaltung des Qualitätselements und Beobachtung der Versorgungsqualität

Die ARegV sieht gemäß §§ 18 bis 21 die Einführung einer Qualitätsregulierung vor. Diese kann nach § 19 Abs. 2 ARegV für den Elektrizitätsbereich bereits zur oder im Laufe der ersten Regulierungsperiode eingeführt werden, sofern hierfür hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. Demgegenüber soll die Qualitätsregulierung für den Gasbereich auf der Basis von hinreichend belastbaren Datenreihen erst zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode beginnen.

Die Qualitätsregulierung soll dem im Rahmen der Anreizregulierung bestehenden Risiko vorbeugen, dass die Netzbetreiber die vorgeschriebenen Erlösabsenkungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen und mittelfristig eine Verschlechterung der Versorgungsqualität in Kauf nehmen. Zur Konzeptentwicklung der Ausgestaltung und Umsetzung des Qualitätselements hat die Bundesnetzagentur vor, im Jahr 2009 Beratungsprojekte für einzelne Themengebiete der Qualitätsregulierung zu vergeben.

Die Bundesnetzagentur beobachtet die Entwicklung der Versorgungsqualität im Rahmen der Meldepflichten bei Versorgungsstörungen gemäß § 52 EnWG. So hat die Bundesnetzagentur auch 2008 Daten über Versorgungsunterbrechungen im Elektrizitätsversorgungsnetz für das Jahr 2007 erhoben. Die Daten von 825 Netzbetreibern wurden ausgewertet und ergaben, dass ein Letztverbraucher im Durchschnitt 19,25 Minuten ohne elektrische Versorgung war. Im Berichtsjahr 2006 lag dieser Wert noch bei 21,53 Minuten. Damit befindet sich Deutschland bei der Versorgungsqualität weiterhin an der Spitze der europäischen Länder. Der Wert von 19,25 Minuten enthält keine Unterbrechungen, die auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen sind. Diese sind nicht beeinflussbar und werden aus diesem Grund von den Netzbetreibern nicht berücksichtigt. Allerdings war für das Jahr 2007 ein starker Anstieg der Unterbrechungen zu verzeichnen, die nach Angaben der Netzbetreiber auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen sind. Ein Grund hierfür war insbesondere der Orkan „Kyrill“ im Januar 2007. Würde diese Art von Ausfällen berücksichtigt, so ergäbe sich eine durchschnittliche Unterbrechung von ca. 35,67 Minuten je Letztverbraucher.

Vorbereitungen zur Ausgestaltung des Erweiterungsfaktors

Die Bundesnetzagentur bereitet die Anwendung des Erweiterungsfaktors (§ 11 ARegV) vor, damit Kostensteigerungen der Netzbetreiber auf Grund einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe während einer Regulierungsperiode entsprechend berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Kosten der Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen im Erweiterungsfaktor ausreichend abgebildet werden.

Investitionsbudgets

Bei der Bundesnetzagentur sind bis zum 30. Juni 2008 ca. 300 Anträge auf Genehmigung eines Investitionsbudgets eingegangen. Das beantragte Gesamtvolumen beträgt ca. 9 Mrd. Euro, wovon 7,3 Mrd. Euro den ÜNB, 800 Mio. Euro den FNB, 900 Mio. Euro den VNB Strom und etwa 50 Mio. Euro den VNB Gas zuzuordnen sind. Die Netzbetreiber stellten ihre Anträge auf Basis der im ersten Halbjahr jeweils für Strom und Gas veröffentlichten Leitfäden. Die Leitfäden enthalten wesentliche Aspekte zur Vorgehensweise der Bundesnetzagentur und zu den Anforderungen an die Antragstellung. Nach Antragseingang hat die Bundesnetzagentur begonnen, an die Netzbetreiber Nachforderungen zu den Anträgen zu versenden. Nachdem die ersten Vollständigkeitsprüfungen abgeschlossen und die Antworten der Netzbetreiber eingegangen waren, konnte die Bundesnetzagentur im Dezember 2008 die ersten Anhörungsschreiben versenden.

NETZZUGANG STROM

Netzzustands- und Netzausbauberichte

Zum 1. Februar 2008 haben die ÜNB zum zweiten Mal die Netzzustands- und Netzausbauberichte gemäß § 12 Abs. 3a EnWG vorgelegt. Dabei wurden die inhaltlichen Anforderungen der Bundesnetzagentur weitestgehend umgesetzt. U. a. enthalten die Berichte die geplanten Netzausbaumaßnahmen, innerhalb von Fünfjahres-Perioden, bis zum Jahr 2027.

Weiterhin haben die ÜNB auch 2008 auf Basis von Quartalsberichten über den Umsetzungsstand ihrer – insbesondere bis zum Jahr 2012 – geplanten Netzausbauvorhaben berichtet. Innerhalb dieses Zeitraums sind insgesamt 133 Ausbaumaßnahmen vorgesehen, darunter

auch 16 Maßnahmen zur Anbindung von Offshore-Windparks. Davon unterliegen nach Angaben der ÜNB zum Ende des vierten Quartals insgesamt ca. 35 Ausbaumaßnahmen Verzögerungen oder einem verschobenen Zeitrahmen. Als wesentliche Gründe für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte werden vor allem langwierige behördliche Genehmigungsverfahren aufgrund des Widerstands der lokalen Bevölkerung und der z. T. notwendigen Änderungen in den behördlichen Genehmigungsverfahren (beispielsweise bedingt durch das Niedersächsische Erdkabelgesetz), aber auch Lieferengpässe bei Anlagenherstellern, bestehende Unsicherheiten bei Offshore-Projekten und technische Gründe genannt.

Die Bundesnetzagentur sieht in den zahlreichen verzögerten Ausbaumaßnahmen einen wesentlichen Grund für den für das Jahr 2007 beobachteten „Investitionsstau“ im Bereich der Netzinfrastruktur der ÜNB.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3a EnWG haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen alle zwei Jahre einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und diesen der Regulierungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bundesnetzagentur hat 2008 erstmals inhaltliche Vorgaben zur Gestaltung dieser Berichte erarbeitet und stichprobenartig ausgewählte Netzbetreiber aufgefordert, diese Berichte entsprechend den Vorgaben zum 1. August 2008 an die Bundesnetzagentur zur Auswertung zu übermitteln.

Netzanschluss von Offshore-Windanlagen

Die Bundesnetzagentur hat im Berichtsjahr 2008 zu verschiedenen Offshore-Windpark-Projekten zahlreiche sehr intensive Gespräche mit den beteiligten Unternehmen geführt, damit die Projekte möglichst zügig realisiert werden können. Bei zwei in der Nordsee gelegenen Offshore-Windparks wurde aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklungs- bzw. Ausführungsphasen mit dem Bau der Netzanschlüsse begonnen. Bei der Beurteilung des richtigen Zeitpunkts, wann der ÜNB die Investition und die damit verbundene Bestellung von Anlagen tätigt, war die Bundesnetzagentur eingebunden. Die Netzanschlüsse weiterer in der Nordsee geplanter Offshore-Windparks sollen im Laufe des Jahres 2009 die Ausführungsphase erreichen. Mit dem Bau des Netzanschlusses eines in der Ostsee befindlichen Windparks soll ebenfalls in 2009 begonnen werden. Auch hier ist die Realisierung weiterer Netzanschlüsse in naher Zukunft zu erwarten.

Market Coupling und Transparenzberichte

An der deutsch-dänischen Grenze wurde zum 29. September 2008 ein Market Coupling etabliert, das durch die European Market Coupling Company GmbH (EMCC) mit Sitz in Hamburg durchgeführt wird. Mit der Kopplung von Märkten wird bei der Preisfindung an den Börsen der beteiligten Strommärkte die zwischen den Märkten zur Verfügung stehende Übertragungskapazität mit berücksichtigt.

Allerdings traten Abweichungen der Berechnungen der Lastflüsse und der Preise zu beiden Seiten der Grenze auf, die zu einem Aussetzen des Market Coupling am 8. Oktober 2008 und einer Rückkehr zur Vergabe der Kapazitäten durch explizite Auktionen geführt haben.

Derzeit wird seitens der Verantwortlichen und mit Unterstützung der dänischen, deutschen und norwegischen Regulierungsbehörden an der Klärung der aufgetretenen Probleme gearbeitet. Das EMCC hat eine Wiederaufnahme der Marktkopplung im 1. Quartal 2009 angekündigt.

In der Region Zentralwesteuropa (Beneluxstaaten, Deutschland, Frankreich) ist unter aktiver Begleitung der Bundesnetzagentur weiter an einer Einführung von Market Coupling gearbeitet worden. Die Ergebnisse der Implementierungsstudie zur Marktkopplung, die von den Projektparteien in der Jahresmitte vorgelegt worden waren, haben jedoch deutlich gemacht, dass eine Marktkopplung, die sich auf eine lastflussbasierte Kapazitätsberechnung stützt, erst zum Ende 2010 eingeführt werden kann. Übergangsweise ist die Einführung einer besser koordinierten, aber nicht lastflussbasierten Kapazitätsvergabe ab März 2010 vorgesehen. Die Kapazitätsvergabe soll dabei nicht mehr rein bilateral zwischen den ÜNB einer Grenze abgestimmt werden, sondern koordiniert zwischen den ÜNB der Region erfolgen.

Nach Zustimmung durch die Europäische Kommission gründeten die ÜNB der Region Zentralwesteuropa am 1. Oktober 2008 die „Capacity Allocation Service Company for the Central West-European Electricity Market“ (CASC-CWE). Diese Servicegesellschaft nimmt als zentrales Auktionsbüro auf Grundlage einheitlicher Systeme und Regeln die Implementierung und Durchführung der Jahres- und Monatsauktionen der Transportkapazitäten an den Grenzen der fünf Länder vor. CASC-CWE wird den grenzüberschreitenden Stromhandel in Zentralwesteuropa deutlich vereinfachen. Die Jahresauktion 2009 wurde bereits am 28. November 2008 von CASC-CWE durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat in Zentraleuropa eine weitgehende Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten erreicht. Nach den schon 2007 und Anfang 2008 veröffentlichten Transparenzberichten in den regionalen Strommärkten Nordeuropa (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Deutschland), Zentralwesteuropa (Beneluxstaaten, Deutschland, Frankreich) und Zentralosteuropa (Deutschland, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Österreich und Slowenien) ist nun auch in Zentralsüdeuropa (Italien, Frankreich, Schweiz, Deutschland, Österreich, Slowenien) ein Transparenzbericht erarbeitet worden, der Ende Januar 2009 veröffentlicht wurde. Diese vier Berichte stimmen mit geringen Abweichungen aufgrund regionaler Besonderheiten überein. Die Transparenzberichte bildeten auch die Vorlage für den Transparenzbericht der Region Südwesteuropa (Spanien, Portugal und Frankreich), an der die Bundesnetzagentur nicht beteiligt ist. Die Bundesnetzagentur hat die Umsetzung der Transparenzberichte überwacht. Für die Region Nordeuropa wurde dazu ein Bericht zum Monitoring der Transparenz veröffentlicht.

Internationales

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 56 EnWG mit der Wahrnehmung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ergebenden Pflichten betraut. Sie misst den Regionalen Initiativen Strom und Gas eine hohe Bedeutung zu, da die regionale Marktintegration als wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zum europäischen Strom-Binnenmarkt angesehen wird.

Entwicklung lastflussbasierter Kapazitätsallokation in Zentralosteuropa

Das lastflussbasierte System der Zuteilung der knappen Übertragungskapazitäten an Netznutzer ist Teil einer neuen Netz-Philosophie. Gegenüber dem heutigen System, das auf den bilateral zwischen den ÜNB einer Grenze vereinbarten Kapazitätswerten basiert, bietet das lastflussbasierte Allokationsmodell die Möglichkeit, die physikalischen Lastflüsse besser abzubilden. Dies wird zu einem effizienteren Einsatz der vorhandenen Kapazitäten führen und den ÜNB die Systemführung erleichtern.

Zur Bewältigung dieser komplexen Aufgabe haben die ÜNB in der Region Zentralosteuropa Ende 2007 einen externen Gutachter beauftragt, der sie bei diesem Projekt begleiten soll. Mit dem Start des lastflussbasierten Allokationsmodells für die Region Zentralosteuropa ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 zu rechnen.

Financial Services Working Group

Die Financial Services Working Group (FIS) wurde im November 2007 gegründet. Sie wird vom Vizepräsidenten der Bundesnetzagentur geleitet und beschäftigt sich vor allem mit der Schnittstelle zwischen Finanz- und Energiemärkten. In 2008 bestand ihre Hauptaufgabe darin, gemeinsam mit dem Committee of European Securities Regulators (CESR), dem Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, Vorschläge zur Verbesserung der Marktintegrität beim Handel mit Strom und Gas zu entwickeln. Die Europäische Kommission hatte die beiden Gremien bis Ende 2008 um ein Votum gebeten, ob die aktuelle europäische Finanzmarktgesetzgebung (Market Abuse Directive [MAD] bzw. Markets in Financial Instruments Directive [MiFID])

ausreicht, um Marktmissbrauch im Strom- und Gashandel zu verhindern bzw. wirksam zu ahnden.

Die Regulierer haben festgestellt, dass die vorhandene Finanzmarktgesetzgebung nicht ausreicht, um Marktmissbrauch beim Handel mit Strom und Gas zu verhindern. Dies gilt für den Spotmarkt, aber auch für große Teile des Derivatehandels. Wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten bei Strom und Gas empfehlen die Regulierer eine sektorspezifische Gesetzgebung, die die Anforderungen an Redlichkeit und Transparenz aus der Finanzmarktgesetzgebung aufnimmt, gleichzeitig aber den spezifischen Besonderheiten der beiden Energieträger Rechnung trägt. Aus Sicht der Regulierungsbehörden müssen Maßnahmen zur Sicherung der Marktintegrität auch auf Märkten wie dem für CO₂-Emissionszertifikate sowie dem für Öl bzw. Kohle etabliert werden. Diese Bereiche haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Preise für Strom und Gas; Schäden durch Marktmissbrauch würden entsprechend durchschlagen.

Wesentliches Element der Ende 2008 vorgelegten Stellungnahme ist die Forderung einer nachhaltigen Verbesserung der Markttransparenz auf allen Ebenen durch die Schaffung eines „Level Playing Fields“ mit europaweit einheitlichen Regeln. Sie sollen die Attraktivität des Handels stärken und die Marktteilnehmer in die Lage versetzen, auf der Basis ausgewählter Daten rasche und fundierte Kauf- oder Verkaufsentscheidungen zu treffen.

Im Jahr 2009 wird die FIS die von der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG) und CESR vorgelegten Vorschläge zur Verbesserung der Marktintegrität beim Handel mit

Strom und Gas weiterentwickeln. Außerdem befasst sie sich mit der Aufsicht über die Strom- und Gasbörsen sowie den Vor- und Nachteilen europaweit einheitlicher Zulassungsbedingungen für den Handel.

Electricity Working Group

Die Bundesnetzagentur engagiert sich auf internationaler Ebene in verschiedenen Gremien. Ein wichtiges Gremium ist die Electricity Working Group (EWG) der ERGEG und die dazu gehörigen Task Forces (TF). Im Rahmen der Electricity Network and Markets TF wurde in 2008 Vorarbeit für die elf Network Codes des Dritten Binnenmarkttrichtlinienpakets geleistet. So wurden u. a. „Guidelines of Good Practice for Operational Security“ erarbeitet, öffentlich konsultiert und Ende des Jahres 2008 auf der Homepage von ERGEG veröffentlicht. Weitere Arbeitsschwerpunkte waren die Regeln zur Beschaffung von Verlustenergie und die Erstellung von „Guidelines of Good Practice“ für den grenzüberschreitenden Regelennergieaustausch sowie den Anschluss an die Elektrizitätsnetze und den Zugang zu diesen.

Netzanschluss von Kraftwerken

Im Berichtsjahr 2008 hat die Bundesnetzagentur bei vier Kraftwerksprojekten mit den Anschlusspetenten und den Netzbetreibern Gespräche geführt, um einen geeigneten Netzanschlusspunkt für die zu errichtenden Kraftwerke zu finden sowie eine angemessene Verteilung der Kosten herbeizuführen. Mit Inkrafttreten der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) am 30. Juni 2007 sind Regelungen erlassen worden, Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 100 MW einen diskriminierungsfreien Netzanschluss zu transparenten Anschlussbedingungen zu ermöglichen. Hierzu wurde erstmals im April

2008 ein Register mit allen Erzeugungsanlagen in Deutschland erstellt. Das Register selbst ist nur Anschlussnehmern, Energieaufsichtsbehörden und den Regulierungsbehörden zugänglich.

Aus dem Register ergibt sich, dass es bis Ende 2008 in Deutschland 42 Kraftwerksprojekte gab, die bereits eine Netzanschlusszusage erhalten haben. Im Bereich der konventionellen Erzeugung sind dies insbesondere in den Nordregionen Deutschlands geplante Steinkohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von ca. 20.000 MW. Die Standortwahl berücksichtigt hierbei preisgünstige und kurze Transportwege für den benötigten Brennstoff sowie ein ausreichendes Kühlwasserangebot. Des Weiteren haben Kraftwerksanlagen mit dem Energieträger Braunkohle mit ca. 3.600 MW Gesamtleistung, Erdgas mit ca. 6.800 MW, Laufwasserkraftwerke mit ca. 100 MW und Speicher mit ca. 200 MW Gesamtleistung sowie Kraftwerksanlagen mit ca. 1.600 MW Gesamtleistung, bei denen der eingesetzte Energieträger noch nicht bekannt ist, eine Netzanschlusszusage erhalten.

Zudem ergibt sich aus dem Kraftwerksanschlussregister, dass 65 Kraftwerksanschlusspetenten ein Netzanschlussbegehren an die jeweiligen Netzbetreiber gerichtet haben, die Entscheidung über eine Netzanschlusszusage aber noch offen ist. Bei den Anschlussbegehren dominieren die Offshore-Windparks mit ca. 16.000 MW Erzeugungskapazitäten. Weitere Energieträger sind Steinkohle mit ca. 1.100 MW und Erdgas mit ca. 2.800 MW Gesamtleistung sowie Kraftwerksanlagen mit ca. 9.000 MW Erzeugungskapazität, bei denen der Energieträger noch nicht bekannt ist.

Werden Netzanschlusszusagen und Netzanschlussbegehren realisiert, könnte es in Zukunft einen Zubau von insgesamt ca. 60.000 MW installierter elektrischer Leistung geben. Allerdings kann zum derzeitigen Zeitpunkt weder bei den Netzanschlussbegehren noch bei den Netzanschlusszusagen tatsächlich eine Aussage zur Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Kraftwerksprojekte getroffen werden.

Leitfaden Veröffentlichungspflichten

Die Bundesnetzagentur hat im Januar 2008 einen „Leitfaden zu den Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“ herausgegeben. Hierdurch soll eine vollständige und möglichst standardisierte Veröffentlichung relevanter Daten erreicht werden, damit sich Netznutzer, Erzeuger, Lieferanten oder auch Letztverbraucher informieren und die verschiedenen Stromnetzbetreiber miteinander vergleichen können. Der Leitfaden wurde vor der Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur mit den relevanten Marktakteuren konsultiert, auf eine spätere Anpassungsmöglichkeit wurde geachtet.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur 2008 die Prüfung der Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fallen, intensiv fortgesetzt. Insgesamt ist dabei eine positive Entwicklung hinsichtlich Auffindbarkeit, Vollständigkeit und standardisierter Darstellung der Veröffentlichungen zu verzeichnen. Bei einzelnen Veröffentlichungspflichten sind jedoch nach wie vor Defizite bei der Umsetzung durch die Stromnetzbetreiber vorhanden. Die Bundesnetzagentur steht hierzu im Gespräch mit den Netzbetreibern.

Liberalisierung des Zähl- und Messwesens

Mit Inkrafttreten der Novellierung des EnWG und der Messzugangsverordnung (MessZV) im Herbst 2008 forderte die Bundesnetzagentur verschiedene Verbände und einzelne Marktakteure u. a. dazu auf, Entwürfe von Rahmenverträgen für den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung auszuarbeiten. Bis Mitte Dezember 2008 gingen viele, sehr unterschiedliche Vertragsentwürfe ein. In Vorbereitung von förmlichen Festlegungsverfahren der zuständigen Beschlusskammern wurden die Verbände Mitte Dezember gebeten, bis März 2009 verbandsübergreifend abgestimmte Entwürfe vorzulegen, um so zu einer Verfahrensbeschleunigung zu kommen.

Damit hat die Bundesnetzagentur noch im Berichtsjahr im Dialog mit den Marktakteuren den Grundstein dafür gelegt, dass sie im Jahr 2009 im Sinne der MessZV den Rahmen für einen marktgetriebenen Prozess zu einer flächendeckenden Einführung intelligenter Messeinrichtungen setzen und von ihren Festlegungskompetenzen nach § 13 MessZV Gebrauch machen kann (siehe Seite 224).

Im Kontext der Liberalisierung des Mess- und Zählwesens ist die Einführung von sog. Smart Metern, also der verstärkte Einsatz von intelligenten Zählern nebst Kommunikationsinfrastruktur sowie von daraus abzuleitenden Dienstleistungen, ein Ziel. Neben der Suche nach einer möglichst kosteneffizienten Lösung für die Verbraucher stellen die Prozesse Datenspeicherung, -verschlüsselung und -übertragung sowie der Datenschutz wichtige Themenfelder dar, für die sich die Bundesnetzagentur national und international im Sinne des Verbraucherschutzes einsetzen wird.

Ausregelung von Leistungsungleichgewichten

Eine der Hauptaufgaben der ÜNB ist der Ausgleich der permanenten Leistungsungleichgewichte zwischen Erzeugung und Verbrauch. Diese Aufgabe wird derzeit durch den Einsatz von Regelenergie von jedem ÜNB in eigener Verantwortung für sein jeweiliges Übertragungsnetz wahrgenommen. Die separate Ausregelung der Regelzonen kann in der Praxis zu einem entgegengerichteten Einsatz von Regelenergie – auch als Gegeneinander-Regeln bezeichnet – führen. Die Bundesnetzagentur hat am 15. Juli 2008 ein Festlegungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, den Eintritt einer solchen Situation zu vermeiden, damit u. a. den Bedarf an Regelenergie sowie die Höhe der vorgehaltenen Regelleistung und somit insgesamt die Kosten für Regelenergie zu verringern. Die derzeit diskutierten Konzepte wurden einer gutachterlichen Überprüfung zugeführt. Eine Fertigstellung des Gutachtens wird für das Frühjahr 2009 angestrebt.

Parallel zu den Untersuchungen im o. g. Festlegungsverfahren hat die Bundesnetzagentur 2008 auch die Höhe der von den ÜNB vorgehaltenen Regelleistung bei separater Ausregelung – also ohne Vermeidung des Gegeneinander-Regelns – gutachterlich überprüfen lassen. Die Untersuchung zur Höhe der vorzuhaltenden Regelleistung komplettiert die in den Jahren 2006 und 2007 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen zur Beschaffung der Regelleistung. Die Untersuchung hat ergeben, dass bei gleicher Systemsicherheit die Regelleistung gegenüber dem bisherigen Status quo insgesamt um etwa 400 MW reduziert werden kann. Dadurch ergibt sich ein jährliches Einsparpotential in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages. Die nicht mehr benötigte

Regelleistung, die der Größe eines mittleren Kraftwerkes entspricht, stünde zudem dem freien Stromhandel zur Verfügung.

Maßnahmen der Bundesnetzagentur zur besseren Umsetzung des Lieferantenwechsels Strom

Im Berichtsjahr 2008 deuteten zahlreiche Verbraucherbeschwerden und Eingaben von Lieferantenseite darauf hin, dass die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Durchführung des automatisierten Lieferantenwechsels im Elektrizitätsbereich noch immer nicht vollständig oder fehlerhaft durch die Unternehmen umgesetzt worden sind. In der Folge sah sich die Behörde veranlasst, gegen insgesamt 42 Elektrizitätsverteilernetzbetreiber Zwangsgelder von im Einzelfall bis zu 100.000 Euro anzudrohen, sollten die festgestellten Mängel nicht innerhalb vorgegebener Fristen abgestellt werden.

Jüngste Auswertungen der Behörde über die Zahl eingegangener Verbraucherbeschwerden bestätigen den Erfolg dieser Maßnahmen. Danach haben sich die Meldungen über fehlgeschlagene oder erheblich verzögerte Lieferantenwechsel im Strombereich deutlich reduziert. Die Behörde unterstützt diese Entwicklung nachhaltig durch eine intensiviertere Kommunikation mit betroffenen Unternehmen und mit den Verbänden, um auf diese Weise frühzeitig technische oder organisatorische Probleme im Markt zu erkennen und bei deren Lösung Hilfestellungen zu geben.

NETZZUGANG GAS

Neue Regelungen zur Bilanzierung (GABi Gas)

Die rechtssichere Ausgestaltung eines effizienten Bilanzierungssystems war 2008 ein Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur. Die bis dahin für die Bilanzierung angewendeten Regelungen waren nach Ansicht aller Marktbeteiligten verbesserungs- und konkretisierungsbedürftig und boten in vielen Bereichen nicht die erforderliche Rechtssicherheit. Unsicherheit löste dabei u. a. auch die in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Anwendung des sog. Basisbilanzausgleichsfaktors (BBA-Faktor) aus. Der BBA-Faktor hatte in dem alten Bilanzierungssystem erhebliche Auswirkungen auf den Umfang der Toleranzmengen, die den Transportkunden bei der Bilanzierung eingeräumt wurden. Er wurde im Jahr 2008 von einigen Transportkunden im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens als missbräuchlich gerügt.

Mit einer Festlegung hat die Bundesnetzagentur im Mai 2008 die Bilanzierung im Gasbereich umfassend neu geregelt. Seit Beginn des neuen Gaswirtschaftsjahrs am 1. Oktober 2008 gelten neue Bedingungen für Bilanzkreisverträge im Gassektor. Bisher wurden die Bilanzabweichungen in allen Marktgebieten stündlich abgerechnet. Diese kurze Bilanzierungsperiode stellte ein wesentliches Hindernis für Wettbewerbsfortschritte im Gasmarkt dar, da stündliche Flexibilitätsprodukte am Markt nicht verfügbar und Über- und Unterspeisungen zu verzeichnen waren. Insbesondere neue Händler konnten keine Speicher buchen, um flexibel auf stündliche Lastschwankungen ihrer Kunden reagieren zu können, da Speicher häufig ausgebucht sind. Zudem wurde von Händlern beklagt,

dass die Ausgleichsenergiepreise in den Marktgebieten zu hoch sind. Schließlich stellten die unterschiedlichen Regeln in den einzelnen Marktgebieten eine erhebliche Erschwernis für bundesweit tätige Händler dar.

Das seit 1. Oktober 2008 geltende „Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor“ (GABi Gas) behebt diese Mängel vor allem durch die Einführung der Tagesbilanzierung. Für alle Bilanzkreisverantwortlichen gilt damit eine deutlich längere Bilanzierungsperiode, maßgeblich ist der Gastag von 6 bis 6 Uhr. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass sich Ein- und Ausspeisungen am Ende des Tages decken. Ist dies nicht der Fall, kommt Ausgleichsenergie zum Einsatz, die durch den Bilanzkreisnetzbetreiber abgerechnet wird. Die Basis für die Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte bilden Referenzpreise für Einkauf und Verkauf von Gas an liquiden Handelsmärkten (derzeit Titel Transfer Facility [TTF], National Balancing Point [NBP], Zeebrugge, E.ON Gastransport Virtueller Handelspunkt H-Gas [EGT VP]). Die Entgelte werden nach einem Zwei-Preis-Modell gebildet, wonach für Überspeisungen tendenziell niedrigere Vergütungen und für Unterspeisungen tendenziell höhere Entgelte anfallen.

Zur Sicherstellung der Netzintegrität und zur Vermeidung von Missbräuchen gilt flankierend zur Tagesbilanzierung ein stündliches Anreizsystem. Ohne dieses Anreizsystem könnten z. B. Händler ihre gesamten Gasmengen nur innerhalb einer Stunde einspeisen, die Ausspeisung aber über den ganzen Tag verteilen. Würden alle Händler sich so verhalten, könnte die Sicherheit der Gasversorgungsnetze nicht mehr gewährleistet werden. Für stündliche Abweichungen ist ein Strukturierungsbeitrag

zu zahlen. Da für die Belieferung der meisten Letztverbraucher sog. Tagesbänder (d. h. 24 gleiche Stundenwerte) in die Bilanz eingestellt werden, treten stündliche Abweichungen in diesen Fällen regelmäßig nicht auf. Da auf den Gashandelsplätzen Tagesbänder gängig sind, ist mit einer weiteren Belegung des Wettbewerbs auf diesen Handelsplätzen zu rechnen.

Ein Umlagekonto für Regel- und Ausgleichsenergie wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber geführt. Es dient dazu, die entstehenden Kosten für und Erlöse aus Regel- und Ausgleichsenergie zu verrechnen. Kosten entstehen dem Bilanzkreisnetzbetreiber z. B. durch die Beschaffung von Gasmengen, die er für den physischen Ausgleich innerhalb der Netze (Regelenergie) einsetzen muss. Durch Regelenergie können auch Erlöse generiert werden, z. B. wenn der Bilanzkreisnetzbetreiber die zu viel im Netz enthaltenen Gasmengen auf den Handelsplätzen verkaufen muss. Das Umlagekonto stellt sicher, dass das Regel- und Ausgleichsenergiesystem für den Bilanzkreisnetzbetreiber ergebnisneutral ist, d. h., der Bilanzkreisnetzbetreiber soll weder Gewinne mit dem System erwirtschaften können noch Defizite selbst tragen müssen. Sollte ein Defizit erwartet werden, wird dieses als Regelenergieumlage den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt, die Letztverbraucher mit Tagesband beliefern.

Die Umsetzung von GABi Gas ist für alle Beteiligten anspruchsvoll. Sie wird nur dann gelingen, wenn die Netzbetreiber ihre Kooperationspflichten ernst nehmen und die benötigten Datenmeldungen rasch und fehlerfrei erfolgen. Die Bundesnetzagentur begleitet die Netzbetreiber aktiv bei der Umsetzung der Festlegung und veröffentlicht entsprechende Hinweise im Internet.

Gasmarktgebiete

Die Reduzierung der Gasmarktgebiete in Deutschland hat weitere Fortschritte gemacht. Das Ziel, die Gasmarktgebiete auf weniger als zehn zu reduzieren, haben die Netzbetreiber allerdings nicht erreicht. Zum 1. Oktober 2008 bestanden noch zwölf Marktgebiete, sieben Marktgebiete in H-Gas- und fünf in L-Gas-Gebieten. Damit sind die Gasnetzbetreiber einem Grundanliegen des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 20 Abs. 1b EnWG) nach möglichst wenigen Marktgebieten nicht in dem erforderlichen Maße gefolgt.

Die Bundesnetzagentur hat der Forderung nach einer Reduzierung der Marktgebiete stets Nachdruck verliehen, um die Liquidität auf den Gasmärkten zu erhöhen, die Abwicklung von Gastransporten zu erleichtern sowie den Umgang mit Regel- und Ausgleichsenergie effizienter zu gestalten. Um eine weitere Reduzierung zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im August 2008 gegen fünf Gasnetzbetreiber ein Missbrauchsverfahren eingeleitet. Dieses war notwendig geworden, nachdem die Unternehmen ihre Zusagen widerrufen hatten, ihre bisher gesonderten fünf L-Gas-Marktgebiete bis Oktober 2008 zu zwei Marktgebieten zusammenzulegen. Das förmliche Verfahren wird im Jahr 2009 abgeschlossen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der E.ON Gastransport und der bayernets im neuen H-Gas-Marktgebiet NetConnect Germany zum 1. Oktober 2008 belegt, dass unternehmensübergreifende Kooperationen zur Vereinfachung der Gastransporte möglich und in einem überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden können. Die Bundesnetzagentur erwartet von den Netzbetreibern weitere Reduzierungen bei den H-Gas-Marktgebieten.

Umsetzung GeLi Gas

Im Jahr 2008 hatten die Marktbeteiligten die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Einführung bundesweit einheitlicher Prozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) umzusetzen. Die Entscheidung vom 20. August 2007 sieht rechtsverbindliche Abläufe vor, die im Falle eines Wechsels des Gaslieferanten zu vollziehen sind. Des Weiteren regelt sie den Austausch der erforderlichen Informationen. Zur Durchführung dieses Datenaustauschs sieht die Festlegung ein weitestgehend automatisiertes Verfahren sowie ein einheitliches elektronisches Format und einheitliche Nachrichtentypen vor. Für die Implementierung des Systems wurde den Betroffenen eine Frist bis zum 1. August 2008 eingeräumt.

Während der Umsetzungsfrist hatten die Netzbetreiber zunächst die Voraussetzungen für den standardisierten und automatisierten elektronischen Datenaustausch zu schaffen. Hierfür entwickelten der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in Zusammenarbeit mit weiteren Marktbeteiligten die für die Abwicklung der Lieferantenwechsel erforderlichen sieben Nachrichtentypen. Diese wurden am 1. April 2008 veröffentlicht und bildeten die Grundlage für die Anpassung der IT-Systeme. Im August 2008 führten die Verbände die für die Lieferantenwechselprozesse im Strom- und im Gassektor verwendeten Datenformate zusammen und entwarfen eine einheitliche Fassung der sieben Nachrichtentypen. Diese werden nach Abschluss der Konsultation ab dem 1. April 2009 für alle Marktbeteiligten verbindlich sein.

Die Netzbetreiber, die mit der Umsetzung der Festlegung in Rückstand geraten waren, wurden angehört und aufgefordert, regelmäßig über den Fortgang ihrer Umsetzungsarbeiten zu berichten. In zwei Fällen stellte die Bundesnetzagentur so erhebliche Umsetzungsdefizite fest, dass sie den Unternehmen die Verhängung eines Zwangsgeldes androhte. Bei einem Unternehmen musste dieses Zwangsgeld im Dezember 2008 schließlich förmlich festgesetzt werden. Die übrigen Unternehmen konnten dagegen bis zum Jahresende 2008 eine vollständige Umsetzung der GeLi Gas mitteilen.

„Drei-Minus-Regel“

Nach Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungen (FernleitungsVO) kann ein FNB die zuständige Behörde um die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung für Ein- und Ausspeisepunkte seines Netzes ersuchen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten für die betreffenden Punkte nicht berechtigt zu sein. Eine solche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn weniger als drei Netznutzer Kapazität an demselben Punkt kontrahiert haben („Drei-Minus-Regel“).

Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt zehn Anträge auf Einschränkung der Veröffentlichung gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO eingegangen, von denen einer zurückgenommen worden ist. Alle Anträge wurden im Sommer 2008 abschließend beschieden, alle Beschlüsse haben Bestandskraft erlangt.

Die FNB hatten für insgesamt 216 Punkte die Einschränkung der Veröffentlichung von Informationen über Kapazitäten (maximal

technische, gebuchte und freie Kapazität), Druckanforderungen, historische monatliche Höchst- und Mindestauslastungsraten und/oder jährliche durchschnittliche Lastflüsse beantragt. Die Entscheidungen folgten den im Dezember 2007 von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO. Danach kommt eine Genehmigung nur in Betracht, wenn das Geheimhaltungsinteresse des bzw. der Transportkunden an dem betroffenen Punkt das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung überwiegt. Die Bundesnetzagentur hat nach diesem strengen Maßstab nur für 85 der beantragten Punkte eine Einschränkung der Veröffentlichung genehmigt. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind nur Informationen über die maximal technische und gebuchte Kapazität und über jährliche durchschnittliche Lastflüsse, während eine Vielzahl anderer gaswirtschaftlicher Informationen weiterhin zu publizieren ist. Die Genehmigungen beziehen sich überwiegend auf Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern, an denen das Vertraulichkeitsinteresse der Transportkunden besonders hoch und das Transparenzbedürfnis geringer ist. Alle Genehmigungen sind maximal bis zum 30. September 2009 befristet. Für 19 Punkte ist die Genehmigung jedoch schon früher entfallen, da die Anzahl der Netznutzer an diesen Punkten in der Zwischenzeit auf drei oder mehr Netznutzer angestiegen ist.

Die im Dezember 2007 veröffentlichten und konsultierten Entscheidungsgrundsätze haben sich damit auch in den Einzelentscheidungen bewährt. Durch die Beschlüsse der Bundesnetzagentur wird ein hohes Maß an Rechtsklarheit hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten für einzelne Punkte geschaffen. Dies wird in naher Zukunft zu einer deutlichen inhaltlichen

Verbesserung der Veröffentlichungen, zu mehr Disziplin bei den Veröffentlichungen und damit zu einer höheren Transparenz im Gasmarkt führen. Die Bundesnetzagentur hat durch ihre Beschlüsse zudem auf europäischer Ebene eine Vorreiterrolle übernommen, indem sie als erste Regulierungsbehörde über Anträge gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO entschieden hat.

Neue Infrastrukturen

Nach der Ausnahmeregelung des § 28a EnWG (Neue Infrastrukturen) kann für Verbindungsleitungen zwischen Deutschland und anderen Staaten, LNG- oder Speicheranlagen sowie für bestimmte Kapazitätsaufstockungen vorhandener Infrastrukturen befristet eine Freistellung von der Zugangs- und Entgeltregulierung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen, vom Antragsteller nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind. Neben einer Verbesserung des Wettbewerbs und der Versorgungssicherheit verlangt das EnWG u. a. ein so hohes Investitionsrisiko, dass die Investition ohne Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde.

Im Sommer 2008 sind bei der Bundesnetzagentur zwei Anträge gemäß § 28a EnWG eingereicht worden. Beide betreffen neue Leitungsprojekte zur landseitigen Fortführung der geplanten Ostseepipeline (Nord Stream) ab Greifswald. Hierzu fand am 20. November 2008 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für eine mögliche Ausnahme umfassend erörtert wurden. In der europäischen Regulierungspraxis sind bereits verschiedentlich Leitungsprojekte längerfristig (teilweise partiell) von der Regulierung freigestellt worden. Dies betrifft unterseeische Leitungen zwischen Großbritannien und den Niederlanden (BBL) und

zwischen Griechenland und Italien (Poseidon). Zudem ist für ein Teilstück der Nabucco-Pipeline von der österreichischen Regulierungsbehörde eine Ausnahme erteilt worden.

Die Bundesnetzagentur hat zu Beginn des Jahres 2009 über die Anträge entschieden. Danach ist die Gasfernleitung OPAL für den Zeitraum von 22 Jahren ab Inbetriebnahme weitestgehend von der Netzzugangs- und Entgeltregulierung ausgenommen. Den von der OPAL NEL Transport GmbH und der E.ON Ruhrgas Nord Stream Anbindungsleitungsgesellschaft mbH für die Gasleitungsprojekte OPAL und NEL eingereichten Anträgen auf Freistellung von der Regulierung wurde damit für die OPAL mit ergänzenden Auflagen überwiegend stattgegeben. Für die NEL wurden die Anträge abgelehnt.

Kooperationsvereinbarung

Nach § 20 Abs. 1b EnWG unterliegen die Betreiber von Gasversorgungsnetzen weitgehenden Kooperationsverpflichtungen, um den Netzzugang im Rahmen des sog. Zweivertragsmodells zu organisieren. Hiermit soll der Netzzugang für die Gashändler einfach und effizient abgewickelt werden. Zur konkreten Ausgestaltung haben die Netzbetreiber mit der Kooperationsvereinbarung einen multilateralen Vertrag miteinander geschlossen, der die Einzelheiten regelt und standardisierte Bedingungen für den Netzzugang enthält. Für die regelmäßige Anpassung der Kooperationsvereinbarung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen sind der BDEW, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) und der Europäische Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen (GEODE) verantwortlich. Mit einer Neufassung vom 29. Juli 2008 wurde der Vertragstext gegenüber der ersten Fassung aus dem Jahr 2006 zum zweiten Mal überarbeitet.

Diese Fassung der Kooperationsvereinbarung stellt die verbindliche vertragliche Grundlage für die Ausgestaltung der Kooperationspflichten der Netzbetreiber dar.

Eine grundlegende Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung war vor allem erforderlich geworden, um die seit April 2008 geltenden verordnungsrechtlichen Vorgaben für die Einspeisung von Biogas einzuarbeiten. Darüber hinaus mussten die bisherigen Regelungen an die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Bilanzausgleich vom 28. Mai 2008 angepasst werden. Hinzu kam eine Vielzahl von Detailänderungen, mit denen die Kooperationsvereinbarung inhaltlich weiterentwickelt oder redaktionell angepasst wurde.

Ungeachtet dessen, dass die inhaltliche Verantwortung für die Änderung der Kooperationsvereinbarung den Netzbetreibern obliegt, hat die Bundesnetzagentur den vorangehenden Diskussionsprozess aktiv begleitet. Dieses Vorgehen hatte sich bereits im Vorjahr bewährt, um Konflikte mit den rechtlichen Vorgaben und regulatorischen Zielvorstellungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu bereinigen. Zu diesem Zweck legten BDEW, VKU und GEODE der Bundesnetzagentur am 24. Juni 2008 einen Entwurf der Änderungsfassung vor. Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten und praktisches Wirksamwerden zum neuen Gaswirtschaftsjahr zu ermöglichen, wurde dieser Entwurf unter hohem Zeitdruck geprüft und ausgewertet. Am 11. Juli 2008 fand bei der Bundesnetzagentur ein Gespräch mit den Verbandsvertretern der Netzbetreiber statt, in dem wesentliche Kritikpunkte erörtert wurden. Weitere Anmerkungen teilte die Bundesnetzagentur den Verbänden schriftlich mit. Die Kritik fokussierte sich dabei auf solche Regelungen des

Entwurfs, die aus Sicht der Bundesnetzagentur im Widerspruch zum neu festgelegten Bilanzierungsregime standen.

Die in Kraft getretene Änderungsfassung vom 29. Juli 2008 berücksichtigt diese Anmerkungen weitestgehend. Eine erneute Konsultation des überarbeiteten Entwurfs war allerdings nicht möglich, da es den Verbänden erst kurz vor der Verabschiedung der endgültigen Version möglich war, der Bundesnetzagentur eine überarbeitete Fassung zu übermitteln. Auch hierbei machte sich der Zeitdruck, unter dem alle Beteiligten standen, bemerkbar. Obgleich damit nicht völlig auszuschließen ist, dass einzelne Regelungen der Kooperationsvereinbarung in weiteren Anpassungsschritten auf den Prüfstand gestellt werden müssen, hat sich die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den Netzbetreiberverbänden in diesem Prozess erneut bewährt.

Transportkapazitäten

In den deutschen und europäischen Gasnetzen ist an vielen Stellen ein Mangel an buchbaren Transportkapazitäten zu verzeichnen. Offensichtlich sind die bestehenden Bewirtschaftungsverfahren derzeit nicht geeignet, die problematische Situation zu entschärfen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesnetzagentur in einer Arbeitsgruppe der ERGEG engagiert, die den Auftrag hatte, Leitlinien für die Kapazitätsbewirtschaftung und das Engpassmanagement in den europäischen Gasnetzen zu erarbeiten. Gestützt auf die Ergebnisse einer Umfrage unter den europäischen Regulierungsbehörden zu den angewendeten Methoden wurde ein Regelungsvorschlag erarbeitet. Das Ziel besteht darin, die Nutzung der bestehenden Infrastruktur zu verbessern, den Zugang zu langfristigen Kapazitäten zu erleichtern und kurzfristige

Gashandelsgeschäfte zu ermöglichen. Die Gasnetze sollen optimal genutzt werden, so dass sie die Entwicklung des Gaswettbewerbs fördern. Möglichkeiten strategischer Buchungen sollen abgebaut werden.

Parallel dazu hat die Bundesnetzagentur Überlegungen angestellt, im Rahmen des geltenden Rechts Verbesserungen im Bereich der Kapazitätsallokation und des Engpassmanagements im deutschen Gasnetz herbeizuführen, um insbesondere Engpässe an den Marktgebietsgrenzen zu reduzieren. Im Jahr 2008 wurden die Grundfragen, die möglichen Konzepte und Ansatzpunkte diskutiert.

Überwachung der Veröffentlichungspflichten

Die Bundesnetzagentur konnte deutliche Verbesserungen des Umsetzungsstandes der Veröffentlichungspflichten sowohl im Verteiler- als auch im Fernleitungsnetz erwirken. Im Fokus lagen die Veröffentlichungspflichten aus der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen sowie die aus dem EnWG und den nachgelagerten Verordnungen GasNEV und GasNZV. Auch die Veröffentlichung der nach der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) geforderten Daten, die explizit auf den Internetseiten der Netzbetreiber zu erfolgen hat, wurde geprüft.

Im Gasverteilernetzbereich wurden die Internetseiten all jener Netzbetreiber, die originär und im Wege der Organleihe der Regulierung der Bundesnetzagentur unterliegen, gezielt daraufhin untersucht, inwieweit die Informationen, die für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs unerlässlich sind, auffindbar sind. Wurden hierbei Mängel

festgestellt, so wurde das betreffende Unternehmen zeitnah aufgefordert, diese Defizite zu beheben.

Im Gasfernleitungsbereich hat die Bundesnetzagentur 2008 ausgehend von einem uneinheitlichen Umsetzungsstand mit ausgewählten Netzbetreibern bilaterale Gespräche über Transparenzdefizite geführt. Diese Gespräche bezogen sich auf Kapazitäts- und Lastflussinformationen sowie auf diverse Informationen in englischer Sprache. In diesen Gesprächen wurden die Umsetzungsdefizite aufgezeigt, Unklarheiten bei der Auslegung der Verpflichtungen geklärt und Umsetzungspläne mit Fristen erstellt. Die Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern erwies sich als sehr konstruktiv.

2008 wurde auch die Überwachung der Umsetzung der neuen Veröffentlichungspflichten aus der Festlegung zum neuen Gasbilanzierungssystem (GABi Gas) aufgenommen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Umsetzungsüberwachung der Veröffentlichungspflichten eine fortlaufende Aufgabe darstellt. Insbesondere im Zusammenhang mit Marktgebietszusammenlegungen, Netzveräußerungen oder neuen Veröffentlichungsplattformen wird die Bundesnetzagentur auch in Zukunft überwachend tätig sein.

Internationales

Im Gasbereich ist die Bundesnetzagentur in acht Arbeitsgruppen vertreten, in zwei Arbeitsgruppen hatte sie im Berichtsjahr die Leitungsverantwortung übernommen. Ein Schwerpunkt der Arbeit war die Entwicklung eines Vorschlages für Leitlinien zur Kapazitätsallokation und zum Engpassmanagement. Ziel ist die Wettbewerbsförderung durch den Abbau von vertrag-

lichen Engpässen an zentralen Verbindungspunkten im europäischen Gasnetz.

Außerdem hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Gas-Regional-Initiative aktiv an Fortschritten im grenzüberschreitenden Gashandel gearbeitet und insbesondere angestrebt, die Nutzbarkeit der Grenzkoppelkapazitäten in Bunde/Oude von Holland nach Deutschland zu verbessern. Aufgrund der einander gegenläufigen Interessen von Netzbetreibern und Händlern erweist sich dies als komplexe und langwierige Aufgabe.

Im Jahr 2009 wird die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den europäischen Regulierern intensiv die Umsetzung des dritten Richtlinienpakets der Europäischen Kommission vorbereiten. Dazu gehört die Entwicklung von Leitlinien („Framework Guidelines“), die der europäischen Gas-Netzbetreiberorganisation „ENTSOG“ einen Rahmen für die Entwicklung von Marktregeln („Codes and Rules“) geben sollen. Prioritär werden zunächst Leitlinien für die Bereiche Kapazitätsallokation und Engpassmanagement sowie Bilanzierung und Transparenz entwickelt (siehe Seite 227).

Des Weiteren wird sich die Bundesnetzagentur in der europäischen Arbeit schwerpunktmäßig mit Fragestellungen der Netzausbauplanung befassen. Hier gilt es, die Entwicklung von Zehn-Jahres-Plänen der Netzbetreiber zu begleiten und Kriterien zu definieren, um erforderliche Netzausbaumaßnahmen zu identifizieren.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

EEG-Veredelung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien in seiner bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (EEG [2004]) sind die ÜNB verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang, den zeitlichen Verlauf der nach § 5 Abs. 2 EEG (2004) vergüteten Energiemengen und die Vergütungszahlungen zu erfassen sowie die Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, haben den Strom gemäß § 14 Abs. 3 EEG (2004) von dem für sie regelzonenverantwortlichen ÜNB abzunehmen und zu vergüten. Die ÜNB haben die Aufgabe, die fluktuierende Einspeisung aus erneuerbaren Energien in eine Profillieferung, die gemäß einem Branchenkompromiss derzeit ein Monatsband ist, umzuwandeln. Dies wird hier als „EEG-Veredelung“ bezeichnet. Bislang wurde diese Aufgabe im Wesentlichen durch die Erzeugungs- bzw. Handelsschwestern des jeweiligen ÜNB durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde von Marktteilnehmern vielfach als diskriminierend kritisiert. Die Bundesnetzagentur hat im Herbst 2008 ein Eckpunktepapier mit Hinweisen entwickelt, wie die zur EEG-Veredelung benötigten Strommengen zu beschaffen sind. Dieses wurde öffentlich konsultiert und in einem Workshop mit den entsprechenden Verbänden diskutiert. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird die Bundesnetzagentur in eine entsprechende Festlegung der Beschaffungsbedingungen mit einfließen lassen, die voraussichtlich im Frühjahr 2009 vorliegen wird.

EEG-Statistikbericht

Bis zum Jahr 2008 hat die Bundesnetzagentur Überwachungsaufgaben nach § 19a Abs. 1

EEG (2004) wahrgenommen. In den Folgejahren werden diese Überwachungsaufgaben durch den § 61 des novellierten EEG (2009) vorgegeben. Im Rahmen der Überwachung der Weitergabe der Kosten der EEG-Vergütungen wurde u. a. kontrolliert, dass den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) nur die nach § 5 Abs. 2 EEG (2004) gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden. Die zu diesem Zweck 2007 zum ersten Mal erfassten Daten der EEG-Jahresendabrechnung 2006 wurden von der Bundesnetzagentur im Berichtsjahr ausgewertet und analysiert.

Wesentliche Ergebnisse dieser EEG-Datenerhebung hat die Bundesnetzagentur in aggregierter Form veröffentlicht. Der „Statistikbericht Jahresendabrechnung 2006 nach dem EEG“ ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verfügbar und umfasst sowohl Angaben zur Anlagenanzahl, installierten Leistung, eingespeisten Jahresarbeit und der dafür gezahlten Vergütung (jeweils differenziert nach Energieträgern) als auch Angaben zum Letztverbraucherabsatz, zu der von Stromlieferanten abgenommenen EEG-Abschlagsmenge und der dafür gezahlten Vergütung. Mit dieser Veröffentlichung gewährleistet die Bundesnetzagentur die Transparenz und trägt dem Interesse der Öffentlichkeit an diesen Informationen Rechnung.

Zum 30. April 2008 waren erneut rund 900 Netzbetreiber und mehr als 1.000 Stromlieferanten verpflichtet, die EEG-Jahresendabrechnung des Vorjahres der Bundesnetzagentur elektronisch zu übermitteln. Von den Netzbetreibern wurden nun auch detaillierte Angaben zu den einzelnen EEG-Anlagen übermittelt. Ende September 2008 erfolgte die EEG-Datenerhebung bei den vier ÜNB.

Die Bundesnetzagentur hat im Berichtsjahr begonnen, die Datenmeldungen zur EEG-Jahresendabrechnung 2007 zu plausibilisieren und zu überprüfen, um die Wälzung der Kosten der EEG-Vergütungen zu überwachen. 2009 wird sie diese Daten ebenfalls in einem Statistikbericht veröffentlichen.

Solaranlagenregister

Am 1. Januar 2009 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz in einer novellierten Version in Kraft getreten (EEG [2009]). Seit diesem Zeitpunkt müssen Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen der Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG (2009) Standort und Leistung ihrer neu in Betrieb genommenen Anlage melden. Nur wenn Anlagenbetreiber die Anlage angezeigt haben, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, den erzeugten Strom auf Grundlage des EEG zu vergüten. Die Bundesnetzagentur erwartet mehrere zehntausend Meldungen pro Jahr.

Auf der Grundlage der bei ihr eingegangenen Datenmeldungen ermittelt die Bundesnetzagentur gemäß § 20 Abs. 2a EEG (2009) die Degressions- und Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen und veröffentlicht sie im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesumweltministerium zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger. Die Degression steigt umso mehr – und entsprechend sinkt der Vergütungssatz umso stärker –, je mehr Leistung bei Photovoltaikanlagen zugebaut wird.

Für alle anderen vom EEG geförderten Energieträger (z. B. Wind, Wasser) lassen sich die Degressions- und Vergütungssätze direkt aus dem EEG entnehmen.

ENTFLECHTUNG

Der Vorhabenplan für das Jahr 2008 wies als Schwerpunkte insbesondere die Fortsetzung der Überwachungstätigkeit speziell im Bereich der rechtlichen, aber auch der operationellen und informatorischen Entflechtung sowie die Beteiligung an der europäischen Entflechtungsdiskussion aus. Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur konzentrierte sich dabei auf die folgenden Aktivitäten:

- Prüfung der Gleichbehandlungsberichte,
- Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6–10 EnWG vom 21. Oktober 2008,
- Abschluss, Weiterführung und Neuaufnahme entflechtungsrechtlicher Verfahren mit Schwerpunkt operationelle Verflechtung,
- flächendeckende Überprüfung der Pflicht zur rechtlichen Entflechtung zum 1. Juli 2007,
- Mitwirkung an der Umsetzung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene (ERGEG/CEER), insbesondere Erstellung der „Guidelines for Good Practice on Functional and Informational Unbundling for Distribution System Operators“ vom 15. Juli 2008 und Schwerpunktbeitrag zum Benchmarking-Bericht 2007.

Die aktive Begleitung der Entflechtungsprozesse in den Unternehmen durch Beratung und förmliche Aufsichtsverfahren wird auch im Jahr 2009 durch die Bundesnetzagentur fortgeführt werden. Zudem treten mit der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens neue Akteure auf den Plan, die ihrerseits die Vertraulichkeit der erlangten Informationen zu gewährleisten haben. Ein aufmerksames Verfolgen dieser Entwicklung ist angezeigt.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DES REGULIERUNGSRECHTS

Objektnetze

Mit Urteil vom 22. Mai 2008 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Grund eines Vorabentscheidungsersuchens des Oberlandesgerichts Dresden festgestellt, dass die Regelung des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG (sog. Betriebsnetze) mit dem Recht auf freien Netzzugang nach Art. 20 Abs. 1 EG-Richtlinie 2003/54/EG unvereinbar ist. Diese Entscheidung ist auch von den deutschen Regulierungsbehörden bei Freistellungsanträgen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zu berücksichtigen. Ob die Wertungen des EuGH auch auf die Fallgruppe der Dienstleistungsnetze gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zu übertragen sind, ist derzeit Gegenstand einer Rechtsbeschwerde (Az. EnVZ 80/07) vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Auch für die anderen Fallgruppen des § 110 EnWG kann die Entscheidung zu einer Neuausrichtung der Verfahren führen. Die Bundesnetzagentur hat sich aktiv an der Diskussion zur Neuregelung einer Ausnahme von der Regulierung für nicht regulierungsbedürftige (Kleinst-)Netze beteiligt.

Räumlich differenzierte Netzentgelte

Im Rahmen der Einführung der Anreizregulierung und angesichts zahlreicher Neuvergaben von Wegerechtskonzessionen nach § 46 EnWG in den kommenden Jahren haben die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder Ende 2008 eine gemeinsame Position zur Frage räumlicher Preisdifferenzierungen erarbeitet. Danach wird eine einheitliche Erlösobergrenze je Netzbetreiber und Kalenderjahr einer Regulierungsperiode für die Gesamtheit der von ihm betriebenen Netzbereiche der gleichen Kategorie festgelegt. Der Netzbetreiber muss seine (einheitliche) Erlösobergrenze ohne räumliche Preisdifferenzierungen in Netzentgelte umsetzen.

Die Umsetzungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 ARegV wird so ausgelegt, dass räumlich differenzierte Netzentgelte außerhalb gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Fallgestaltungen generell unzulässig sind. Darüber hinaus soll die Praxis beibehalten werden, wonach in begründeten Ausnahmefällen für eine angemessene Übergangszeit räumliche Preisdifferenzierungen faktisch geduldet werden (z. B. um die Entstehung von Netzbetreiberkooperationen zu ermöglichen oder historisch bestehende Preisdifferenzierungen abzubauen).

BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT

Zusammenarbeit mit Landesregulierungsbehörden

Insbesondere mit Blick auf die am 1. Januar 2009 eingeführte Anreizregulierung war die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den Landesregulierungsbehörden im Jahr 2008 von zentraler Bedeutung. Um das durch das EnWG gesetzte Ziel einer bundeseinheitlichen Regulierungspraxis zu erreichen sowie zur inhaltlichen und verwaltungstechnischen Vorbereitung der Anreizregulierung ist eine enge Abstimmung angezeigt. Zentrales Gremium ist hierbei der gemäß § 60a EnWG bei der Bundesnetzagentur gebildete Länderausschuss, der im Berichtsjahr zu insgesamt sechs Sitzungen zusammengekommen ist. Neben der Anreizregulierung waren die zweite Entgeltgenehmigungsrunde Strom und Gas sowie eine Vielzahl anderer aktueller Themen der Regulierung Inhalt der Gespräche. Unterstützt wird der Länderausschuss durch Arbeitskreise, die sich insbesondere mit den Themen Anreizregulierung, Netzentgelte, Entflechtung und darüber hinausgehenden juristischen Fragestellungen auseinandersetzen. Schließlich wurde im Jahr 2008 die Zusammenarbeit

und Abstimmung auf der Arbeitsebene weiter intensiviert, wodurch ein reger Austausch von Informationen zwischen den Regulierungsbehörden gewährleistet ist.

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Über die in § 58 Abs. 1 EnWG festgelegten Informations- und Konsultationsprozesse hinaus wurde im Jahr 2008 die Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt weiter intensiviert. Zusätzlich zur gegenseitigen Information über laufende Verfahren arbeitete die Bundesnetzagentur in allen fachlichen Themenbereichen der Energieregulierung eng mit dem Bundeskartellamt zusammen. Gemäß § 58 Abs. 3 EnWG wirken beide Behörden auf eine einheitliche Auslegung der Begriffe für die Gas- und Stromnetzbetreiber in den einschlägigen Gesetzen hin. Zudem wurde der nationale Beitrag zum EU-Benchmarkbericht gemäß EnWG mit dem Bundeskartellamt konsultiert und das Einvernehmen hergestellt.

Gerichtliche Verfahren

Im Jahr 2008 ergingen die ersten richtungsweisenden Entscheidungen des BGH zu den Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG. Der BGH hat die Rechtmäßigkeit der in der ersten Entgeltgenehmigungsrunde erteilten Netzentgeltgenehmigungen und damit die Positionen der Bundesnetzagentur weitestgehend bestätigt.

ENTGELTGENEHMIGUNGEN NACH § 23a EnWG

Mehrerlösabschöpfung

In vollem Umfang hat der BGH der Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur, die sich gegen die Aufhebung der sog. Mehrerlösklausel durch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf richtete (Az. KVR 39/07), stattgegeben. Die Netzbetreiber haben damit keinen Anspruch darauf, die von ihnen in der Übergangszeit zwischen dem ersten Genehmigungsantrag und der ersten Entgeltgenehmigung vereinnahmten Entgelte auch insoweit behalten zu dürfen, als sie nach den materiellen Entgeltmaßstäben der StromNEV überhöht waren. Der Ausgleich des entstandenen rechtsgrundlosen Mehrerlöses hat so stattzufinden, dass der Netzbetreiber periodenübergreifend abrechnen muss. Eine Rückabwicklung für die Vergangenheit scheidet insofern aus. Die Netzentgelte sind in der nächsten Genehmigungsperiode in Ansatz zu bringen. Mögliche Ungleichgewichte, die dadurch entstehen könnten, dass die Lieferbeziehungen zu den einzelnen Netznutzern nicht in

demselben Umfang in der nächsten Planperiode fortbestehen müssen, sind hinzunehmen.

Restwertermittlung

Bei der Restwertermittlung nach § 32 Abs. 3 StromNEV hat der BGH vollumfänglich die Position der Bundesnetzagentur bestätigt (Az. KVR 42/07). Die Vermutungsregelung des § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist zu Recht angewandt worden. Danach wird vermutet, dass der Ermittlung der Kosten die jeweils zulässigen Nutzungsdauern gemäß den Arbeitsanleitungen bzw. den vorher geltenden Preiserrechnungsgrundsätzen für Elektrizität (als Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage) zugrunde gelegt worden sind. Ob die Netzkosten bei der Preisbildung der Netzentgelte tatsächlich berücksichtigt worden sind, ist danach unerheblich.

Bei der Bewertung der Anlagegüter aus Netzübernahmen wurde das Abstellen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht auf den Sachzeitwert (Az. KVR 35/07) vom BGH als rechtens erkannt.

Eigenkapitalquote

Die Rechtmäßigkeit der sog. doppelten Deckelung bei der Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV wurde in vollem Umfang bestätigt (Az. KVR 35/07). Die 40-Prozent-Deckelung ist nach der Rechtsprechung des BGH geboten, um ein überhöhtes Eigenkapital kalkulatorisch nur beschränkt wirksam werden zu lassen. Ein hoher Eigenkapitalanteil gilt danach als Indiz für unzureichenden Wettbewerb. 40 Prozent übersteigende Eigenkapitalanteile würden sich unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen.

Die Frage, mit welchem Zinssatz der Eigenkapitalanteil zu verzinsen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV a. F.), der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt, hat der BGH an die Ausgangsinstanz (das OLG Koblenz) zur tatrichterlichen Feststellung zurückverwiesen (Az. KVR 42/07). Bei der Festlegung des Fremdkapitalzinssatzes nach § 5 Abs. 2 Hs. 2 StromNEV sieht der BGH keinen Beurteilungsspielraum der Regulierungsbehörden. Bei der Frage nach der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen handele es sich vielmehr um einen Rechtsbegriff, dessen Inhalt hinreichend bestimmbar sei und jedenfalls mit sachverständiger Hilfe geklärt werden könne.

Rechtmäßig ist nach der Rechtsprechung des BGH auch das Vorgehen der Bundesnetzagentur bei der Position „aktive Rechnungsabgrenzungsposten“. Angesetzte aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen. Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV a. F. noch stellen sie nach dem Normzweck der Vorschrift anzusetzendes Eigenkapital dar.

Einen Anspruch auf Anerkennung eines Inflationsausgleichs für bereits abgeschriebene, aber weiter genutzte Anlagen (Az. KVR 42/07) hat der BGH verneint. Hierfür fehle es an einer Rechtsgrundlage.

Kalkulatorische Gewerbesteuer

Auch bei der Kostenposition „kalkulatorische Gewerbesteuer“ ist der BGH vollständig der Argumentation der Bundesnetzagentur gefolgt. In Ansatz zu bringen ist nicht die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer, sondern die kalkulatorische. Durch den Ansatz kalkulatorischer Kosten sollen die unter simulierten Wettbewerbsbedingungen sich bildenden Netzentgelte ermittelt werden.

Die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst ist nach § 8 Satz 2 StromNEV zu berücksichtigen. Es entspreche den Vorgaben des § 8 StromNEV, die Gewerbesteuer bei der Ermittlung ihrer eigenen Bemessungsgrundlage, des Gewerbeertrags, als Betriebsausgabe abzuziehen.

Die Berücksichtigung kalkulatorischer Steuern auf den Scheingewinn bzw. die Berücksichtigung von Scheinverlusten wurde nicht anerkannt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer sei nicht von steuerrechtlich oder handelsrechtlich ermittelten Größen auszugehen, sondern allein von der kalkulatorisch ermittelten Kostenposition „Eigenkapitalverzinsung“.

Ebenso bestätigt wurde die Rechtmäßigkeit der Nichtberücksichtigung von Kürzungen und Hinzurechnungen.

Verlustenergie

Noch nicht abschließend entschieden hat der BGH über den Kostenansatz für Verlustenergie. Er hat ausgeführt, dass bei der Verlustenergie – entgegen der Auffassung der Regulierungsbehörden – Plankosten nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Hs. 2 StromNEV berücksichtigt werden dürfen. Der von den Regulierungsbehörden angewandte § 10 Abs. 1 Satz 2 StromNEV enthalte insofern lediglich eine Konkretisierung der allgemeinen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 Hs. 1 StromNEV, als es für die Kosten der Verlustenergie auf die Beschaffungskosten ankommen solle. Hinsichtlich der Kostenposition Verlustenergie hat der BGH an das Beschwerdegericht (OLG Koblenz) zurückverwiesen, damit dieses die Feststellungen nachholt, inwieweit gesicherte Erkenntnisse über höhere Kosten von Verlustenergie bestanden haben.

Stattgegeben hat der BGH der Rechtsbeschwerde eines Netzbetreibers insofern, als die Bundesnetzagentur geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau generell nicht kalkulatorisch berücksichtigt hat (Az. KVR 39/07). Diese seien jedoch bei der Ermittlung des nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV zu verzinsenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StromNEV nach den für Neuanlagen geltenden Grundsätzen zu berücksichtigen.

ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE

Der BGH hat in dem Verfahren KVR 30/07, in dem es um die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe ging, eine Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben und an das

zuständige OLG des betroffenen Bundeslandes – in der die Landesregulierungsbehörde ihren Sitz hat – zur erneuten Verhandlung verwiesen.

FESTLEGUNG GPKE UND GeLi GAS

Die Rechtsbeschwerden, die bezüglich der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) gegen die Entscheidungen des OLG Düsseldorf eingelegt worden waren, hat der BGH zurückgewiesen und die Rechtmäßigkeit der Festlegung in allen angefochtenen Punkten bestätigt. Die Festlegung dient – so der BGH – nicht nur der Sicherung eines effizienten, sondern gleichermaßen der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs. Insgesamt waren gegen diese Festlegung ca. 60 Beschwerden und zwei Rechtsbeschwerden eingelegt worden. Diese sind zwischenzeitlich, soweit darüber noch nicht rechtskräftig entschieden war, zurückgenommen worden.

Das OLG Düsseldorf hat die Beschwerden gegen die Festlegung der Geschäftsprozesse und Datenformate beim Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) zurückgewiesen und die Rechtmäßigkeit der Festlegung bestätigt. Den gerügten Verstoß gegen höherrangiges Recht vermochte es nicht zu erkennen. Ein solcher Verstoß lässt sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass die GeLi Gas nicht vollkommen identisch zur Festlegung GPKE für den Strombereich ausgestaltet ist. Mehrkosten für Mehrspartenunternehmen, die durch die gesonderten Festlegungen im Strom- und Gasbereich entstehen, stehen der Rechtmäßigkeit der Festlegung GeLi Gas nicht entgegen (Az. VI-3 Kart 209/07 [V]).

NETZANSCHLUSSVERWEIGERUNG

Das OLG Düsseldorf entschied über zwei Beschwerden, die gegen Bescheide der Bundesnetzagentur zu Netzanschlussverweigerungen im Besonderen Missbrauchsverfahren ergangen sind. Es hat diese Beschwerden größtenteils zurückgewiesen und die Auffassung der Bundesnetzagentur bestätigt, dass § 17 Abs. 1 EnWG grundsätzlich einen umfassenden Anspruch auf Netzanschluss gewährt, der auch das Recht des Anschlusspetenten umfasst, die Spannungsebene, an die er angeschlossen werden möchte, frei zu wählen (Az. VI-3 Kart 210/07 [V] und VI-3 Kart 211/07 [V]). Eine Entscheidung des BGH über die Rechtsbeschwerde, die gegen eine dieser Entscheidungen eingelegt worden ist, steht noch aus.

PUMPSTROM

Das OLG Düsseldorf hatte 2008 auch die Frage zu entscheiden, ob die Entnahme von Elektrizität durch Pumpspeicherwerke (PSW) aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Energieversorgers der Netzentgeltspflicht unterliegt und somit in die Verprobungsrechnung einbezogen werden muss. Das OLG Düsseldorf folgte weitgehend der Argumentation der Bundesnetzagentur. Es führte aus, dass jede Entnahme von Elektrizität, unabhängig von deren Zweck, netzentgeltspflichtig ist. Auch der Betreiber eines PSW hat damit für die Entnahme von Pumpstrom Netzentgelte zu zahlen. Eine Ausnahme von der Netzentgeltspflicht führte zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der PSW und damit zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Bereich der Erzeugung (Az. VI-3 Kart 5/08 [V]). Diese Entscheidung ist mit der Rechtsbeschwerde angegriffen worden.

FESTLEGUNG VON ENTGELTGENEHMIGUNGSVORGABEN

Die Rechtmäßigkeit der Festlegungen, mit denen die zuständige Beschlusskammer der Bundesnetzagentur die Art und Weise sowie die Form der Daten verbindlich bestimmt hat, die im Rahmen der Entgeltgenehmigungen zu übermitteln sind, wurde vom OLG Düsseldorf vollumfänglich bestätigt (z. B. Az. VI-3 Kart 121/07).

Insgesamt erledigten sich durch diese Entscheidung des OLG Düsseldorf 82 gegen diese Festlegung gerichtete Beschwerden. Überwiegend wurden die Verfahren durch Beschwerderücknahme beendet.

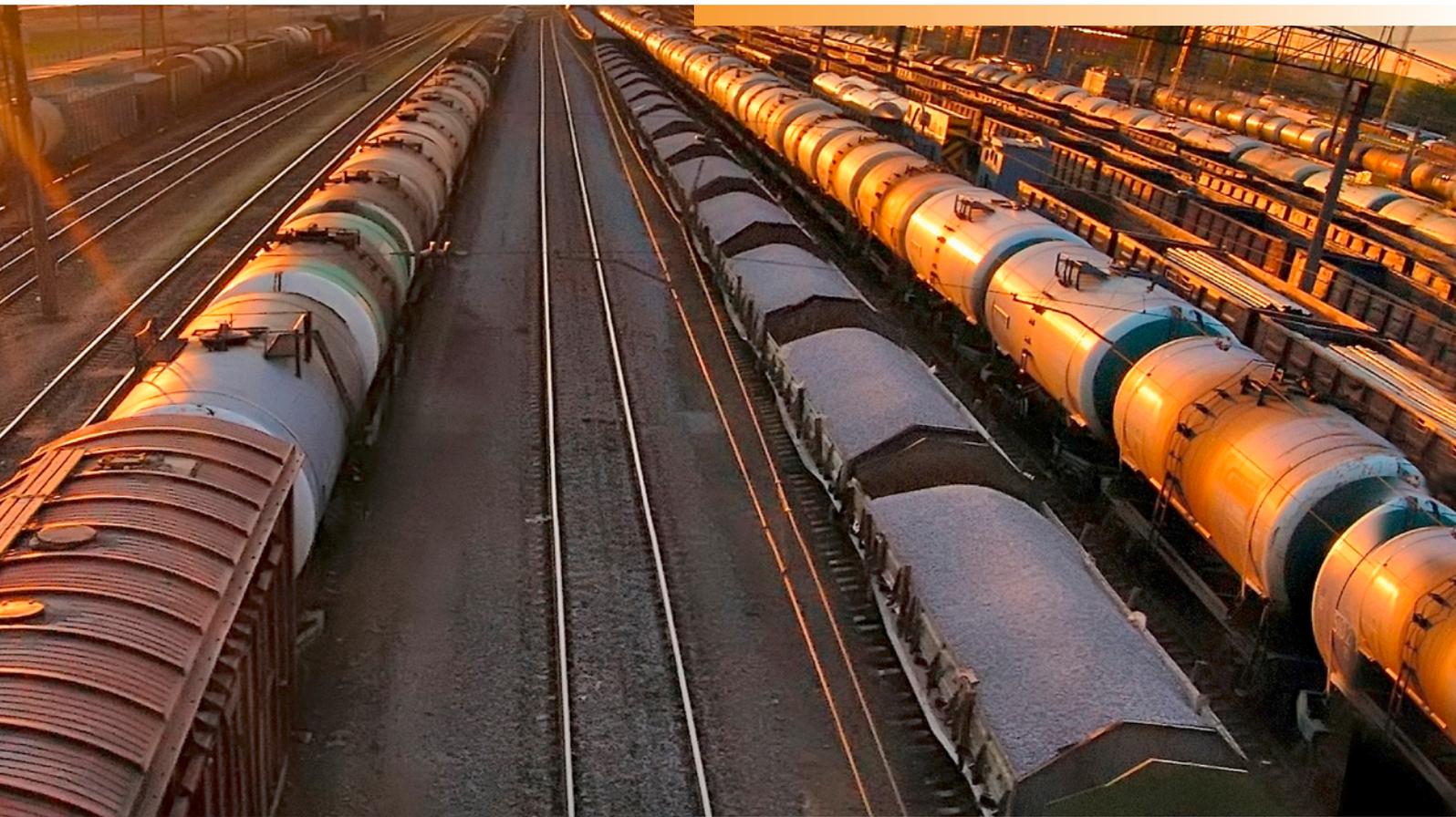
INDIVIDUELLE NETZENTGELTE GEMÄSS § 19 ABS. 2 SATZ 2 StromNEV

Im Dezember 2008 verhandelte das OLG Düsseldorf über Beschwerden bezüglich individueller Netzentgelte. In den ergangenen Entscheidungen bestätigte es die Position der Bundesnetzagentur. Unter dem „letzten Kalenderjahr“ im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist das letzte Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum zu verstehen. Die Schwellenwerte des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV müssen sowohl im letzten Kalenderjahr (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) als auch im Genehmigungszeitraum (Korrektiv des § 19 Abs. 2 Satz 10, 11 StromNEV) erreicht werden. Unterschreitungen der Schwellenwerte, z. B. aufgrund von Großinspektionen oder der Inbetriebnahme neuer Anlagen, seien nicht zu berücksichtigen (Az. VI-3 Kart 30/08 [V] und VI-3 Kart 44/08 [V]).

Eisenbahnen



Marktentwicklung	182
Aktivitäten und Verfahren	188
Gerichtliche Verfahren	195



Marktentwicklung

Der weiterhin zunehmende Wettbewerb auf der Schiene ermöglicht neue Höchstmarken der Verkehrsleistung im Güter- und im Personennahverkehr.

WESENTLICHE MARKTENTWICKLUNGEN

Eines der beherrschenden Themen im Eisenbahnbereich in 2008 war der bis auf Weiteres verschobene Börsengang der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die Bundesregierung hatte geplant, 24,9 Prozent der Verkehrssparte der DB AG an private Investoren zu veräußern. Das ungünstige Finanzmarktumfeld bewog die politischen Entscheidungsträger dazu, zunächst von der Teilprivatisierung der DB AG abzusehen.

Die zwischen Bund und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der DB AG ausgehandelte Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) wurde dennoch unterzeichnet. Der Bund stellt bis 2013 jährlich 2,5 Mrd. Euro für die Erhaltung des Bestandsnetzes bereit. Die DB AG wird pro Jahr 500 Mio. Euro an Eigenmitteln in das bestehende Netz investieren und jährlich weitere 1,25 Mrd. Euro für dessen Pflege und Wartung aufbringen. Mit der LuFV verpflichtet sich die DB AG, Qualitätsstandards für das Schienennetz und die Bahnhöfe einzuhalten. Hierdurch soll die sachgerechte Verwendung der Bundesmittel gesichert werden.

VERKEHRESENTWICKLUNG

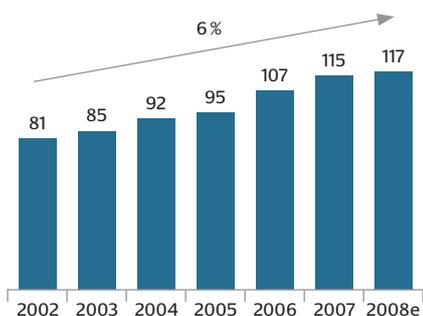
Nach den vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamts wuchs im Jahr 2008 das Schienenverkehrsaufkommen weiter an und erreichte neue Höchstwerte. Damit sind die auf der Schiene erbrachten Verkehrsleistungen mit Ausnahme des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) seit 2002 stetig gestiegen.

Für das Jahr 2008 erwartet das Statistische Bundesamt im Schienengüterverkehr (SGV) eine Transportleistung von 117 Mrd. Tonnenkilometern, was im Vorjahresvergleich einer Steigerung von knapp zwei Prozent entspricht. Damit fiel das Wachstum allerdings geringer aus als in den letzten Jahren. In den ersten drei Quartalen 2008 war noch ein Zuwachs von drei Prozent zu verzeichnen. Dagegen wird für das letzte Quartal des Jahres 2008 mit einem Rückgang von über einem Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal gerechnet. Hier wird die güterverkehrsspezifische Abhängigkeit von der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds deutlich. Das durchschnittliche jährliche Wachstum seit 2002 liegt dennoch bei sechs Prozent.

Entwicklung der Verkehrsleistung

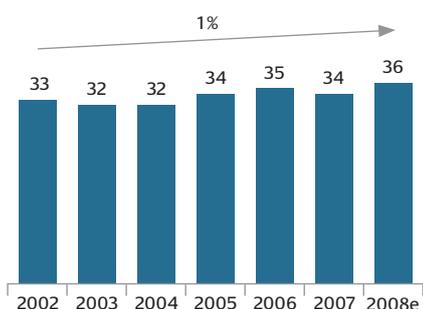
Güterverkehr

in Mrd. tkm, durchschnittliches
Wachstum in Prozent



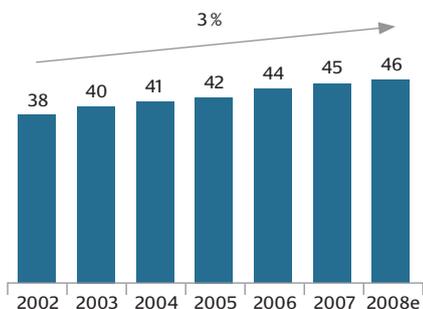
Personenfernverkehr

in Mrd. Pkm, durchschnittliches
Wachstum in Prozent



Personennahverkehr

in Mrd. Pkm, durchschnittliches
Wachstum in Prozent



tkm = Tonnenkilometer

Pkm = Personenkilometer

e = Erwartungswerte

Quelle: Statistisches Bundesamt

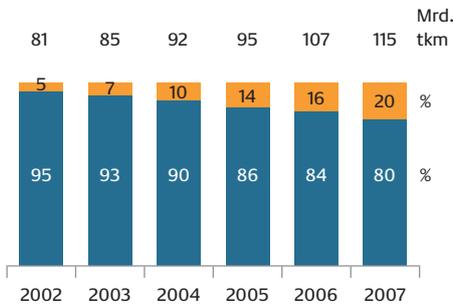
Die Entwicklung des konjunkturellen Umfelds zeigte dagegen bisher keine Auswirkungen auf den schienengebundenen Personenverkehr. Die für 2008 im SPFV prognostizierte Verkehrsleistung in Höhe von 36 Mrd. Personenkilometern stellt gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von gut fünf Prozent dar. Damit konnte der SPFV nach leichten Verlusten in 2007 wieder zulegen. Zu beobachten bleibt, inwieweit die Preisanpassungen der DB AG im Jahr 2008 die intermodale Konkurrenzsituation beeinflussen.

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) repräsentieren die für 2008 erwarteten 46 Mrd. Personenkilometer eine erneute Rekordmarke; der Vorjahreswert wird um etwa zwei Prozent übertroffen. Die daraus resultierende jährliche Zunahme der Verkehrsleistung seit 2002 von durchschnittlich drei Prozent ist – wie auch der kontinuierliche Wachstumsprozess im SGV – nicht zuletzt auf den wachsenden Wettbewerb in diesen Marktsegmenten zurückzuführen.

Entwicklung des Wettbewerbs

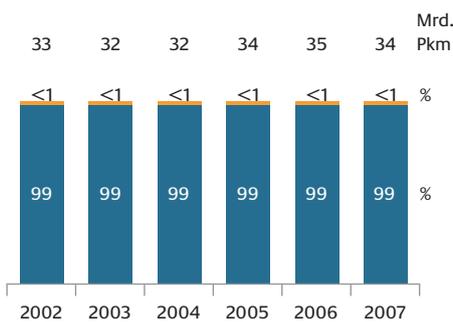
Güterverkehr

Gesamtsumme in Mrd. tkm



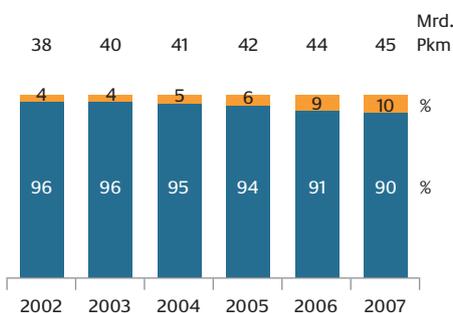
Personenfernverkehr

Gesamtsumme in Mrd. Pkm



Personennahverkehr

Gesamtsumme in Mrd. Pkm



Anteil Wettbewerber
Anteil DB AG

tkm = Tonnenkilometer
Pkm = Personenkilometer

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

WETTBEWERBSENTWICKLUNG

Ende 2008 waren 377 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) beim Eisenbahnbundesamt (EBA) registriert, Ende 2007 waren es 357 EVU. Dieser erneute Zuwachs verdeutlicht, dass der Schienenverkehrsmarkt weiter an Attraktivität gewonnen hat. Offen bleibt, inwieweit die im Zuge der globalen Konjunkturkrise noch zu erwartenden Rückgänge im SGV von den einzelnen EVU finanziell verkraftet werden können.

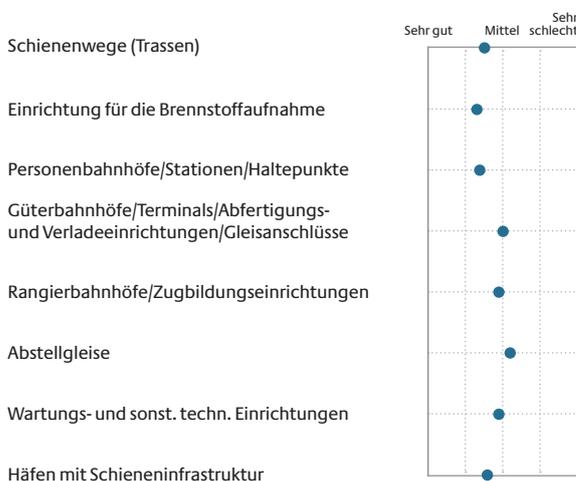
Wie bereits in den Jahren zuvor konnte auch in 2007 wieder ein Wachstum des Wettbewerbs auf der Schiene verzeichnet werden. Gemessen an der Verkehrsleistung nahm der Wettbewerberanteil im SGV in 2007 um vier Prozentpunkte auf 20 Prozent zu. Im SPFV stagniert der Wettbewerberanteil weiterhin bei unter einem Prozent; die DB AG bleibt das marktbeherrschende Unternehmen. Im SPNV dagegen konnten die Wettbewerber ihren Marktanteil um einen weiteren Prozentpunkt auf nunmehr zehn Prozent ausbauen. Da im SPNV in der Vergangenheit häufig aufkommensschwächere Strecken an Wettbewerber der DB AG vergeben wurden, liegt der Wettbewerberanteil gemessen an der Betriebsleistung (Zugkilometer) spürbar höher. Zunehmend werden mittlerweile aber auch aufkommensstärkere Strecken ausgeschrieben und damit für den Wettbewerb geöffnet.

ZUGANG ZUR EISENBAHNINFRASTRUKTUR

Zur Eisenbahninfrastruktur zählen im Wesentlichen die Schienenwege und die im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) genannten Serviceeinrichtungen, z. B. Personenbahnhöfe, Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe oder Wartungseinrichtungen. Sowohl bei den Schienenwegen als auch bei den verschiedenen Serviceeinrichtungen ist die DB AG in der Regel mit deutlichem Abstand der größte Betreiber. Trotz der hohen Marktkonzentration der Konzerngesellschaften der DB AG gibt es über 500 weitere EIU, die den EVU diskriminierungsfreien Zugang zu Schienenwegen und Serviceeinrichtungen zu gewähren haben.

In einem Fragebogen der Bundesnetzagentur konnten die EVU u. a. den Zugang zu den Schienenwegen und Serviceeinrichtungen der EIU im Rahmen einer Notenskala von eins („sehr gut“) bis fünf („sehr schlecht“) bewerten. Befragt wurden sämtliche am Markt vertretenen EVU.

Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, 2008 Bewertung des Zugangs



Quelle: Bundesnetzagentur

Insgesamt schätzten die EVU den erreichten Stand beim Netzzugang in Deutschland als noch verbesserungswürdig ein. Am schlechtesten bewertet wurde der Zugang zu Abstellgleisen (Note 3,2). Neben unzureichender Verfügbarkeit bemängelten die EVU hier das nicht nachfragegerechte Angebot. Die DB Netz AG, der mit deutlichem Abstand größte Betreiber von Abstellgleisen, vermietet diese häufig nur über den gesamten Tag und nicht über kürzere Zeiträume. Nur mäßige Bewertungen erhielten auch die Zugänge zu Güterbahnhöfen, Terminals, Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen und Gleisanschlüssen (3,0) sowie Rangierbahnhöfen und Zugbildungseinrichtungen (2,9). Die vergleichsweise besten Noten vergaben die EVU für den Zugang zu Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme (2,3).

Wesentlich kritischer als den reinen Zugang schätzten die EVU den Ausbau- und Erhaltungszustand der Netze ein. Mehr als die Hälfte bewertete diesen mit „schlecht“ oder „sehr schlecht“. Im Vordergrund der Kritik stand dabei häufig ein mit der Modernisierung verbundener allgemeiner Rückbau von Infrastruktur. Dieser schränkt die Flexibilität der EVU stark ein und verhindert vor allem das Reagieren auf Nachfragespitzen. Hinzu kommt, dass die Netzbetreiber mitunter einfachste Aufgaben mangelhaft erledigen. So wurden beispielsweise Weichenheizungen nicht mit Brennstoff versorgt oder es wurde über mehrere Tage auf die Schneeräumung von Bahnsteigen verzichtet.

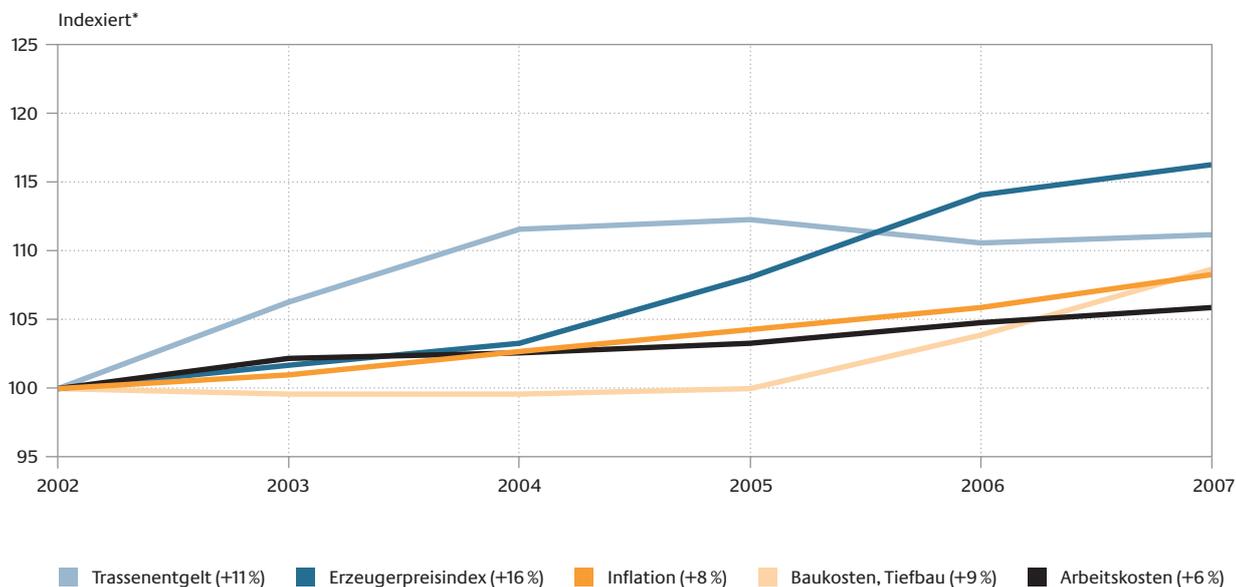
NUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE EISENBAHNINFRASTRUKTUR

Die Nutzungsentgelte repräsentieren mit ca. 30 Prozent einen signifikanten Anteil der Gesamtkosten der EVU, wobei rund 80 Prozent dieser Entgelte auf den Trasseneinkauf entfallen. Daher ist die Entwicklung der Trassenpreise, insbesondere bei der DB Netz AG, für die EVU von entscheidender Bedeutung. Trassenpreisänderungen wirken sich unmittelbar auf die Gesamtkosten der EVU, deren Preisbildung und Rentabilität sowie deren Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern aus.

Das durchschnittliche Trassenentgelt, das je Zugkilometer an die DB Netz AG entrichtet wurde, ist zwischen 2002 und 2007 um elf Prozent gestiegen. Die allgemeine Teuerungsrate (Inflation) lag für diesen Zeitraum bei acht Prozent. Wesentliche Kostenblöcke des Betriebs von Eisenbahninfrastruktur sind Personalkosten, Baukosten und Kosten für bezogene Güter und Dienstleistungen. Die Preissteigerungen dieser Inputkosten für EIU bewegten sich in dem betrachteten Zeitraum zwischen sechs Prozent und 16 Prozent.

Durchschnittliches Trassenentgelt je Zugkilometer (DB Netz AG)

Vergleich mit ausgewählten Indizes



* Berechnet als Quotient aus Trassenentgelten und Betriebsleistung
2002 = 100

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

Die Entwicklung der durchschnittlichen Trassenentgelte je Segment (zwischen 14 Prozent im SPNV und 24 Prozent im SPFV) fällt indes deutlich höher aus als die Entwicklung des Gesamtdurchschnitts (11 Prozent). Grund dafür ist das stärkere Wachstum des SGV, für den im

Vergleich zum Schienenpersonenverkehr geringere spezifische Trassenentgelte entrichtet werden müssen. Der durchschnittliche Trassenentgelt der DB Netz AG in 2007 beinhaltet also deutlich mehr günstige Güterverkehrstrassen als der Durchschnittserlös in 2002.

Entwicklung des durchschnittlichen Trassenentgelts je Segment und Zugkilometer (DB Netz AG)*



* Basierend auf gezahlten Entgelten der Verkehrsunternehmen der DB AG laut Leistungsverrechnungsdaten des Konzernberichts

** Anpassung des Segments SGV im Jahr 2005 um Railion Intermodal Traction

2002 = 100

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG

Im gleichen Zeitraum sind die Preise für Transportleistungen im SGV und die spezifischen Einnahmen (bestehend aus Bestellerentgelten und Fahrkartenerlösen) im SPNV gesunken. Wenn sich diese gegenläufige Entwicklung fortsetzt, dürften das weitere Wachstum des Schienenverkehrs sowie die Existenz einiger EVU erheblich gefährdet sein.

UMSETZUNG EISENBAHNRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

EIU, die Zugang nach § 14 AEG gewähren müssen, sind zur Erstellung und Veröffentlichung von Nutzungsbedingungen für Schienenwege und Serviceeinrichtungen verpflichtet. Wie in den Vorjahren ist die Zahl der zugangsver-

pflichteten EIU, die noch keine Nutzungsbedingungen erstellt haben, unverändert hoch. In 2007 hatten 63 Prozent der Schienenwegbetreiber noch keine Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und 70 Prozent der Betreiber von Serviceeinrichtungen noch keine Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) erstellt. Die Bundesnetzagentur hat die EIU aufgefordert, ihrer Rechtspflicht nachzukommen.

Aktivitäten und Verfahren

Die zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur im Eisenbahnbereich ist die Regulierung des Zugangs zu Schienenwegen und Serviceeinrichtungen, einschließlich deren Entgelte.

ZUGANG ZU SCHIENENWEGEN

Baumaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat das Grundsatzverfahren zur Baumaßnahmenplanung der DB Netz AG abgeschlossen. Der Grund des Verfahrens waren Beschwerden mehrerer EVU über die Information und die Abstimmung von Baumaßnahmen der DB Netz AG. Im Widerspruchsverfahren wurden mehrfach Anhörungen mit der DB Netz AG durchgeführt. Darüber hinaus holte die Bundesnetzagentur die Meinung der Zugangsberechtigten durch eine schriftliche Befragung sowie ein Informationsgespräch ein, zu dem alle Zugangsberechtigten eingeladen wurden.

Die DB Netz AG arbeitete während des Verfahrens das Regelwerk „Fahren und Bauen“ aus. Es beschreibt die Ist-Situation der Baumaßnahmenplanung sowie die geplante Durchführung der Maßnahmen und enthält insbesondere detaillierte Regeln zur Information und Abstimmung von Baumaßnahmen mit den Zugangsberechtigten. Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG durch den Widerspruchsbescheid verpflichtet, dieses Regelwerk in ihre SNB

aufzunehmen und zu veröffentlichen. Dem ist die DB Netz AG nachgekommen. Das Regelwerk dient dazu, Transparenz in das Informations- und Abstimmungsverfahren mit den Zugangsberechtigten zu bringen, damit diese ihre Rechte erkennen und einfordern können. Darüber hinaus wird auf diesem Weg die Planungssicherheit der Zugangsberechtigten erhöht, indem durch frühzeitige Baumaßnahmenplanung vertraglich zugesicherte Trassen grundsätzlich nicht mehr kurzfristig verändert oder sogar verwehrt werden können.

Disposition

Im vergangenen Jahr hat sich die Bundesnetzagentur intensiv mit dem Thema „Störungsdisposition der Verkehre und deren Auswirkung auf den Wettbewerb“ beschäftigt. Bei kurzfristigen Kapazitätsengpässen oder Störungen wird im Rahmen der Disposition die Zugfolge festgelegt, also in welcher Reihenfolge die EVU einen Schienenweg nutzen dürfen. Im Regelfall wird die Reihenfolge der Züge anhand der Vorgaben im Fahrplan entschieden. Bei der Fahrplanerstellung gibt es zum Umgang mit Trassenkonflikten strenge Regelungen zur Konfliktlösung. Bei der kurzfristigen Störungs-

disposition gibt es jedoch keine spezifischen regulatorischen Vorgaben zur kurzfristigen Konfliktlösung. Entsprechend höher ist hier das Diskriminierungspotential. Zudem spielt das Thema Störungsdisposition für EVU eine große wirtschaftliche Rolle. Grund hierfür sind z. B. Qualitätsvereinbarungen der EVU mit ihren Kunden, nach denen Strafzahlungen zu leisten sind, wenn es zu Verspätungen kommt. Ob es zu einer Verspätung kommt, hängt aber oftmals nicht vom EVU ab, sondern von der Dispositionsentscheidung des EIU.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Bundesnetzagentur in Bezug auf die künftige Dispositionspraxis mehrere Ziele. Zum einen ist darauf hinzuwirken, dass die EIU klare Aussagen über ihre Störungsdispositionsregeln treffen. Diese müssen sich an sachlich nachprüfbar Kriterien orientieren. Grundsätzlich sind alle Verkehre und Zugangsberechtigten gleich zu behandeln. Jede Art von Bevorzugung ist anhand sachlicher Kriterien zu begründen. Zum anderen ist die direkte Einflussnahmemöglichkeit einzelner Zugangsberechtigter auf die Handlungen der Mitarbeiter des Netzbetreibers, die für die Störungsdisposition zuständig sind, zu unterbinden. Außerdem ist die Störungsdisposition als Ausnahme und nicht als Regel anzusehen. Ereignisse, die – wie z. B. planbare Baumaßnahmen – per Definition keine Störungen sein können, sind nicht der Störungsdisposition zu überlassen.

Rahmenverträge

Im Dezember 2010 beginnt laut Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) die nächste fünfjährige Rahmenfahrplanperiode. Im Hinblick auf die frühzeitig festzulegenden und zu veröffentlichenden Termine und Modalitäten der Rahmenvertragsvergabe stand das

Jahr 2008 im Zeichen umfangreicher Gespräche mit der DB Netz AG, dem bisher einzigen Betreiber von Schienenwegen, der Rahmenverträge abgeschlossen hat. Neben zahlreichen einvernehmlich geklärten Eckpunkten für die Überarbeitung der ab April 2009 geltenden SNB, u. a. zu Mindestverkehrstagen, Bandbreiten und Konstruktionsspielräumen sowie Regelungen im Musterrahmenvertrag, ergaben sich vier Konfliktfelder, die gegenwärtig den Kern der weiteren Diskussion mit der DB Netz AG bilden.

Umstritten ist erstens, wie der Betreiber der Schienenwege der Verpflichtung des § 13 Abs. 6 EIBV nachkommen muss, „die wesentlichen Merkmale jedes Rahmenvertrags anderen Zugangsberechtigten auf Verlangen offenzulegen“, gegebenenfalls auch durch „Einstellung in das Internet“. Die DB Netz AG betrachtet die Veröffentlichung des Musterrahmenvertrags einschließlich allgemeiner Aussagen zur Kapazitätsbindung durch Rahmenverträge als ausreichend. Die Bundesnetzagentur verlangt hingegen erheblich mehr Transparenz. Aus Sicht der Bundesnetzagentur müssen die wesentlichen Merkmale der bereits mit Zugangsberechtigten geschlossenen Rahmenverträge dem jeweils anfragenden Zugangsberechtigten bekannt gegeben werden. Zu den wesentlichen Merkmalen eines Rahmenvertrags gehören u. a. genaue Angaben zu den entsprechenden Schienenwegen, zu Beginn- und Endzeitpunkt des Rahmenvertrags sowie zu der durch den Rahmenvertrag gebundenen Kapazität.

Das zweite Konfliktfeld betrifft den Wunsch der DB AG, Rechte und Pflichten aus einem Rahmenvertrag an Beteiligungs- und Kooperationspartner übertragen zu können. Die Bundesnetzagentur sieht hierin die Gefahr eines nach § 11 Abs. 1 EIBV untersagten Trassenhandels,

so dass eine tragfähige Regelung gefunden werden muss.

Der dritte Konflikt liegt im Bereich der Rahmenvertragsänderungen. Bei Rahmenvertragsänderungen möchte die DB Netz AG die Bundesnetzagentur lediglich informieren. Dagegen hält die Bundesnetzagentur eine formelle Mitteilung nach § 14d AEG und ein entsprechendes Vorabprüfungsverfahren für erforderlich.

Der vierte Diskussionspunkt betrifft die Vorlaufzeiten der Rahmenverträge. Vor allem potentielle Neueinsteiger im SPfV und die lange im Voraus planenden Aufgabenträger des SPNV wollen langfristige Rahmenverträge mit längeren Vorlaufzeiten abschließen. Dieser Wunsch resultiert aus den zum Teil sehr langen Lieferzeiten von Neufahrzeugen und langwierigen Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Nahverkehrsleistungen. Die DB Netz AG weigert sich, diesen Gegebenheiten des Markts Rechnung zu tragen und Rahmenverträge zuzulassen, bei denen mehr als die momentan geplanten neun Monate zwischen Angebotsannahme und Verkehrsaufnahme liegen. Die Bundesnetzagentur strebt jetzt in den genannten Punkten eine marktgerechte und für EIU und EVU gleichermaßen tragfähige Lösung an.

Überlastung von Schienenwegen

Gemäß §§ 16 bis 18 EIBV sind Betreiber der Schienenwege verpflichtet, überlastete Schienenwege unverzüglich dem EBA und der Bundesnetzagentur mitzuteilen und diese im Bundesanzeiger oder im Internet zu veröffentlichen. Daran anschließend sind eine Kapazitätsanalyse und ein Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität vorzulegen.

Obwohl große Teile des deutschen Schienennetzes als überlastet gelten, sind von der DB Netz AG bisher erst drei als „Pilotverfahren“ deklarierte Strecken als überlastet erklärt worden. Die anschließende Vorlage und Diskussion der Kapazitätsanalyse und des Plans zur Erhöhung der Kapazität (PEK) der deklarierten Strecken verliefen aus Sicht der Bundesnetzagentur zäh und im Ergebnis unbefriedigend. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nur bedingt für eine Verbesserung der Lage auf den betroffenen Strecken geeignet, so verzichtete die DB Netz AG z. B. auf einen Zuschlag, mit dem die Kapazitätsauslastung effektiver gesteuert werden könnte. Ebenso konnte die Bundesnetzagentur die betrieblichen Maßnahmen für die betroffenen Strecken im Hinblick auf ihre kapazitätssteigernde Wirkung nicht ausreichend nachvollziehen.

Die Ausweisung überlasteter Schienenwege bietet die Möglichkeit, kurz- bis mittelfristig Diskrepanzen zwischen Trassennachfrage und Kapazität des Schienennetzes transparent abzubilden und Lösungen mit betrieblichen und weniger kostenintensiven Infrastrukturmaßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass überlastete Strecken auch tatsächlich als solche ausgewiesen werden und dass wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vorgeschlagen und umgesetzt werden. Die vorhandene Kapazität zur Deckung der Trassennachfrage ist letztlich ein entscheidender Faktor für den reibungslosen Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Die Bundesnetzagentur strebt hier in Zusammenarbeit mit dem EBA mehr Transparenz und verbindlichere Prozesse an.

ZUGANG ZU SERVICEEINRICHTUNGEN

Nutzungsbedingungen

Auch im Jahr 2008 hat die Bundesnetzagentur wieder die NBS zahlreicher EIU geprüft und eisenbahnrechtswidrige Klauseln beanstandet. Wo dies vertretbar war, hat sie auf einen Widerspruch verzichtet, jedoch auf kritische Regelungen hingewiesen und diese Hinweise teilweise mit dem Vorbehalt weitergehender nachträglicher Prüfungen oder mit Anregungen für zukünftige Änderungen verbunden.

Häfen / Terminals

Ein Schwerpunkt der Ex-ante-Überprüfung von Serviceeinrichtungen lag im Jahr 2008 auf den Nutzungsbedingungen von Häfen und Terminals. So legte die Hamburg Port Authority (HPA) die beabsichtigten Änderungen ihrer Nutzungsbedingungen vor und die EUROGATE Gruppe sowie die Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) kamen der Aufforderung zur Aufstellung und Vorlage ihrer Nutzungsbedingungen nach. Die Bundesnetzagentur widersprach einigen Regelungen. Da die Bedingungen des Anmeldeverfahrens und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungsanfragen wesentliche Stellschrauben des diskriminierungsfreien Zugangs sind, prüfte die Bundesnetzagentur diese besonders kritisch. Daneben sah sie die Transparenz der zugeordneten Verantwortlichkeiten von EVU und EIU als wesentlich an. Die Bundesnetzagentur war in den Prozess der Erstellung der Nutzungsbedingungen der HHLA eingebunden. So konnten bereits im Vorfeld potenziell diskriminierende Regelungen vermieden werden.

Wartungseinrichtungen

Verschiedene EVU des Konzerns der DB AG, die auch als Betreiber von Wartungseinrichtungen EIU sind, sehen sich nicht den zugangsrechtlichen Pflichten unterworfen. Die Wartungseinrichtungen, auf deren Nutzung jedes EVU zwingend angewiesen ist, sind nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ein Schlüsselement des funktionierenden Eisenbahnbetriebs. Mit Bescheid vom 8. Mai 2008 verpflichtete die Bundesnetzagentur die DB Regio AG zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen für deren Wartungseinrichtungen. Einzelnen Bestimmungen der daraufhin vorgelegten beabsichtigten Nutzungsbedingungen hat die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 31. Juli 2008 widersprochen. Ein gerichtliches Eilverfahren hierzu hat die Bundesnetzagentur in weiten Teilen gewonnen (siehe Seite 196).

Konkrete Zugangsstreitigkeiten

Zugangsverweigerungen gegenüber EVU fordern immer stärkere regulatorische Beachtung. So verweigerte die Betreiberin eines Kais zur Schüttgutverladung im Hafen Hamburg einem EVU den Zugang zur vorhandenen Eisenbahninfrastruktur. Sie war aber nach Intervention der Bundesnetzagentur bereit, dem EVU vorläufig Zugang zu gewähren. In einem anderen Fall veranlassten Kapazitätsgrenzen der Hafeneisenbahninfrastrukturen die Bremische Hafeneisenbahn in Bremerhaven zur Abweisung von Nutzungsanträgen. Die von ihr vorgebrachten Ablehnungsgründe sah die Bundesnetzagentur als nicht tragfähig an, da diese im Widerspruch zu den von der Betreiberin erstellten Nutzungsbedingungen standen. Die Bundesnetzagentur hat das Unternehmen verpflichtet, über die Anträge des EVU neu zu entscheiden.

SONSTIGE AKTIVITÄTEN

Öffentlichkeit von Serviceeinrichtungen

Viele Betreiber von Serviceeinrichtungen ehemaliger sog. „Werks- und Industriebahnen“ müssen seit 2005 generell Zugang zu ihrer Infrastruktur gewähren. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Eisenbahninfrastruktur ausschließlich für den „eigenen Güterverkehr“ betrieben wird. Die Bundesnetzagentur hat im Laufe des Jahres 2008 eine intensive Diskussion mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) und anderen Marktteilnehmern darüber geführt, unter welchen Bedingungen die Betreiber von Werks- und Industriebahnen verpflichtet sind, Zugang zu ihren Eisenbahninfrastrukturen zu gewähren, und eine Anwendung des Begriffs des „eigenen Güterverkehrs“ entwickelt, die diesen modernen Strukturen von Werks- und Industrieparks Rechnung tragen soll.

ENTGELTE

Stationspreisverfahren

Seit Ende 2007 überprüft die Bundesnetzagentur das Stationspreissystem der DB Station & Service AG. Die Tochter aus dem DB-Konzern betreibt einen großen Teil aller Personenbahnhöfe in Deutschland. Sie dienen als Zugangstellen für den SPNV und den SPFV. Als Zugangsberechtigte treten sowohl DB-konzernerneigene als auch weitere EVU auf. Für sie stellen die Stationspreise einen wichtigen Kostenfaktor dar, der sich letztendlich auch in den Fahrpreisen widerspiegelt und die Planungen über die Anbindung bestimmter Regionen sowie die Qualität des Verkehrsangebots beeinflusst. Maßgeblich beteiligt sind ebenfalls die Aufgabenträgerorganisationen der Bundesländer. Sie tragen die übergeordnete Verantwortung für den SPNV, einschließlich dessen Finanzierung.

Viele EVU und Aufgabenträger stehen dem Stationspreissystem kritisch gegenüber. Ihr Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur schließt eine diskriminierungsfreie Preisgestaltung der DB Station & Service AG ein. Befürchtungen im Hinblick auf ein überhöhtes Preisniveau oder eine Besserstellung bestimmter Zugangsberechtigter waren u. a. Anlass für die Bundesnetzagentur, ihre im Eisenbahnrecht festgelegte Befugnis zur Überprüfung der Höhe und Struktur von Infrastrukturnutzungsentgelten wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass die DB Station & Service AG ihre Entgelte in den letzten Jahren jährlich um jeweils zwei Prozent erhöht hat.

In ihrer Prüfung konzentriert sich die Bundesnetzagentur – auch in 2009 – auf verschiedene Aspekte. Auf der einen Seite wird das Kategoriepreismodell der DB Station & Service AG genau untersucht. Anhand eines definierten Schemas werden alle Bahnhöfe in Kategorien eingeteilt. Daraus resultiert eine Mischkalkulation für die Bahnhöfe innerhalb einer Kategorie, die voraussetzt, dass nur Stationen mit gleichartiger Bedeutung zusammengefasst werden. Daneben setzt sich die Bundesnetzagentur intensiv mit der Kosten- und Erlösstruktur des Unternehmens auseinander. Ziel ist es, die Kriterien der Preisbildung genau aufzuschlüsseln, da nur so eine Bewertung der Preishöhen möglich ist. Dies ist aus Sicht der Bundesnetzagentur elementar, weil sich die Preishöhen nicht nur von Kategorie zu Kategorie unterscheiden, sondern auch zwischen den Bundesländern variieren.

Trassenpreissystem der DB Netz AG

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2008 eine Überprüfung des Trassenpreissystems (TPS) der DB Netz AG eingeleitet. Dabei werden Struktur und Höhe der von den Zugangsberechtigten zu entrichtenden Entgelte geprüft.

Im ersten Schritt untersucht die Bundesnetzagentur die diskriminierungsfreie Entgeltgestaltung. Der besondere Fokus liegt hierbei gegenwärtig auf den Regelungen zur Leistungsstörung. Betreiber der Schienenwege sind u. a. verpflichtet, den Trassenpreis bei nicht ordnungsgemäßem Zustand des Schienenwegs zu mindern. Zugangsberechtigte haben sich bei der Bundesnetzagentur darüber beschwert, dass die DB Netz AG die Minderung bei typischen Infrastrukturmängeln ablehne. Im Rahmen der behördlichen Untersuchungen stellte sich heraus, dass bereits die von der DB Netz AG gewählten Formulierungen in den SNB Anlass zu Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur bieten. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, im Interesse eines unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene sicherzustellen, dass die Zugangsberechtigten eine auf den Äquivalenzwert beschränkte Trassenmiete bezahlen. Erhalten sie eine schlechte Leistung, können sie nur zur Zahlung eines geminderten Entgelts herangezogen werden.

Der Bundesnetzagentur liegt zudem eine Vielzahl von Beschwerden vor, die DB Netz AG verlange spätestens seit der Erhöhung zum Fahrplanwechsel 2007/2008 zu hohe pauschale Stornierungsentgelte. Da in den Entgeltgrundsätzen keine Aussage dazu getroffen ist, in welchem Umfang die DB Netz AG ersparte Aufwendungen oder mögliche Vermarktungserlöse stornierter Trassen gegenrechnet, geht die Bundesnetz-

agentur davon aus, dass eine unbillige Verteilung der Lasten zu Ungunsten der Zugangsberechtigten naheliegt. Hinsichtlich der übrigen Komponenten des TPS wird die behördliche Überprüfung auch im Jahr 2009 andauern.

Entgeltgrundsätze

Die EIU sind verpflichtet, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung ihrer Leistungen zu gewährleisten. Dafür dürfen die EIU Nutzungsentgelte erheben. Die konkrete Art und Weise der Entgeltberechnung haben sie den Zugangsberechtigten detailliert in den Entgeltgrundsätzen ihrer SNB bzw. ihrer NBS zu beschreiben. Ausnahmen gelten hierbei nur für Betreiber von Brennstoffeinrichtungen, Wartungseinrichtungen und Häfen. Diese sind jedoch insoweit gehalten, auf behördliche Anfrage ihre Preisdeterminanten der Bundesnetzagentur gegenüber nachvollziehbar darzulegen.

Eine erste Sichtung der von verschiedenen Hafenbetreibern erstellten und gemäß dem AEG vorgelegten NBS ergab, dass es für die Zugangsberechtigten regelmäßig nicht nachvollziehbar ist, warum ein bestimmtes Entgelt in der konkreten Höhe erhoben wird. Weiterhin wird in den NBS nicht deutlich, dass die Entgelte gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise berechnet werden, wie es das spezielle Diskriminierungsverbot in der EIBV vorschreibt. Zwar ließen sich diese Auffälligkeiten in den von der Bundesnetzagentur durchgeführten Anhörungen klären, gleichwohl betont die Bundesnetzagentur die Bedeutung transparenter und diskriminierungsfreier Entgelte für die Wahrnehmung der Zugangsrechte sowie für die Minimierung wettbewerblicher Diskriminierungen.

Darüber hinaus ergab die Überprüfung der NBS eine mangelhafte Implementierung eines Anreizsystems. Der Betreiber einer Serviceeinrichtung ist verpflichtet, durch leistungsabhängige Bestandteile Anreize zur Verringerung von Störungen sowohl für den Betrieb seiner Serviceeinrichtung als auch für die EVU zu setzen. Neben dieser gesetzlichen Vorgabe unterstreichen insbesondere die positiven Wirkungen eines Anreizsystems für Betreiber und Nutzer von Schieneninfrastruktur die Notwendigkeit, entsprechende Mechanismen vorzusehen. So konnte die HPA mit der Kategorisierung ihrer Gleise sowie einem anlagenspezifischen Zeitentgelt eine Reduzierung der Waggon-Standzeiten und damit eine Kapazitätssteigerung für den Hamburger Hafen erzielen. Das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene neue Entgeltssystem der HPA ist das Ergebnis der Beratungen mit der Bundesnetzagentur im Jahr 2007.

Fortentwicklung der Entgeltregulierung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen die Entgeltvorschriften des AEG zu Gunsten eines an der wirtschaftlichen Leistungserbringung orientierten Entgeltmaßstabs und zur Einführung einer Anreizregulierung geändert werden. Die Bundesnetzagentur hat hierzu im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) einen Vorschlag für eine Preisobergrenzenregulierung entwickelt. Ein erster Entwurf wurde im Oktober 2007, die revidierte Fassung im Mai 2008 präsentiert. Der entsprechende Bericht ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur einsehbar.

Performance Regime

In Umsetzung der europarechtlichen Maßgaben gibt das deutsche Recht (§ 21 EIBV) den EIU auf, im Rahmen der Entgeltregelungen Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur durch leistungsabhängige Bestandteile zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die EIU, aber auch die EVU durch monetäre Anreize zur Leistungs- und Verhaltensoptimierung motiviert werden.

Die Bundesnetzagentur überwacht und begleitet die Ausgestaltung von wirksamen und rechtskonformen Anreizsystemen. So hat sie bereits 2006 darauf hingewirkt, dass die DB Netz AG als größter deutscher Schienenwegebetreiber ein sog. Performance Regime einführt. Die Bundesnetzagentur musste jedoch die Ausgestaltung des Systems hinsichtlich Diskriminierungsfreiheit und Wirksamkeit beanstanden.

Nach einem parallelen zivilgerichtlichen Verfahren und einer rechtskräftigen Entscheidung durch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt (Main) berechnet die DB Netz AG bis heute keine Anreizentgelte. Damit bleiben zentrale Vorgaben des Eisenbahnrechts unerfüllt. Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG mit Bescheid vom 30. Dezember 2008 verpflichtet, ein Anreizsystem spätestens im Dezember des Jahres 2009 einzuführen.

Gerichtliche Verfahren

Nach gerichtlichen Haupt- und Eilverfahren zieht die Bundesnetzagentur eine positive Bilanz.

DEUTSCHE BAHN AG – NBS 2008/2009

Ende 2007/Anfang 2008 ergingen eine Reihe von Eilentscheidungen, die behördliche Beanstandungen von beabsichtigten Änderungen der SNB bzw. der NBS betrafen. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln lehnte sämtliche Anträge der Konzernunternehmen der DB AG ab. Mit seinen Entscheidungen vom 28. Januar 2008 und vom 15. Februar 2008 bestätigte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) die Entscheidungen des VG Köln zum Teil. Entscheidungen in den Hauptsachen stehen noch aus.

Die DB Netz AG hatte sich mit Eilanträgen gegen Beanstandungen ihrer SNB und NBS 2008/2009 gewandt. Die Beschwerden der DB Netz AG gegen die ablehnenden Beschlüsse des VG Köln (Beschlüsse vom 12. Dezember 2007, Az. 18 L 1794/07 und 18 L 1797/07) vor dem OVG Münster hatten nur teilweise Erfolg (Beschlüsse vom 28. Januar 2008, Az. 13 B 2024/07 und 13 B 2025/07). Nach Ansicht des OVG Münster überwog im Fall der SNB 2008/2009 allein bei der Regelung zum Zugfunk auf GSM-R-Basis das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Bei den NBS 2008/2009 lehnte das OVG Münster

nach summarischer Prüfung zusätzlich die Beanstandung gewisser Intransparenzen der Haftungsregeln durch die Bundesnetzagentur unter Hinweis auf den zivilrechtlichen Charakter dieser Beanstandung ab.

WEITERE PRÜFUNGEN VON NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Ebenfalls mit Beschluss vom 28. Januar 2008 entschied das OVG Münster über die Beschwerde der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH (Az. 13 B 2014/07). Während das VG Köln nach summarischer Prüfung weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Rechtswidrigkeit der Beanstandungen der NBS 2008/2009 festgestellt hatte (Beschluss vom 11. Dezember 2007, Az. 18 L 1779/07), gab das OVG Münster dem Eilantrag der DUSS statt. Das derzeit anhängige Hauptsacheverfahren (VG Köln, Az. 18 K 3002/08) soll der Klärung der Fragen dienen, welche Mindestanforderungen grundsätzlich an die Qualität von Nutzungsbedingungen zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen eine Beanstandung des Regelwerks in Gänze („Totalwiderspruch“) durch die Bundesnetzagentur wegen Verletzung dieser Mindestanforderungen zulässig ist.

Auch die Eilanträge der Usedomer Bäderbahn GmbH hatte das VG Köln abgelehnt (Beschlüsse vom 17. Dezember 2007, Az. 18 L 1835/07 und 18 L 1836/07). Das OVG Münster bestätigte die Entscheidungen des VG Köln zwar nicht im Ergebnis (Beschlüsse vom 15. Februar 2008, Az. 13 B 2091/07 und 13 B 2092/07), erkannte jedoch grundsätzlich als Prüfungsmaßstab für die Bundesnetzagentur ein allgemeines Transparenzgebot als Ausfluss des Diskriminierungsverbots an (Beschluss 13 B 2091/07).

DB REGIO AG – WARTUNGSEINRICHTUNGEN

Zwei weitere von der DB Regio AG eingeleitete gerichtliche Eilverfahren betrafen die Frage, ob EVU, die Wartungseinrichtungen betreiben, als Eisenbahninfrastrukturbetreiber anzusehen sind und welchen Pflichten sie infolgedessen unterliegen.

Ein zunächst eingeleitetes Eilverfahren gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 8. Mai 2008, der die DB Regio AG verpflichtete, Nutzungsbedingungen aufzustellen, wurde vom VG Köln am 12. Juni 2008 eingestellt, da die DB Regio AG ihren Antrag zurücknahm. Die in der Folge vorgelegten Nutzungsbedingungen der DB Regio AG beanstandete die Bundesnetzagentur in Teilen mit Bescheid vom 31. Juli 2008. Auch hiergegen stellte die DB Regio AG am 8. September 2008 beim VG Köln einen Eilantrag, um die Umsetzungspflicht vorläufig abzuwenden (Az. 18 L 1371/08). Streitpunkt waren die Beanstandungen der Bundesnetzagentur zu Entgeltbestimmungen, die eine individuelle Abweichung ermöglichten, und die Anordnung, die angebotenen Leistungen zu konkretisieren und detaillierter darzustellen. Das VG Köln lehnte den Antrag der DB Regio AG mit Beschluss vom 7. Oktober 2008 ab. Das OVG

Münster bestätigte diese Entscheidung durch Beschluss vom 19. November 2008 im Wesentlichen und wies die Beschwerde der DB Regio AG weitgehend ab (Az. 13 B 1543/08).

Sowohl das VG Köln als auch das OVG Münster bestätigten in ihren Beschlüssen erneut, dass die DB Regio AG im Hinblick auf den Betrieb der Wartungseinrichtungen (auch) ein EIU ist, das NBS aufzustellen hat. Die DB Regio AG hatte durch die Rücknahme des Eilantrags im Verfahren 18 L 747/08 versucht, eine gerichtliche Äußerung zu dieser Frage zu verhindern. Weiterhin stellten beide Gerichte fest, dass auch Standplatzmieten und Stornierungsentgelte im eisenbahnrechtlichen Sinne Entgelte sind. Sie bestätigten damit die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass der eisenbahnrechtliche Entgeltbegriff weit zu interpretieren ist. Die beanstandeten Entgeltregelungen der DB Regio AG zeichneten auch nach Ansicht der Gerichte eine sich anschließende sachwidrige Ungleichbehandlung der Nutzer von Serviceeinrichtungen vor und verstießen damit gegen das eisenbahnrechtliche Diskriminierungsverbot. Die Gerichte sahen es insoweit nicht als ausreichend an, dass die entsprechenden Klauseln rein formal für jeden Zugangsberechtigten unterschiedslos gelten. Denn die Klauseln waren so formuliert, dass die Bestimmungen keinerlei konditionierte Entscheidungsprogramme enthielten, sondern der DB Regio AG vielmehr einen weiten Entscheidungsspielraum zubilligten. Während das VG Köln auch die Forderung nach einer detaillierten Leistungsbeschreibung bestätigte, ordnete das OVG Münster insoweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der DB Regio AG an, weil es zwar ebenfalls die Informationen über Ausstattung und Angebot der Werkstätten nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wertete, jedoch für Wartungs-

einrichtungen keine Ermächtigungsgrundlage zur Forderung detaillierter Leistungsbeschreibungen sah. Die endgültigen Entscheidungen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren stehen in beiden Verfahren noch aus.

RAILION DEUTSCHLAND AG – AUSKUNFTS-ERSUCHEN

In einer Eilentscheidung des OVG Münster vom 22. Februar 2008 (Az. 13 B 68/08) wurden der Bundesnetzagentur für die allgemeine Marktüberwachung der Zugangsbedingungen Informationsrechte auf Basis des § 14c Abs. 3 AEG abgesprochen. Nach Auffassung des Gerichts erstreckt sich die Reichweite des Auskunftsgegenstands ausschließlich auf das Führen von Verwaltungsverfahren. Zudem sollen ausschließlich die EIU Adressat einer Auskunftsanordnung sein. Die Bundesnetzagentur betont indes die Notwendigkeit eines breiten Kreises an Auskunftsadressaten, um Diskriminierungen aufdecken zu können, und weist darauf hin, dass der europäische Gesetzgeber in Artikel 30 Abs. 4 RL 2001/14/EG die Informationsrechte der Regulierungsbehörde explizit auf die EVU sowie alle sachdienlichen Informationen erstreckt.

Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur

Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur, bei Gründung noch „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP)“, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabebereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT). Im Zuge der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und dem novellierten Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde die Reg TP im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation, des Postwesens, der Energiemärkte und des Eisenbahnsektors den Wettbewerb zu fördern und für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu sorgen, einen diskriminierungsfreien Netz-

zugang zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung und Regelungen zur Nummerierung festzulegen. Diese Aufgaben sind im Telekommunikationsgesetz (TKG), im Postgesetz (PostG), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) festgelegt und werden zusätzlich durch Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen ergänzend geregelt.

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, wie z. B. dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG) und als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für elektronische Signaturen betraut.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur sind ebenso wie die Verfahrensabläufe vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der ökonomischen Regulierung bis zur Präsenz in der Fläche, um technische Störungen zu bearbeiten.

Eine Bundesoberbehörde in der Größenordnung der Bundesnetzagentur bedarf einer steten Organisationsentwicklung. Dazu wurde aktuell eine Personalbedarfsanalyse durchgeführt, um durch eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben zu garantieren. Die Organisationsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich der Telekommunikation entscheidet die Präsidentenkammer darüber, welche Märkte überhaupt einer besonderen Regulierung unterliegen. In der Folge entscheiden dann die Beschlusskammern 2 und 3 bei Entgeltverfahren ex ante und ex post, bei der Missbrauchsaufsicht und besonderen Netzzugängen inklusive Zusammenschaltungen. Auch im Postwesen sind die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltverfahren (ex ante und ex post) sowie auf die sektorspezifische Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz gerichtet. Im Energiesektor sind die Beschlusskammern zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach dem EnWG und nach den Rechtsverordnungen zur Ausfüllung des EnWG zu treffen sind, einschließlich der Überprüfung

der Netzentgelte. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstleistungen.

Von den Abteilungen werden Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, zu denen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen der Regulierung im Bereich der Telekommunikation, des Postwesens, der Energiemärkte und des Eisenbahnsektors sowie technische Fragen in den Sektoren Frequenzen, Normung und Nummerierung gehören. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funkssysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Aufstellung von Standards mit. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt auch in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern.

Eine große Herausforderung stellt weiterhin die Missbrauchsbekämpfung bei den Mehrwertdiensten dar. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst eine Standortdatenbank für Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Unter den unmittelbaren Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind zudem das Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG bzw. § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) und der Verbraucherschutz von erheblicher Bedeutung.

Das EnWG sieht eine Regulierung allein der Elektrizitäts- und Gasnetze vor. Die vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte und die Endverbrauchermärkte werden von der Bundesnetzagentur allerdings ebenfalls auf-

merksam beobachtet. Die gesetzliche Aufgabe der Bundesnetzagentur nach dem EnWG ist es daher, durch Entflechtung und Regulierung der Energienetze die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten bei Elektrizität und Gas zu schaffen. Die Bundesnetzagentur gewährleistet einen diskriminierungsfreien Netzzugang und reguliert die von den Unternehmen erhobenen Netzentgelte. Sie bringt dabei ihre aus ihrer Arbeit im Bereich der Telekommunikations- und Postmärkte gewonnenen Erfahrungen ein, um eine schlanke, effiziente und praktikable Regulierung durchzusetzen. Darüber hinaus waren die Jahre 2007 und 2008 insbesondere durch die Vorbereitungen für die Einführung der Anreizregulierung sowie ein verstärktes Engagement auf europäischer Ebene gekennzeichnet.

Seit Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) am 1. Dezember 2006 nimmt die Bundesnetzagentur in diesem Bereich Vollzugsaufgaben wahr. Dazu zählt die Überwachung des bundesweiten Ausgleichs der EEG-Energiemengen und Vergütungszahlungen. Darüber hinaus werden der Ausweis von Differenzkosten und die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten aus dem EEG überwacht.

Seit dem 1. Januar 2006 nimmt die Bundesnetzagentur auch die Aufgabe wahr, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen. Die regulatorische Tätigkeit der Bundesnetzagentur dehnt sich dabei im Grundsatz auf sämtliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus (symmetrische Regulierung). Wesentliche Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisen-

bahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Eisenbahninfrastruktur umfasst dabei sowohl Infrastruktur und Dienstleistungen bei Schienenwegen als auch bei sog. Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Neben der repressiven Regulierung gibt es auch eine präventive Regulierung unter sehr eng gefassten Fristen. Die Regulierung über den Zugang umfasst auch Höhe und Struktur der Wege- und sonstigen Entgelte, so dass auch der Entgeltregulierung eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Um den einheitlichen Charakter der Bundesnetzagentur stärker zu unterstreichen, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche gehalten wird, von einer eigenen Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Weitere wichtige Aufgaben sind die Bearbeitung und Aufklärung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie die Durchführung von Prüf- und Messaufträgen.

Im Rahmen des Regierungsprogramms „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“ nimmt die Bundesnetzagentur auch am Projekt „Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren (Shared Services Center)“ teil. Dabei bietet sie anderen Behörden

und Zuwendungsempfängern – vorrangig im Geschäftsbereich des BMWi – Dienstleistungen aus den Bereichen der Familienkassen sowie in Dienstreise-, Trennungsgeld-, Umzugskosten- und Beihilfeangelegenheiten an. Diese Aufgaben werden in den Außenstellen wahrgenommen.

Durch die Verlagerung von Tätigkeiten in die Außenstellen wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet und gleichzeitig das vorhandene Personal am Standort der jeweiligen Außenstelle sinnvoll ausgelastet. Um den eingeschlagenen Weg mit Blick auf eine homogene Aufgabenverteilung zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, werden in den Außenstellen der Bundesnetzagentur Organisationsuntersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse fließen in ein einheitliches Außenstellenkonzept ein.

Personalmanagement

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen hohen Stellenwert ein. Der optimale Einsatz der personellen Ressourcen in Zeiten einer angespannten Planstellensituation hat dabei ebenso überragende Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur dadurch, dass die Personalplanung sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Denn nur mittels einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben kostengünstig und effizient erledigen.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern zusätzlich auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben, deren Strukturen noch nicht in allen Teilen definiert sind, in einem Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für die praktischen Anforderungen der Märkte und ihrer Mechanismen kompetent in Angriff nehmen zu können.

Für ihre in allen Bereichen stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Bundesnetzagentur insgesamt rund 2.500 Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Physiker, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute und andere.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. In 2008 konnten insgesamt zehn junge Leute eine Ausbildung zu Fachangestellten für Bürokommunikation an den Standorten der Zentrale in Bonn und Mainz beginnen. Im Rahmen der seit dem Jahr 2003 angebotenen Ausbildung zu Elektronikerinnen/Elektronikern für Geräte und Systeme wurden 2008 insgesamt 18 neue Ausbildungsplätze besetzt, die sich auf die Standorte Göttingen, Bremen und Magdeburg verteilen. Damit wurden 2008 in der Bundesnetzagentur mit den bereits vorhandenen Ausbildungsplätzen insgesamt 109 junge Menschen in diesen beiden Berufen ausgebildet.

Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur werden im Bundeshaushalt veranschlagt (Einzelplan 09 Kapitel 0910).

Der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen der Haushaltsjahre 2008 (Soll und Ist) und 2009 (Haushaltsplan) zu entnehmen:

Einnahmeart	Soll 2008 Tsd. €	Ist 2008 Tsd. €	Soll 2009 Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	66.156	97.090	169.149
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	109	64	50
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen ¹	576	3	328
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität und Gas) ¹	6.218	197	1.100
Weitere Verwaltungseinnahmen, z.B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	1.465	2.735	1.419
Verwaltungseinnahmen	74.524	100.089	172.046
Übrige Einnahmen	1	0	0
Gesamteinnahmen	74.525	100.089	172.046

Die tatsächlichen Mehreinnahmen 2008 gegenüber dem geplanten Soll 2008 resultieren aus Frequenzgebühren für die Zuteilungsverlängerung von GSM-Frequenzen. Die Einnahmesteigerung im Haushaltsplan 2009 wurde zur Zeit der Haushaltsaufstellung aufgrund einer geplanten Versteigerung von GSM- und UMTS-Frequenzen erwartet. Sie wird sich möglicherweise auf das Jahr 2010 verschieben.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2008 (Soll und Ist) und 2009 (Haushaltsplan) informiert die nachstehende Tabelle:

Ausgabeart	Soll 2008 Tsd. €	Ist 2008 Tsd. €	Soll 2009 Tsd. €
Personalausgaben	103.518	105.187	109.181
Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen	34.578	36.317	35.994
Investitionen	10.879	13.302	11.832
Gesamtausgaben	148.975	154.806	157.007

¹ In 2008 konnten aus Rechtsgründen nicht alle Einnahmen erhoben werden. Eventuelle Nacherhebungen sind im Soll 2009 nicht enthalten.

Vorhabenplan 2009

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahr 2009 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind. Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der öffentlichen Anhörung¹ und Beratung durch den Beirat bei der Bundesnetzagentur² folgenden Vorhabenplan für das Jahr 2009 festgelegt.

TELEKOMMUNIKATION

IRG/ERG-Vorsitz der Bundesnetzagentur

Im Jahr 2009 hat die Bundesnetzagentur den Vorsitz der IRG/ERG inne. Der Präsident der Bundesnetzagentur, Matthias Kurth, ist

Vorsitzender der Independent Regulators Group (IRG)³ und der European Regulators Group (ERG)⁴. Er vertritt ein Jahr lang die IRG/ERG auf europäischer Ebene und leitet die Sitzungen der Gruppe.

Das Arbeitsprogramm des Jahres 2009⁵ steht in einer Phase des Übergangs unter dem Motto: „Adjusting regulation to a changing market environment and preparing for legal and institutional change“. Denn einerseits entwickeln sich die Märkte infolge der technologischen Konvergenz und der Investitionen in Netze der nächsten Generation (NGN/NGA) und des damit einhergehenden Wandels von Geschäftsmodellen nach wie vor sehr dynamisch. Zum anderen werden sich aufgrund des sich zurzeit in der Überarbeitung durch das Europäische Parlament (EP) und den Ministerrat befindlichen Rechtsrahmens die rechtlichen und institutionellen Bedingungen für die Regulierung und die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) aller Voraussicht nach verändern. Es soll untersucht werden, wie Regulierung dynamischer werden kann, um schneller auf ein geändertes

¹ Vgl. Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/08 vom 17. Dezember 2008

² Sitzung des Beirates bei der Bundesnetzagentur vom 16. März 2009

³ Die IRG wurde 1998 gegründet und hat gegenwärtig 34 Mitglieder: 27 nationale Regulierungsbehörden (NRB) aus den 27 Mitgliedsstaaten der EU, vier NRB aus den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) sowie drei NRB der Beitrittskandidaten (Kroatien, Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien).

⁴ Die ERG wurde als „offizielles“ Beratungsgremium der Europäischen Kommission (KOM) 2003 gegründet. Sie besteht aus den 27 NRB der EU-Mitgliedsstaaten und weiteren Ländern mit Beobachterstatus. Die KOM nimmt ebenfalls als Beobachter (als nicht stimmberechtigtes Mitglied) an den vierteljährlich stattfindenden Treffen (Vollversammlungen) der ERG teil. Die ERG berät die KOM in Fragen der Anwendung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

⁵ Der Entwurf des WP-2009 wurde am 17. Oktober 2008 zur Anhörung bis 7. November 2008 auf beide Websites gestellt.

Umfeld reagieren zu können. Schließlich sind Fragestellungen des Übergangs von sektorspezifischer Regulierung zur allgemeinen Wettbewerbsaufsicht zu behandeln, insbesondere für die relevanten Märkte, die in der überarbeiteten Märkte-Empfehlung der Europäischen Kommission (KOM) vom 17. Dezember 2007⁶ nicht mehr enthalten sind, weil sie nach Auffassung der KOM nicht mehr regulierungsbedürftig sind.

Die IRG/ERG wird sich auch im weiteren Verlauf der gesetzgeberischen Arbeit des EP und des Rates der Europäischen Union bei den europäischen Institutionen für diese Forderungen einsetzen. Darüber hinaus wird die IRG/ERG als Gremium nationaler Experten den Institutionen fach- und sachkundigen Input aus der Anwendersicht geben, insbesondere bei der Überarbeitung der Roaming-Verordnung, deren Überwachung den NRB obliegt.

Es ist ein besonderes Anliegen des deutschen Vorsitzes, vor allem im Bereich der NGN/NGA-Entwicklung und ihrer regulatorischen Begleitung als zentraler Herausforderung die Arbeit der IRG/ERG voranzubringen. Hier besteht ein enger Zusammenhang zwischen nationalen und europäischen Regulierungsaufgaben. Diesen Zusammenhang durch enge Zusammenarbeit in der IRG/ERG fruchtbar zu machen, ist ein besonderes Anliegen des deutschen Vorsitzes. Um die Durchführung des IRG/ERG-Arbeits-

programms unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur 2009 sicherzustellen, wird es großer Anstrengungen aller bedürfen, d. h., es wird die Leitung von und die aktive Teilnahme in nahezu allen Arbeitsgruppen nötig sein, um die Ziele der IRG/ERG entscheidend voranzubringen.

Marktdefinitions- und -analyseverfahren sowie Regulierungsverfügungen

Die im Vorhabenplan 2008 angekündigten Marktdefinitions- und -analyseverfahren zu den Vorleistungsmärkten für Zusammenschaltungen sowie zu den Endkundenmärkten im Festnetz sind abgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Bereich der Mobilfunkterminierung.

Im Jahr 2009 wird für die Abschlussegmente für Mietleitungen auf der Vorleistungsebene der im TKG vorgesehene zweijährige Turnus für die Überprüfung der gefundenen Ergebnisse relevant, für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) ist aufgrund einer geänderten Märkteempfehlung für diesen Bereich die anlassbezogene Überprüfung maßgeblich. Für beide Märkte sind die aktuellen Marktverhältnisse erneut in einer entsprechenden Marktdefinition und Marktanalyse zu bewerten.

Zusätzlich ist im Jahr 2009 beabsichtigt, den Markt für Mietleitungen für Endkunden und den Markt für Rundfunkübertragungsdienste zu überprüfen. Diese Märkte sind zwar nicht mehr in der derzeit geltenden Märkteempfehlung

⁶ Veröffentlicht im Amtsblatt der KOM vom 28. Dezember 2008

der KOM enthalten, unterliegen aber heute noch Regulierungsmaßnahmen. Ob eine Entlassung aus der Regulierung erfolgen kann oder nach wie vor eine Regulierungsbedürftigkeit vorliegt und demzufolge Maßnahmen beibehalten werden, kann nur auf Basis einer erneuten Marktanalyse beurteilt werden. Für den Bereich der Mietleitungen für Endkunden wurde schon ein umfangreiches Auskunftsersuchen durchgeführt, auf dessen Grundlage die Erarbeitung des entsprechenden Entscheidungsentwurfs erfolgen wird.

Die im Rahmen der neuen Runde der Marktanalyse für Bitstrom-Zugang erhobenen Daten schaffen eine informatorische Basis zur Frage einer Regionalisierung von Märkten. Die Bundesnetzagentur hat wegen der herausgehobenen Bedeutung dieser Frage parallel eine Anhörung hierzu durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse der Anhörung werden im Rahmen der Veröffentlichung eines Entwurfs der Marktdefinition und Marktanalyse berücksichtigt. Ein darauf aufbauender Entwurf einer Regulierungsverfügung soll möglichst parallel dazu veröffentlicht werden.

Regulatorische Implikationen der Entwicklung zu Next Generation Kern- und Zugangsnetzen

Vor dem Hintergrund der Investitionen in Next Generation Networks (NGN) und Next Generation Access (NGA) ist die Erarbeitung eines Regulierungsansatzes notwendig, mit dem der Netzbauprozess so gestaltet werden kann, dass die bereits erreichten wettbewerblichen Bedingungen, die auf dem Modell der „ladder of investment“ und der Förderung effizienter Investitionen in Breitbandinfrastruktur sowohl im Zugangsnetz als auch im Kernnetz beruhen, aufrechterhalten werden können.

Während die Entwicklung zu NGN/NGA grundsätzlich zu steigenden Skalen- und Dichtevorteilen führt, wird der spezielle Mix an eingesetzten Technologien zunehmend von regionalen Charakteristika (wie etwa Besiedlungsdichte) abhängen und sich daher auch innerhalb Deutschlands unterscheiden. Dies kann ggf. einen differenzierten Regulierungsansatz erfordern.

Der Umbau zu NGN/NGA wird eine Anpassung der Vorleistungsprodukte sowie der entsprechenden Preisfestsetzung mit sich bringen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Umgang mit Problemen während der Migrationsphase. Im Kernnetz ist die Zahl der Zusammenschaltungspunkte in paketvermittelnden Netzen von erheblicher Bedeutung für das Entstehen und die Weiterentwicklung von Wettbewerb, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz des Netzes (Regulierungsziel der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen). Hierbei sind die unterschiedlichen Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur wird zur Anwendung des im TKG festgelegten Kostenmaßstabs ihre Informationsbasis über die Kosten von NGNs verbreitern. Die Frage nach einem langfristig geeigneten Abrechnungsmechanismus als Komponente eines umfassenden Zusammenschaltungsregimes für ein konvergiertes Multi-Service NGN steht im Jahr 2009 auf der Agenda der ERG. Die Bundesnetzagentur wird dieses Projekt intensiv begleiten.

Die festnetzbasieren Zugangsnetze werden in den nächsten Jahren einer weitgehenden Umstrukturierung unterworfen sein. Die Deutsche Telekom AG (DT AG) hat im Sommer 2008 erste Angebote für Leerrohrzugang, Zugang zu

„dark fiber“ und Kollokation am Kabelverzweiger (KVz) vorgestellt. Ggf. wird es hier 2009 zu Festlegungen der Bedingungen für den Zugang zu Leerrohren und für die KVz-Kollokation einschließlich der Entgelte kommen.

Die Regulierung von NGA-Netzen sollte effiziente Investitionen des Incumbent sowie der Wettbewerber fördern. Eine Priorisierung von Abhilfemaßnahmen entsprechend dem Konzept der „ladder of investment“ sollte zu einer ausgewogenen Kombination von Vorleistungsprodukten führen, die den nationalen Besonderheiten gerecht wird. Die Bundesnetzagentur wird auch an ERG-Projekten zum Thema NGA mitarbeiten, in denen eine ökonomische Analyse vor dem Hintergrund des stattfindenden Ausbaus durchgeführt wird. Dabei werden die Migration von alten zu neuen Vorleistungsprodukten sowie Implementierungsfragen neuer Vorleistungsprodukte erörtert, weil Hauptverteiler entfallen werden. Ebenso wird das Verhältnis von Significant Market Power-Regulierung und symmetrischen Maßnahmen zu thematisieren sein.

Die oben beschriebene Migration zu neuen Netzen ist Teil der Entwicklung hin zum raschen Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Deutschland. Der Aufbau von Hochleistungsnetzen und die Anbindung abgelegener Gegenden an das Breitbandinternet erfordern hohe Investitionen. Die anfallenden Kosten sinken erheblich und der Ausbau kann umso schneller erfolgen, je effizienter bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden.

Die Bundesnetzagentur wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kurzfristig mit dem Aufbau eines Infrastrukturatlases

beginnen. Sie wird dabei, soweit möglich, konzeptionelle Vorarbeiten der Wirtschaft und der Breitbandinitiativen der Länder berücksichtigen. Möglichst noch im Herbst 2009 soll eine erste Version veröffentlicht werden. Die Vorarbeiten zum Aufbau des Atlases haben bereits begonnen.

Die Bundesnetzagentur wird – wie das Bundeskartellamt – für den Fall, dass Vereinbarungen zwischen einzelnen Marktakteuren zum Infrastrukturaufbau angestrebt werden und deren Überlegungen konkrete Formen annehmen, die grundlegenden regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen unverzüglich nach Vorlage entsprechender Unterlagen mit den Betroffenen klären. Auf der Basis der so erzielten Ergebnisse sind – soweit möglich – Positionen bzw. Überlegungen zu verallgemeinern, die dann für weitere Kooperationen Klarheit schaffen.

Grundsatzfragen der Entgeltregulierung/ Konsistenzgebot

Konsistente Entgelte sind von großer Bedeutung für chancengleichen Wettbewerb von Unternehmen mit unterschiedlichen Netz- und Dienstkonzepten. Die Bundesnetzagentur entwickelt daher die Grundsätze zur Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung kontinuierlich weiter. Dies geschieht einerseits durch einzelne entgeltrelevante Entscheidungen der Beschlusskammern. Andererseits werden grundlegende Positionen zu zentralen Aspekten des Konsistenzgebots erarbeitet, um den Marktteilnehmern ein hohes Maß an Planungssicherheit zu geben und auch außerhalb von konkreten Entgeltentscheidungen den Dialog mit den Marktteilnehmern zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurden bereits Hinweise zu Preis-Kosten-Scheren veröffentlicht, die das

Verhältnis zwischen Vorleistungs- und Endkundenentgelten adressieren.

Die Bundesnetzagentur wird dabei die Grundsätze einer konsistenten Entgeltregulierung auch mit Blick auf die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen mit Nachdruck weiterentwickeln und mit den Betroffenen diskutieren. Darüber hinaus gilt es mit Blick auf das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen, das Verhältnis der zu regulierenden Vorleistungspreise entlang der Wertschöpfungskette so aufeinander abzustimmen, dass die auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen agierenden Anbieter mit ihren jeweiligen Geschäftsmodellen wirtschaftlich operieren können. In einer umfassenden Ausarbeitung sollen die verschiedenen Einzelaspekte in einem konzeptionellen Gesamtzusammenhang dargestellt werden. Diese grundsätzlichen Überlegungen werden vor allem bei den im Jahr 2009 anstehenden konkreten Regulierungsverfahren einbezogen, die zentral für die Wettbewerber sind, d. h. bei der Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL und für die Terminierung in die Mobilfunknetze. Im Rahmen dieser Verfahren werden auch die Zinssätze neu festzulegen sein.

Die Bundesnetzagentur wird zur Verbesserung der Planungssicherheit der Marktakteure das bislang schon verfolgte Konzept einer wachstums- und innovationsorientierten Regulierung weiter konkretisieren. Auch im Lichte der Breitbandstrategie der Bundesregierung sollen hierzu Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur erarbeitet und diese öffentlich zur

Diskussion gestellt werden. Hierbei gilt es auch, folgende Aspekte zu beleuchten:

- ökonomische und rechtliche Planungssicherheit (z. B. Regulierungsperioden) im Hinblick auf den für diese Investitionen typischen langen Planungshorizont,
- angemessene Eigenkapitalverzinsung für den Fall einer Entgeltregulierung von Zugangsleistungen, so dass – soweit notwendig – spezifischen Risiken Rechnung getragen werden kann,
- geeignetes, wettbewerbskonformes Infrastruktur-Sharing, mit dem ggf. eine Reduzierung der jeweiligen Risiken erreicht werden kann,
- notwendige Transparenz über den geplanten Netzausbau durch die Marktakteure.

Nummerierungskonzept

Ein Ziel der Regulierung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 TKG die Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen.

Nach § 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) veröffentlicht die Bundesnetzagentur nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan. Das Nummerierungskonzept soll offenlegen, wie sich der Nummernplan voraussichtlich fortentwickelt, um dadurch ein möglichst hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Es soll Maßnahmen der Nummerierung in einen Gesamtzusammenhang stellen und ein Instrument sein, die Regulierungsziele durch Änderung bestehender Regelungen unter Beteiligung der Betroffenen zu erreichen. Das Nummerierungskonzept soll nach der

Verordnung u. a. eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummernteilbereich enthalten sowie Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche identifizieren, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird.

Die Bundesnetzagentur führt im Jahr 2009 eine öffentliche Anhörung zum ersten Nummerierungskonzept durch (vgl. Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 11. Februar 2009, S. 594). Die Veröffentlichung des Konzepts ist für den Frühsommer 2009 vorgesehen. Im Herbst 2009 soll dann ein Entwurf für ein „Nummerierungskonzept 2010“ entwickelt werden.

Frequenzregulierung

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung nimmt die Frequenzregulierung eine Schlüsselrolle ein. Die Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung lassen sich nur erreichen, wenn neben modernen leitungsgebundenen Netzen auch leistungsstarke Funktechnologien zum Einsatz kommen und das Frequenzspektrum effizient genutzt wird. Bereits heute kommt funkgestützten Breitbanddiensten eine überaus wichtige Funktion zu, sei es als Mittel zur Schließung von Lücken in der Versorgung mit leitungsgebundenen Technologien oder als mobile Ergänzung von Festnetzanschlüssen. Die vielfältigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Frequenzregulierung sind auch in diesem Lichte von Bedeutung. Die nachfolgenden Punkte sind besonders hervorzuheben.

Konkrete Frequenzvergabeverfahren

- Erarbeitung einer Entscheidung über die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens (Auktionsdesign) zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten nebst organisatorischer Vorbereitung und Durchführung des Versteigerungsverfahrens.
- Fortführung des Frequenzvergabeverfahrens im Rahmen des breitbandigen drahtlosen Netzzugangs (Broadband Wireless Access [BWA]) im Frequenzbereich 3.400 bis 3.600 MHz (Paket D) und Bereitstellung von Spektrum im Frequenzbereich 3.600 bis 3.800 MHz.
- Der Entwurf für eine geänderte Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) sieht eine Öffnung des Bereichs zwischen 790 und 862 MHz, der gegenwärtig von Rundfunk und militärischen Bedarfsträgern genutzt wird, für breitbandige Mobilfunkanwendungen vor. Mit der Verabschiedung der Verordnung durch Bundeskabinett und Bundesrat läge eine Voraussetzung dafür vor, dass das Frequenzspektrum vorrangig der raschen Erschließung bislang nicht mit Breitband versorgter Gebiete zugutekommen könnte. Sofern der Bundesrat noch vor der Sommerpause seine Zustimmung erteilt, könnte die Bundesnetzagentur noch im Jahr 2009 einen Frequenznutzungsplan aufstellen und das Vergabeverfahren starten. Damit könnte die sog. Digitale Dividende zumindest in einzelnen Regionen bereits ab 2010 für die Sicherstellung einer leistungsfähigen breitbandigen Versorgung genutzt werden.

Konzeptionelle Vorhaben

- Flexibilisierung der GSM-Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz zur Verbesserung der Breitbandversorgung,
- Erstellung eines Konzepts zur Frequenzausstattung und Frequenzzuteilung für PMSE-Funkanwendungen (Program Making and Special Events), insbesondere drahtlose Mikrofone, auch im Zusammenhang mit der ITU-Weltfunkkonferenz 2011 (WRC-11),
- Konzept zur Nutzung der sog. Digitalen Dividende,
- Erarbeitung eines Konzepts zur Weiterentwicklung des digitalen Hörfunks (T-DAB),
- Öffnung der Frequenzbereiche 52 GHz sowie 71 bis 76 GHz und 81 bis 86 GHz für die Nutzung durch Richtfunk,
- Erstellung eines Konzepts zu Implementierungsmöglichkeiten von Anreizpreisen zur ressourcenschonenden Nutzung von Frequenzen (sog. Administered Incentive Pricing) als Instrument der Frequenzregulierung,
- Erarbeitung eines Konzepts zu Ex-post-Maßnahmen im Rahmen der Flexibilisierung der Frequenzregulierung,
- Aufstellung des Frequenznutzungsplans:
 - Aktualisierung des Frequenznutzungsplans der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) bzw. der danach zu novellierenden FreqBZPV,
 - Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben für die Pakete:
 - „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ in den Bereichen 450 bis 470 MHz und 3.400 bis 3.800 MHz,
 - Ermöglichung der „Mobilen Komponente“ in dem Bereich 3.400 bis 3.800 MHz,

- „Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme“ (Intelligent Transport Systems [ITS]) in den Bereichen 5,9 GHz und 63 GHz und
- Anpassungen zu Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk im Bereich 26 GHz entsprechend der Marktnachfrage.

Europäische und internationale Vorhaben im Rahmen der Frequenzregulierung

- Die intensive Begleitung und die Teilnahme an den europäischen (European Conference of Postal and Telecommunications Administrations [CEPT]) und weltweiten Gremien (International Telecommunication Union [ITU]) zur Frequenzregulierung bilden einen wesentlichen Grundstein zur Einführung neuer Dienste auch in Deutschland. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Fortführung der Vorbereitungen zur ITU-R WRC-11 sowie die Erarbeitung des Konzepts zur Nutzung der sog. Digitalen Dividende genannt. Ein weiterer Schwerpunkt werden die Überprüfung des regulatorischen Rahmens für Kfz-Kurzstreckenradare und die internationale Harmonisierung der in Deutschland bereits verfügbaren zusätzlichen Frequenzen für Global System for Mobile Communications-Rail (GSM-R) sein. Die Bundesnetzagentur unterstützt diese Prozesse intensiv, u. a. durch den Vorsitz im Ausschuss für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee [ECC]) der CEPT.
- Erarbeitung von nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur Flexibilisierung der Frequenzregulierung auf der Basis der Vorschläge der Radio Spectrum Policy Group (RSPG), z. B. „Wireless Access Policy for Electronic Communications Services“ (WAPECS).

Verbraucherschutz

Im Bereich des Verbraucherschutzes sind folgende Vorhaben von besonderer Bedeutung:

- Umsetzung der Festlegungen zum Vermittlungsdienst für Gehörlose und Hörgeschädigte.
- Im Bereich der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs wird der Markt im Hinblick auf neue Missbrauchsszenarien zur Umgehung der §§ 66a ff. TKG zu beobachten sein, etwa zur Umgehung eingerichteter Rufnummernsperren.
- Ein besonderes Augenmerk wird auf die Durchsetzung eines hohen Niveaus bei der Preistransparenz gerichtet werden. Daneben ist aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen im Bereich der unverlangten Werbeanrufe mit einer deutlichen Ausweitung des Spektrums der Missbrauchsverfolgung zu rechnen.

Technische Regulierung

Technische Verträglichkeitsuntersuchungen

Eine störungsfreie und technisch effiziente Frequenznutzung macht es erforderlich, dass für alle Funkanwendungen ein Minimalsatz an Verträglichkeitsparametern als Rahmen vorhanden ist. Diese technischen Verträglichkeitsparameter werden in internationalen Gremien der CEPT und ITU von der Bundesnetzagentur unter Einbindung der Betroffenen mitgestaltet. Im Jahr 2009 werden insbesondere die sich aus der Digitalisierung der Rundfunkdienste ergebenden neuen Möglichkeiten für zusätzliche Übertragungskapazitäten eine Reihe von Verträglichkeitsuntersuchungen erfordern. Auch Fragestellungen in Bezug auf die Vorbereitung der WRC-11 sind aufzugreifen.

EMV-Normung

Das internationale EMV-Normungsprojekt zu unerwünschten Aussendungen aus leitungsgebundenen Telekommunikationsnetzen kommt im Jahr 2009 in eine entscheidende Phase. Die Mitwirkung an diesem Projekt wird, neben der Ausgestaltung der Grenzwerte für Multimedia-geräte, den Schwerpunkt der Mitarbeit der Bundesnetzagentur in der EMV-Normung bilden.

Anwendung der Verordnung zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze und sicherheitsrelevanter Funkanlagen

Für Anfang 2009 ist vom BMWi die Inkraftsetzung der Verordnung zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze und sicherheitsrelevanter Funkanlagen vorgesehen. Im Rahmen der Verordnung wird die Bundesnetzagentur auch präventiv stichprobenartig bundesweite Überprüfungen von unerwünschten Störaussendungen aus leitergebundenen Telekommunikationsanlagen und -netzen in den zu schützenden Frequenzbereichen durchführen und ggf. entsprechende Maßnahmen durchsetzen.

Für Sende- und Empfangsfunkanlagen, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein besonderer Schutz notwendig ist, wird die Bundesnetzagentur im Benehmen mit den für die jeweiligen Sende- und Empfangsfunkanlagen zuständigen Bundesbehörden messtechnische Untersuchungen (Monitoring) durchführen. Die davon betroffenen Kreise werden in Form von zwei Arbeitsgruppen (AG-Bundesweite stichprobenweise Überprüfungen und AG-Monitoring) einbezogen.

Marktaufsicht

Seit 20 Jahren regelt der New Approach den freien Warenverkehr in der EU. Diverse sektorale Richtlinien dienen der Schaffung eines einheitlichen EU-Binnenmarkts für Produkte. Dies sind für den Bereich der Bundesnetzagentur die Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-RL) und die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL). Der New Approach geht von einer weitgehenden Eigenverantwortung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers aus, indem dieser durch Anbringen der CE-Kennzeichnung die Konformität seines Produkts mit den in den europäischen Richtlinien enthaltenen grundlegenden Anforderungen deklariert. Vor diesem Hintergrund kommt der behördlichen Marktaufsicht eine hohe Bedeutung zu, da nach dem New Approach die Ex-post-Kontrolle die früheren Ex-ante-Zulassungsvorschriften abgelöst hat.

Aufgabe der Marktaufsicht der Bundesnetzagentur ist es, die Einhaltung der Anforderungen der EMV-RL und der R&TTE-RL stichprobenartig zu kontrollieren und so das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte zu verhindern bzw. einzuschränken und damit die Verbraucher zu schützen. Die Marktaufsicht ist dabei immer häufiger mit grenzüberschreitenden Fällen konfrontiert, bei denen die Marktteilnehmer ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Weltweite Handelsplattformen im Internet tun hierzu ihr Übriges.

Die EU hat darum den New Approach überarbeitet und am 13. August 2008 ein „Warenpaket“ („Goods Package“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht, dass die drei EU-Verordnungen

- 764/08: Gegenseitige Anerkennung

- 765/08: Akkreditierung und Marktüberwachung
- 768/08: Vermarktung von Produkten einschließt. Die darin enthaltenen Bestimmungen dienen insbesondere einer verstärkten europäischen Kooperation und damit einem gleichen Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union. Sie gelten ab dem 1. Januar 2010.

Die Bundesnetzagentur wird sich – zusammen mit den anderen europäischen Marktaufsichtsbehörden – im Jahr 2009 an der Anpassung der beiden Richtlinien EMV und R&TTE beteiligen. In der Folge sind das deutsche Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) zu überarbeiten. Zudem müssen mit den anderen Marktaufsichtsbehörden sowohl in Deutschland (z. B. Zoll) als auch in Europa Absprachen zur Durchführung des neuen Rechtsrahmens getroffen werden, um künftig gemeinsam effizienter bei Verstößen von Herstellern, Inverkehrbringern oder Importeuren in der EU vorgehen zu können.

Neuausrichtung der Mitarbeit in Standardisierungsgruppen der ITU-T im Rahmen der Ergebnisse der World Telecommunication Standardization Assembly (WTSA-08)

Im Oktober 2008 hat die ITU-T im Rahmen ihrer WTSA-08 eine Neuorganisation der Studiengruppen beschlossen, die sich an der technologischen Weiterentwicklung der Telekommunikation und der einhergehenden Konvergenz der Netze und Anwendungen hin zu einem NGN und Next Generation Access Network (NGAN) orientiert. Dies bedarf auch einer Neustrukturierung der Beteiligung der Bundesnetzagentur. Dabei wird ein gesondertes Augenmerk auf die

Themen konvergente Netzstrukturen, neue Zugangsnetze, Sicherheit der Netze, Adressierung und Nummerierung, Identifizierung, „Identity“-Management (IdM), Definition von Qualitätsmerkmalen und Kriterien sowie Interoperabilitätstests gerichtet.

Interoperabilität von Rundfunkempfangsgeräten

Die Bundesnetzagentur wird 2009 u. a. unter Einbeziehung des Beratungsergebnisses der Projektgruppe „Conditional Access/Digital Rights Management“ (CA/DRM) des Ausschusses für technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT) eine Entscheidung zur Verwendung des Common Scrambling Algorithmus im Bereich der Übertragung von verschlüsselten Rundfunksignalen über DSL in geschlossenen Netzen entsprechend § 48 Abs. 3 Nr. 1 TKG treffen.

Langfristige Weiterentwicklung von intelligenten technischen Konzepten zur flexiblen Frequenznutzung – Software Defined Radio (SDR) und Cognitive Radio (CR)

In Anbetracht der zunehmenden Mobilität in der Kommunikationsgesellschaft wird die Nachfrage nach funkgestützten Anwendungen immer größer.

Diese technik- und marktgetriebenen Entwicklungen stellen den Regulierer vor große Herausforderungen. Zum einen soll die Bundesnetzagentur Frequenzen nachfragegerecht, d. h. zeitnah, in den entsprechenden Mengen und möglichst für multiple Anwendungen bereitstellen. Zum anderen hat sie für eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung, für die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig

wettbewerbsorientierter Märkte zu sorgen. Zusätzlich sind auch die Interessen der professionellen, wissenschaftlichen, militärischen und sicherheitsrelevanten Funkdienste sicherzustellen.

Um diese Ziele zu verfolgen, arbeitet die Bundesnetzagentur aktiv an der Standardisierung und Erforschung von neuen Technologien und rekonfigurierbaren Funksystemen mit. Dabei beteiligt sie sich sowohl an nationalen Forschungsprojekten (WIGWAM, EASY-C), wie auch an internationalen Forschungsprojekten (EU-Forschungsprojekt E3 [End to End Efficiency]). Eines der Hauptziele ist die frühzeitige Erarbeitung von technischen regulatorischen Anforderungen in Zusammenarbeit mit der Industrie, um eine zeitgerechte Einführung neuer Technologiekonzepte sicherzustellen sowie eine schnelle Innovation zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine globale Vorgehensweise aus den oben bereits beschriebenen Gründen für die Einführung neuer Techniken angestrebt.

Für das Jahr 2009 sind die folgenden Vorhaben konzeptioneller Art hervorzuheben:

- Nach erfolgreicher Etablierung des Querschnitts Technical Committee Reconfigurable Radio Systems (RRS) im März 2008 im European Telecommunications Standards Institute (ETSI) für SDR/CR sind nun die relevanten technischen Konzepte und Anforderungen zu definieren und in entsprechenden Spezifikationen zu beschreiben und auszuarbeiten.
- Konzeptentwicklung für eine flexible Spektrumsnutzung zusammen mit Industriepartnern im neuen EU-Forschungsprojekt E3. In diesem Zusammenhang soll auch ein flexibles Zertifizierungskonzept für die R&TTE-RL für rekonfigurierbare Funksysteme entwickelt werden.

- Einbringung der relevanten Forschungsergebnisse in die Standardisierung (z. B. ETSI, ITU).
- Einwirken auf die KOM über das Telecommunications Conformity Assessment and Market Surveillance Committee (TCAM), um ein Mandat an ETSI zur Erstellung eines harmonisierten Standards für SDR/CR zur Anwendung unter der R&TTE-RL zu erteilen.
- Unterstützung der ITU bei der Erstellung des Berichts zu CR (Cognitive Radio systems in the mobile service).

Intelligent Transport Systems (ITS)

Im Verlauf des Jahres 2008 war die Bundesnetzagentur maßgeblich in die Etablierung des neuen Technischen Komitees ITS bei ETSI involviert. Die Arbeiten zur Erstellung der harmonisierten Norm und zur Frequenzidentifikation für 5,9 GHz-ITS in Form der CEPT- und EC-Entscheidungen wurden erfolgreich abgeschlossen.

Innerhalb der ETSI wird bis Mitte 2009 der European Profile Standard für ITS erstellt, der den Rahmen der Spezifikationen für Fahrzeug-zu-Fahrzeug- und Fahrzeug-zu-Infrastruktur-Anwendungen beinhaltet. Parallel dazu wird das Funksystem (digitale Luftschnittstelle mit entsprechendem Kanalplan, Kanalzugriff und Funksystem-Management) in 2009 in ETSI standardisiert werden. Es handelt sich dabei um ein neuartiges Funksystem ohne Basisstationen und mit hoher Mobilität, das in erster Linie straßensicherheitsrelevante Informationen und verkehrsmanagementunterstützende Informationen überträgt. Die Bundesnetzagentur hält in der entsprechenden ETSI-Arbeitsgruppe den Vorsitz.

Ziel ist die Erreichung der vollen Protokoll-Konformität, auch im Sinne von Interoperabilität, die aus der Bereitstellung der Frequenzen auf europäisch-harmonisierter Basis abgeleitet und gefordert wird. Es wird dabei ein erhebliches Interesse seitens der deutschen Automobilindustrie gesehen, die in zunehmendem Maße an der ETSI-Standardisierung teilnimmt. Ein spezielles Standardisierungsmandat zu ITS ist ebenfalls im Entwurfsstadium, um die zeitgerechte Erstellung der Standardisierung sicherzustellen.

Bahn-Funkanwendungen

In 2008 wurden die neuen harmonisierten Normen für die Bahnanwendungen Eurobalise und Euroloop in Zusammenarbeit der Deutschen Bahn AG (DB AG), deutscher Herstellerfirmen und der Bundesnetzagentur bei ETSI erfolgreich erstellt.

Zusätzlich wurde ein Spektrumsnutzungsvorschlag für zusätzliches GSM-R-Erweiterungsspektrum erstellt, der sich in 2009 bei CEPT zur Untersuchung und Entscheidung befindet. Parallel hierzu wurde in einer Machbarkeitsstudie im Auftrag der Bundesnetzagentur die technische Machbarkeit des Vorschlags untersucht und validiert.

Der entsprechende Frequenznutzungsteilplan der Bundesnetzagentur beinhaltet nun bereits das Erweiterungsspektrum für GSM-R. Infolge der Frequenzerweiterung, aber auch aus Gründen der Notwendigkeit einer verbesserten und zukünftig störungsfreieren GSM-R-Nutzung muss in 2009 eine Anzahl von Normen und Spezifikationen im Rahmen von ETSI und dem 3rd Generation Partnership Project (3 GPP) einer Revision unterzogen werden. Diese Revisionsprozesse werden in Zusammenarbeit von DB AG,

dem internationalen Eisenbahnverband (UIC) und der Bundesnetzagentur durchgeführt.

Diese Arbeitsschritte sind notwendig, um eine Realisierung und Implementierung von GSM-R im Erweiterungsspektrum zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen möglich zu machen, die ohne europäisch harmonisierte Normen und Spezifikationen in Ferne bleiben wird.

Technische Konzepte zur Komplementierung der Ultra Wide Band-Regulierung und Standardisierung

Nach wie vor bestehen für 2009 sowohl bei CEPT als auch bei ETSI spezielle Standardisierungsmandate seitens der KOM zur Erweiterung und Komplementierung der Frequenzregulierung und Standardisierung für Ultra Wide Band-Funkanwendungen (UWB-Funkanwendungen). Kernpunkte für die anstehenden Arbeiten in ETSI sind die Spezifikation von Migrationstechniken sowie die Komplementierung der Regulierung (d. h. Erstellung von neuen Frequenznutzungsvorschlägen) und der entsprechenden Normen und technischen Spezifikationen.

Hierzu wurden 2008 die Zusammenarbeit zwischen ETSI einerseits und den europäischen FP 7 Projekten EUWB und WALTER sichergestellt. Eine Vereinbarung mit dem WiMedia-Konsortium (Wireless USB) wurde ebenfalls abgeschlossen. Somit wird erwartet, dass die anstehenden Arbeiten in 2009 bei ETSI durchgeführt und abgeschlossen werden können. Die Arbeiten werden bei ETSI unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur durchgeführt, was auch im Interesse der beteiligten deutschen Firmen ist, die insbesondere im Bereich der UWB-Sensoren eine führende Position erworben haben. Zum Thema UWB an Bord von Flugzeugen wird zudem in 2009 die europäische

Flugzeugindustrie unterstützt, unter Wahrung der Funkverträglichkeit zu anderen Funkanwendungen und in Zusammenarbeit mit dem EU-Projekt EUWB.

Technische Richtlinie für den Notruf

Im TKG 2004 werden in § 108 die grundlegenden Anforderungen an den Notruf beschrieben, die durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKÄndG) vom Februar 2007 modifiziert wurden. Durch die derzeitige Umstellung von leitungsvermittelnder auf paketvermittelnde Technik sowie andere Zugangstechniken wie Breitbandanschlüsse und Sprachdienstangebote, die auf VoIP beruhen, sind neben den klassischen Telefondiensteanbietern neue Anbieter in den Markt eingetreten, wodurch eine Überarbeitung des bisherigen technischen Regelwerks dringend erforderlich wird, um die Notruffunktionalitäten für die Bevölkerung weiterhin gewährleisten zu können. Durch den fortschreitenden technischen Wandel wird nach derzeitiger Planung von einer schrittweisen Umsetzung ausgegangen. Einer der ersten Schritte wird die Konzeption der Verwaltung und Zuteilung von technischen Rufnummern sein, die für das Erreichen einer Notrufabfragestelle benötigt werden.

Automatisiertes Auskunftsverfahren

Mit der Durchführung des automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Zum 1. Januar 2008 trat das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden zusätzliche Anforderungen an das automatisierte Auskunftsverfahren gestellt;

insbesondere die Abfrage von E-Mail-Adressen und Gerätekennungen im Mobilfunk sind hiervon betroffen.

Die Bundesnetzagentur ist an der Erstellung der neuen Rechtsverordnung gemäß § 112 Abs. 3 TKG beteiligt. Im Anschluss daran ist die neu zu erarbeitende Technische Richtlinie (TR) als wesentliche Grundlage für die Gestaltung des automatisierten Auskunftsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden, Telekommunikationsunternehmen und berechtigten Stellen zu erstellen.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere ist die nach § 110 Abs. 3 TKG zu erarbeitende Technische Richtlinie Telekommunikationsüberwachung (TR TKÜ) eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie muss bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst werden.

Die Regelungen zum Internet Access (DSL und Kabel) in der im Dezember 2006 herausgegebenen TR TKÜ wurden bis Ende des Jahres 2008 weitgehend umgesetzt. Die für den Bereich WLAN beabsichtigten Untersuchungen zu Marktteilnehmern und Geschäftsmodellen werden weiterverfolgt. Nach Abschluss der Standardisierungsarbeiten hinsichtlich VoIP wurde Mitte 2007 eine neue TR TKÜ erstellt, die es ermöglicht, die VoIP-Kommunikation weitgehend zu erfassen. Nachdem diese TR TKÜ

zum Jahresanfang 2008 in Kraft getreten ist, wurde damit begonnen, die darin aufgenommenen Ergänzungen bei den Unternehmen umzusetzen. Auf der Grundlage einer durch die Firma Berlecon Research GmbH und die Fraunhofer-Einrichtung für Systeme der Kommunikationstechnik durchgeführten Untersuchung zum VoIP-Marktsegment soll im Jahr 2009 auf eine vollständige Überwachung der VoIP-Kommunikation gemäß TR TKÜ hingearbeitet werden.

Im Hinblick auf die im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG geregelte Pflicht zur Beauskunftung von Daten beteiligte sich die Bundesnetzagentur bei der internationalen Standardisierung. Im Jahr 2009 wird die Bundesnetzagentur eine entsprechende TR TKÜ erstellen, in der diese neue Spezifikation berücksichtigt wird. Des Weiteren wird in dieser TR TKÜ die „elektronische Übermittlung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation“ sowie „das Auskunftersuchen über Verkehrsdaten“ integriert werden.

Datenschutz/Fernmeldegeheimnis Kontrolle der Diensteanbieter

Der Datenschutz, also die gesetzlichen Regelungen des Umgangs mit personenbezogenen Daten, rückt zunehmend in das Interesse der Öffentlichkeit. Auch im Bereich der Telekommunikation wurden im vergangenen Jahr erhebliche Datenschutzverstöße und Sicherheitslücken bekannt.

Missbräuchliche Nutzungen gewinnen ihren Reiz durch die vielfältigen Möglichkeiten der kommerziellen bzw. Gewinn erzielenden Verwertung der Daten. Dies begründet die Gefahr,

dass das Vertrauen der Bürger in die Wirtschaft im Hinblick auf den Umgang mit den Daten zerstört wird.

Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über die Telekommunikationsanbieter verstärkt die Einhaltung der bereichsspezifischen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses kontrollieren. Das beinhaltet die nähere Prüfung sowohl der eingesetzten Technologien und Administrationen als auch die Betrachtung betrieblicher Arbeitsprozesse der Diensteanbieter bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ihrer Kunden.

Dabei müssen aus den aktuellen Vorkommnissen Schlussfolgerungen gezogen werden, die ggf. auf andere Unternehmen der TK-Branche übertragen werden sollten.

Vorratsdatenspeicherung

Zum 1. Januar 2009 ist die Pflicht zur sechsmonatigen Speicherung von Verkehrsdaten nach § 113a TKG, die für Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten bereits besteht, auch für Anbieter von Internetzugangsdiensten, Diensten der elektronischen Post und Internet-telefondiensten in Kraft getreten. Außerdem müssen die Anbieter von öffentlich zugänglichen E-Mail-Diensten, soweit sie die Kennungen der von ihnen angebotenen elektronischen Postfächer und den Namen und die Anschrift der Inhaber als Bestandsdaten ihrer Kunden erheben, diese Daten ab dem 1. Januar 2009 für Abfragen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden speichern. Der Bundesnetzagentur ist durch die Verpflichtung zur Verkehrsdatenspeicherung eine neue Aufsichtsaufgabe zuge wachsen.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Im kommenden Jahr werden mehrere Großprojekte im Bereich qualifizierter elektronischer Signaturen ausgebaut bzw. eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch die öffentliche Wahrnehmung der qualifizierten elektronischen Signatur grundsätzlich verändern wird. Die Bundesnetzagentur wird aus diesem Grund ihre Beratungsleistungen für Unternehmen und Bürger im kommenden Jahr ausbauen.

Die anstehenden Großprojekte zu qualifizierten elektronischen Signaturen sind:

1. Im Gesundheitswesen werden der elektronische Heilberufsausweis und die elektronische Gesundheitskarte eingeführt. Alle Heilberufsausweise sind mit qualifizierter elektronischer Signatur ausgestattet, für alle elektronischen Gesundheitskarten werden optional qualifizierte elektronische Signaturen vorgesehen. Das bedeutet, dass bei ca. 140.000 Heilberuflern und für ca. 70 Mio. gesetzlich Versicherte im mit über 260 Mrd. Euro Volumen und 4,2 Mio. Beschäftigten größten Wirtschaftsbereich Deutschlands mit einem enormen Ausbau der Dienstleistungen von Unternehmen in diesem Bereich zu rechnen ist.

2. Mit dem ELENA-Verfahren (elektronischer Einkommensnachweis, vormals Jobcard) wird 2012 ein Verfahren eingeführt, mit dem Einkommensnachweise mittels qualifizierter elektronischer Signaturen für rund 40 Mio. Arbeitnehmer elektronisch erbracht werden sollen. ELENA wird es nicht als eigenständige Chipkarte geben, sondern nur in Form einer auf einer Karte aufgebrachten qualifizierten elektronischen Signatur, die beispielsweise bei

Leistungszahlungen die händische Unterschrift eines Antragsstellers ersetzt. Die Vorbereitungen für ELENA, u. a. in Form der Einrichtung einer Zentralen Speicherstelle (ZSS), sollen im Jahr 2009 beginnen.

3. Der für 2009 geplante elektronische Personalausweis wird neben den bisherigen Funktionen (Sichtausweis, Identifikationsdokument, Reisedokument) auch auf Wunsch eine auf einem Chip gespeicherte elektronische Authentisierungsfunktion beinhalten. Wie die elektronische Gesundheitskarte ist auch der elektronische Personalausweis von vornherein technisch so vorbereitet, dass er auf Wunsch des Verwenders auch für qualifizierte elektronische Signaturen genutzt werden kann.

4. Die elektronische Steuererklärung (ELSTER) soll sowohl die elektronische Authentisierung als auch qualifizierte elektronische Signaturen unterstützen. Damit wird eine erhebliche Erleichterung der bislang papiergebundenen Steuererklärung ermöglicht.

Im Bereich der rechtlichen Fortentwicklung der qualifizierten elektronischen Signatur wird die Bundesnetzagentur bei der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des EP und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006) mitwirken. Von der Richtlinie betroffen sind auch Dienstleistungen im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur, so dass auch hier über mögliche Anpassungen nachgedacht werden muss.

Europäische Standardisierungen im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur sind von besonderer Bedeutung. Die Bundesnetzagentur engagiert sich daher verstärkt in nationalen,

europäischen und internationalen Gremien. Schwerpunkt ist hierbei die Mitarbeit beim Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), bei ETSI sowie bei Electronic Signatures and Infrastructures (ESI).

Weiterhin werden Beratungsleistungen für den Aufbau von Signaturinfrastrukturen nach deutschem Vorbild für ausländische Regierungen erbracht, insbesondere für Staaten, die eine verstärkte Kooperation mit der EU anstreben, sowie für afrikanische Staaten.

POST

Ex-post-Entgeltregulierung – Voraussetzungen und Ermittlungsbefugnisse der Bundesnetzagentur

Mit dem Wegfall der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG (DP AG) hat die Ex-ante-Entgeltregulierung an Bedeutung verloren. Seit dem 1. Januar 2008 unterliegen die Entgelte für Beförderungsdienstleistungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen angewendet werden, nur noch einer Ex-post-Überprüfung durch die Bundesnetzagentur (§ 25 Postgesetz [PostG]). Hierbei handelt es sich in erster Linie um das Geschäftskundensegment. Das Privatkundensegment verbleibt dagegen regelmäßig in der Ex-ante-Entgeltregulierung.

Mit der nachträglichen Überprüfung von Entgelten soll einem potenziellen Missbrauch sowie einer Diskriminierung durch den Marktbeherrscher wirksam begegnet werden. Hierbei ist die Frage nach den materiellen Voraussetzungen, die eine nachträgliche Überprüfung durch die Bundesnetzagentur in Gang setzen, von besonderer Relevanz. Eine solche Überprüfung ist spätestens dann angezeigt, wenn

Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass eine unzulässige oder missbräuchliche Preisgestaltung des marktbeherrschenden Anbieters vorliegt. Zu klären ist hierbei insbesondere, wie die Bundesnetzagentur in einem nunmehr vollständig liberalisierten Markt mit (hinreichenden) Verdachtsmomenten umgeht und welche Ermittlungsbefugnisse ihr zustehen. Neben der Untersuchung der rechtlichen Kompetenzen der Bundesnetzagentur soll der Geltungsbereich des § 25 PostG konkretisiert und abgegrenzt werden.

Veränderung der Briefsendungsströme seit dem 1. Januar 2008

Der Briefmarkt ist seit dem 1. Januar 2008 voll für den Wettbewerb geöffnet. Noch bestehende Restriktionen hinsichtlich der Tätigkeit von Wettbewerbern der DP AG sind entfallen. Bei der DP AG ist eine Ex-ante-Genehmigung nur noch für die Entgelte für Einzelbriefsendungen erforderlich; die Entgelte für Massenbriefsendungen (Mindesteinlieferungsmenge 50 Stück, rabattiert) unterliegen lediglich einer Ex-post-Kontrolle.

Seitdem hat sich nach ersten vorläufigen Informationen auch die Struktur der Briefsendungsströme zwischen Absendern, DP AG, Wettbewerbern und Empfängern verändert. Diese Veränderungen sind im Wesentlichen auf Aktivitäten und Reaktionen der Anbieter zurückzuführen; nachfrageseitig sind aufgrund des Wegfalls der Exklusivlizenz keine Veränderungen zu erwarten.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Briefsendungsströme zu analysieren und die Veränderungen seit dem 1. Januar 2008 zu bewerten, soweit die für das Jahr 2008 verfügbaren Daten und Informationen dies ermöglichen. Erforder-

lichenfalls sollen weitere Daten erhoben und in die Untersuchung mit einbezogen werden. Das Ergebnis soll in die laufende Marktuntersuchung 2008 der Bundesnetzagentur einfließen, die im Laufe des Jahres 2009 veröffentlicht wird.

Grenzüberschreitende Briefdienstleistungen bei zunehmender Liberalisierung

Das PostG gilt grundsätzlich auch für den Postverkehr mit dem Ausland. In der Vergangenheit war die grenzüberschreitende Briefbeförderung im Rahmen des Weltpostvertrags die Regel. Mit zunehmender Liberalisierung des Briefmarkts werden grenzüberschreitende Briefdienstleistungen verstärkt über alternative postalische Beförderungs- und Zustellwege abgewickelt.

Die Bundesnetzagentur wird deshalb untersuchen, welche Wege die grenzüberschreitend beförderten Briefsendungen von und nach Deutschland nehmen, welche Dienstleister daran beteiligt sind und um welche Sendungsvolumina und -strukturen es sich handelt. Das Ergebnis der Untersuchung soll als Grundlage für die Anwendung des PostG auf grenzüberschreitende Briefdienstleistungen dienen.

Wettbewerb und Innovation im Briefmarkt

Ziel der Regulierung der Postmärkte ist es, u. a. einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen und dadurch den Nachfragern – auch den Verbrauchern – die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Anbietern – auch mit innovativen Angeboten – zu eröffnen. Der Briefmarkt stellt neben dem Kurier-, Express- und Paket-Markt (KEP-Markt) den größten Teil des Postmarkts dar. Im Gegensatz zum KEP-Markt dominiert im Briefmarkt auch nach der Marktöffnung weiterhin die

DP AG den Markt. Die ohnehin geringe Wettbewerbsintensität hat nach vorläufigen Informationen seit dem 1. Januar 2008 sogar noch abgenommen.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob diese Entwicklung lediglich vorübergehend während einer Marktberäuberungsphase auftritt oder sich weiter verfestigen wird. Die Bundesnetzagentur wird deshalb die Entwicklung seit dem 1. Januar 2008 analysieren und dabei insbesondere marktbedingte Ursachen identifizieren und aufzeigen. Sie wird dabei auch die Entwicklung des Wettbewerbs und der Wettbewerbsmöglichkeiten deutscher Postunternehmen auf vergleichbaren Märkten in Europa einbeziehen.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt zudem, eine Plattform für den regelmäßigen Austausch von innovativen Ansätzen zur Förderung des Wettbewerbs einzurichten. Dieses Angebot soll sich sowohl an die Unternehmen als auch an die Fachöffentlichkeit und interessierte Kreise richten.

Lohn- und Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich

Die Bundesnetzagentur wird auch im Jahr 2009 die Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich ermitteln; hierzu zählen insbesondere Lohn, Arbeitszeit und Urlaub. Damit wird die Erhebung aus dem Jahr 2007 aktualisiert. Ziel der Überprüfung ist es, den Maßstab der für die Lizenzerteilung zu betrachtenden üblichen Arbeitsbedingungen – insbesondere im Hinblick auf die Lohnhöhe – zu aktualisieren. Die Bundesnetzagentur wird die Ergebnisse ihrer Abfrage und Veränderungen im Vergleich zu 2007 darstellen und bewerten.

Stärkung der Verbraucherrechte

Die Anzahl der Verbraucherbeschwerden zur Qualität der Zustellung im Briefdienst (DP AG, Wettbewerber) hat deutlich zugenommen. Die Verbraucher beschwerten sich im Wesentlichen über lange Laufzeiten, über nicht tägliche Zustellungen sowie über Falschzustellungen und Rücksendungen von korrekt adressierten Briefen; beanstandet wird auch die Missachtung von Weisungen des Empfängers, insbesondere bei Nachsendeaufträgen oder bei Ersatzzustellungen. In solchen Fällen haftet der Postdienstleister derzeit nicht, weil entweder keine Haftungsregelung besteht oder weil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung für solche Fälle ausschließen. Besonders betroffen hiervon sind die Empfänger.

Die Europäische Postrichtlinie fordert die Stärkung der Verbraucherrechte und in berechtigten Fällen Rückerstattungs- und/oder Entschädigungsregelungen. Die Grundsätze der Beschwerdebearbeitung sind in der Europäischen Norm EN 14012 beschrieben. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, daraus unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit Anforderungen an eine Haftungsregelung für Postdienstleistungen zu formulieren, die die Rechte der Verbraucher stärkt. Zur Orientierung bieten sich u. a. die Haftungsgrundsätze und Entschädigungsregelungen im Bahnverkehr an.

ENERGIE

Im Rahmen der vielfältigen Aufgaben im Bereich der Energieregulierung sind folgende Vorhaben für das Jahr 2009 besonders hervorzuheben.

Netz AG und Zusammenlegung zu einer einheitlichen Regelzone

Die Bundesnetzagentur befürwortet nach wie vor die Schaffung einer einheitlichen deutschen Netz AG als die effizienteste, im Hinblick auf die anstehenden großen Aufgaben zweckmäßigste und auch im europäischen Kontext sinnvollste Struktur des deutschen Übertragungsnetzes. Die hierzu notwendige Einigung zwischen den Netzbetreibern kann nicht erzwungen werden. Die Bundesnetzagentur kann und wird jedoch den Einigungsprozess – wo immer möglich – beratend unterstützen und fördern.

Als Vorstufe auf dem Weg zu einer Netz AG unterstützt die Bundesnetzagentur nachdrücklich die Idee der Schaffung einer einheitlichen Regelzone in Deutschland. Hierfür sprechen – zumindest auf mittlere Sicht – nicht nur technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern vor allem auch europäische Aspekte. Nur mit einem einheitlichen europäischen Auftritt lassen sich die enormen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die auf das Übertragungsnetz im Zuge der Umsetzung des europäischen Binnenmarkts für Strom und Gas zukommen, bewältigen. Dies gilt umso mehr, als die EU-Kommission kürzlich extrem ehrgeizige Pläne zur Stärkung der Versorgungssicherheit vorgelegt hat, die weit über das derzeit zur Entscheidung anstehende 3. Richtlinienpaket hinausreichen. U. a. wird ein einheitlicher Netzverbund vom Baltikum bis nach Nordafrika vorgeschlagen.

Die Bundesnetzagentur wird ferner das im Jahr 2008 eingeleitete Festlegungsverfahren zur nachhaltigen Reduzierung des Regelenergieaufwands mit hoher Priorität weiterführen. Derzeit existieren in Deutschland vier historisch gewachsene Regelzonen entsprechend den Eigentumsgrenzen der vier deutschen Übertragungsnetze. Die bisherige Praxis, wonach jeder Netzbetreiber die üblichen Ungleichgewichte zwischen Erzeugung und Verbrauch „autark“ und beschränkt auf sein Versorgungsgebiet ausgeglichen hat, soll durch eine entsprechende Kooperation mit beträchtlichen Synergieeffekten bei der Beschaffung von Regelstrom abgelöst werden. Die beiden in Frage kommenden Modelle werden derzeit gutachterlich untersucht.

Weiterentwicklung der Anreizregulierung Investitionsvorhaben in der Anreizregulierung

Bis zum Stichtag 30. Juni 2008 sind bei der Bundesnetzagentur Anträge auf Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für insgesamt 298 Umstrukturierungs- und Ausbauprojekte eingegangen. Davon betreffen 248 Projekte den Strom- und 50 den Gasbereich. Das beantragte Investitionsvolumen für die Jahre 2007 bis 2009 beläuft sich dabei auf 8,2 Mrd. Euro (Strom) bzw. 0,8 Mrd. Euro (Gas). Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Anbindung von Offshore- und Onshore-Windparks, erforderliche Netzumstrukturierungsmaßnahmen zum Anschluss neuer Kraftwerke sowie den Ausbau von Gastransporten zwischen den Marktgebieten. Soweit nicht bereits erfolgt, sollen die anhängigen Anträge weitgehend in der ersten Jahreshälfte 2009, geordnet nach Prioritäten, endgültig entschieden werden, um somit eine für alle Beteiligten optimale Investitionssicherheit zu

schaffen. Da die entsprechenden Vorbescheide, in denen die Bundesnetzagentur ankündigt, in welchem Umfang sie die Investitionen genehmigen will, schon in weitem Umfang erteilt sind, besteht bereits jetzt ein hohes Maß an Planungssicherheit. Für die zum 30. Juni 2009 zu stellenden Anträge ist zu erwarten, dass insbesondere Projekte von überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreibern enthalten sein werden.

Integration von Fernleitungsnetzbetreibern in die Anreizregulierung

Bisher waren überregionale Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund der Sondervorschrift des § 3 Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) von einer Kostenprüfung nach § 23a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) befreit. In jüngeren Entscheidungen der Bundesnetzagentur wurde jedoch festgestellt, dass diese Unternehmen keinem wirksamen bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt sind.

Die betroffenen zehn Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) müssen bei der Bundesnetzagentur nunmehr einen Entgeltantrag vorlegen. Im Anschluss daran wird die Bundesnetzagentur eine Kostenprüfung durchführen und für diese Unternehmen erstmals Entgelte genehmigen.

Anschließend werden die betroffenen überregionalen FNB einem Effizienzvergleich unterzogen, um diese Unternehmen ab dem 1. Januar 2010 in das System der Anreizregulierung zu integrieren. Hierbei werden Erlöspfade bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode Gas auch für diese Netzbetreiber festgelegt werden.

Qualitätselement

Im Rahmen der Anreizregulierung besteht das Risiko, dass die Netzbetreiber die ihnen vorgeschriebenen Erlösabsenkungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen und somit zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität beitragen. Um dem vorzubeugen, sieht die ARegV in §§ 18 bis 21 die Einführung einer Qualitätsregulierung vor. Diese kann gemäß § 19 ARegV für Strom bereits zu Beginn oder im Laufe der ersten Regulierungsperiode starten, sofern hierfür hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. Demgegenüber soll die Qualitätsregulierung für Gas zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode beginnen.

Die Qualitätsregulierung soll über ein Qualitätselement (Q-Element), das Bestandteil der Erlösobergrenzenformel ist, umgesetzt werden. Durch das Q-Element erhalten die Netzbetreiber, deren Netz im Vergleich zum Durchschnitt der Netzbetreiber eine bessere Qualität aufweist, einen Zuschlag auf die Erlösobergrenze. Die Netzbetreiber mit vergleichsweise schlechterer Qualität müssen Abschläge in Kauf nehmen (Bonus-/Malussystem).

Die Bundesnetzagentur ist im Begriff, ein Konzept für die Ausgestaltung des Qualitätselements zu entwickeln. Geplant ist, bereits für das Jahr 2009 ein Konzept für die Netzzuverlässigkeit im Strombereich zu entwickeln und dieses schnellstmöglich zu integrieren. Weiterhin soll untersucht werden, wie eine Qualitätsregulierung in Bezug auf die Netzleistungsfähigkeit, die gemäß § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 5 ARegV ebenfalls Bestandteil des Q-Elements ist, ausgestaltet werden kann.

Darüber hinaus sind Grundüberlegungen zur möglichen Kennzahlenverwendung im Gasbereich geplant, um schnellstmöglich ein gasspezifisches Konzept zu entwickeln. Im Gasbereich existieren im Gegensatz zum Strombereich derzeit keine etablierten Kennzahlen der Qualitätsmessung. Im Anschluss an die Identifikation geeigneter Kennzahlen können die erforderlichen Daten erhoben werden, um eine ausreichende und belastbare Datenbasis zu generieren.

Überwachung der Mitteilungspflichten

§ 28 ARegV normiert verschiedene Mitteilungspflichten der Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur hat zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten Festlegungen getroffen. Auch die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten wird im Laufe des Jahres 2009 überwacht.

Weitere Marktgebietszusammenlegungen im Gasbereich

Die Verringerung der Marktgebiete wird auch im Jahr 2009 einen Tätigkeitsschwerpunkt der Bundesnetzagentur bilden. § 20 Abs. 1b EnWG sieht vor, dass die Netzbetreiber zur Förderung eines einfachen und effizienten Netzzugangs die von ihnen unterhaltenen Marktgebiete auf die geringstmögliche Anzahl reduzieren. Dies wirkt der Zersplitterung entgegen und dient der Vergrößerung der Zonen, in denen die Marktbeteiligten Gas frei untereinander handeln können. Erwartet wird eine Steigerung der Liquidität auf den Gashandelsmärkten. Auch im Jahr 2008 konnte eine weitere Reduzierung der Marktgebiete erreicht werden. Die zum 1. Oktober 2008 noch bestehenden zwölf Marktgebiete sind jedoch weiter zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im August 2008 gegen fünf Gasnetzbetreiber ein Missbrauchsverfahren eingeleitet.

Dieses war notwendig geworden, nachdem die Unternehmen ihre Zusagen widerrufen hatten, ihre bisher gesonderten fünf L-Gas-Marktgebiete (Gas mit niedrigem Brennwert) bis Oktober 2008 zu zwei Marktgebieten zusammenzulegen. Es bestehen gute Aussichten, dass die Unternehmen noch in der ersten Jahreshälfte 2009 die von der Bundesnetzagentur gewünschten Entscheidungen treffen. Darüber hinaus erwartet die Bundesnetzagentur auch Reduzierungen bei den H-Gas-Marktgebieten, wenn möglich unter Vermeidung von Missbrauchsverfahren.

Kapazitätsbewirtschaftung Gas

Ein weiteres zentrales Projekt für das Jahr 2009 stellt der Bereich des Kapazitäts- und Engpassmanagements dar. Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten ist für den Wettbewerb im Gassektor von entscheidender Bedeutung. Derzeit besteht vor allem an Grenzkopplungspunkten und bei marktgebietsüberschreitenden Transporten ein erheblicher Bedarf der Netznutzer, der durch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht gedeckt werden kann. Zugleich lässt die tatsächliche physische Auslastung jedenfalls einiger Netzkopplungspunkte vermuten, dass Kapazitäten weitaus effizienter genutzt werden können. In Abstimmung mit den gaswirtschaftlichen Verbänden der Netzbetreiber und Netznutzer sollen deshalb Maßnahmen ergriffen werden, die auf effizientere und wettbewerbsfördernde Kapazitätsallokations- und Engpassbewirtschaftungsmethoden zielen. Nach Klärung der wesentlichen theoretischen Grundlagen geht es um ein praktisches Konzept zum Umgang mit Netzengpässen. Zurzeit ist offen, ob und inwiefern zum Zweck einer rechtssicheren Gestaltung behördliche Festlegungen erforderlich werden.

Liberalisierung Zähl- und Messwesen/ Smart Metering

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas und der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) im Herbst 2008 ist das Messwesen vollständig für den Wettbewerb geöffnet worden.

Die Bundesnetzagentur hat durch die MessZV wichtige zusätzliche Befugnisse erhalten, die es ihr ermöglichen, die Marktöffnung für die praktische Anwendung wirksam auszugestalten und ein reibungsloses Funktionieren dieses Markts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden in Zukunft beispielsweise Fragen der Ausgestaltung der einzelnen Verträge zwischen den Marktbeteiligten, der Schaffung der zulässigen personellen, wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen, der Erarbeitung der notwendigen Geschäftsprozesse zur Förderung einer größtmöglichen bundesweiten Automatisierung und der Etablierung eines bundeseinheitlichen Datenaustausches durch die Bundesnetzagentur zu begleiten und z. T. zu beantworten sein. Im Dialog mit allen Marktakteuren sollen zeitnah die Grundlagen für bundesweit einheitliche Regelungen erarbeitet werden, die dann in eine Festlegung überführt werden können. Derartige Festlegungen haben sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als notwendig erwiesen, um die zwischen den Marktbeteiligten notwendigen Geschäftsprozesse effizient und diskriminierungsfrei zu strukturieren und den notwendigen Informationsaustausch bundesweit einheitlich und zuverlässig zu organisieren. Ohne solche Vorgaben drohen die Ziele des Gesetz- und Verordnungsgebers an einer Vielzahl unter-

schiedlicher oder unzureichender Marktbedingungen zu scheitern.

Die Bundesnetzagentur wird auch die Möglichkeiten und Voraussetzungen von Angeboten last- und zeitvariabler Tarife für die Anschlussnutzer untersuchen, da sie diese Tarifgestaltungsmöglichkeiten für notwendig erachtet, um Energieeinsparpotenziale für den Kunden attraktiv zu machen. Nach bisherigen Erkenntnissen können dafür strukturelle Änderungen in der Bilanzierungssystematik notwendig werden.

Mehrerlösabschöpfung

Die Bundesnetzagentur wird im Hinblick auf die in 2008 ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung bei den Netzbetreibern sog. Mehrerlöse erstmals im Jahr 2009 abschöpfen. Diese Mehrerlöse resultieren daraus, dass die Netzbetreiber bis zur erstmaligen Genehmigung der Netzentgelte ihre ursprünglichen Entgelte beibehalten haben.

EEG-Solaranlagenregister

Am 1. Januar 2009 tritt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in einer novellierten Form in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen (Photovoltaikanlagen), nach § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG den Standort und die Leistung von neu in Betrieb genommenen Anlagen der Bundesnetzagentur melden. Die Meldung ist Voraussetzung für die Vergütung des eingespeisten Stroms durch den Netzbetreiber. Auf Grundlage der Datenmeldungen ermittelt die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des § 20 Abs. 2a EEG die Degressions- und Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, die im Folgejahr neu in Betrieb genommen werden. In die Berechnung sind die vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. Septem-

ber des Folgejahres der Bundesnetzagentur gemeldeten Photovoltaikanlagen einzubeziehen. Anschließend erfolgt zum 31. Oktober die Veröffentlichung der Degressions- und Vergütungssätze im Bundesanzeiger.

Zur Datenmeldung hat die Bundesnetzagentur ein umfassendes Konzept erarbeitet, so dass die Aufnahme und Weiterverarbeitung der gemeldeten Daten seit 1. Januar 2009 erfolgen kann.

Einspeisung von Biogas

Im April 2008 wurden die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und die GasNEV um Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ergänzt. Die diesbezüglich auftretenden Fragen des Zugangs und der entsprechenden Kostenwälzung werden von der Bundesnetzagentur auch im Jahr 2009 betreut.

Genehmigung individueller Netzentgelte

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) genehmigt die Bundesnetzagentur individuelle Netzentgelte für Letztverbraucher mit einem atypischen Nutzungsverhalten. Die bisherigen Verfahrens- und Auslegungsgrundsätze wurden bis Ende 2008 im Rahmen einer mit Netzbetreibern, Lieferanten und Letztverbrauchern geführten öffentlichen Diskussion einer Überprüfung unterzogen. Der daraufhin erstellte Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen wurde Ende 2008 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Ab 2009 werden nunmehr alle Anträge nach Maßgabe dieses Leitfadens überprüft. Auch sämtliche zum Jahresende 2008 ausgelaufenen Genehmigungen individueller Netzentgelte werden einer neuen Überprüfung nach den Vorgaben des Leitfadens unterzogen.

Festlegung zur Abrechnung der Bilanzkreise

Die bereits vorbereitete Festlegung zur Abrechnung der „Bilanzkreise“ und zum Standardbilanzkreisvertrag bedarf dringend der Verabschiedung. In diesen Festlegungen werden grundlegende Regelungen über die Art und Weise der Nutzung der deutschen Stromnetze und der Abrechnung dieser Nutzung getroffen. Zwar funktioniert dieser Bereich derzeit leidlich, ein erhebliches Optimierungspotential wird aber von allen Marktbeteiligten gesehen, die aus diesem Grund die Bundesnetzagentur dringend um die schon umfangreich diskutierte Festlegung gebeten haben.

Auf Seiten der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie wird die Bundesnetzagentur 2009 das Prognoseverhalten der Bilanzkreise genauer untersuchen. Die durch die angestrebte Senkung des Regelenergieaufwands erreichbare Kostenentlastung darf nicht dazu führen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen in den Anstrengungen zur ausgeglichenen Bilanzierung nachlassen. Durch die Einführung „negativer Preise“ an der EEX können die Strompreise in einem noch größeren Umfang als bisher kurzfristig schwanken. Dies darf nicht dazu führen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen Preisspitzen durch Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zu umgehen versuchen. Derartige Prognosepflichtverletzungen würden die Bemühungen um die Senkung des Regelenergieaufwands zunichte machen. Die Bundesnetzagentur wird insoweit ihre Marktbeobachtung intensivieren und insbesondere die großen für die Regelzone prägenden Bilanzkreise im Auge behalten.

Verfahren zur Festlegung wesentlicher Inhalte des Lieferantenrahmenvertrags Elektrizität

Bei der Bundesnetzagentur ist nach wie vor ein Verfahren zur Festlegung wesentlicher Inhalte des Lieferantenrahmenvertrags anhängig. Nachdem in den Jahren 2006 bis 2008 wesentliche Streitpunkte durch informelle Meinungsäußerungen der Beschlusskammer geklärt werden konnten, mehren sich nun die Anfragen von Marktteilnehmern, die auf eine behördliche Festlegung drängen. Eine solche Festlegung erscheint angesichts der komplizierter werdenden Rechtsverhältnisse zwischen Netzbetreiber, Anschlussnehmer, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Messdienstleister und Endkunden sinnvoll.

Beobachtung des „Redispatch“ (Beobachten von Engpässen)

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und effizienten Netzausbaus zur Bewältigung der zunehmenden Transportaufgaben der deutschen Stromnetze wird auch 2009 zu den wesentlichen Aufgaben gehören. Dort, wo dieser Netzausbau noch nicht erfolgt ist, muss die Funktionsfähigkeit des Übertragungsnetzes durch das sog. Redispatch gewährleistet werden, bei dem einzelne Kraftwerke vom Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert werden, ihre Produktion entgegen den angemeldeten Fahrplänen herauf- und herunterzufahren, um vorübergehende Engpässe zu beseitigen. Art und Umfang des sog. Redispatch müssen durch die Bundesnetzagentur beobachtet werden, um die Leistungsfähigkeit der Netze und den kurzfristigen Ausbaubedarf beurteilen zu können. Gleichzeitig ist eine genauere Beobachtung notwendig, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen diskriminierungsfrei und kosteneffizient erfolgen. Die Bundesnetzagentur wird

diese Beobachtung 2009 intensivieren und ggf. ein Festlegungsverfahren zur Schaffung eindeutiger Spielregeln einleiten.

Beobachtung der Regelenenergiemärkte

Die Regelenenergiemärkte bedürfen auch im Jahr 2009 unabhängig von der oben dargestellten Frage ihrer Vereinheitlichung einer genauen Beobachtung. Die Bundesnetzagentur hat die Ausschreibungsbedingungen für Regelenenergie auf Drängen interessierter Anbieter insbesondere im Hinblick auf Marktzutritte optimiert und wird diese auch 2009 weiter durch Festlegung zahlreicher strittiger Punkte in den Rahmenverträgen zwischen Anbietern und Übertragungsnetzbetreibern verbessern. Sollten gleichwohl die nötigen Marktzutritte ausbleiben und sich die Preise insbesondere der Primär- und Sekundärregelleistung nochmals deutlich erhöhen, müsste geprüft werden, ob es sich bei diesen Leistungen überhaupt um marktfähige Produkte handelt oder ob die Stromerzeuger nicht nach dem Vorbild anderer europäischer Länder als Ausgleich für die kostenlose Nutzung der Stromnetze zum Angebot von Regelleistung verpflichtet werden müssten.

Veröffentlichungspflichten

Im Sinne einer fortlaufenden Überwachung wird das Thema Veröffentlichungspflichten auch in 2009 hinsichtlich verschiedener Aspekte eine Rolle spielen. So werden die bilateral mit einzelnen Netzbetreibern vereinbarten Umsetzungspläne weiterverfolgt. Die möglichst geringe Einschränkung der Transparenz durch Vertraulichkeitsaspekte wird weiterhin angestrebt, u. a. durch die Prüfung der Veröffentlichungen bei Punkten, bei denen die Gründe für Nichtveröffentlichungen nicht mehr vorliegen. Neuere Entwicklungen im Gasmarkt wie die Novellierung der GasNZV zum Thema

Biogas, die Festlegung zum Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GABi Gas) sowie die Entstehung neuer (gemeinsamer) Internetplattformen werden zusätzliche Überwachungsansätze erfordern. Die Erfahrungen aus der Überwachung werden in die Spezifizierung bestehender und neuer Veröffentlichungspflichten einfließen. Hier zeichnete sich bereits in 2008 ab, dass weitere Veröffentlichungspflichten vor allem im Bereich der Kapazitäts- und Gasflussdaten sinnvoll wären.

Europa

Mitarbeit bei ERGEG und CEER

Im Bereich der Gasmarktregulierung wird sich die Bundesnetzagentur auch im kommenden Jahr sowohl bei der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG) als auch beim Council of European Regulators (CEER) in den Arbeitsgruppen als Vorsitzende bzw. Mitglied engagieren.

Inhaltliche Schwerpunkte werden im Bereich der Fortführung der Arbeit zur Kapazitätsallokation und zum Engpassmanagement sowie der Investitionsplanung liegen. Zur Kapazitätsallokation und zum Engpassmanagement liegen bereits umfangreiche Ansätze vor. Zur Investitionsplanung sollen Best-Practice-Leitlinien entwickelt werden, die den Netzbetreibern eine einheitliche Orientierung bei der Erstellung der europäischen Zehn-Jahres-Investitionspläne geben.

Auch die Umsetzungsüberwachung der VO (EG) Nr. 1775/2005 wird fortgeführt. Diese soll sich in 2009 insbesondere auf Art. 5 „Grundsätze Kapazitätszuweisungsmechanismen und Verfahren Engpassmanagement“ und Art. 8 „Handel mit Kapazitätsrechten“ konzentrieren. Zur Kapazi-

tätsallokation und zum Engpassmanagement bei Speichern sollen Best-Practice-Leitlinien entwickelt werden, die die Ansätze in den bestehenden Speicher-Leitlinien konkretisieren.

Im Rahmen der Entwicklung von Leitlinien im Zusammenhang mit dem Dritten Richtlinienpaket und einer von der Kommission beauftragten Studie zu Art. 3 und 7 der VO (EG) Nr. 1775/2005 wird auch das Thema Bilanzierung (Ausgleich von Überschüssen und Defiziten), das auf nationaler Ebene im Jahr 2008 bereits intensiv behandelt wurde, eine Rolle spielen. Insbesondere geht es um Systemunterschiede und die Beurteilung von dadurch induzierten Wettbewerbshemmnissen.

Auch in 2009 werden die Diskussionen und vor allem Umsetzungsarbeiten zum Dritten Richtlinienpaket einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt darstellen. Dabei geht es um die Analyse der gasseitig durch das Dritte Richtlinienpaket neu auf die Bundesnetzagentur zukommenden Aufgaben, z. B. in den Bereichen Gasspeicher und Handel, deren Vorbereitung (u. a. Entwicklung von „Framework Guidelines“ zu verschiedenen gasseitigen Themen) sowie die Vorstrukturierung der gasseitigen Arbeitsorganisation auf der europäischen Ebene.

Neben den Arbeiten bei CEER und ERGEG ist die Fortführung der Arbeit in der „Gas Regionalinitiative“ von zentraler Bedeutung. Ziel der Regionalinitiativen ist es, Handels- und Transportbarrieren zwischen den Staaten der EU zunächst auf regionaler Ebene abzubauen, um so die Entstehung eines einheitlichen Markts zu ermöglichen. Deutschland gehört gasseitig mit Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Irland dem regionalen Energiemarkt „Nordwest“ an.

Im Bereich „primäre grenzüberschreitende Kapazitäten“ leitet die Bundesnetzagentur ein Teilprojekt, in dessen Rahmen die Day-ahead-Vergabe fester Tageskapazitäten an ausgewählten Grenzübergangspunkten ermöglicht werden soll.

Begleitung Drittes Richtlinienpaket, insbesondere Eigentumsentflechtung sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Sofern die Verabschiedung des Dritten Richtlinienpakets erwartungsgemäß erfolgt, beginnt 2009 die Umsetzung der Rechtsakte in deutsches Recht. Das Energiebinnenmarktpaket umfasst fünf Rechtsakte.

Ohne weiteren Umsetzungsakt treten an dem Tag nach der Bekanntgabe (Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) mit unmittelbarer Wirkung die Agentur-Verordnung⁷, die europäische Stromnetzzugangsverordnung⁸ sowie die europäische Gasnetzzugangsverordnung⁹ in Kraft. Die europäischen Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen kommen allerdings erst 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung zur Anwendung. Gleiches gilt für die Agentur-Verordnung mit Ausnahme der Vorschriften¹⁰, die die Gründung und Einrichtung der Agentur vorsehen. Somit ist die Agentur unmittelbar von dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung an zu errichten. Ihre Tätigkeit nimmt sie hingegen erst 18 Monate später förmlich auf.

Im Jahr 2009 wird es eine wesentliche Aufgabe der Bundesnetzagentur sein, die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben in deutsches Recht zu begleiten. Insbesondere wird die Bundesnetzagentur die Errichtung der Europäischen Energieagentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden unterstützen. Mit der Gründung der neuen Gemeinschaftsagentur ist unmittelbar nach Inkrafttreten der Agentur-Verordnung zu rechnen. Die NRB haben in dem einzurichtenden Rat der Regulierungsbehörden eine zentrale Funktion. Ziel der Agentur ist es, die Tätigkeit der NRB auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren und eine einheitliche Anwendung der europäischen Vorgaben zu sichern.

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt wird die Vorbereitung auf solche Aufgaben bilden, die mit Ablauf der 18-monatigen Frist den Regulierungsbehörden neu zufallen. Zu nennen sind insbesondere die

- Etablierung eines Zertifizierungsverfahrens für Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber, dessen Organisation, Überwachung und Kontrolle in Verantwortung der Regulierungsbehörde liegen wird,
- Überwachung und Kontrolle der Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, die grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Umsetzung der Richtlinien (d. h. 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinien) erfolgen muss,
- Prüfung der jährlich von den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern zu übermittelnden Zehn-Jahres-Netzentwicklungspläne und Überwachung der Umsetzung der Pläne.

⁷ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing an Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

⁸ Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council amending Regulation (EC) and the Council amending Regulation (EC) No 1228/2003 on conditions for access to the networks for cross-border exchanges in electricity.

⁹ Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council amending Regulation (EC) No 1775/2005 on conditions for access to the natural gas transmission networks.

¹⁰ Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10 der Agentur-Verordnung.

Grundlegende Bedeutung kommt dabei den Vorbereitungen zur Implementierung des europäischen Binnenmarkts bei Strom und Gas vor dem Hintergrund der europäischen Energie- und Klimaziele zu. Bei diesen Arbeiten, wo es auch um essentielle Fragen der Versorgungssicherheit geht, ist die Bundesnetzagentur ganz besonders gefordert.

Stärkung der Marktintegrität auf den Energiehandelsplätzen

Um die Integrität der Strom- und Gasmärkte zu stärken, hat die KOM ein Mandat an ERGEG und das Committee of European Securities Regulators (CESR), die europäischen Gremien der Energie- und Finanzmarktregulierer, erteilt. Die gemeinsame Arbeitsgruppe, in der die Bundesnetzagentur den Co-Vorsitzenden stellt, hat festgestellt, dass beim Handel mit Strom und Gas erhebliche Potenziale für Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) bestehen, und Vorschläge zur Stärkung der Marktintegrität durch aufeinander abgestimmte Transparenzmechanismen vorgelegt. Die Regulierer haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch andere Märkte, die die Preisbildung von Strom und Gas entscheidend mit beeinflussen (wie Emissions-, Öl- und Kohlehandel), in die Prüfung auf zusätzlichen Regulierungsbedarf einbezogen werden sollen.

Die KOM hat die Vorschläge nachhaltig begrüßt und prüft deren Umsetzung. Sie hat sich vorbehalten, die Energieregulierer um weitere Beratung zu bitten.

National wurde bereits in 2008 für den Strombereich vom BMWi eine Transparenz-Initiative ins Leben gerufen, mit der erreicht werden konnte, dass sich die Marktteilnehmer (Erzeuger, Verbraucher und ÜNB) auf die Veröffentlichung

der relevanten Daten auf der Internetseite der EEX geeinigt haben. Der Abschluss dieses Projekts wird für 2009 angestrebt, um bis Mitte 2009 den Start der Internetplattform der EEX zu ermöglichen.

„Market Coupling“ in der Region Zentralwesteuropa

Die im Jahr 2007 durch ein Memorandum of Understanding vereinbarte Einführung einer lastflussbasierten Marktkopplung der Märkte Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und der Niederlande befindet sich weiterhin in der Implementierungsphase.

Zunächst soll für eine Übergangsphase bis Ende 2009 die Einführung einer Marktkopplung auf Basis eines verbesserten Systems der Kapazitätsberechnung erfolgen, die jedoch noch nicht lastflussbasiert sein wird. Um die weiterhin vorgesehene Einführung der lastflussbasierten Marktkopplung zeitnah zu ermöglichen, wird die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2009 dieses Thema intensiv begleiten und vorantreiben.

EISENBAHNEN

Im Bereich der Regulierung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur wird die Bundesnetzagentur die mit Übernahme der Zuständigkeit zum 1. Januar 2006 aufgenommenen Arbeiten auch 2009 konsequent fortsetzen. Im Zuge der Beratungen zur Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG (DB AG) hatte die Bundesnetzagentur zahlreiche Vorschläge erarbeitet, wie das vorhandene rechtliche Instrumentarium präzisiert und im Detail verändert werden könnte. Diese haben auch nach Aufgabe der gesetzlichen Begleitung der Teilprivatisierung Bedeutung. Die Bundesnetzagentur wird ihre Änderungsvorschläge zum Allgemeinen

Eisenbahngesetz (AEG) aktualisieren und umfassend zur Novelle der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) Stellung nehmen und dabei ihre bisherige Regulierungserfahrung mit der Anwendung der Regelwerke – insbesondere auch zur Fortentwicklung des Wettbewerbs und zur Förderung von Markteintritten neuer Wettbewerber – einbringen.

Aus der Vielzahl der im Jahr 2008 anstehenden Tätigkeitsschwerpunkte sind die nachfolgenden hervorzuheben.

Entgeltregulierung

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sind ein weiterhin zentrales Element für den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Diskriminierende, überhöhte oder prohibitiv wirkende Nutzungsentgelte können bewirken, dass die Ausübung gesetzlich verankerter Zugangsrechte erheblich erschwert bzw. in wettbewerbswidriger Weise unterlaufen wird.

Entgeltregulierungsverfahren

Im Bereich der Entgeltregulierung wird sich die Bundesnetzagentur 2009 – nicht zuletzt aufgrund nicht hinreichend vorliegender Informationen – weiterhin mit dem Stationspreissystem der DB Station & Service AG und intensiv mit dem Trassenpreissystem der DB Netz AG auseinandersetzen. Weitere Verfahren zur Überprüfung der Struktur und Höhe von Entgelten und zur Überwachung von Entgeltgrundsätzen konnten überwiegend aufgrund von konstruktiven Gesprächen mit den regulierten Unternehmen abgeschlossen werden.

Im Rahmen dieser Entgeltregulierungsverfahren, die auf Basis des geltenden Rechts geführt werden, sind im Einzelnen zu untersuchen:

- Überprüfung der Einhaltung des Vollkostenmaßstabs bei Schienenwegen (Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Kostendeckung durch öffentliche Zuwendungen),
- Überprüfung der Einhaltung der Entgeltmaßstäbe für Serviceeinrichtungen,
- Strukturierung auf der Basis von Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zugbetrieb stehen, und Aufschlägen,
- Zuschlüsselung von Gemeinkosten,
- Berücksichtigung von Konzernumlagen und Verrechnungspreisen in verbundenen Unternehmen,
- diskriminierungsfreie Anwendung des Markttragfähigkeitsprinzips,
- Überprüfung von Einzelbestandteilen und Aufschlägen, insbesondere Regionalfaktoren,
- Untersuchungen zur notwendigen Ausstattung von Serviceeinrichtungen.

Konzept für eine Anreizregulierung

Die Regelungsdichte der eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu Fragen der Entgeltregulierung bleibt hinter den rechtlichen Vorgaben in anderen regulierten Sektoren deutlich zurück. Die Bundesnetzagentur erachtet eine Weiterentwicklung der Entgeltvorschriften wegen der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen Eisenbahninfrastrukturbetreibern und Regulierungsbehörde sowie der fehlenden Anreizwirkung zur Senkung von Kosten und Zugangsentgelten für sinnvoll. Auf Anregung des BMVBS hatte die Bundesnetzagentur daher Mitte 2007 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BMF, BMVBS, BMWi, der Landesministerien, der DB AG, des Netzwerks Privatbahnen, des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

und des Bundeskartellamts eingerichtet. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe liegt seit Mai 2008 ein Regulierungskonzept für eine zukünftige, effizienzorientierte Entgeltregulierung vor.

Die Bundesnetzagentur empfiehlt darin das Modell der Preisobergrenzenregulierung (Price-Cap). Sie setzt unter Berücksichtigung von Preissteigerungsrate, Produktivitätsentwicklung, staatlichen Zuwendungen und ggf. von weiteren Parametern eine Obergrenze für die Preisentwicklung des regulierten Unternehmens (Anreizpfad) innerhalb der Regulierungsperiode (drei bis fünf Jahre) fest, die Effizienzverbesserungen stimuliert und die Erzielung einer angemessenen Rendite erlaubt. Gelingt es dem Unternehmen, die Kosten über die Vorgabe des Preispfads hinaus zu senken, so kann es diesen Effizienzgewinn einbehalten. Eine Preisobergrenzenregulierung setzt zudem den Anreiz, mehr Leistungen zu verkaufen, und fördert damit das verkehrspolitische Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen.

Empfohlen wird die Bildung von Produktkörben mit korbbezogenen Preisobergrenzen, z. B. für Trassen jeweils unterteilt nach Verkehrsleistungen im Schienenpersonennah-, Schienenpersonenfern- und Schienengüterverkehr. Weitere Körbe könnten für unterschiedliche Serviceeinrichtungen angelegt werden. Der Abschlussbericht zur Einführung einer Anreizregulierung im Eisenbahnsektor ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur seit Januar 2009 veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, dieses Konzept unabhängig vom Fortgang der Teilprivatisierung der DB AG im Rahmen der symmetrischen Regulierung inhaltlich weiterzuentwickeln, um dem Gesetzgeber im Jahr

2009 konzeptionelle Vorschläge anbieten zu können. Bei der Weiterentwicklung werden auch Erfahrungen mit der Anreizregulierung in der Energieregulierung einfließen.

Anreizsystem zur Verringerung von Störungen (Performance Regime)

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 EIBV hat der Betreiber der Schienenwege seine Entgelte für Pflichtleistungen so zu gestalten, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und den Betreibern der Schienenwege Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

Die DB Netz AG als größter Betreiber von Eisenbahninfrastruktur hatte ein solches Performance Regime mit dem Fahrplanwechsel zum 10. Dezember 2006 eingeführt. Die Regelung sieht vor, dass jede Zugverspätung über zwei Minuten unter Angabe des Verursachers und eines Verspätungscodes von Fahrdienstleitern des Infrastrukturbetreibers registriert und ein Anreizentgelt in Höhe von 0,10 Euro pro Minute Verspätung vom Verursacher der Verspätung an den Betroffenen gezahlt wird. Zahlreiche netzseitig verursachte Verspätungsursachen (Baumaßnahmen) sind von der Zurechnung allerdings ausgeschlossen. Die Kategorie „keine Verantwortlichkeit einer Partei“ bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Performance Regimes und konterkariert den gesetzlich vorgesehenen Effekt der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur.

Nach Widerstand aus dem Markt und gerichtlichen Auseinandersetzungen hat die DB Netz AG das System im Jahr 2008 komplett ausgesetzt. Seither werden Verspätungen aufgrund von Störungen erfasst, jedoch nicht abgerechnet.

Zur Fortentwicklung des Performance Regimes wurden sowohl bei der DB Netz AG als auch in verschiedenen Gremien zwischenzeitlich zahlreiche Alternativmodelle erörtert. Inhaltliche Fragestellungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Verspätung und deren Verursachung, der konkreten Abrechnung und der Behandlung von Einwänden. Die DB Netz AG geht derzeit von einer Neueinführung eines Anreizsystems nicht vor Ende 2010 aus. Gründe hierfür seien u. a. die Komplexität des geplanten Systems sowie die noch andauernde Abstimmung mit den Marktteilnehmern.

Die Bundesnetzagentur hält die bereits seit einem Jahr andauernde Nichtanwendung eines vom Gesetzgeber verpflichtend vorgegebenen Anreizsystems für sehr bedenklich, insbesondere im Hinblick auf die nunmehr angekündigte Neueinführung im Jahr 2010. Es ist zu befürchten, dass in diesem Zeitraum wettbewerbsschädliche Auswirkungen eintreten können und die Leistungsgerechtigkeit der Entgelte latent gefährdet ist. Die Bundesnetzagentur wird daher zur Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs auf der Schiene die DB Netz AG zur zeitnahen Einführung eines neuen Systems anhalten und dessen Weiterentwicklung aktiv begleiten.

Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Anreizregimes trifft auch Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 24 Abs. 1 EIBV). Auch hier überwacht die Bundesnetzagentur die symmetrische Einführung und Anwendung.

Nutzungsbedingungen für Schienenwege und Serviceeinrichtungen

Wesentliche Aufgabe der Zugangsregulierung im Bereich der Schienenwege ist die Vorabprüfung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) im Rahmen einer präventiven Regulierung.

Die Bundesnetzagentur hat bereits 2007 eine Vielzahl von Überprüfungen durchgeführt und entsprechende Beanstandungen vorgenommen. Da die Bedingungswerke stets weiterentwickelt werden und mit betrieblich technischen Regelwerken verknüpft sind, ergeben sich zukünftig weitere Notwendigkeiten für eine Überprüfung. Hierbei werden auch neue Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus laufenden Gerichtsverfahren Einzug in die Praxis halten.

Genehmigung von Rahmenverträgen mit Laufzeiten von mehr als fünf Jahren

Rahmenverträge i. S. d. §§ 14a AEG, 13 EIBV, durch die Eisenbahninfrastrukturkapazität für einen längeren Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode gesichert werden kann, sollen grundsätzlich eine Laufzeit von fünf Jahren haben.

Es können jedoch auch Rahmenverträge mit längeren Laufzeiten als fünf Jahre geschlossen werden. Dies setzt voraus, dass die in § 14a Abs. 2 AEG genannten Voraussetzungen (u. a. besondere Investitionen oder vergleichbare Risiken) gegeben sind und die Bundesnetzagentur eine entsprechende Genehmigung erteilt. Für Aufgabenträger entfällt die Genehmigungspflicht, sie können ohne besondere Nachweise Rahmenverträge mit längeren Laufzeiten als fünf Jahre schließen.

Zur ersten Rahmenfahrplanperiode (2005 bis 2010) wurden keine Rahmenverträge mit längeren Laufzeiten als fünf Jahre vereinbart, obwohl dies bereits zulässig war.

Da die Bundesnetzagentur zur zweiten Rahmenfahrplanperiode (Beginn Dezember 2010) den Abschluss von Rahmenverträgen mit längeren Laufzeiten als fünf Jahre erwartet, wurde ein entsprechendes Prüfkonzept und Genehmigungsverfahren entwickelt. Über beides hat die Bundesnetzagentur die Zugangsberechtigten im Rahmen einer Informationsveranstaltung informiert. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass 2009 zahlreiche Anträge auf Genehmigung lang laufender Rahmenverträge gestellt werden.

Darüber hinaus soll noch in 2009 die Neufassung des § 38 Abs. 8 AEG in Kraft treten. Entsprechend der vorgenannten Norm können ab Januar 2010 einmal verlängerbare Rahmenverträge geschlossen werden. Der Abschluss eines solchen Rahmenvertrags bedingt ebenfalls eine Genehmigung der Bundesnetzagentur, wobei die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Genehmigung mit denen des § 14a Abs. 2 AEG vergleichbar sind.

Trassenzuweisungsverfahren im Netzfahrplan und im Gelegenheitsverkehr

Die Zuweisung von Schienenwegekapaazität zum Netzfahrplan gemäß § 8 EIBV und im Gelegenheitsverkehr gemäß § 14 EIBV unterliegt einer besonderen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur, insbesondere in den Fällen, in denen nach dem Koordinierungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 EIBV im daraus resultierenden Entscheidungsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 EIBV eine beabsichtigte Trassenablehnung nach § 14d Nr. 1 und 2 AEG der Bundesnetzagentur mitgeteilt wird.

Die Bundesnetzagentur wird verstärkt untersuchen, nach welchen internen Regeln im Trassenkonstruktionsverfahren sowohl zum Netzfahrplan als auch zum Gelegenheitsverkehr die Trassenkonstruktionsentscheidungen zu Gunsten der einzelnen Zugangsberechtigten erfolgen. Da der Bundesnetzagentur die hierfür erforderlichen Infrastrukturdaten als Basisdaten für die Fahrplankonstruktion gegenwärtig seitens der DB Netz AG nicht zur Verfügung gestellt werden, sind vermehrt Untersuchungen vor Ort bei den für die Trassenkonstruktion zuständigen Stellen der DB Netz AG erforderlich, um die notwendigen Erkenntnisse im Trassenmanagement zu erhalten. Dies ist insbesondere nötig, um die betrieblichen Konstruktionsentscheidungen beurteilen und bewerten zu können.

Die Bundesnetzagentur ist besonders im Gelegenheitsverkehr durch mehrere EVU auf Missstände in der Trassenkonstruktion und hier vor allem auf verspätete Herausgabe der erforderlichen Fahrplanunterlagen hingewiesen worden, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen EVU geführt hat.

Auswirkung von Baumaßnahmen im Netz auf Wettbewerber

Die Bundesnetzagentur wird verstärkt untersuchen, in welcher Weise Baumaßnahmen des Infrastrukturbetreibers im Schienennetz den Netznutzern rechtzeitig vor Trassenanmeldungen kommuniziert wurden und in welcher Weise Belange von Netznutzern Berücksichtigung bei der Planung finden. Allein der Umfang der 2008 und in den Folgejahren geplanten Baumaßnahmen kann erhebliche Auswirkungen auf die wettbewerbliche Stellung der Netznutzer haben.

Die Bundesnetzagentur hat in umfangreichen Gesprächen erzielen können, dass die DB Netz AG ein neues Konzept für die frühzeitige Information aller Zugangsberechtigten über Baumaßnahmen entwickelt hat. Dieses neue Konzept verbessert insbesondere die notwendige Abstimmung der Baumaßnahmen mit den Infrastrukturnutzern. Die DB Netz AG wurde mit einem Bescheid zur Einführung dieses Konzepts verpflichtet; dessen tatsächliche einheitliche Umsetzung wird die Bundesnetzagentur begleiten und überwachen.

Zugang zu Rangierbahnhöfen

Rangierbahnhöfe spielen für die Abwicklung des Schienengüterverkehrs eine bedeutende Rolle. Transporteinheiten von unterschiedlichen Versendern können (und müssen) in diesen Serviceeinrichtungen, insbesondere bei Beförderungen über größere Entfernungen, neu zusammengestellt bzw. richtungssortiert gebündelt werden, um dann in die jeweiligen Empfangsregionen weitertransportiert zu werden.

Der Zugang zu diesen Infrastrukturen und die entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten sind für EVU von großer Bedeutung und können deutliche Auswirkungen auf die wettbewerbliche Stellung der Nutzer haben. Die tatsächlichen Zugangsmöglichkeiten werden im Markt, insbesondere von Wettbewerbern der DB AG, als nicht ausreichend bezeichnet. Die Bundesnetzagentur wird daher die Vorhaltung und Nutzung der vorhandenen Kapazitäten in Rangierbahnhöfen hinsichtlich Diskriminierungsfreiheit und Effizienz eingehend analysieren und überprüfen.

Internationale Aktivitäten

Das Zusammenwachsen der Schienennetze in Europa und das Wachstum der grenzüberschreitenden Verkehre verstärken die Bemühungen der nationalen Infrastrukturbetreiber zur Implementierung grenzüberschreitender Trassenzuteilungsmechanismen und Kapazitätsplanungen. Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet die Schienenwegbetreiber zu einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Dieser Verpflichtung kommen die großen Netzbetreiber grundsätzlich nach. Allerdings sind die Kooperationsprozesse oftmals nur wenig transparent, sowohl für die EVU als auch für die NRB.

Gleichzeitig bestehen für eine dringend erforderliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit der einzelnen NRB derzeit kaum sichere gemeinschaftsrechtliche Grundlagen. Durch enge Abstimmung mit der KOM und den anderen NRB arbeitet die Bundesnetzagentur an Vorschlägen für eine Verbesserung des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens mit.

Eine neue Herausforderung sieht die Bundesnetzagentur in grenzüberschreitend einheitlichen IT-Netzen, die Logistik-Anforderungen umsetzen. Besonders prominent sind hier die Vorhaben TAF TSI und TAP TSI, denen die Bundesnetzagentur ein erhebliches Potenzial zur Verbesserung der inter- und intramodalen Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnen beimisst. Allerdings stehen den bedeutenden Chancen auch entsprechende Diskriminierungspotenziale gegenüber. Der Betreiber eines solchen Informationsnetzes „beherrscht“ sämtliche Daten der Eisenbahnunternehmen. An ihn sind daher strenge Anforderungen hinsichtlich seiner Unabhängigkeit, seiner Neutralität und seiner Zuverlässigkeit zu

stellen. Durch eine in Zukunft deutlich umfassendere Bereitschaft zur Transparenz wird es möglich sein, die Chancen in konkrete Möglichkeiten umzusetzen.

Die Bundesnetzagentur wird hier zusammen mit den anderen NRB versuchen, den Infrastrukturzuganganspruch auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu sichern. Sie bemüht sich dazu im Benehmen mit der KOM um größtmögliche Transparenz bei allen Entwicklungen zur Verwirklichung und Erleichterung grenzüberschreitender Trassenansprüche.

Abkürzungsverzeichnis

3

3 GPP

3rd Generation Partnership Project

A

ACER

Agentur für die Zusammenarbeit der
Energierегulierungsbehörden

AEG

Allgemeines Eisenbahngesetz

AFuG

Amateurfunkgesetz

AGAB

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten
Prüf- und Bestätigungsstellen

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGCOM

Autorita per le garanzie nelle comunicazioni

ARegV

Anreizregulierungsverordnung

ATM

Asynchronous Transfer Mode

ATRT

Ausschuss für technische Regulierung in der
Telekommunikation

B

BAPT

Bundesamt für Post und Telekommunikation

BBA-Faktor

Basisbilanzausgleichsfaktor

BDEW

Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e. V.

BEMFV

Verordnung über das Nachweisverfahren zur
Begrenzung elektromagnetischer Felder

BfS

Bundesamt für Strahlenschutz

BGBI

Bundesgesetzblatt

BGH

Bundesgerichtshof

BHKW

Blockheizkraftwerk

BMAS

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMF

Bundesministerium der Finanzen

BMI

Bundesministerium des Innern

BMPT

Bundesministerium für Post und
Telekommunikation

BMU

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

BMVBS

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

BMWi

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie

BOS

Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

BWA

Broadband Wireless Access

BZA

Briefzentrum Abgang

BZE

Briefzentrum Eingang

C**CASC-CWE**

Capacity Allocation Service Company for the
Central West-European Electricity Market

CEER

Council of European Energy Regulators

CE-Kennzeichnung

Communauté Européenne
(Europäische Gemeinschaft)

CEN

European Committee for Standardization

CEPT

European Conference of Postal and
Telecommunications Administrations

CERP

European Committee for Postal Regulation

CESR

Committee of European Securities Regulators

Com Reg

Commission for Communications Regulation

CP

Common Position

CR

Cognitive Radio

CT1+ und CT2

Techniken für Schnurlostelefone
(Cordless Telephone)

ct/kWh

Cent pro Kilowattstunde

CUB TF

Competition and Unbundling Task Force

CuDA 2 Dr

Kupfer-Doppelader 2 Draht

CuDA 2 Dr hbr

Kupfer-Doppelader 2 Draht hochbitratig

D**DB AG**

Deutsche Bahn AG

DEA

Data Envelopment Analysis

DECT

Digital Enhanced Cordless Telecommunications

DLR

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

DMR

Digital Modular Radio oder Digital Mobile Radio

DP AG

Deutsche Post AG

DRM

Digital Right Management

DSL

Digital Subscriber Line

DT AG

Deutsche Telekom AG

DUSS

Deutsche Umschlaggesellschaft
Schiene-Straße m. b. H.

DVB-T

Digital Video Broadcasting-Terrestrial

DVGW

Deutsche Vereinigung des Gas- und
Wasserfaches e. V.

E**e**

erwartet/Erwartungswerte

EBA

Eisenbahnbundesamt

ECC

Electronic Communications Committee

EDIFACT

Electronic Data Interchange For Administration,
Commerce and Transport

EECMA

European Electronic Communications Market
Authority

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz

EEX

European Energy Exchange AG

EFIS

Europäisches Frequenzinformationssystem

EG

Europäische Gemeinschaft

EIBV

Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

EIU

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EMCC

European Market Coupling Company GmbH

EMF

Elektromagnetische Felder

EMV

Elektromagnetische Verträglichkeit

EMVG

Gesetz über die elektromagnetische
Verträglichkeit von Geräten

EMV-RL

Richtlinie über die elektromagnetische
Verträglichkeit

EMVU

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

EnLAG

Energieleitungsausbaugesetz

ENTSO

European Network of Transmission System
Operators

EnWG

Energiewirtschaftsgesetz

EP

Europäisches Parlament

ERG

European Regulators Group

ERGEG

European Regulators Group for Electricity and
Gas

ERTMS

European Rail Traffic Management System

ETCS

European Train Control System

ETSI

European Telecommunications Standards
Institute

EU

Europäische Union

EU-25

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
bis einschließlich 2006

EuGH

Europäischer Gerichtshof

EUWB

European Ultra Wide Band

EVU

Eisenbahnverkehrsunternehmen

EVN

Einzelverbindungs nachweis

EWG

Electricity Working Group

F**FernleitungsVO**

Fernleitungsverordnung

FESA

Forum of European Supervisory Authorities

FNB

Fernleitungsnetzbetreiber

FreqBZPV

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung

FTEG

Gesetz über Funkanlagen und
Telekommunikationseinrichtungen

FTR

Fixed Termination Rates

G**GABi Gas**

Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und
Bilanzierungsregeln im Gassektor

GasNEV

Gasnetzentgeltverordnung

GasNZV

Gasnetzzugangsverordnung

GeLi Gas

Geschäftsprozesse für den Wechsel des
Lieferanten im Gassektor

GEODE

Europäischer Verband der unabhängigen
Strom- und Gasverteilerunternehmen

GHz

Gigahertz

GKG

Gerichtskostengesetz

GPKE

Geschäftsprozesse bei der Belieferung
von Kunden mit Elektrizität

GPRS

General Packet Radio Service

GSM

Global System for Mobile Communications

GSM-R

Global System for Mobile Communications-Rail

GW

Gigawatt

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

GWh

Gigawattstunde

H**HDSW**

Harmonisierte Dienste von sozialem Wert

H-Gas

High Calorific Value Gas

HHLA

Hamburger Hafen und Logistik AG

HPA

Hamburg Port Authority

HSDPA

High Speed Downlink Packet Access

HSUPA

High Speed Uplink Packet Access

HVt

Hauptverteiler

I**IARN**

International Audiotex Regulators Network

ICP

Interconnection Partner

IKT

Informations- und Kommunikationstechnologie

IMT

International Mobile Telecommunications

IP

Internet Protocol

IP-IC

IP-Interconnection

IPTV

Internet Protocol Television

IQ-C

International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South Corridor

IRG

Independent Regulators Group

ISDN

Integrated Services Digital Network

ISDN-PMX

ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

ISO

Independent System Operator

ISO/IEC

Internationale Standardisierungsorganisation

ISP

Internet Service Provider

IT

Informationstechnologie

ITO

Independent Transmission Operator

ITS

Intelligent Transport Systems

ITU

International Telecommunication Union

K**K 9/18**

Konzept zur Flexibilisierung der Frequenz-nutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz

KeL

Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

KEP

Kurier-, Express- und Paketdienste

kHz

Kilohertz

KOM

Europäische Kommission

KraftNAV

Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

kV

Kilovolt

KVz

Kabelverzweiger

kW

Kilowatt

kWh

Kilowattstunde

KWK

Kraft-Wärme-Kopplung

L**L-Gas**

Low Calorific Value Gas

LNG

Liquefied Natural Gas

LTE

Long Term Evolution

LuFV

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

M**MAD**

Market Abuse Directive

MessZV

Messzugangsverordnung

MHz

Megahertz

MiFID

Markets in Financial Instruments Directive

MMS

Multimedia Messaging Service

MRU

Manner-Romberg Unternehmensberatung

MTR

Mobile Termination Rates

MW

Megawatt

MWh

Megawattstunde

N**NBP**

National Balancing Point

NBS

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

NDAV

Niederdruckanschlussverordnung

NGA

Next Generation Access

NGN

Next Generation Network

NHH

Nemzeti Hírközlési Hatóság

NotrufV

Verordnung über Notrufverbindungen

NRB

Nationale Regulierungsbehörde

O**OLG**

Oberlandesgericht

OPTAOnafhankelijke Post en Telecommunicatie
Autoriteit**OVG**

Oberverwaltungsgericht

P**PDLV**

Postdienstleistungsverordnung

PEK

Plan zur Erhöhung der Kapazität

PMD

Prüf- und Messdienst

PostG

Postgesetz

PSTN

Public Switched Telephone Network

PUDLV

Post-Universaldienstleistungsverordnung

PZA

Postzustellungsauftrag

Q**QES**

Qualifizierte elektronische Signatur

R**Reg TP**Regulierungsbehörde für Telekommunikation
und Post**RFID**

Radio Frequency Identification

RL Richtlinie	SGV Schienengüterverkehr
RNE Rail Net Europe	SigG Signaturgesetz
RSC Radio Spectrum Committee	SMS Short Messaging Service
RSPG Radio Spectrum Policy Group	SNB Schienennetz-Benutzungsbedingungen
R&TTE Radio equipment and telecommunications terminal equipment and the mutual recognition of their conformity	SPFV Schienenpersonenfernverkehr
R&TTE-RL Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	SPNV Schienenpersonennahverkehr
S	SRD Short Range Device
SAR Spezifische Absorptionsrate	StPO Strafprozessordnung
SchuTSEV Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen	StromNEV Stromnetzentgeltverordnung
SDR Software Defined Radio	StromNZV Stromnetzzugangsverordnung
SES Soci�t� europ�enne des Satellites	T
SFA Stochastic Frontier Analysis	TAF TSI Telematics Application for Freight – Technical Specification for Interoperability
	TAL Teilnehmeranschlussleitung

TAP TSI

Telematics Application for Passengers –
Technical Specification for Interoperability

TC331

Technisches Komitee für postalische
Dienstleistungen

TCAM

Telecommunications Conformity Assessment
and Market Surveillance Committee

TCB

Telecommunication Certification Body

TC RRS

Technical Committee Reconfigurable Radio
Systems

T-DAB

Terrestrial Digital Audio Broadcasting

TEN-E-Leitlinien

Leitlinien für die transeuropäischen Netze -
Energie

TF

Task Force

TK

Telekommunikation

TKÄndG

Gesetz zur Änderung telekommunikations-
rechtlicher Vorschriften

TKEE

Telekommunikationsendeinrichtungen

TKG

Telekommunikationsgesetz

TNV

Telekommunikations-
Nummerierungsverordnung

TPS

Trassenpreissystem

TR

Technische Richtlinie

TR TKÜ

Technische Richtlinie
Telekommunikationsüberwachung

TW

Terawatt

TWh

Terawattstunde

U**UCTE**

Union for the Coordination of Transmission of
Electricity

ÜNB

Übertragungsnetzbetreiber

UIC

Internationaler Eisenbahnverband

UMTS

Universal Mobile Telecommunications System

UNEP

Umweltprogramm der Vereinten Nationen

UWB

Ultra Wide Band

UWG

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V**VDSL**

Very High Speed Digital Subscriber Line

VDV

Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

VfOSchli

Novellierte Verfahrensordnung für
Schlichtungsverfahren

VG

Verwaltungsgericht

VKU

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

VNB

Verteilernetzbetreiber

VoIP

Voice over Internet Protocol

W**WALTER**

Wireless Alliance for Testing Experiment and
Research

WAPECS

Wireless Access Policy for Electronic
Communications Services

WG

Working Group

WIK

Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste

WIMAX

Worldwide Interoperability for Microwaves
Access

WLAN

Wireless Local Area Network

WPV

Welpostverein

WRC

Weltfunkkonferenz

WS EFB

Workstream Incentive-based Regulation and
Efficiency Benchmarking

WTSA

World Telecommunication Standardization
Assembly

Z**ZDA**

Zertifizierungsdiensteanbieter

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Im Folgenden finden Sie zu ausgewählten Themen Ihre Ansprechpartner.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

verbraucherservice@bnetza.de

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

verbraucherservice-energie@bnetza.de

Rufnummernmissbrauch, Dialer und Rufnummern-Spam

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

rufnummernmissbrauch@bnetza.de

Rufnummernverwaltung

Tel.: +49 661 9730-290

nummernverwaltung@bnetza.de

Auskunftsanspruch zu Rufnummern

Anfragen zu (0)137 und 118

Fax: +49 6131 18-5637

E-Mail zu (0)137:

nummernauskunft-137@bnetza.de

E-Mail zu 118:

nummernauskunft-118@bnetza.de

Anfragen zu (0)180

Fax: +49 5231 913-180

E-Mail zu (0)180:

nummernauskunft-180@bnetza.de

Funktstörungen

Tel.: 0180 3 232323

9 ct/min aus dem Festnetz;
andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

Diese Servicrufnummer ist 24 Stunden am Tag erreichbar. Sie werden automatisch an die für Sie zuständige Außenstelle weitergeleitet.

Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

druckschriften.versand@bnetza.de

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
Fax: +49 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V.i.S.d.P.

Rudolf Boll

Redaktion

René Henn
Renate Hichert
Cord Lüdemann
Linda Sydow
Ulrike Weller

Gestaltung

familie redlich Agentur für Marken und Kommunikation GmbH, Berlin
www.familie-redlich.de

Druckerei

Druckfabrik Dresden GmbH, Dresden

Redaktionsschluss

18. März 2009

Bildnachweis

Marc-Steffen Unger (Seite 5); Shutterstock® Images, LLC (alle weiteren Bilder)

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2008
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax: +49 228 14-8872